

BERICHT

ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER

1. TAGUNG DER

VERFASSUNGGEBENDEN SYNODE

DES VERBANDES

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHEN

IN NORDDEUTSCHLAND

LÜBECK-TRAVEMÜNDE

29. – 31. OKTOBER 2010

INHALTSVERZEICHNIS

1. VERHANDLUNGSTAG - Freitag, 29. Oktober 2010

Eröffnung der Synodaltagung durch den Alterspräses, Präliminarien, Grußworte	1
TOP 3.1 Vorstellung für die Wahl des Präses	5
TOP 3.1 - Wahl des Präses - 1. Wahlgang	6
TOP 3.1 - Wahl des Präses - 2. Wahlgang	6
TOP 3.2 Vorstellung der Kandidaten für die Wahl des 1. Vizepräses	8
TOP 3.2 - Wahl des 1. Vizepräses	8
TOP 3.3 Vorstellung für die Wahl der/des 2. Vizepräses	9
TOP 3.3 – Wahl des/der 2. Vizepräses	9
TOP 3.4 Vorstellung der BeisitzerInnen	9
TOP 3.4 Wahl von drei BeisitzerInnen	9
TOP 1 - Feststellung der endgültigen Tagesordnung	
Aussprache und Beschlussfassung	10
TOP 4.1 Beschluss über die Geschäftsordnung	
Aussprache und Beschlussfassung	13
TOP 5.2 - Beschluss über weitere Ausschüsse	22
TOP 3.5 - Vorstellung der Kandidaten für den Rechtsausschuss	24
TOP 3.7 - Vorstellung der Kandidaten für den Theologischen Ausschuss	26
Abendgebet	29

2. VERHANDLUNGSTAG - Sonnabend, 30. Oktober 2010

Morgenandacht	30
TOP 3.6 - Vorstellung der Kandidaten für den Finanzausschuss	32
TOP 3.5 - Wahl des Finanzausschusses	38
TOP 3.6 - Wahl des Rechtsausschusses	38
TOP 3.7 - Wahl des Theologischen Ausschusses	40

Diskussion zum weiteren Verlauf der Synode	41
TOP 2.1/4.2 - Bericht der gemeinsamen Kirchenleitung/ Einbringung und 1. Lesung der Verfassung - Bischof Ulrich	44
Wahlergebnisse zu TOP 3.5 - Wahl des Finanzausschusses	55
Wahlergebnisse zu TOP 3.6 - Wahl des Rechtsausschusses	55
TOP 4.2 - Verfassung Allgemeine Aussprache	55
Wahlergebnisse zu TOP 3.7 - Wahl des Theologischen Ausschusses	62
Fortsetzung der allgemeinen Aussprache zu TOP 4.2 – Verfassung	63
TOP 4.3 - Einführungsgesetzes:	
Einbringung Teil I, die Überleitungsbestimmungen - Prof. Dr. Unruh	75
Einbringung Teil II, Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode – OKR Rausch	79
Einbringung Teil III, Bischofswahlgesetzes - OKR Rausch	81
Einbringung Teil IV, Kirchengemeindeordnung - Dr. Siegert	83
Einbringung Teil V, Finanzgesetz – Herr von Loeper	86
TOP 5.2 - Beschluss über den Beratungszeitraum Aussprache und Beschlussfassung	90
TOP 5.3 - Beauftragung eines Ausschusses mit der Federführung Aussprache und Beschlussfassung	90
TOP 6 - Verleihung des Evangelischen Gemeindepreises im Norden	91
Fortsetzung TOP 4.2 - Einzelaussprache/Einzelberatung der Verfassung	93
TOP 4.2 – Einführungsgesetz	
Allgemeine Aussprache/Einzelaussprache	
- zu Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	100
- zu Teil 2 Wahlgesetz zur Landessynode	103
- zu Teil 4 Kirchengemeindeordnung	104
Abendandacht	106

3. VERHANDLUNGSTAG - Sonntag, 31. Oktober 2010

Morgenandacht	107
Vorstellung der Kandidaten für den Dienstrechtsausschusses	107
Fortsetzung der Aussprache zu TOP 4.2 – Verfassung Aussprache und Abstimmung über die Antragskategorie	108
TOP 3.5 - Wahl des Dienstrechtsausschusses	111
Fortsetzung der Aussprache zu TOP 4.2 – Verfassung	111
TOP 4.2 - Schlussabstimmung über die Verfassung	126
TOP 4.3 - Schlussabstimmung zum Einführungsgesetz	126
Bekanntgabe der Wahl in den Dienstrechtsausschuss	127
Bekanntgabe des Ergebnisses der Schlussabstimmung über die Verfassung in 1. Lesung	127
 <u>Anlagen</u>	
Tagesordnung	129
Beschlussprotokoll	130
Anträge	137

**BERICHT
über die Verhandlungen
der 1. Tagung der verfassunggebenden Synode
des Verbandes der evangelisch-lutherischen Kirchen in Norddeutschland
in Lübeck - Travemünde**

D I E V E R H A N D L U N G E N

1. VERHANDLUNGSTAG
Freitag, der 29. Oktober 2010

Der ALTERSPRÄSES WALCH eröffnet die erste Sitzung der Verfassunggebenden Synode und fragt, ob es jemanden gibt, der vor dem 6. August 1934 geboren wurde und somit ein Anrecht auf sein Amt hätte. Das ist nicht der Fall.

Syn. MICHELSEN hält eine plattdeutsche Andacht.

Der ALTERSPRÄSES: Ich danke dem Synodalen Michelsen für seine Andacht.

Der ALTERSPRÄSES: Hohe Synode, sehr geehrte Damen und Herren, ich habe mich ja eben schon kurz vorgestellt und wir haben festgestellt, dass ich als Alterspräses diese Synode bis zur Wahl des Präsidiums leiten darf. Schon das empfinde ich als Gnade Gottes, denn dadurch habe ich auch die Möglichkeit, ein erstes Wort aus der Kraft des Glaubens an Sie zu richten. Wir stehen heute alle hier vor einer großen, ja sogar geschichtsträchtigen Aufgabe. Und was mich in meinem Leben immer wieder in entscheidender Weise geleitet hat, ist im Besonderen ein Wort unseres Herrn Jesus Christus aus dem Johannesevangelium: „Ich bin das Licht der Welt, wer mir nachfolgt, wird nicht wandeln in der Finsternis, sondern wird das Licht des Lebens haben“. Ich bin sehr zuversichtlich, dass uns dieses Licht auch für das große Projekt der Nordkirche wegweisend wird.

Hohe Synode, sehr geehrte Damen und Herren, der Alterspräses, der vor Ihnen steht und im Jahre 1934 in Berlin geboren ist, ist ein lebendiges Zeitdokument von durchlebter Nazi-Zeit, darauf der ehemaligen DDR und schließlich der Flucht in die Bundesrepublik im Jahre 1961. Sie können mir glauben, welche Bedeutung für mich die Wiedervereinigung heute noch hat. Ein Jahrhundertereignis, das seinen Ursprung in der biblisch geleiteten Bewegung aus dem Prophetenbuch Micha hat, in dem es heißt: „Schwerter zu Pflugscharen“ zu machen. Meine Betroffenheit bei der Wiedervereinigung war durch meine Erlebnisse in der DDR besonders emotional. Ich hatte erlebt, dass Studenten wegen des Ausspruchs „Mein Vaterland ist die Freiheit“ verhaftet und nach Russland deportiert in der Lubianka erschossen wurden. Ich habe unmittelbar selbst erlebt, wie Landwirte zwangsenteignet von Hof und Haus gejagt und nie wieder gesehen wurden. Vor solchen und vielen anderen Hintergrundbildern habe ich die Wiedervereinigung als ein großartiges Geschenk empfunden. Können Sie sich vorstel-

len, dass für mich unser Ringen um eine gemeinsame Kirche im Norden eine konsequente und logische Folge aus dieser politischen Wiedervereinigung ist?

Wir Kirchenleute entwickeln aus der Kraft unseres Glaubens Visionen. Wir Kirchenleute sind es auch gewesen, die den Ausgangspunkt der Montagsdemonstrationen ausgemacht haben, so dass die Visionen sich erfüllen konnten und sich eine immense Bewegung der Befreiung trotz schwierigster Umstände entwickelt hat. Und wenn sich solche Visionen zu erfüllen beginnen, spüren wir doch zugleich in wunderbarer Weise das Wirken unseres Gottes. Ähnlich muss es, so denke ich, auch unsere damaligen Bischöfin Frau Bärbel Wartenberg-Potter ergangen sein, gilt sie doch als Frau, - ich zitiere aus der evangelischen Zeitung vom 3. Oktober 2010 – bei der „der erste Funke für eine gemeinsame und Grenzen überwindende Kirche in Deutschland bereits 1983“ zündete. Sie gab mit vielen anderen in der Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche wichtige Impulse für die Initiative zu dieser Ost-West Fusion und hat viel getan, sie Wirklichkeit werden zu lassen.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle, mein besonderes Anliegen für unsere Nordkirche zu benennen: Bei allen Wollen zur Fusion, bei aller Freude über die Verbundenheit und das Wachsen christlicher Gemeinschaft, bei aller Rücksichtnahme auf die bestehenden Unterschiede und Vielfältigkeiten einer so großen Kirche müssen die kleinen Gemeinden bewahrt und vor allem gefördert werden. Nach meiner Meinung muss ein besonderes Augenmerk der Ortsgemeinde gelten. Wir müssen uns verstehen als „Kirche von unten“. Bei veränderten Mitgliederzahlen wird die Präsenz der Pastoren vor Ort immer wichtiger und die Nordkirche wird deutlich ländlicher geprägt sein als die Nordelbische Kirche es war. Unsere Aufgabe ist die Verkündung des Gotteswortes und die pastorale Begleitung der Menschen. Nicht große Einheiten, Regionen und Strukturen machen doch unsere Kirche aus, sondern vor allem der örtliche, heimatliche Bereich mit den sehr persönlichen Beziehungen der Menschen zueinander und zu Gott. Diese Gemeinden haben Anspruch darauf, sich in der großen Kirche wiederzufinden. Dafür werde ich mich stark machen und hoffe auf ihre Unterstützung.

Ich wünsche dieser hohen Synode und uns allen auf dem Weg zur Evangelisch-Lutherischen Kirche im Norden den reichen Segen Gottes. Vielen Dank!

Nun begrüße ich die Anwesenden, Beteiligten und Gäste. Ich darf als meine Beisitzer vorstellen: Herrn Prof. Dr. Peter Unruh, sowie Frau Elke Stöpker. Wir erwarten als Gäste den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck Herrn Bernd Saxe und Herrn Erzbischof Dr. Thissen. Bereits jetzt begrüße ich den Leiter des Kirchenamtes der VELKD, Herrn Dr. Friedrich Hauschildt. Herr OKR Dr. Thies Gundlach, EKD, und der Vorsitzende der UEK – Vollkonferenz Herr Landesbischof Dr. Ulrich Fischer werden uns in den kommenden Tagen begleiten.

Ich danke besonders dem Synodenteam für die Vorbereitung dieser Tagung, eine immense Arbeit.

Die Sitzordnung ist alphabetisch. Ich darf auf die Informationsmappe der Arbeitsstelle Nordkirche hinweisen, die Ihnen vorliegt.

Ich schlage vor, dass wir bis zur Wahl des Präsidiums nach der vorläufigen Geschäftsordnung verfahren, die mit dem ersten Verfahren als Drucksache zugesandt wurde. Ich stelle einhellige Zustimmung fest.

Nach § 8 der vorläufigen GO wird von der Tagung eine Niederschrift angefertigt. Ich ernenne gemäß § 4 der vorläufigen GO als Schriftführer folgende Personen: Johannes

Ahrens, Hans Baron, Michael Bruhn, Christina Kasch, Alf Kristoffersen, Rolf Martin, Bernhard Müller, Dr. Matthias Triebel, Katharina Ramm, Dietrich Kreller, Michael Dülge und Dr. Eckard Nase. Ich stelle fest, dass die Synode mit dieser Entscheidung einverstanden ist.

Wir kommen nun zur Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode durch Namensaufruf.

Der ALTERSPRÄSES ruft zur Feststellung der Anwesenheit auf nach § 13 des ersten Fusionsvertrages. Er bittet Herrn Prof. Dr. Unruh vom Nordelbischen Kirchenamt um den Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge. Frau Stoecker wird die Zahl der anwesenden Synodalen registrieren.

OKR Prof. Dr. UNRUH begrüßt die Synodalen und erklärt das Verfahren. Es erfolgt der namentliche Aufruf der Synodalen.

Der ALTERSPRÄSES begrüßt als Ehrengast den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Herrn Saxe und bittet ihn um ein Grußwort.

Bürgermeister SAXE: Herzlichen Dank meine sehr verehrten Damen und Herren, es tut mir leid, dass ich Ihre spannenden Beratungen unterbrechen muss, aber wenn es hilft Ihre Regularien zu überbrücken, dann hat es ja auch seinen guten Zweck.

Ich freue mich, dass ich die erste Verfassungsgebende Synode der Kirchen hier im Norden in Travemünde begrüßen kann. Es mag Sie verwundern, dass Bürgermeister der Stadt Lübeck Sie hier begrüßt, das hat damit zu tun, dass Travemünde zu Lübeck gehört. Wir haben das mal gekauft; so sind wir. 1532 haben wir das gekauft, für 50 Goldmark. Das war an sich ein gutes Geschäft. Allerdings haben wir dann offensichtlich bei der Kommunikation etwas weniger gut gearbeitet, denn wir haben kürzlich eine Umfrage gemacht unter den Deutschen und 98% der Deutsche wussten nicht, dass Travemünde zu Lübeck gehört. Aber 80% der Travemünder fanden es falsch, dass es zu Lübeck gehört. So unterschiedlich sind die Sichtweisen.

Die Geschichte der Hansestadt Lübeck ist seit dem frühen Mittelalter auf das engste mit der Geschichte der Kirche verknüpft. Es war eine Trias aus Bürgern, aus Handel und aus Kirche, die über viele Jahrhunderte die Geschehnisse der Stadt gestaltete. Das Miteinander von Geistlichkeit, von Bürgerinnen und Bürgern, von Kaufmannschaft, von Handel und Handwerk war es, das dafür sorgte, dass Lübeck die Entwicklung nehmen konnte und sich nach vorne bewegen konnte, so wie es dann geschehen ist.

In diesem Jahr, in 2010, jähren sich eine Reihe von bedeutenden Ereignissen, die für beide, für die Kirche und für die Stadt von großer Bedeutung waren.

Vor 850 Jahren genau wurde Lübeck erstmals Bischofssitz. Heinrich der Löwe verlegte den Bischofssitz von Oldenburg nach Lübeck und damit begann hier eine Kirchengeschichte, die für die gesamte Entwicklung der Kirche im Norden Deutschlands von großer Bedeutung war und die Kirche im Norden Deutschlands ist von hier aus sehr geprägt. Für die Stadt hatte es zur Folge, dass ein wahrer Bauboom einsetzte. Nicht weniger als fünf monumentale Kirchen wurden in den folgenden 150 Jahren in der Stadt gebaut. Die Marienkirche, der Dom, Petri, Jakobi, Ägidien. All diese Kirchen entstanden in der Zeit. Nicht ohne Konkurrenzen untereinander, nicht ohne Konflikte. Es gab immer wieder Rangeleien, wer denn wohl das Sagen habe. Das entschied mal

die eine Seite für sich und mal die andere Seite für sich. Alles in allem kann man aber sagen, dass diese fünf Kirchen nicht entstanden wären, ohne dass auch das Bürgertum mitgeholfen hätte, sie zu errichten mit praktischer Hilfe, mit finanzieller Hilfe, mit Hilfe in vielfältiger Form.

Vor 480 Jahren, im Jahre 1530 wurde das Lutherische Glaubenbekenntnis in Lübeck eingeführt. Lübeck war eine der bedeutenden Städte der Reformation. Von hier aus gingen viele Impulse in die Kirche hinein und sorgten dafür, dass die Reformation erfolgreich war. Bugenhagen traf gestern vor 480 Jahren hier ein. Am 28. Oktober 1530 kam Bugenhagen nach Lübeck. Er erarbeitete die neue Kirchenordnung, die für die weitere Entwicklung der Kirche hier im Norden Deutschlands von großer Bedeutung war.

Vor 90 Jahren dann gab es in der damals noch Freien- und Hansestadt Lübeck eine Verfassungsreform in der Stadt. Es kam zur Trennung von Kirche und Staat. Das war das Ende von 400 Jahren Kirchenregiment des Senates. Die Bürgermeister waren nicht länger Oberhaupt der Kirche. Ob das gut war für die Kirche oder nicht, will ich nicht beurteilen, das überlasse ich gerne Ihnen, aber es war doch ein bedeutender Einschnitt in die gemeinsame Geschichte von Kirche und Stadt.

Vor 70 Jahren wurden in einer einzigen Nacht die bedeuteten Altstadtkirchen zerstört. 50 Jahren waren nötig, um die Zerstörung einer einzigen Nacht wieder aufzubauen. Auch diesmal gelang der Aufbau nur durch das Miteinander der Kirche und des Bürgertums dieser Stadt, die über viele Jahre mithalfen, dies möglich zu machen. Mit finanzieller Hilfe, mit ideeller Unterstützung. Thomas Mann aus den USA legt einen Fonds auf, um den Wiederaufbau von St. Marien zu befördern und zu unterstützen.

Vor 50 Jahren wurde in Lübeck zum ersten Mal in Deutschland eine Frau zur vollberechtigten Pastorin ordiniert. Elisabeth Haselhoff, die erste weibliche Pastorin, die mit denselben Rechten wie ein männlicher Pastor in der Kirchen wirken konnte. Auch das ist sicherlich ein Stück Kirchengeschichte, das von Lübeck ausging.

Vor 3 Jahren dann beschloss die Synode, dass Lübeck nicht mehr länger Bischofssitz sein solle. Ich will nicht verhehlen, dass wir es lieber anders gehabt hätten. Wie wären gerne Bischofssitz gewesen. Aber seien Sie überzeugt, dass das Verhältnis zwischen der Hansestadt Lübeck und der Kirche, zwischen Bürgerinnen und Bürgern und den Mitgliedern der Evangelischen Kirche im Norden darunter nicht leiden wird. Ich wünsche Ihrer Synode hier in Lübeck-Travemünde einen guten Verlauf. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der ALTERSPRÄSES: Herzlichen Dank dem Bürgermeister von Lübeck. Sie haben so herrliche sakrale Bauten, und die Nordkirche wird in Zukunft ein so herrliches Land haben.

Wir haben alle vielleicht die gleichen Sorgen. Sie haben finanzielle Sorgen, wir auch. Uns geht es nur dadurch besser, dass wir keinen Flugplatz haben. Gottes Segen für Ihre Arbeit.

Wir stellen fest, dass insgesamt 230 Synodale anwesend sind. Das ist die gesetzliche Mehrheit von mindestens 2/3 der Synodalen. 48 Synodale aus Mecklenburg, 124 aus Nordelbien und 58 aus Pommern. Somit ist auch in jeder einzelnen Synode die gesetz-

lich vorgeschriebene Mitgliederzahl erreicht. Damit ist die verfassunggebende Synode nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Ich bitte die noch nicht verpflichteten Synodalen nach vorne. Zunächst die Mecklenburger, die von Bischof Dr. von Maltzahn verpflichtet werden, dann die Nordelbier, die von Herrn Streng verpflichtet werden und schließlich die Pommern, die von Herrn Dr. Dally verpflichtet werden.

Bischof Dr. VON MALTZAHN nimmt die Nachverpflichtungen vor.

Syn. STRENGE nimmt die Nachverpflichtungen vor.

Syn. Dr. DALLY nimmt die Nachverpflichtungen vor.

Der ALTERSPRÄSES: Wir stellen nun drei Zählteams zusammen. Die Mitarbeitenden aus den Ämtern sind: Herr Martin Merker, Herr von Heyden, Frau Katrin Anton. Wir benötigen in Zählteam 1 Synodale aus Mecklenburg und Nordelbien und im Zählteam 2 aus Mecklenburg und Pommern und im Zählteam 3 aus Nordelbien und Pommern. Frau Fromberg und Herr Graffam kandidieren für das Zählteam 1. Für das Zählteam 2 kandidiert Herr Claus und Herr Keunecke. Für das Zählteam 3 Frau Apel und Frau Domann.

Wir kommen zur Wahl des Präsidiums. Der Fusionsvertrag sieht einen ehrenamtlichen Präses vor, einen ordinierten ersten Stellvertreter und einen ehrenamtlichen zweiten Stellvertreter. Dabei soll jede Landessynode vertreten sein. Gewählt wird aus dem Kreis der Mitglieder der Präsidien. Ich frage nun die Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge um ihre Bereitschaft. Danach erfolgt die Selbstvorstellung ohne Aussprache, aber mit Rückfragemöglichkeiten.

Ich frage sodann Herrn Christoph de Boor, sind Sie bereit als Präses zu kandidieren? Das ist nicht der Fall. Dann frage ich Herrn Dr. Rainer Dally, sind Sie bereit als Präses zu kandidieren? Das ist der Fall. Dann frage ich Frau Ulrike Hillmann, sind Sie bereit als Präses zu kandidieren? Das ist nicht der Fall. Dann frage ich Frau Elke König, sind Sie bereit als Präses zu kandidieren? Das ist nicht der Fall. Dann frage ich Herrn Heiner Möhring, sind Sie bereit als Präses zu kandidieren. Das ist der Fall. Dann frage ich Herrn Hans-Peter Stregen, sind Sie bereit, für das Amt des Präses zu kandidieren? Damit stehen die Kandidaten für das Amt des Präses fest und ich bitte nun die Kandidaten, sich vorzustellen.

Syn. Dr. DALLY: stellt sich vor

Syn. MÖHRING: stellt sich vor

Syn. STRENGE: stellt sich vor

Der ALTERSPRÄSES: Gibt es dazu Fragen? Das ist nicht der Fall. Bevor die Stimmzettel verteilt werden, möchte ich kurz auf § 7 Abs. 4 und Abs. 5 der vorläufigen Geschäftsordnung aufmerksam machen.

Dann bitte ich, die Stimmzettel zu verteilen. Die Fernsehteams bitte ich, während der Wahl nicht zu filmen.

Dann bitte ich, die Stimmzettel einzusammeln und schließe den Wahlgang.

(Pause von 15.55 Uhr bis 16.20 Uhr)

Der ALTERSPRÄSES: Ich gebe das Ergebnis des Wahlgangs bekannt: Stimmberechtigt waren 266 Synodale. Anwesend waren 233 Synodale, davon haben 232 ihre Stimme abgegeben. Gültige Stimmen 229, also drei Stimmen waren ungültig. Es entfielen auf den Synodalen Dr. Dally 17 Stimmen,

auf den Synodalen Heiner Möhring 103 Stimmen

und auf den Synodalen H.-P. Strenge 109 Stimmen.

Ich stelle fest: Die erforderliche Mehrheit von 117 Stimmen wurde von keinem der zur Wahl Stehenden erreicht. Damit wird ein zweiter Wahlgang nötig, den ich hiermit eröffne und bitte, die Stimmzettel zu verteilen.

Dann bitte ich die Stimmzettel einzusammeln. Der 2. Wahlgang ist geschlossen.

(Auszählphase)

Der ALTERSPRÄSES: Ich gebe das Wahlergebnis bekannt:

Abgegeben wurden 230 Stimmen, davon gültige 229 und eine ungültige Stimme.

Auf den Synodalen Heiner Möhring entfielen 118 Stimmen, auf den Synodalen Hans-Peter Strenge 111 Stimmen. Damit ist Herr Möhring mit der erforderlichen als Präses der Verfassunggebenden Synode gewählt.

Ich frage Sie Herr Möhring, nehmen Sie die Wahl an?

Syn. MÖHRING: Ich nehme die Wahl an.

(lang anhaltender Applaus)

Der PRÄSES: Liebe Schwestern und Brüder, ich bedanke mich ganz herzlich für das Vertrauen, dass Sie in mich gesetzt haben. Wenn ich „ich“ sage, dann muss es „wir“ heißen. Denn wir werden ein Präsidium sein. So danke ich Ihnen vorab im Namen der noch zu Wählenden. Genauso möchte ich mich bedanken für die Bereitschaft von Dr. Dally und Herrn Strenge diese Wahl mit zu gestalten und sich zur Wahl zu stellen. Ich bitte die Synodalen aus allen drei Kirchen uns bei unserer Arbeit zu unterstützen. Nur gemeinsam können wir auf dem Weg weiterkommen. Vielen Dank!

Der ALTERSPRÄSES: Hohe Synode, wir haben einen Ehrengast, ich begrüße Herrn Erzbischof Dr. Thissen. Ich begrüße ihn ganz herzlich und bitte ihn um sein Grußwort.

Erzbischof Dr. THISSEN: Sehr geehrter Herr Synodenpräsident, verehrte, liebe bischöfliche Mitbrüder, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

herzlich danke ich Ihnen für die Freude und Ehre, Ihnen ein Grußwort sagen zu dürfen. Ich sehe darin ein schönes Zeichen unserer Verbundenheit.

Es gibt auf Zukunft hin gesehen drei große ganz unterschiedliche Veranstaltungen, welche unsere Verbundenheit weiter wachsen lassen können.

Die Entfernteste dieser drei Großveranstaltungen ist das Reformationsjubiläum 2017.

Am vergangenen Samstag habe ich an der Einführung des Bischofs von Augsburg teilgenommen. Dort betonte Landesbischof Johannes Friedrich in seinem Grußwort:

„Wir wollen nicht gegen die katholische Kirche dieses Jubiläum begehen, sondern mit ihr.“ Und weiter: „Wir möchten, dass das reformatorische Erbe und die ökumenische Ausrichtung unserer Kirche in diesem Jubiläum deutlich sichtbar werden.“ Ähnlich haben es mir einige von Ihnen gesagt.

Ich freue mich, wenn wir auch hier im Norden gemeinsam auf dieses große Ereignis zugehen.

Eine weitere Großveranstaltung wird der evangelische Kirchentag in Hamburg im Jahr 2013 sein. Sie haben uns bei der Durchführung des Katholikentags in Hamburg vor zehn Jahren sehr geholfen. Es ist selbstverständlich, dass auch wir Ihnen gern unsere Unterstützung, unsere Mitfeier und unsere Mitfreude zusagen.

Wir haben aus unserem Generalvikariat einen Mitarbeiter als Kontaktperson für den evangelischen Kirchentag beauftragt. Sie haben diesen bereits in Ihren Lenkungsausschuss berufen. Auch hier wird es zu einem guten Miteinander kommen.

Als drittes und zeitlich nächstes Ereignis werden wir am 25. Juni 2011 die Seligsprechung der Lübecker Kapläne und das ehrende Gedenken des evangelischen Pastors Stellbrink feiern.

Auch hier liegt mir sehr daran, dass wir dieses Fest in guter ökumenischer Gemeinsamkeit begehen. Deshalb war mein erster Weg im Jahr 2003, als der Gedanke an die Seligsprechung aufkam, zur damals zuständigen Bischöfin Wartenberg-Potter. Wir haben dann gemeinsam einen ökumenischen Arbeitskreis eingerichtet, den Bischof Kohlwege geleitet hat. Denn wir müssen berücksichtigen:

Ihre Kirche kennt keine Seligsprechung. Ja, dieser Punkt war lange ein äußerst kontroverses Thema. Aber Sie kennen, wie in Confessio Augustana 21 beschrieben, ein ehrendes Gedenken.

Seligsprechung und ehrendes Gedenken liegen in der heutigen theologischen Sicht unserer Kirchen längst nicht mehr so weit auseinander wie in früheren Zeiten. In einer Seligsprechung werden Glaubenszeugen als Vorbilder herausgestellt, deren Leben und Sterben beispielhaften Charakter haben. Das heißt nicht, dass sie im Leben alles richtig gemacht hätten. Bei weitem nicht. Im Gegenteil: Es kann auch dramatische Bekehrungen gegeben haben. Aber es bedeutet, dass sie ihren Glauben so konsequent gelebt haben, dass sie dafür in den Tod gegangen sind. Keiner der vier Lübecker Märtyrer hat versucht, sich während der langen Gefängniszeit herauszureden oder sich zu Hitlers Vorstellungen und Plänen zu bekennen. Alle vier haben an ihrem Glauben festgehalten, haben für ihr Christsein starke leibliche und seelische Strapazen auf sich genommen. Und sie haben sich bis zuletzt noch in ihren bewegenden Abschiedsbriefen zum christlichen Glauben bekannt. Durch die Arbeit des ökumenischen Arbeitskreises sind in den letzten Jahren in Archiven dafür weitere eindeutige, bisher unbekannte Zeugnisse entdeckt worden.

Wir wollen versuchen, katholische Seligsprechung und evangelisches Gedenken so gut wie möglich miteinander zu verbinden. Darüber hatte ich mit Bischöfin Jepsen Ein-

vernehmen erzielt und bin jetzt darüber mit deren Vertreter Propst Bollmann im Gespräch.

Papst Benedikt hat vor gut einem Monat beim Empfang des neuen Botschafters der Bundesrepublik Deutschland beim Vatikan die vier Lübecker Märtyrer erwähnt. Wörtlich sagte er: „Die bezeugte Freundschaft der vier Geistlichen im Gefängnis ist ein eindrucksvolles Zeugnis der Ökumene des Gebets und des Leidens.“

Die Vorbereitungsgruppe in Lübeck, in der erfreulicherweise auch Amtsträger Ihrer Kirche mitarbeiten, hat bisher folgendes vorgeschlagen:

Am 24. Juni abends, das ist ein Freitag, soll es einen festlichen Gottesdienst in der Lutherkirche geben. Am 25. Juni vormittags soll dann vor der Herz Jesu Kirche in Lübeck der Gottesdienst zur Seligsprechung stattfinden. In beiden Feiern wird immer aller vier Lübecker Märtyrer gedacht werden.

Für beide Gottesdienste habe ich Kardinal Walter Kasper aus Rom um seine Mitwirkung gebeten. In der Teilnahme des langjährigen Ökumenebeauftragten des Papstes sehe ich eine wichtige Verstärkung des ökumenischen Akzents der Feiern. Liebe Schwestern und Brüder, das gemeinsame Martyrium von vier Geistlichen aus unseren beiden Kirchen zur selben Stunde und am selben Ort ist ein einmaliges und einzigartiges Ereignis. Es ist ein gemeinsames Glaubensbekenntnis, welches die vier Märtyrer in ökumenischer Gemeinsamkeit mit ihrem Blut besiegelt haben. Meine Hoffnung ist, dass das gemeinsame Gedenken an das gemeinsame Martyrium dieser vier Glaubenszeugen auch uns zu noch mehr Gemeinsamkeit führen kann.

Herzlich lade ich Sie schon jetzt zu diesen Feiern ein.

Sie haben sich für Ihre Synode viel vorgenommen. Ich bewundere Ihren Mut und Ihre Tatkraft, mit der Sie die Vereinigung Ihrer Kirchen vorantreiben. Von Herzen wünsche ich Ihnen dazu Gottes Segen.

Der ALTERSPRÄSES: Vielen Dank Herrn Erzbischof Thissen. Wir kommen jetzt zur Wahl des ersten Vizepräses:

Zur Wahl des ersten Vizepräses, der aus der Gruppe der Ordinierten kommen soll, verbleiben zwei Kandidaten. In alphabetischer Reihenfolge sind dies: Thomas Baum aus der Nordelbischen Kirche und Tilmann Reinecke aus der Pommerschen Kirche. Ich frage die Kandidaten, sind Sie bereit für das Amt des ersten Vizepräses zu kandidieren?

Herr Baum? Das ist der Fall. Herr Reinecke? Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich Herrn Baum, sich vorzustellen.

Syn. BAUM: stellt sich vor.

Der ALTERSPRÄSES: Vielen Dank Herr Baum. Gibt es Fragen an den Kandidaten? Das ist nicht der Fall. Ich zitiere § 7 Abs. 4-5 der vorläufigen Geschäftsordnung. Bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen sind im ersten Wahlgang 2/3 der Stimmen notwendig. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist im 2. Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Synodalenstimmen erhält. Ich eröffne jetzt den Wahlvorgang und bitte jetzt die Wahlzettel zu verteilen.

Syn. REINECKE: Kann nicht nach § 20 der Geschäftsordnung per Handzeichen abgestimmt werden?

OKR Prof. Dr. UNRUH: Das ist leider in diesem Fall nicht möglich. Der § 20 gilt für Wahlen allgemein. Für die Wahl des Präsidiums ist der § 7 anzuwenden und geheim zu wählen, wie vom Alterspräses vorgestellt.

Der ALTERSPRÄSES: Vielen Dank Herr Prof. Unruh. Dann eröffne ich die Wahl und bitte, die Wahlzettel zu verteilen.

(Wahlgang)

Sind alle Stimmzettel abgegeben? Dann schließe ich den Wahlgang und leite über zur Wahl des zweiten Vizepräses. Dafür haben wir jetzt 2 Kandidaten aus der Pommer-schen Kirche: in alphabetischer Reihenfolge sind das Herr Dr. Dally und Frau König. Ich frage beide Kandidaten, ob sie bereit sind zu kandidieren.

Herr Dr. Dally, stellen Sie sich zur Wahl? Das ist der Fall. Frau König? Sind Sie bereit? Das ist der Fall.

Ich danke Ihnen beiden. Herr Dr. Dally, Sie haben sich bereits vorgestellt. Dann bitte ich jetzt Frau König, sich vorzustellen.

Syn. Frau KÖNIG stellt sich vor.

Der ALTERSPRÄSES: Ich gebe das Ergebnis für die Wahl zum 1. Vizepräses bekannt. Anwesend waren 237 Synodale, abgegeben wurden 232 Stimmen, die alle gültig waren. Auf den Synodalen Baum entfielen 219 Stimmen. Herr Baum, somit sind Sie zum 1. Vizepräses der Verfassungsgebenden Synode gewählt. Nehmen Sie die Wahl an?

Syn. BAUM: Ich nehme die Wahl an. Vielen Dank und auf eine gute Zusammenarbeit.

Der ALTERSPRÄSES: Wir kommen nun zur Wahl des 2. Vizepräses und bitte die Wahlzettel zu verteilen. Die Kandidaten, Herr Dr. Dally und Frau König, haben sich bereits vorgestellt.

(Wahlgang)

Der ALTERSPRÄSES: Sind alle Stimmzettel abgegeben? Dann schließe ich den Wahlgang.

Wir haben nach § 8 der vorläufigen Geschäftsordnung drei Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzer zu wählen. Aus jeder Landeskirche Eine beziehungsweise Einen. Die Präsidien der drei Synoden haben sich hierzu Gedanken gemacht und schlagen Ihnen vor: Frau Harloff (ELLM), Herrn Gilgenast (NEK) und Herrn Franke (PEK). Ist die Synode damit einverstanden, dass wir die Wahl nach § 20 Absatz 4 der vorläufigen Geschäftsordnung per Kartenzeichen vornehmen? Dies ist der Fall.

Syn. Frau HARLOFF stellt sich vor.

Syn. GILGENAST stellt sich vor.

Syn. FRANKE stellt sich vor.

Die Synode wählt die Synodalen Harloff, Gilgenast und Franke bei einer Enthaltung mehrheitlich zu Beisitzern des Präsidiums.

Der ALTERSPRÄSES: Hier nun das Wahlergebnis der Wahl des bzw. der 2. Vizepräsidenten. Von 238 anwesenden Synodalen wurden 232 Stimmen abgegeben. Davon waren 232 gültig. 19 Stimmen entfielen auf den Synodalen Dr. Dally und 212 Stimmen auf die Synodale König. Die Synodale König nimmt die Wahl an.

Der ALTERSPRÄSES dankt der Synode und verabschiedet sich.

Der PRÄSES: Vielen Dank Herr Walch für die Leitung der Synode bis hierhin. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal wiederholen, dass wir diese Synode nur miteinander bewältigen können. Wir haben zwar nur wenig Zeit, aber das soll uns nicht hindern intensiv miteinander zu arbeiten.

Ich rufe den TOP 1, Feststellung der endgültigen Tagesordnung, auf. Gibt es Änderungs- oder Ergänzungswünsche?

Syn. WILM: Ich rege die Bildung eines Nominierungsausschusses für die Besetzung der zu bildenden Ausschüsse an.

Syn. FELLECHNER: Mein Vorschlag ist, sich vor der Beratung im Plenum in kleine Gruppen aufzuteilen, in denen man miteinander ins Gespräch über die Verfassung kommen kann.

Der PRÄSES: Wenn wir heute beschließen müssten, wäre dies ein guter Vorschlag. Wir sind aber sozusagen heute in der Einbringungsphase in die Verfassung. Anschließend gibt es neun Monate lang eine Beratungsphase in den zuständigen Gremien.

Ich bitte dennoch über den Vorschlag des Syn. Fellechner abzustimmen und bitte um das Kartenzeichen. Damit ist dieser Vorschlag mit großer Mehrheit bei einigen Enthaltungen und Gegenstimmen abgelehnt.

Syn. Dr. VON WEDEL: Mir scheint die Reihenfolge der TOP 3.1 und TOP 5.1. nicht günstig, da wir unter TOP 3.1. Ausschüsse wählen wollen und unter TOP 5.1. über weitere etwaige Ausschüsse zu diskutieren. Ich stelle den Antrag den TOP 5.1. vorzuziehen.

Der PRÄSES: Ich halte diesen Vorschlag für sinnvoll und wenn Sie bereit sind diesem Vorschlag zu folgen, dann bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist die große Mehrheit bei zwei Enthaltungen.

Syn. Frau MÖLLER: Ich kann so nicht über die Tagesordnung abstimmen. Ich brauche eine Erklärung, was aus Sicht des Präsidiums die erste Lesung bedeutet. Ich kann

mir nicht vorstellen, dass wir es in der knapp bemessenen Zeit schaffen, alle Anträge und Änderungsvorschläge zu diskutieren und abzustimmen.

Der PRÄSES: Es gibt in unseren Kirchen unterschiedliche Traditionen. Wir befinden uns in der ersten Lesung, die der allgemeinen Aussprache dient. Die zweite Lesung findet in einem Jahr statt. Anträge sollten während der allgemeinen Aussprache gestellt und in den anschließenden allgemeinen Beteiligungsprozess eingebracht werden. In der Steuerungsgruppe sind wir darüber einig, dass die Synodentagung zur zweiten Lesung um einen Tag verlängert werden sollte.

Syn. Frau SEMMLER: Was Sie zur Bedeutung der ersten Lesung gesagt haben, stimmt so nicht mit der Formulierung im Fusionsvertrag überein. „Erste Lesung“ im § 23 stellt fest, dass es nicht nur eine allgemeine Aussprache gibt, sondern auch eine Abstimmung durchgeführt werden soll.

Syn. SCHICK: Wenn wir ihrem Vorschlag folgen, dann würden wir gegebenenfalls unseren Gemeinden und Gremien eine Fassung vorlegen, die möglicherweise noch gar nicht konsensfähig ist.

Syn. STAHL: Für mich ist nach wie vor unklar, ob wir am Sonntag bereits über das Gesamtwerk abstimmen werden oder ob wir im Sinne einer allgemeinen Aussprache verfahren.

Der PRÄSES: Am Ende der allgemeinen Aussprache erfolgt ein Beschluss über das weitere Verfahren mit sämtlichen bis dahin gestellten Anträgen.

Syn. GÖRNER: Die erste Lesung ist für mich nach den Unterlagen eine Einzeldebatte und eine Einzelabstimmung. Wenn ich nun höre, dass die erste Lesung etwas anderes ist, dann haben wir einen Dissens.

Syn. Frau ROEDENBECK-WACHSMANN: Ich stelle einen Antrag zur Änderung der Tagesordnung: Wir sollten die erste Lesung auf die zweite Sitzung der Synode verschieben, um das Verfahren zu entschleunigen.

Der PRÄSES: Wir nehmen jetzt erst einmal die Wortmeldungen durch von Herrn Küsel, Frau Apel, Herrn Streng und Herrn Dr. Greve. Ich bitte Sie, wenn keine neuen Aspekte hinzukommen, die Aussprache zu beenden. Zu dem Antrag, den er gemeint hatte, kommen wir dann auch noch.

Syn. KÜSEL: Als Mecklenburger kann ich sagen, dass der Konsens in unserer Landeskirche größer ist als er hier erscheint. Auch in Mecklenburg ist die erste Lesung eine Lesung mit Abstimmung. Zum zweiten: In Drucksache 5 steht: „Die verfassungsgebende Synode stimmt dem vorgelegten Verfassungsentwurf mit dem vorhandenen, aber noch nicht vollzogenen Änderungsabsichten zu. Damit bekundet sie ein grundsätzliches Einverständnis und stellt den noch erforderlichen Änderungsbedarf fest“. Das heißt, die Gemeinden reden weiter, die Synoden reden weiter und wir haben die Möglichkeit in der zweiten Lesung zu einer erheblich größeren Klarheit zu kommen.

Syn. Frau APEL: Ich ziehe meinen Wortbeitrag zurück, da er das wiedergibt, was Herr Görner entsprechendes bereits gesagt hat.

Syn. STRENGE: Man muss unterscheiden zwischen dem, was der Fusionsvertrag sagt und der Drucksache 5, d.h. die Vorlage der gemeinsamen Kirchenleitung. Es gibt zwischen beiden meines Erachtens keinen Unterschied, denn der Fusionsvertrag nennt drei Lesungen. Die gemeinsame Kirchenleitung macht eine Vorlage zur ersten Lesung, die differenziert ist, d.h. sie bittet darum, dem vorgelegten Entwurf der Verfassung zuzustimmen unter folgender Maßgabe, dass die Anträge, die gestellt werden, dann insgesamt überwiesen werden. Die Aussprache und das Kennenlernen werden sich in den folgenden neun Monaten abspielen. Beziehungsweise, es passiert bereits während dieser Tagung. Ob wir über Anträge en bloc abstimmen oder im Einzelnen oder sich nach der Vorlage der Kirchenleitung gerichtet wird, hängt davon ab, was für Anträge gestellt werden. Es können z.B. 46 Anträge sein, von denen 20 vielleicht so abseitig sind, dass die Synode sie gar nicht in die neun Monate zur Beratung hineingibt. Es kann allerdings auch ganz anders sein, dafür müssten wir die Anträge erst einmal kennen. Da wir die Anträge noch nicht kennen, sollten wir dem Antrag von Frau Roedenbeck-Wachsmann nicht zustimmen, denn so kauften wir die Katze im Sack und machen ein Rechtsproblem auf hinsichtlich eines Termins der ersten Lesung. Diese Tagung ist die erste Lesung, bei der es eine Generalaussprache gibt und Anträge gestellt werden können, und am Sonntag entscheiden wir, wie mit den Anträgen verfahren wird.

Syn. Dr. GREVE: In § 22 des Fusionsvertrages heißt es „Die gemeinsame Kirchenleitung legt der verfassungsgebenden Synode zu ihrer konstituierenden Sitzung den Entwurf einer Verfassung vor.“ In Absatz 2 heißt es „Die verfassungsgebende Synode beschließt über die Vorlagen in drei Lesungen, die jeweils mit einer Abstimmung abgeschlossen werden.“ In § 23 Absatz 2 heißt es: „Nach der Ersten Lesung leitet die verfassungsgebende Synode das Ergebnis den vertragsschließenden Kirchen unverzüglich zur Beratung zu. Die verfassungsgebende Synode legt die Dauer des Beratungszeitraums fest. Dieser soll mindestens neun Monate betragen.“ In dem Entwurf der Geschäftsleitung steht dann drin in § 18: „Die Beratung einer Gesetzesvorlage beginnt mit einer allgemeinen Aussprache über die Vorlage. Sodann wird über die einzelnen Teile der Vorlage beraten (Einzelberatung) und dann abgestimmt (Einzelabstimmung). Die verfassungsgebende Synode kann die Reihenfolge der Teile ändern oder mehrere Teile verbinden.“ Für mich heißt das eindeutig, dass wir auf dieser Synodaltagung die Erste Lesung brauchen. Die Erste Lesung ist mehr als die allgemeine Aussprache und wir brauchen eine Abstimmung sowohl über die Vorlage als auch über Anträge, wobei wir dies auch en bloc machen können. Aber wenn wir uns das, was wir uns als Regeln gegeben haben, ernst nehmen, dann müssen wir das bereits auf dieser Synodaltagung annehmen. Ich bitte darum, Frau Roedenbeck-Wachsmann und die Unterstützer ihres Antrags, diesen Antrag zurückzuziehen.

Der PRÄSES: Ich frage Frau Roedenbeck-Wachsmann, ob Sie dieser Bitte entsprechen können.

Syn. Frau ROEDENBECK-WACHSMANN: Da die Erste und Zweite Lesung wegen der Frist von neun Monaten nicht so kombiniert werden kann, wie ich es in meinem Antrag vorausgesetzt habe, muss ich diesen schon aus rechtlichen Gründen zurückziehen. Dennoch meine ich, dass eine Generaldebatte geführt werden muss, möglichst mit Zeit und Ruhe.

Der PRÄSES: Damit ist der Antrag zurückgezogen. Es gibt eine allgemeine Übereinstimmung darüber, dass eine Generaldebatte geführt werden muss. Wie diese genau aussehen kann, werden wir noch erörtern. Zu der Problematik möchte ich sagen: Wir haben eine allgemeine Aussprache und eine Erste Lesung der Verfassung und des Einführungsgesetzes zu beraten. Es ist möglich, sich dazu zu Wort zu melden, Anträge zu stellen und dergleichen mehr. Am Ende der Tagung werden wir möglicherweise über einzelne Anträge abstimmen, ob sie überhaupt in den weiteren Prozess eingebracht werden sollen oder nicht. Dies alles wird dann in den Beratungsprozess in den drei Landeskirchen eingebracht. Die Überlegung, dieses auf die zweite Tagung zu verschieben, erübrigt sich dadurch, dass der Fusionsvertrag nach der Ersten Lesung eine neunmonatige Beratungszeit vorsieht. Das heißt, wenn wir die Erste Lesung bis Sonntag nicht abschließen, kann der Beratungsprozess nicht beginnen. Das kann nicht in unserem Interesse liegen. Ich bitte Sie darum, sich auf dieses Verfahren einzulassen. Wir werden uns bemühen, soviel wie möglich an Aussprache und Beratung einzurichten. Ich frage darum erneut, ob es weitere Anmeldungen zur Tagesordnung gibt. Das ist nicht der Fall. Ich frage Sie nun, ob die vorliegende Tagesordnung so beschlossen wird und bitte Sie um das Handzeichen.

Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen?

Damit wird bei einigen Enthaltungen die Tagesordnung so beschlossen.

Ich rufe jetzt auf den TOP 4.1: Beschluss über die Geschäftsordnung der verfassungsgebenden Synode. Sie haben dazu Anträge zu Drucksache 3 vorliegen. Diese Anträge von Herrn Dr. Mahlburg sind noch nicht unterstützt. Ich werde bei den Anträgen einzeln um Unterstützung nachfragen. Im Moment arbeiten wir noch mit der vorläufigen Geschäftsordnung, die besagt, dass ein solcher Antrag von mindestens 30 Synodalen unterstützt werden muss, um eingebracht werden zu können. Zur Geschäftsordnung gibt es einen Antrag von dem Synodalen Dr. Mahlburg.

Syn. Dr. MAHLBURG (GO): Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, dass es nicht zutrifft, dass nach der vorliegenden Geschäftsordnung Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung der Unterstützung bedürfen. Denn nach § 17 Absatz 3 GO bedürfen nur Anträge zu Gesetzesvorlagen der Unterstützung.

Der PRÄSES: Das trifft zu, wenn es um die Auslegung der GO geht. Aber es trifft nicht zu, wenn es darum geht, eine GO zu beschließen. Darüber können wir abstimmen. Wer der Auffassung von Dr. Mahlburg zustimmt, dass dieser Antrag wie ein GO-Antrag zu behandeln ist, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind einige. Die Mehrheit ist gegen diese Auffassung. Eine große Anzahl von Synodalen enthält sich. Damit ist dieser GO-Antrag abgelehnt. Wir kommen jetzt zur Behandlung dieser Anträge mit dem Quorum, wie es die vorläufige GO vorsieht. Ich rufe sie der Reihe nach

auf. Auf der ersten Seite geht es um den § 7 und Herr Dr. Mahlborg hat die Möglichkeit, seinen Antrag näher zu erläutern. Zuvor aber hat er einen erneuten GO-Antrag.

Syn. Dr. MAHLBURG (GO): Herr Präses, so geht das nicht. Nach § 13 Absatz des Fusionsvertrages fasst die verfassunggebende Synode ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Angesichts der Vielzahl der eben vollzogenen Enthaltungen bezweifle ich, ob das die Mehrheit der anwesenden Mitglieder war.

Der PRÄSES: Vielen Dank für den Hinweis. Dann müssen wir die Abstimmung wiederholen.

Syn. Dr. BORN (GO): Um das Verfahren zu beschleunigen, sollten wir jetzt nicht Hindernisse aufbauen. Wenn wir über die vorläufige Geschäftsordnung beraten, können wir jetzt nicht ein Quorum einführen. Am einfachsten ist es, den Antrag zu stellen, zu begründen und abzustimmen. Sonst müssten Unterschriften gesammelt werden, damit der Antrag vorlagefähig ist. Das macht keinen Sinn.

Der PRÄSES: Unterschriften wären nicht nötig, man könnte das aufrufen und fragen, wer einen solchen Antrag unterstützt. Herr Dr. Greve hat das Wort.

Syn. Dr. GREVE (GO): Ein Vorschlag zur Beschleunigung. Wenn sich hier im Saal 30 zustimmende Synodale finden, können wir über die Anträge dann abstimmen; wer damit den Antrag unterstützt, ist damit nicht zugleich inhaltlich gezwungen, dem Antrag später zuzustimmen.

Der PRÄSES: Ich frage, ob diesem Antrag von Dr. Mahlborg die Anzahl der zustimmenden Synodalen auf 10 zu begrenzen, zugestimmt wird. Ich bitte, um das Kartenzeichen.

Es geht um die Frage, ob die Aussprache, die wir jetzt führen, ein Antrag zur Geschäftsordnung ist und damit nur 20 Synodale benötigt werden. Ich bitte um das Handzeichen. Das sind wenige Zustimmungen, die Gegenstimmen bilden die Mehrheit, bei einigen Enthaltungen. Eine Auszählung erscheint nötig.

Syn. Dr. MAHLBURG: Der Antrag, den ich zur Geschäftsordnung gestellt habe, bezog sich auf § 17 Absatz 3 der vorläufigen Geschäftsordnung. Wer stimmt dem zu, dass Anträge zu Gesetzesvorlagen der Unterstützung durch 30 Synodale bedürfen? Ich meine, dass nur Anträge zu Gesetzesvorlagen der Unterstützung bedürfen.

Der PRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung.

Syn. VON GIERKE (GO): Ich bezweifle, dass wir hier überhaupt abstimmen können. Es handelt sich um eine Rechtsfrage, über die die Synode nicht mehrheitlich bestimmen kann. Ich beantrage die Aussetzung dieser Abstimmung.

Der PRÄSES: Wir müssen jetzt zu einer gültigen Geschäftsordnung kommen. Also müssen wir auch ein Verfahren haben. Es geht jetzt um den Antrag des Synodalen Dr.

Mahlburg, ob die Geschäftsordnung so auszulegen ist, dass die 30 Unterstützer lediglich für Gesetzesvorlagen erforderlich sind. Wer dafür ist, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist jetzt die Mehrheit. Wer ist dagegen? Einige wenige Enthaltungen? Ein paar mehr. Dann ist es so, dass nur die Anträge zu Gesetzesvorlagen 30 Unterstützer benötigen und für die Geschäftsordnung 20.

Wir kommen jetzt zur inhaltlichen Auseinandersetzung. Zunächst geht um den Fall der Notwendigkeit einer Nachwahl für das Präsidium der Synode.
Herr Dr. Mahlburg bitte.

Syn. Dr. MAHLBURG: Es tut mir Leid, dass solche Verwirrung entstanden ist, aber das war nicht meine Absicht. Ich denke wir müssen uns bei der Geschäftsordnung ein wenig Zeit nehmen und überlegen, ob es Ergänzungen, Korrekturen oder Klarstellungen geben muss, die notwendig sind. Deswegen meine Anträge: Wir merken an dem was jetzt geschehen ist und vor der Abendbrotpause: Unklare Regelungen schaden uns allen.

Der PRÄSES: Ich frage zuerst, ob der Antrag, der den § 7 betrifft, Ihre Zustimmung findet. Mehr als 20 Zustimmungen und damit findet der Antrag Ihre Unterstützung.
Frau Lingner zur Geschäftsordnung.

Syn. Frau LINGNER (GO): Ich beantrage, dass wir die vorgelegte Geschäftsordnung Paragraf für Paragraf durchgehen und wie Herr Dr. Mahlburg es vorgeschlagen hat, seine Anträge dann verhandelt werden, wenn wir bei dem zuständigen Paragrafen angekommen sind.

Der PRÄSES: Das enthebt uns möglicherweise weiterer Anträge zur Geschäftsordnung. Wir wollen nun Abschnittweise abstimmen. Ich rufe den Abschnitt I, die §§ 1 – 5 auf.

Keine Wortmeldung.

Ich rufe auf den Abschnitt II, die §§ 6 – 8 auf. Dort haben wir den ersten Antrag von Herrn Dr. Mahlburg vorliegen, ob die Absätze 1-5 dazugehören. Gibt es dazu Wortmeldungen? Keine Wortmeldungen. Dann stimmen wir darüber ab. Wer stimmt diesem Antrag zu? Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? Niemand. Wer Enthält sich? Einige wenige. Dann ist der Antrag so beschlossen.

Gibt es weitere Wortmeldungen zu Abschnitt II? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe den Abschnitt III auf, die §§ 9 -16. Dort liegt der Antrag von Herr Dr. Mahlburg zu § 11 vor und ich frage, ob dieser Antrag unterstützt wird. Das ist ausreichend. Gibt es zu diesem Antrag Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir ab. Wer stimmt diesem Antrag zu? Das ist die Mehrheit, bei drei Gegenstimmen und einer größeren Zahl von Enthaltungen.

Dann haben wir den Antrag zu § 12. Wird der Antrag unterstützt? Das ist der Fall. Gibt es dazu Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir ab. Wer stimmt diesem Antrag zu? Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? Einige. Wer Enthält sich? Einige. Dann ist dieser Antrag angenommen.

Ich rufe auf den § 16 Absatz 2, bei dem es um die Möglichkeit getrennter Sitzungen geht. Auch Synodale sollen eine Sitzung beantragen können. Findet der Antrag Unterstützung? Das ist ausreichend. Keine Wortmeldungen, mehrheitliche Zustimmung, 13 Gegenstimmen und eine größere Zahl von Enthaltungen. Dann ist auch dieser Antrag angenommen.

Syn. Frau HERWEG (GO): Ich möchte, dass in § 12 Absatz 1, Satz 1 ein neuer Satz 2 eingeschoben wird und zwar dahingehend, dass die Redezeit von Synodalen auf 5 Minuten pro Wortmeldung begrenzt wird. Sonst werden wir unsere zeitlich gesteckten Vorgaben kaum erreichen.

Der PRÄSES: Wer unterstützt diesen Antrag? Das ist ausreichend. Dazu der Synodale Baum.

Syn. BAUM: Die Begründung dieses Antrags kann ich gut nachvollziehen, aber von vornherein dies in der Geschäftsordnung so festzulegen, halte ich für problematisch. Es schränkt uns an einer Stelle ein, wo es möglicherweise bei der zweiten und dritten Lesung völlig unsinnig ist. Für heute mag es als Antrag gestellt werden.

Der PRÄSES: Ich möchte ergänzen, dass die Geschäftsordnung, wenn wir sie so beschließen, zulässt, dass solche Anträge für einzelne Beratungen gestellt werden können. Wer stimmt dem Antrag, die Redezeit generell zu begrenzen zu, den bitte ich um das Kartenzeichen. Sieben Zustimmungen, die Mehrheit ist dagegen, bei einigen Enthaltungen.

Ich rufe auf den Abschnitt IV, die §§ 17 – 20. Hier liegt ein Antrag von Herrn Dr. Mahlborg vor zu § 17 Absatz 1, das Wort „insbesondere“ einzufügen. Es soll ermöglicht werden, auch andere Dinge zu verhandeln. Die Mehrheit unterstützt diesen Antrag. Gibt es dazu Wortmeldungen? Da ist nicht der Fall.
Wir stimmen ab darüber, wer der Meinung ist, einzufügen „insbesondere“. Angenommen mit großer Mehrheit und 10 Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen.

Wir wenden uns dem § 17 Absatz 3, Satz 4 zu. Es geht darum, die Unterstützung von 30 auf 10 zu verringern. Wer unterstützt den Antrag? Danke. Wer möchte dazu sprechen?

Syn. GÖRNER: Es geht hier um ein synodales Grundrecht, nämlich immer Anträge zu normalen Gesetzen stellen zu können, um mitwirken zu können. Durch ein Quorum begrenzen wir von vornherein synodale Aktivitäten. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen die Unterstützung auf 10 zu verringern.

Syn. Dr. GREVE: Ich möchte noch weiter gehen als Herr Görner und bin der Meinung diesen Satz zu streichen. Es ist für eine synodale Diskussion nicht nötig, einen Änderungsantrag durch Unterstützung zu legitimieren. Es sei denn, man befürchtet querulantenartige Anträge. Doch diese könnten sofort durch einen GO-Antrag gebremst werden.

Der PRÄSES: Der weitergehende Antrag ist Satz 4 zu streichen. Findet er Unterstützung? Sie ist gegeben. Der Antrag ist mit Mehrheit einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen.

Dr. Born zur Geschäftsordnung bitte.

Syn. Dr. BORN (GO): Nach diesem Beschluss finde ich es unsinnig bei GO-Anträgen, die meistens adhoc gestellt werden, dennoch ein Quorum vorauszusetzen. Ich stelle den Antrag in § 13 Abs. 3 die entsprechende Passage über 20 Unterstützer zu streichen.

Der PRÄSES: Das erscheint mir konsequent. Wer unterstützt diesen Antrag? Die Unterstützung ist ausreichend. Wer möchte dazu sprechen? Herr Schick bitte.

Syn. SCHICK: Ich widerspreche meinem Vorredner, weil ich der Meinung bin, dass GO-Anträge eher Anträge zur Form der Debatte sind als inhaltliche Anträge.

Syn. Dr. GREVE (GO): Lieber Herr Schick, § 13 Abs. 3 differenziert nach bestimmten Arten von GO-Anträgen. Wir sollten Satz 1 und Satz 2 streichen. Satz 3 nicht. Denn wer schon zur Sache gesprochen hat, darf keinen GO-Antrag stellen. Das finde ich inhaltlich richtig und auch wichtig.

Syn. Frau RADTKE: Haben wir nicht schon über diesen Absatz abgestimmt?

Der PRÄSES: Nein, haben wir nicht. Wir haben bislang § 13 nur aufgerufen. Wer also dafür ist, den Satz 3 in § 13 Absatz 3 zu streichen, den bitte ich um das Kartenzeichen. Der Änderungsantrag ist mit einigen Gegenstimmen und Enthaltungen beschlossen.

Wir kommen zu § 18 Abs. 1. Hier gibt es einen Antrag. Wer unterstützt diesen Antrag? Die Unterstützung ist gegeben. Gibt es dazu Wortmeldungen? Herr Streng zu diesem Antrag.

Syn. STRENGE: Ich bitte den Antrag abzulehnen, weil es das System unserer Lesungen durcheinander bringt. In § 18 heißt es, dass über Verfassung und Einführungs-gesetz in drei Lesungen beraten werden soll. Über mögliche weitere Gesetzesvorlagen wird dann in zwei Lesungen beraten. Auf der heutigen ersten verfassungsgebenden Synode wird es keine weiteren Gesetzesvorlagen geben. Schon allein deswegen, weil die mecklenburgische und nordelbische Synode noch nicht den Änderungen des Fusionsvertrages zugestimmt haben.

Syn. GÖRNER: Ich unterstütze Herrn Streng.

Syn. Dr. GREVE: Lassen Sie uns bei dem bleiben, was in der Geschäftsordnung steht.

Der PRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag. Bei wenigen Zustimmungen, einigen Enthaltungen, mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen zum Absatz 5 des § 18, er soll gestrichen werden. Wer unterstützt diesen Antrag? Bei 13 Stimmen ist das notwendige Unterstützungsquorum nicht erreicht.

Gibt es weitere Änderungsanträge zu Abschnitt IV? Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu Abschnitt V. Es gibt einen Änderungsantrag zu § 21 Abs. 3. Es geht darum, die gemeinsame Kirchenleitung aus diesem Satz zu streichen. Wer unterstützt diesen Antrag? Unterstützung ist gegeben. Wer möchte dazu sprechen?

Syn. STRENGE (GO): Gemeint ist in diesem Satz, dass sich die Ausschüsse schon vor der Oktobersynode 2011 mit Fragestellungen befassen dürfen. Gedacht ist, dass die gemeinsame Kirchenleitung aus dem beginnenden Beteiligungsverfahren Ergebnisse und Anregungen an die Ausschüsse verweisen soll. Es ist nicht gedacht, dass die gemeinsame Kirchenleitung über den Kopf der verfassungsgebenden Synode hinweg Dinge entscheidet. Ich schlage vor in diesem Satz die gemeinsame Kirchenleitung zu streichen und einen Satz anzuhängen, etwa der Art: Die Ausschüsse haben ein Selbstbefassungsrecht. Eine andere Variante wäre, den Satz so zu lassen, wie er geschrieben ist und zu lassen, wie er gemeint ist.

Syn. Dr. GREVE: Ich unterstütze Herrn Streng. Ich glaube es ist dem Prozess der Bildung der Nordkirche förderlich, wenn Anregungen aus Gemeinden und Kirchenkreisen an die gemeinsamen Ausschüsse geleitet werden können. Deshalb lehne ich den Antrag von Herrn Mahlborg ab.

Syn. Dr. MAHLBURG (GO): Ich möchte meinen Antrag ändern in der Art, wie es Herr Streng vorgeschlagen hat.

Syn. Frau LINGNER: Ich finde, Herr Dr. Mahlborg, Sie haben Ihren Antrag verschlimmbessert. Ich glaube es ist nicht gut, wenn Ausschüsse sich frei um ein Thema bemühen können. Es ist besser, wenn sinnvolle Aufträge an sie durch die gemeinsame Kirchenleitung erteilt werden.

Der PRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag von Dr. Mahlborg mit dem Zusatz „Die Ausschüsse haben Selbstbefassungsrecht“. Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das sind einige. Die Gegenstimmen sind die deutliche Mehrheit, es sind einige Enthaltungen. Damit ist dieser Antrag abgelehnt. Gibt es weitere Wortmeldungen zum Abschnitt 5?

Syn. Frau RUCH (GO): Ich beziehe mich auf § 23 Abs. 1. Ich möchte den Schluss geändert wissen: „Jedem Ausschuss wird vom Präsidium eine Geschäftsführung aus der Arbeitsstelle des Verbandes zugeordnet.“ Wenn es so bleibt wie im Entwurf, fällt es meines Erachtens aus den Vereinbarungen des Verbandes der drei Kirchen heraus, nach denen bisher gearbeitet wurde.

Der PRÄSES: Der letzte Satz würde dann lauten: „Jedem Ausschuss wird vom Präsidium eine Geschäftsführung aus der Arbeitsstelle des Verbandes zugeordnet.“ Wer

stimmt diesem Antrag zum letzten Satz von § 23 Abs. 1 zu? Das ist die Mehrheit. Die Gegenstimmen sind einige, bei vielen Enthaltungen.

Syn. Dr. RUWE (GO): Zu § 22 Abs. 2 schlage ich vor, den letzten Satz „diese werden von der gemeinsamen Kirchenleitung vorgeschlagen“ ersatzlos zu streichen. Ich finde es wünschenswert, dass auch nichtsynodale Mitglieder für den Theologischen Ausschuss vorgeschlagen werden können. Die Einschränkung des Vorschlagsrechts auf die gemeinsame Kirchenleitung stellt eine unnötige Hürde dar, die im Interesse einer breit gestreuten Zusammensetzung der Synode nicht sinnvoll ist.

Der PRÄSES: Ich weise darauf hin, dass dies aber im Fusionsvertrag so beschlossen und von da in die Geschäftsordnung übernommen worden ist. Daher kann es hier von der Synode nicht einfach geändert werden. Ich denke, daher müssen wir diesen Antrag nicht weiter behandeln. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Syn. Dr. MAHLBURG: Ich bitte um Aufklärung, wo dies im Fusionsvertrag steht.

OKR Prof. Dr. UNRUH: Die Regelungen über die Ausschüsse der Verfassungsgebenden Synode finden sich im § 12 des Fusionsvertrages.

Syn. Dr. RUWE: Ich lese das einfach mal vor. § 21 Abs. 1 lautet: „Die Verfassungsgebende Synode beruft einen Theologischen Ausschuss und bildet aus ihrer Mitte einen Rechtsausschuss und einen Finanzausschuss“. Damit ist klar, dass Nicht-Synodale nur in den Theologischen Ausschuss können. In Abs. 4 heißt es: „Die Gemeinsame Kircheleitung ist berechtigt, Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschussberatungen zu entsenden. Diesen Vertreterinnen und Vertretern ist auf Antrag das Wort zu erteilen.“ Damit kann sich der Abs. 4 wiederum nur auf den Theologischen Ausschuss beziehen, weil nur dort Nicht-Synodale Mitglied sein können.

Syn. KAISER: Ich verstehe § 12 Abs. 4 des Fusionsvertrages so, dass es hier nur um die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Ausschussberatungen geht, nicht aber um die Mitglieder der Ausschüsse.

Syn. Dr. MAHLBURG: Ich sehe das genauso, es geht hier nicht um die Mitgliedschaft in Ausschüssen und auch nicht um das Recht zur Benennung von Kandidaten. Der Fusionsvertrag regelt also nichts über das Vorschlagsrecht über die Besetzung der Ausschüsse.

Syn. SCHICK: Umso wichtiger ist es, dass dieser Teil in unserer Geschäftsordnung bleibt, denn so können Nichtsynodale über die Gemeinsame Kirchenleitung in den Theologischen Ausschuss kommen.

Syn. FELLECHNER: Wenn es sich um einen Synodalausschuss handelt, muss auch die Synode das Recht haben, Mitglieder zu benennen.

Syn. Dr. BORN: Entgegen der Behauptung vorhin, wir könnten hier nichts ändern, weil die Sache im Fusionsvertrag nun mal geregelt sei, stelle ich fest, dass wir das sehr

wohl können, da der Fusionsvertrag hier nichts Näheres regelt. Damit können wir also anders entscheiden, und das sollten wir auch tun, denn die Synode muss beschließen können, wen sie in einen Ausschuss entsendet und wen nicht.

Der PRÄSES: Nur zum Verständnis: Das die Wahl durch die Synode geschieht ist klar. Hier geht es nur um das Vorschlagsrecht.

Syn. Dr. VON WEDEL: Wie gerade gesagt, geht es in der Tat hier nur um das Vorschlagsrecht. Es macht Sinn, dass in der Synode nicht jeder jeden vorschlagen kann, denn so schnell und ad hoc kann man sich gar kein Bild über die Eignung machen. Dies ist bei Vorschlag durch die Kirchenleitung besser möglich; man kann das als eine kleine Vorprüfung verstehen.

Und zweitens solle dies jetzt nicht geändert werden, weil wir dann bei der Besetzung des Theologischen Ausschusses eventuell erheblichen Schiffbruch erleiden. Denn da ist ja schon vorliegendes Verfahren gemacht worden.

Syn. REINECKE: Es ist nicht zu verstehen, dass die Synode, wenn sie denn die Ausschüsse wählt, nicht auch das Vorschlagsrecht haben soll.

Syn. Dr. SCHÄFER: Wir haben hier unterschiedliche Traditionen in unseren Kirchen. In der Nordelbischen Kirche ist der Theologische Beirat ein eigenständiges Organ, das Synode und Kirchenleitung gegenübersteht und auch selbst Stellungnahmen abgeben kann. Mir scheint, in der Vorlage wird betreffs Theologischem Ausschuss versucht, beides zusammen zu binden, die synodale Verantwortung und die, ja, Benennung einer Expertise von Seiten der Kirchenleitung. Da ich dies für sinnvoll halte, sollte die Vorlage so belassen werden.

Syn. Dr. MAHLBURG: Hinter diesem Vorschlag steckt ein Fall, der nun doch benannt werden soll. Die Pommersche Kirchenleitung ist bei der Auswahl der Kandidaten offenbar in ein Dilemma gekommen. Das hat dazu geführt, dass sie letztlich drei eigene Mitglieder als Kandidaten für den Theologischen Ausschuss vorgeschlagen hat. Von Gegenüber, wie eben noch mal herausgestellt, kann also keine Rede sein. Andere Mitglieder (etwa Mitglieder des Theologischen Ausschusses der PEK, die nicht Mitglieder der Pommerschen Synode sind) kann die Synode aber nicht vorschlagen, wenn dieser Satz in der Vorlage so stehen bleibt.

Syn. HUNGER: Gut, dass die Katze aus dem Sack ist! Es steckt also ein Stück Kirchenpolitik dahinter. Das kann ruhig klarer benannt werden, gerade für die, die, so wie ich, noch nicht lange dabei sind. Nach der bisherigen Argumentation schlage ich als Kompromiss vor: Die Kirchenleitung kann vorschlagen, aber nicht mehr als die Hälfte der Vorgeschlagenen darf aus ihren eigenen Reihen kommen. ...Nein, auch falsch? Gut, dann....

Der PRÄSES: Wir sollten jetzt zur Abstimmung kommen. Die Argumente Für und Wider sind deutlich ausgetauscht worden.

Syn. Frau LINGNER: Wenn die Gemeinsame Kirchenleitung nicht, wie hier festgelegt, formal vorschlägt, dann wird sie ja wohl Manns und Fraus genug sein, Vorschläge so in die Synode hineinzutragen, dass sie dann auch über Synodale in den Wahlvorschlag aufgenommen werden. Den letzten Satz von § 22 Abs. 2 zu streichen, wäre also von daher unschädlich. Meines Erachtens müsste das gar nicht so sein, doch wenn es so kommt, ist es kein großer Schaden.

Der PRÄSES: Die Argumente sind ausgetauscht, wir stimmen ab.

Mit deutlicher Mehrheit bei einigen Neinstimmen und einigen Enthaltungen ist der Antrag angenommen und damit der Satz gestrichen.

Gibt es weitere Wortmeldungen zum Abschnitt V? Herr Poppelbaum, bitte.

Syn. POPPELBAUM (GO): Ich habe zwei redaktionelle Anregungen zu § 22 Abs. 1, um Missverständnisse zu vermeiden. Erstens verdeutlicht ein Semikolon hinter „12 Mitglieder“, dass das Folgende sich nur auf den Theologischen Ausschuss bezieht. Zweitens stellt die Formulierung „Für die Ausschüsse werden *jeweils* sechs stellvertretende Mitglieder gewählt“, klar, dass es hier um alle Ausschüsse geht.

Der PRÄSES: Die zweite Anregung erscheint mir entscheidend, also „Für jeden Ausschuss werden sechs stellvertretende Mitglieder gewählt“. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen, wir kommen zur Abstimmung.

Der Vorschlag ist mit großer Mehrheit ohne Gegenstimmen und bei einigen Enthaltungen angenommen. Es geht ja nur um eine Klarstellung dessen, was ohnehin so vorgesehen war.

Keine weiteren Wortmeldungen zu Abschnitt V, damit kommen wir zu Abschnitt VI, dem letzten. Dazu liegt ein Antrag von Dr. Mahlburg vor, den § 25 zu streichen. Seiner Meinung nach haben die Mitglieder der Synode ohnehin die Möglichkeit die Geschäftsordnung zu ändern. Ich darf dazu jetzt schon interpretierend bemerken: Es ist eine Sache, von der Geschäftsordnung in einem Einzelfall abzuweichen, das ist ja in § 25 geregelt. Es ist eine andere Sache, die Geschäftsordnung generell zu ändern. Von daher bin ich dafür, den § 25 hier zu belassen.

Findet der Antrag Unterstützung? Das ist ausreichend, es kann darüber gesprochen werden. Herr Dr. von Wedel bitte.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich möchte Sie bitten, dem Antrag nicht zuzustimmen, sondern § 25 bestehen zu lassen. Er ist zwingend erforderlich, wenn es zum Streit über die Geschäftsordnung kommt. In seinem ersten Teil bestimmt er, dass bei einfachen Geschäftsordnungsfragen der Präses entscheidet. Dies ist sinnvoll, da der Präses die Sitzung leitet und damit nicht jedes Mal die gesamte Synode über einfache Geschäftsordnungsfragen abstimmen muss. Im 2. Teil geht es nicht darum, dass jemand die Geschäftsordnung ändern möchte, sondern dass der Synode im Fall eines Streites über die Geschäftsordnung die Möglichkeit gegeben wird, von der Geschäftsordnung abzuweichen. Dies kann man nur mit einfacher Mehrheit entscheiden. Das ist eine rein praktische Vorschrift, die sich in allen Geschäftsordnungen der parlamentarischen Gremien in Deutschland findet. Mit dieser Vorschrift wird auch nicht vom Vertrag abgewichen, da es um Geschäftsordnungsfragen geht und in diesem Fall ist die Synode sowieso immer Herr der Bestimmungen. Anderes besagt auch § 13 nicht.

Syn. GÖRNER: Ich widerspreche Herrn Dr. von Wedel nur ungern, aber die Geschäftsordnung hat auch einen Minderheitenschutz. In der Geschäftsordnung der nordelbischen Synode sind die Voraussetzungen, unter denen von der Geschäftsordnung abgewichen werden kann sehr eng normiert. Hier wird eine sehr breite Struktur vorgeschlagen, die der Synode eine große Freiheit lässt. Dies kann aber auch zu Lasten ihrer Mitglieder gehen. Bei uns in Nordelbien ist diese Praxis bisher nicht üblich gewesen.

Der PRÄSES: Ich bitte nun um das Kartenzeichen zu dem Antrag vom Synodalen Mahlborg § 25 zu streichen. Der Antrag ist abgelehnt.

Es werden ein nordelbischer durch den Synodalen Streng und ein mecklenburgischer Synodaler durch den Bischof Dr. von Maltzahn nachverpflichtet.

Der PRÄSES: Wir kommen nun zur Abstimmung über die entsprechend der Anträge geänderte Geschäftsordnung. Ich bitte um das Kartenzeichen. Die Geschäftsordnung ist angenommen und wir können nun nach ihr verfahren.

Trotz der vorgerückten Stunde ist es wichtig, dass wir die Ausschüsse wählen und zunächst die Kandidaten für die Ausschüsse bekannt geben. Vorher müssen wir jedoch beschließen, ob es noch weitere Ausschüsse geben soll. Dazu hat Herr Michelsen einen Antrag gestellt, die Synode möge einen Dienstrechtsausschuss einsetzen.

Syn. MICHELSEN (GO): Lieber Herr Präses, liebe Synodale. Der Dienstrechtsausschuss der nordelbischen Synode berät über bestimmte Fragen, die in der Synode entschieden werden sollen. Bei seiner letzten Tagung hat dieser Ausschuss der Verfassungskommision der Synode empfohlen, auch hier einen solchen Ausschuss einzurichten. Es macht nämlich sehr viel Sinn, wichtige und zentrale Fragen, die uns auf dieser und den beiden kommenden Synoden betreffen werden, in Ruhe und mit Sachverstand vorzubereiten. Dies gilt gerade auch im Hinblick darauf, dass die Argumente zum Dienstrecht aus den verschiedenen Landeskirchen nicht unbedingt einmütig sind. Z.B. können Sie im Einführungsgesetz unter Abteilung 6 zahlreiche sehr spezielle Fragen zum Dienstrecht finden, über die wir hier beschließen müssen. Außerdem geht es natürlich auch um die ganz wichtige Frage des Tarifvertrages, des Dritten Weges. Diese Dinge sollte man mit einer größeren Tiefe vorbereiten, als es hier im Plenum möglich ist. Auch um den Rechtsausschuss zu entlasten, möchte ich Ihnen raten, einen Dienstrechtsausschuss einzusetzen. Es gibt auch schon Vorschläge für Kandidaten für diesen Ausschuss.

Der PRÄSES: Gibt es Fragen zu diesem Antrag? Das ist nicht der Fall. Ich bitte um das Kartenzeichen zu diesem Antrag. Damit ist der Antrag angenommen. Gibt es weitere Vorschläge zu Ausschüssen?

Syn. WILM: Sehr verehrter Präses, liebe Mitsynodale. Ich halte es für notwendig, dass wir einen Nominierungsausschuss bilden, er hilft uns bei der Besetzung der Ausschüsse und spart Zeit.

Der PRÄSES: Darf ich Sie zu diesem Antrag darauf hinweisen, dass es für die Ausschüsse schon Nominierungen gibt, wir stehen nicht ganz am Anfang. Wie es zu den Vorschlägen kam, werde ich noch erläutern.

Syn. WILM: Gerade die Tatsache, dass Kandidaten vorgegeben werden, ohne dass deutlich ist, wer mit welcher Kompetenz diese Nominierungen vorgenommen hat, zeigt wie diffus die Situation ist. Mit einem Nominierungsausschuss wäre das nicht geschehen.

Syn. STRENGE: Meine Damen und Herren, diffus sind die Vorschläge, denke ich, nicht. Sie lassen sich begründen. Es ist allerdings so, dass wir einen Nominierungsausschuss brauchen, weil im Einführungsgesetz in § 23 vorgeschrieben ist, dass die eben beschlossene Geschäftsordnung auch noch in der ersten Nordkirchensynode gilt. Für diese Synode brauchen wir dann sicherlich einen Nominierungsausschuss. Einem solchen Ausschuss muss allerdings eine Aufgabe zugewiesen werden, und zwar Wahlen nach § 20 vorzubereiten. Spätestens im Oktober 2011 sollte ein solcher Ausschuss gewählt werden.

Syn. MÖLLER: Herr Präses, Sie haben gesagt, Sie würden noch erläutern, wie es zu den Wahlvorschlägen gekommen ist. Die Beteiligung der Synode daran war jedenfalls ungenügend. Ich stimme Herrn Streng zu. Wir sollten einen Nominierungsausschuss wählen, müssen es jedoch nicht heute machen.

Der PRÄSES: Wie wir einen solchen Ausschuss genau benennen, können wir später noch entscheiden. Wer zustimmt, diesen Ausschuss zu bilden, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist die deutliche Mehrheit. Wer stimmt dagegen? Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? Einige Enthaltungen.

Noch ein Wort zu den Vorschlägen, die Sie auf dem Tisch vorgefunden haben: Diese Vorschläge sind in den einzelnen Synoden entstanden. In Mecklenburg gab es beispielsweise eine Anfrage an die drei Ausschüsse der Synode, die dann Namen vorgeschlagen haben. Diese Vorschläge sind ergänzt worden durch den Geschäftsausschuss. In Nordelbien, glaube ich, war es ähnlich und in Pommern kamen die Vorschläge von der Kirchenleitung. Eine Beteiligung der Synodalen ist in jedem Fall möglich, weil noch weitere Vorschläge eingebracht werden können.

An diesem Punkt werden wir von dem Verlaufsplan wieder etwas abweichen. Den Bericht der gemeinsamen Kirchenleitung verschieben wir auf morgen, um die Wahlen in die Ausschüsse voranzubringen.

Für die weitere Beratung übergebe ich an Vizepräses Baum.

Der VIZEPRÄSES: Liebe Synodale, wie Präses Möhring eben gesagt hat, waren wir im Präsidium unsicher, wie wir weiter machen sollen. Wir haben mit Bischof Ulrich, dem Vorsitzenden der gemeinsamen Kirchenleitung abgesprochen, die Vorstellungen vorzuziehen, weil es Kandidaten gibt, die extra für heute Abend hierher angereist sind. Es wäre ihnen gegenüber unfair, wenn sie morgen nur indirekt über jemand anders vorgestellt werden würden. Zusätzlich zu den Kandidaten, die Sie auf Ihren Blättern vorfinden, können noch weitere Kandidaten benannt werden. Da diese Kandidaten nicht unbedingt spontan gefunden werden können, schlagen wir vom Präsidium vor,

dass sich heute die Kandidatinnen und Kandidaten vorstellen, die bereits benannt sind und dass sich morgen diejenigen vorstellen, die Sie aus Ihrer Mitte noch vorschlagen werden, wenn Sie damit einverstanden sind.

Syn. M. MAHLBURG: Es gibt auch Kandidaten, die noch vorgeschlagen werden sollen und auch extra heute Abend angereist sind. Deshalb schlage ich vor, dass doch weitestgehend zusammenzufassen.

Der VIZEPRÄSES: Gut. Wir können es aber trotzdem morgen noch ergänzen, damit es einen geordneten Gang hat.

Wir wählen drei Gremien: Den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss und den theologischen Ausschuss. Außerdem werden wir über Kandidaten für den Dienstrechtsausschuss zu befinden haben und wir müssen sehen, wie wir es mit dem Nominierungsausschuss machen. Der Vorschlag von Herrn Streng war ja, dass man die Wahl des Nominierungsausschusses an die Wahl des Dienstrechtsausschusses hinten an setzt. Darüber müssen wir in der Synode noch einmal beraten.

Wir beginnen mit Tagesordnungspunkt 3.5. Dabei handelt es sich um die Kandidatinnen und Kandidaten für den Rechtsausschuss. Nach § 22 der Geschäftsordnung sind dafür je Landeskirche 4 Mitglieder zu wählen. In der Drucksache 9 finden Sie die jeweiligen Vorschläge der drei Landeskirchen. Gibt es jetzt schon für den Rechtsausschuss schon weitere Vorschläge?

Syn. CLAUS: Ich habe zwei ergänzende Vorschläge für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs: Ich schlage Marcus Antonioli und Christoph de Boor. Beide haben sich auch bereit erklärt.

Syn. Frau MERTA: Ich schlage für die Nordelbische Kirche Frau Petra Roedenbeck-Wachsmann vor. Sie hat ihre Bereitschaft erklärt.

Syn. WILKENS: Ich ziehe meine Kandidatur als Stellvertreter für den Rechtsausschuss zurück.

Der VIZEPRÄSES: Das ist bedauerlich. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Ich werde morgen wie vereinbart noch einmal nach weiteren Kandidaten fragen.

Das Präsidium geht davon aus, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten, die auf der Liste stehen, ihre Bereitschaft erklärt haben. Ist das richtig? Gut.

Dann kommen wir zu den Vorstellungen. Das Präsidium schlägt vor, maximal zwei Minuten für die einzelnen Vorstellungen vorzusehen.

Syn. SCHICK (GO): Ich habe eine Frage: Die beiden nachnominierten für Mecklenburg sind meines Wissens Mitglieder der mecklenburgischen Kirchenleitung. Ist das richtig? Meine Anfrage ist, ob das gewollt ist, dass die Kirchenleitung doppelt repräsentiert ist. Ich habe die Ausschüsse so verstanden, dass sie ein synodales Gremium sind, das ein Gegenüber zur Kirchenleitung darstellt.

Der VIZEPRÄSES: Auch die Mitglieder der Kirchenleitung sind Synodale. Ist damit Ihre Frage beantwortet, Herr Schick? Sie können bei der Abstimmung ja entsprechend entscheiden.

Es beginnt der Kandidat Marcus Antonioli.

Syn. ANTONIOLI stellt sich vor.

Syn. C. DE BOOR stellt sich vor.

Ich bin übrigens kein Mitglied der Kirchenleitung. Bitte verwechseln Sie mich nicht mit meinem Bruder Matthias, der im mecklenburgischen Oberkirchenrat arbeitet.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank für die Klarstellung. Wir gehen davon aus, dass Herr Klaus-Dieter Kaiser nachher für die Stellvertreter kandidiert. Er kommt also nachher an die Reihe, wenn wir die stellvertretenden Kandidaten aufrufen.

Syn. BORN stellt sich vor.

Syn. Frau VON LEESEN stellt sich vor.

Syn. Dr. MAHLBURG stellt sich vor.

Syn. Prof. Dr. NIEMANN stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Soweit die Kandidaten aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Es folgen die Kandidaten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Ich rufe in Alphabetischer Reihenfolge auf: Die Synodalen Bohl, Görner, Dr. Greve, Frau Hillmann, Frau Roedenbeck-Wachsmann, Synodaler Dr. von Wedel

Syn. BOHL stellt sich vor.

Syn. GÖRNER stellt sich vor.

Syn. DR. GREVE stellt sich vor.

Syn. Frau HILLMANN stellt sich vor.

Syn. Frau ROEDENBECK-WACHSMANN stellt sich vor.

Syn. Dr. VON WEDEL stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Das waren die Kandidaten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Ich lese den Vermerk in der Klammer auf der Vorschlagsliste so, da es ja jetzt einen Dienstrechtsausschuss geben wird, wird der Kandidat sich dann erst vorstellen. Dann kommen wir jetzt zur Vorstellung der Kandidaten der Pommerschen Evangelischer Kirche. In alphabetischer Reihenfolge sind dies:

Synodaler Dr. Freitag, Synodaler Haerter, Synodaler Prof. Dr. Hildebrandt und Synodaler Panknin.

Syn. Dr. FREITAG stellt sich vor.

Syn. HAERTER stellt sich vor.

Syn. Prof. Dr. HILDEBRANDT stellt sich vor.

Syn. PANKNIN stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Ich sehe jetzt auf der Wahlvorschlagsliste der Drucksache 9 auch noch Herrn von Loeper und Herrn Gienke: da bin ich jetzt davon ausgegangen, dass Sie für die Stellvertretung kandidieren. Ist das richtig? Gut. Damit haben wir die Kandidatinnen und Kandidaten für den Rechtsausschuss kennengelernt, rufen morgen früh aber noch einmal bevor wir in die Wahl eintreten, die Frage auf, ob es weitere Kandidatinnen und Kandidaten gibt.

Dann kommen wir jetzt zum TOP 3.6, Kandidatinnen und Kandidaten für den Finanzausschuss.

Syn. SCHICK: Wir haben diese Punkte vorgezogen wegen der Gäste. Gäste können wir nur bei 3.7 haben. Insofern wäre es fair, 3.7 vorzuziehen.

Der VIZEPRÄSES: Wie ist die Stimmungslage der Synode dazu? (Beifall). Dann greifen wir diesen Vorschlag auf. Vielen Dank Herr Schick für die Anregung.

Kommen wir dann zu Punkt 3.7, Kandidatinnen und Kandidaten für den Theologischen Ausschuss. Das ist Drucksache 11. Sie sehen, nach § 33 der GO sind je Landeskirche 5 Mitglieder zu wählen, darunter 2 Mitglieder je Landeskirche, die nicht der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren angehören. Gibt es zu den Kandidatinnen und Kandidaten noch Ergänzungswünsche?

Syn. HOWALDT: Wie ich auf die Liste gekommen bin, vermag ich nicht zu sagen. Da ich in einer ganzen Reihe übergemeindlicher Ausschüsse schon tätig bin, bitte ich um Verständnis, wenn ich hier nicht zur Verfügung stehe. Ich schlage aber gern einen Kollegen vor, Pastor Sieghard Wilm. Da er in der Nordelbischen Kirche schon im Theologischen Beirat mitarbeitet, scheint er mir geeignet zu sein. Ich habe ihn auch gefragt, ob er bereit wäre, an meiner statt zu kandidieren.

Syn. MAHLBURG: Ich möchte Frau Dr. Sibylle Scheler vorschlagen. Sie finden sie auf der Liste der Pommerschen Kirche als Stellvertreterin; ich möchte sie als Kandidatin vorschlagen und gleichzeitig möchte ich vorschlagen Frau Surau-Ott als Kandidatin für die Pommersche Ev. Kirche. Beide sind gefragt und beide haben ihre Zustimmung erklärt.

Syn. Frau STRUBE: Für den Vorschlag aus der Mecklenburgischen Landeskirche ist zu sagen, dass Herr Dr. Grell seine Kandidatur zurückgezogen hat. Dafür möchte ich Dr. Hartwig Kiesow vorschlagen aus der Gruppe der Pastoren.

Syn. Prof. NIEMANN: Ich möchte mich dem Vorschlag anschließen, Herrn Dr. Hartwig Kiesow vorzuschlagen.

Syn. BLÖCHER: Frau Lingner hat vorhin die Erwartung geäußert, dass die Kirchenleitung Manns genug wäre, Vorschläge aus der Mitte der Synode einzubringen. Das möchte ich gern tun. Ich schlage Ihnen folgende vier Namen vor: Dr. Horst Kämpfer, Professor Michael Moxter, Dr. Horst Gorski und Heiko Naß, die beiden letzteren aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren.

Wenn Sie auf die zweite Seite schauen, sehen Sie die Namen dort auf der Liste. Aber wir haben als gemeinsame Kirchenleitung ja nicht die Möglichkeit, vorzuschlagen. Deshalb müssen wir sie einbringen aus der Mitte der Synode, damit wir an dieser Stelle keinen Formfehler begehen.

Bischof Dr. ABROMEIT: Ich hätte gern eine Auskunft vom Präsidium. Müssen wir jetzt die von der gemeinsamen Kirchenleitung Benannten noch einmal vorschlagen?

Der VIZEPRÄSES: Herr Blöcher hat es für sinnvoll gehalten, um Formfehler zu vermeiden. Es ist nicht verkehrt.

Bischof Dr. ABROMEIT: Gut, dann schlage ich noch einmal die Synodalen Simone Radtke, Ekkehard von Holzendorf als auch den Nicht-Synodalen Prof. Dr. Heinrich Assel vor. Ich persönlich bin ja auch genannt. Ich stehe nicht für eine Kandidatur zur Verfügung und schlage vor die Synodale Helga Ruch und ebenfalls als Vorschlag der gemeinsamen Kirchenleitung wiederhole ich hier für die Stellvertretung Dr. Bernd Magedanz und Dr. Tilmann Beyrich.

Syn. ANTONIOLI: Ich möchte als Synodaler für die Mecklenburgische Kirche die Professoren Dr. Heinrich Holze als ordentliches Mitglied und als Stellvertretung Prof. Dr. Eckehard Reinmuth.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann können wir in die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten eintreten. Wir machen das nach Landeskirche und Alphabet sortiert. Wir fangen mit der Mecklenburgischen Kirche und Herrn Diestel an.

Syn. DIESTEL stellt sich vor

Syn. Frau VON WAHL stellt sich vor

Syn. DE BOOR stellt Herrn Prof. Dr. Holze vor.

Syn. Frau BAIER stellt sich vor

Syn. Dr. HAVEMANN stellt sich vor

Syn. Dr. KIESOW stellt sich vor

Der VIZEPRÄSES: Herr Prof. Dr. Eckhard Reinmuth wird ja als stellvertretendes Mitglied kandidieren. Da würden wir jetzt die Vorstellung zurückstellen. Oder ist er zugegen? Gut.

Es folgt nun die Vorstellung der Nordelbischen Kandidatinnen und Kandidaten.

Syn. KÄMPFER stellt sich vor

Syn. Prof. Dr. GUTMANN stellt Prof. Dr. Moxter vor.

Syn. Frau ROEDENBECK-WACHSMANN zieht ihre Kandidatur zurück.

Syn. BLÖCHER stellt Frau Wellmann-Hofmeier vor.

Herr Dr. GORSKI stellt sich vor.

Herr NAB stellt sich vor.

Syn. Dr. SCHÄFER stellt sich vor.

Syn. WILM stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Damit sind die Kandidatinnen und Kandidaten aus Nordelbien fürs erste vorgestellt. Es folgen die Vorstellungen der Kandidaten aus der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Herr Gienke zur Geschäftsordnung.

Syn. GIENKE (GO): Ich würde gerne noch einen Vorschlag aus Pommern machen und zwar Herrn Matthias Jehsert.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Dann kommen wir zu den Vorstellungen aus der Pommerschen Kirche und wir beginnen mit Herrn Prof. Dr. Assel.

Prof. Dr. ASSEL stellt sich vor.

Syn. VON HOLTZENDORFF stellt sich vor.

Syn. Frau RADTKE stellt sich vor.

Frau Dr. SCHELER stellt sich vor.

Syn. JEHSERT stellt sich vor.

Syn. Frau RUCH stellt sich vor.

Frau SURAU-OTT stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Auch sind morgen noch Vorschläge möglich. Dann kommen wir zu Tagesordnungspunkt 3.6, Vorstellung für den Finanzausschuss.

Syn. REINECKE (GO): Ich beantrage an dieser Stelle Ende der Debatte und den Rest auf Morgen zu verschieben.

Der VIZEPRÄSES: Eigentlich können wir es uns nicht leisten, jetzt abubrechen. Ich frage hiermit die Synode, ob sie diesem Antrag zustimmen kann. Das ist die Mehrheit. Damit beenden wir die heutige Tagung und bitte Frau Wenzel uns das Abendgebet zu halten.

Syn. Frau WENZEL hält das Abendgebet.

2. VERHANDLUNGSTAG

Sonntag, der 30. Oktober 2010

Syn. Frau HOLZNAGEL: hält die Andacht.

Der PRÄSES: Im Namen der Synode gratuliere ich der Synodalen Frau Christina Koch. Ich begrüße unter uns den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Torsten Geerds und Altbischofin aus Nordelbischen Frau Wartenberg-Potter. Wir kommen nun zu den Grußworten und ich bitte Herrn Geerds uns seines zu halten.

Herr GEERDTS: Sehr geehrtes Präsidium, verehrte Bischöfe, hohe verfassunggebende Synode, sehr geehrte Damen und Herren, ganz herzlich möchte ich mich für die Einladung zu Ihrer Synode bedanken und für die Möglichkeit ein Grußwort zu Ihnen zu sprechen und an Sie zu richten. Ich darf Ihnen sagen, ich bin ausgesprochen gerne hier und ich fühle mich geehrt, an diesem historischen Ereignis nicht nur für die evangelisch-lutherischen Landeskirchen, sondern auch für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein dabei sein zu können. Mit Interesse habe ich in den vergangenen Monaten die Entwicklung der Entscheidung verfolgt, wie Sie sich gemeinsam auf den Weg begeben und dieses offensichtlich in einem Miteinander bei dem alle Partner etwas davon haben. In dem Jahr, in dem wir 20 Jahre Deutsche Einheit feiern, vollzieht die Evangelisch-Lutherische Kirche im Norden einen mutigen Schritt in Richtung Zukunft. Die Vereinigung von Landeskirche in Ost und West mit ihren vielen Entscheidungen im Großen aber auch im Kleinen, die neue Verfassung und das Überleitungsgesetz zeugen von intensiven und spannenden Vorhaben und irgendwie habe ich das Gefühl unsere Aufgaben sind sehr ähnlich. Sie erarbeiten eine neue Verfassung und geben sich Zeit. Ich habe das Landeswahlgesetz zu ändern bis zum 31. Mai 2011. Ich glaube das sind jeweils große und herausragende Aufgaben, die vor uns stehen. Nun gilt es in Ihrer Frage, die evangelischen Christen in unseren drei Ländern weiter mitzunehmen. Damit aus einer verfassunggebenden Versammlung ein lebendiges Gebilde, eine große Gemeinschaft von Christen werden kann. Vielen Entscheidungen gingen zähe und mühsame Verhandlungen voraus, doch ich bin mir sicher, schon in wenigen Jahren wird man dankbar zurückblicken auf das, was bereits hinter uns und Ihnen liegt und in diesen Tagen hier vollzogen wird. Meine Damen und Herren, unser ehemaliger Bundespräsident Horst Köhler hat einmal bei einer Synode der EKD gesagt, 'Die evangelische Kirche sehe ich als meine geistige und geistliche Heimat an. Ich fühle mich hier bei Ihnen also ein bisschen zuhause.' Meine verehrten Damen und Herren, ich darf Ihnen sagen, ich fühle mich genauso, wenn ich heute vor Ihnen stehen darf. Die Evangelisch-Lutherische Kirche ist in unserem Land eine zentrale Kraft des gesellschaftlichen Aufbaus. Nicht nur in Fragen des Glaubens, der Moral und der Friedensethik, auch mit Blick auf das große soziale Engagement der vielen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Diakonie und anderer kirchlicher Vereinigungen. Sie sind präsent, nicht nur mit der Kraft des Wortes, sondern auch mit den helfenden Händen zahlloser ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ob als Erzieherin oder Erzieher in den evangelischen Kindertageseinrichtungen, als Seelsorgerin oder Seelsorger in Gemeinden, Schulen und Justizvollzugsanstalten, als Beraterin oder Berater der verschiedenen Beratungszentren. Dafür gilt mein ganz persönlicher Dank, aber auch der Dank aller Abgeordneten des Schleswig-

Holsteinischen Landtages. Ihre Präsenz, ihr Engagement hält unser Land zusammen und ich sage es ganz offen, ohne Evangelisch-Lutherische Kirche wäre Schleswig-Holstein nicht das, was es heute ist. Und ich bin sicher, auch in Zukunft wird die Kirche nicht an Kraft verlieren auch wenn wir immer wieder in den Medien hören und lesen wonach unser Land säkular und wenn überhaupt nur am Rande noch christlich geprägt ist, meine Wahrnehmung ist eine andere und ich denke, der Eindruck trügt nicht. Meine Damen und Herren, ich fordere Sie auf und bitte Sie, die Kraft des Neubeginns durch die Vereinigung zur Nordkirche mitzunehmen und sich in der Gesellschaft und der Politik auch weiterhin mit deutlichen Worten und christlichen Taten Gehör zu verschaffen und am weiteren Aufbau unseres Landes mitzuwirken. Die Zeit der inneren Strukturierung mag als Kraft und zum Auftanken dienen. Diese Zeit darf aber nicht zu sehr den Auftakt der Kirche in unserer Gesellschaft verhüllen. Den Menschen Halt zu geben und Ihnen eine Richtung für ihr Leben zu weisen; die Botschaft des Evangeliums muss immer wieder verkündet und wahrhaftig gelebt werden. Nur so kann die Kirche die Anziehungskraft ausstrahlen, die sie selbst am Leben hält. Ich freue mich ganz besonders über das ausgesprochen gute Verhältnis von Evangelisch-Lutherischer Kirche und dem Schleswig-Holsteinischen Landtag. Das gilt sowohl für die inhaltliche Arbeit, dem persönlichen Kontakt, aber auch für den Kernbereich des Glaubenslebens, dem Gottesdienst. Gern habe ich die Tradition meines Vorgängers übernommen, die ökumenischen Andachten im Landeshaus vor jeder Plenartagung nicht nur zu unterstützen, sondern wann immer es geht auch persönlich zu besuchen. Meine sehr geehrten Damen und Herren, für Ihre Tagung wünsche ich Ihnen ganz persönlich und im Namen aller Abgeordneten des Landtages einen guten Verlauf und wegweisende Beschlüsse. Vielleicht können die Länder von Ihnen ganz viel lernen.

Der PRÄSES: Sie haben uns erinnert an unseren Auftrag, den wir in der Gesellschaft, aber auch in unserer Kirche haben. Wir werden das nicht vergessen. Sie haben uns darauf hingewiesen, dass wir Vorreiter sein können für besondere politische und gesellschaftliche Entwicklungen.

Landesbischof FISCHER Verehrter Herr Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, mit großer Sympathie, mit hohem Respekt und mit viel Freude begleitet die Union Evangelischer Kirchen, die UEK in der EKD, die Fusion Ihrer drei Landeskirchen zu einer Evangelischen Kirche im Norden!

Der kirchliche Brückenbau zwischen Ost und West liegt uns seit je am Herzen – hat doch die Evangelische Kirche der Union während der Zeit der staatlichen Trennung festgehalten an der Zusammengehörigkeit der Unionskirchen im Westen und im Osten. Wir staunen über die Zielstrebigkeit Ihres Fusionsprozesses, in dem Entschiedenheit verbunden ist mit einem intensiven Bemühen um den Konsens. Schließlich freuen wir uns darüber, mit welcher Offenheit und in welcher vertrauensvollen Atmosphäre Sie auch konfliktträchtige Probleme angehen und Wege zu ihrer Lösung finden.

Mit besonderem Interesse fragen wir natürlich: Was wird aus „unserer“ Pommerschen Evangelischen Kirche in dieser Vereinigung? Unter dieser Fragestellung haben wir einander in den letzten Monaten noch einmal neu wahrgenommen: Uns ist bewusst geworden, wie viel die Pommern uns in der UEK bedeuten, gerade als lutherisch geprägte Landeskirche - und umgekehrt: wie essentiell die Pommersche Kirche geprägt ist von der Verbundenheit der evangelischen Konfessionen in der Union.

Ein zentraler Aspekt dieser Verbundenheit ist der gemeinsame Bezug auf die Barmer Theologische Erklärung, der wegweisenden Erfahrung gemeinsamen Bekenntns von lutherischen, uniteden und reformierten Christen. Drei Jahrzehnte nach Barmen haben die evangelischen Konfessionen im europäischen Kontext ja buchstäblich ihre Lehren gezogen aus dieser Erfahrung und haben mit der Leuenberger Konkordie die Kirchengemeinschaft der reformatorischen Konfessionen begründet. Wenn wir nun in der Präambel Ihres Verfassungsentwurfes lesen können, dass nach der Barmer Theologischen Erklärung auch die Leuenberger Konkordie zu den festen Größen Ihrer Kirche zählt, dann können wir mit großer Zuversicht sagen: In einer solchen Evangelischen Kirche im Norden wird die Pommersche Evangelische Kirche gut aufgehoben sein!

Nach dem Verfassungsentwurf ist vorgesehen, dass die Evangelische Kirche im Norden und ihren Gremien künftig im Gaststatus in der UEK mitarbeiten wird. Es ist kein Geheimnis, dass die UEK sich eine schlichte Doppelmitgliedschaft der Nordkirche in VELKD und UEK nach dem Muster der Mitteldeutschen Kirche gewünscht hätte. Aber wir haben während der Gespräche zu dieser Fragestellung auch feststellen müssen, wie viel wir Ihnen, besonders der nordelbischen und der mecklenburgischen Kirche, mit dieser Erwartung zugemutet hatten. Und wir stellen heute fest: Ein Gaststatus heißt in der UEK keineswegs: Mitarbeit „zweiter Klasse“. Unter den „Gastkirchen“ der UEK stünde die Evangelische Kirche im Norden jedenfalls in einer illustren und bemerkenswerten Gesellschaft: In einer Reihe mit der Württembergischen und Oldenburgischen Landeskirche würde die Nordkirche die Erinnerung wachhalten, dass die konfessionelle Differenzierung der Landeskirchen in der EKD sich nicht in einer „Versäulung“ der evangelischen Konfessionen verfestigen darf. Und auch in der Nachbarschaft des Reformierten Bundes - ebenfalls profiliertes Gastmitglied der UEK - würde die Nordkirche ein schönes Zeichen setzen: die Zusammenarbeit unterschiedlich geprägter Kirchen in der UEK bedeutet nicht Uniformität, sondern sie zeigt in der Praxis, wie konfessionelle Prägungen in der evangelischen Kirche einander brauchen, einander fordern und einander beschenken.

Einander brauchen, einander fordern, einander beschenken – solche Erfahrungen eines evangelischen Miteinanders machen nun auch Sie auf dem Weg zur gemeinsamen Evangelischen Kirche im Norden, der EKIN. Zum Schluss wünsche ich Ihrer Evangelischen Kirche im Norden von Herzen Gottes Segen, und tue es mit einem Wortspiel, das sich der jüngsten Debatte um Integration in unserem Lande verdankt. Wir alle lernen ja auf dem Weg wachsender Integration verstärkt türkisch. Und so wünsche ich Ihrer Kirche gute „ekin“, so heißt auf türkisch das deutsche „Saat und Ernte“. Also: Ich wünsche der EKIN reiche ekin, der Evangelischen Kirche im Norden eine segensreiche Zeit der Aussaat und eine reiche Ernte im Reich Gottes.

Der PRÄSES: Ich danke Ihnen Herr Fischer für die Würdigung der Barmer Theologischen Erklärung, die wir in unserer Verfassung aufnehmen wollen, aber auch für den Status als Gastkirche in der UEK, mit der damit verbundenen Möglichkeit zur Mitwirkung.

Wir fahren nun mit der Tagesordnung TOP 3.6 fort. Ich übergebe das Wort an den Vizepräsidenten.

Der VIZEPRÄSES: Ich bitte die Synode um weitere Vorschläge für die Kandidatur in den Finanzausschuss. Ich stelle fest, dass keine weiteren Vorschläge vorliegen und

schließe darum die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Finanzausschuss. Wir kommen nun zur Vorstellung der Kandidaten, aufgeteilt nach Landeskirchen und in alphabetischer Reihenfolge. Wir beginnen mit der Mecklenburgischen Landeskirche (ELLM). Ich bitte den Synodalen Decker um das erste Wort.

Syn. DECKER stellt sich vor.

Syn. KAWAN: Angesichts der fortgeschrittenen Zeit ziehe ich meine Kandidatur zurück zu Gunsten meiner Mitkandidaten und will damit den Weg freimachen für den § 20 Abs. 4, so dass man per Handaufhebung den Ausschuss wählen kann

Syn. Frau LANGE stellt sich vor.

Syn. Frau Dr. REEMTSMA stellt vor.

Syn. Frau WIECHERT stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen nun zu den Kandidatinnen und Kandidaten der nordelbischen Kirche (NEK).

Syn. T. JACOBSEN stellt sich vor.

Syn. C. MÖLLER stellt sich vor.

Syn. RAPP stellt sich vor.

Syn. WINTER stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Dann kommen zu den Kandidatinnen und Kandidaten aus der Pommerschen Kirche und wir beginnen mit Herrn von Loeper.

Syn. VON LOEPER stellt sich vor.

Syn. OTT stellt sich vor.

Syn. Dr. PETERS stellt sich vor.

Syn. STAAK stellt sich vor.

Der VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Damit sind wir fertig mit den Vorstellungen. Wir kommen nun zur Wahl des Finanzausschusses. Hier sind aus jeder Landeskirche je vier Kandidaten und Kandidatinnen benannt und ich weise auf den § 20 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung hin und frage ob sich Widerspruch gegen eine offene Abstimmung erhebt. Es hat sich Widerspruch erhoben, damit muss mit Stimmzetteln gewählt werden und ich bitte das Synodenbüro die vorzubereiten.

Dann frage ich, ob weitere Kandidaten für den Rechtsausschuss vorgeschlagen werden. Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich die Stimmzettel für den Rechtsausschuss ebenfalls vorzubereiten und ich übergebe an Präses Möhring.

Der PRÄSES: Während der Vorbereitung der Stimmzettel können wir ein weiteres Grußwort hören. Ich bitte Herrn OKR Dr. Thies Gundlach aus dem Kirchenamt der EKD in Hannover.

Dr. GUNDLACH Hohe Synode, sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Herren Bischöfe, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder. Es ist mir eine große Freude, Ihnen mit zwei schlichten Worten all das zusammenfassend sagen zu können, was mich als Vertreter des Kirchenamtes der EKD im Blick auf Ihre Tagung umtreibt: Herzlichen Glückwunsch und: Alle Achtung! Das ist ein großer Schritt, nicht nur für Sie, sondern für den gesamten Protestantismus, der seit den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts von sich selbst immer sagt: „ecclesia Semper reformanda“, der aber erst in solcher konstituierenden Sitzung von drei Synoden den Beweis dafür antritt, dass dieses „semper reformanda“ auch Realität werden kann. So darf ich Ihnen herzliche Glück- und Segenswünsche der EKD überbringen, vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und besonders vom amtierenden Vorsitzenden des Rates der EKD, Präses Nikolaus Schneider, aber auch vom Reformbüro und allen, die damit zu tun haben. Und ich bin einmal so mutig und sage: Ihnen schaut nicht nur ein Amt oder ein Gremium zu, sondern der gesamte deutsche Protestantismus sieht mit einer gewissen Neugier und auch mit Stolz auf die zu gründende Evangelische Kirche im Norden. Wobei man vielleicht differenzieren muss: Die Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz, der Veteran unter den Zusammenschlüssen, wird ebenso mit der Mitteldeutsche Kirche mit großem Mitgefühl zuschauen, weil die beiden durchaus wissen, wie groß der Teufel des Details ist. Andere Kirchen werden vielleicht sehnsüchtiger oder ängstlicher zuschauen, aber wohl alle sehen mit klaren und fröhlichen Blick, dass mit Ihnen der Protestantismus in Bewegung ist, dass er mutig, frei und fröhlich aufbricht und dabei sogar vernünftig ist. Also : Herzlichen Glückwunsch, und alle Achtung für diese „Kirche im Aufbruch“ im Norden.

Weil aber dieser Glückwunsch nun allerdings wirklich selbst für ein straffes Grußwort ziemlich kurz geraten ist, will ich doch einen Gedanken anfügen, der mir als ehemaliger Nordelbier wichtig ist:

Ich weiß nicht, ob jemand von Ihnen den Religionsphilosophen Hermann Lübbe kennt, mittlerweile hochbetagt, einer der Klügsten unter den Religionssoziologen bzw. Philosophen. Er hat ein dickes Buch ohne Bilder über folgende Frage geschrieben: Warum haben VWs - Sie erinnern sich: diese alten Autos der 50iger Jahre mit den kleinen Fenstern (Brezel-Fenstern) und dem runden Buckel - Trittbretter etwa 10 cm über dem Boden? Das ist übrigens keine typische Wessi-

Frage, denn natürlich kann ich nicht hierher kommen und nur das westdeutsche Wirtschaftswunderauto erinnern, um ein Grußwort vor drei Synoden zu formulieren, von denen zwei aus Ostdeutschland sind.

Also hab ich mich schlau gemacht und sage: Vermutlich können sich nur ältere Ostdeutsche daran erinnern, dass auch der EMW 340 aus Eisenach so ein Trittbrett direkt unter der Tür hatte! Auch sehr elegant und wenn die DDR weiter so schicke Autos gebaut hätte, wer weiß, wie die Synoden heute zusammengesetzt wären.

Also: Warum haben diese Autos etwa 10 Zentimeter über dem Fußboden ein Trittbrett? Hermann Lübke antwortet:

Diese Trittbretter haben keine Funktion, kein Mensch tritt auf ein Trittbrett 10 Zentimeter über dem Boden, um ins Auto zu kommen. Das Trittbrett ist daher nur zu erklären, indem man seine Geschichte erzählt! Nämlich die Geschichte der Postkutschen, der schlechten Straßen früher und der großen Räder, der aus den Postkutschen hervorgegangenen Entwicklung des Automobils und der ständigen Verbesserung der Straßenlage und also der ständigen Verkleinerung der Autoräder. VWs und EMWs sind mit funktionslosen, aber eleganten Trittbrettern ausgestattet, weil Autos aus der Tradition der Postkutschen stammen.

Das Grundsätzliche an diesem Beispiel VW und EMW lautet, - und eben das ist die Leitthese von Hermann Lübkes Buch: Man kann Dinge auf zwei Arten erklären: Entweder man gibt eine Funktion an oder man erzählt eine Geschichte!

Hohe Synode, ich wünsche Ihnen von ganzem Herzen, dass Sie für diese konstituierende Tagung der verfassungsgebenden drei Synoden nicht nur Funktionen angeben können, nicht nur praktische Gründe und einsichtige Effekte, sondern dass Sie eine Geschichte erzählen können, - eine Geschichte über die gegenseitige geistliche Stärkung und über die Zusammengehörigkeit von Ost und West, dass nun zusammenwächst, was vielleicht nicht zusammengehören muss, aber zusammengehören will. Dass Sie eine Geschichte erzählen können von den gemeinsamen theologischen Herausforderungen, von der gemeinsamen Tradition der Backsteingotik, eine Geschichte von den Touristenströme, die Nord- und Ostseeküste gleichermaßen beschäftigen, und eine Geschichte von den unterschiedlichen Bekenntnissen, die zusammen mehr sind als die Summe ihrer Teile.

Natürlich muss man auch über Strukturen reden, über Finanzen, über Einsparungen und Ressourcenverteilung, natürlich muss man auch gute, rationale und funktionale Gründe für die Etablierung einer Evangelischen Kirche im Norden haben, aber vergessen Sie nicht: Es geht auch um die Geschichte eines guten Geistes, einen Geist, der sich nicht auf Kephas oder Apollos oder Paulus beruft (vgl. 1. Kor. 1), auch nicht auf Pommern oder Hamburg, Mecklenburg oder Kiel, sondern auf Christus, dem einen Herrn unserer Kirche. Und so kommt zu dem einen Glückwunsch vom Anfang ein zweiter, viel wichtigerer Wunsch am Ende hinzu: Gottes Segen!

Der PRÄSES: Vielen Dank Herr Dr. Gundlach für Ihre guten Wünsche.
Ich gebe wieder ab an Herrn Baum.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zurück zu TOP 3.7, Wahl in den Theologischen Ausschuss und ich frage, ob es hier weitere Vorschläge gibt. Das ist nicht der Fall, dann kann der Stimmzettel ebenfalls gedruckt werden.

Für den Dienstrechtssausschuss liegen dem Präsidium schon erste Vorschläge aus Nordelbien vor. Ich würde entsprechend darum bitten, dass auch die anderen beiden Landeskirchen schon Vorschläge an das Präsidium melden.

Der PRÄSES: Bevor die Stimmzettel für die Ausschüsse verteilt werden, möchte ich Herrn Landesbischof Dr. Friedrich um sein Grußwort bitten.

Landesbischof Dr. FRIEDRICH: Herr Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, es ist für mich eine große Freude und Ehre, heute vor der Verfassungsgebenden Synode der Kirche im Norden zu sprechen.

Ich freue mich ganz persönlich sehr darüber, verbinden mich doch mit jeder Ihrer drei Herkunftskirchen vieles sehr persönlich.

In Kiel wurde ich eingeschult und dort starb später mein Vater.

Und mit allen drei Bischöfen bin ich freundschaftlich und strukturell verbunden:

Mit Bischof Abromeit im gemeinsamen Vorsitz des Deutschen Nationalkomitees wie der Deutschen Bibelgesellschaft, mit Bischof Ulrich im gemeinsamen Vorsitz der VELKD und mit Bischof von Maltzahn ganz vielfältig verbunden durch die gemeinsame Partnerschaft unserer Landeskirche, die wir übrigens inhaltlich wie auch finanziell auch nach Gründung der Nordkirche aufrechterhalten wollen, sind wir doch darüber sehr froh, dass wir diese so intensiv leben dürfen.

„Kirche im Norden“, das ist zunächst ein geographischer Begriff, der in den kommenden Jahren mit Leben gefüllt werden soll. Sie beschreiten Neuland, wollen der kirchlichen Arbeit an Nord- und Ostsee ein neues Gesicht geben.

Die Vereinigung der drei Kirchen im Nordosten Deutschlands ist nicht vom Himmel gefallen. Über viele Jahre wurde intensiv überlegt, beraten, geprüft. Manches wurde verworfen - etliches neu erdacht. Einen kurzen Moment lang durfte ich auch an diesem Prozess teilhaben.

Bei allen Mühen, die Sie hatten: ich habe dabei den Eindruck gewonnen, dass dieser Prozess für alle Beteiligten sehr bereichernd gewesen ist, weil immer wieder zu spüren war: Hier geht es um ein ehrliches Ringen, wie aus unterschiedlichen Kirchen mit ihren Eigenheiten und Traditionen ein Neues werden kann.

Zweierlei halte ich für eine gute, gemeinsame Zukunft wesentlich: entschlossen Neues zu wagen, wo es sinnvoll und geboten ist und bewährte Traditionen zu bewahren und konstruktiv weiterzuführen.

Fraglos bleiben wird die reformatorische Einsicht in das Evangelium und das Zeugnis der Apostel als Grund und Grundlage des Glaubens.

Denn letztlich geht es uns als evangelischen Christen stets um die Botschaft von der befreienden Gnade Gottes.

Diese Erkenntnis ist auch bei den großen Veränderungen der Bildung einer Kirche im Norden deswegen befreiend, weil sie den Blick immer wieder auf das Wesentliche richtet:

So wichtig Strukturen und deren Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten sind, sind sie doch nur „irdische Gefäße“ des göttlichen Schatzes.

Bei meinem Festvortrag über Bugenhagen in Greifswald hatte ich vor zwei Jahren schon überlegt, was wir von Bugenhagen lernen können. Entscheidend für alle Ordnungs- und Strukturfragen ist nach Bugenhagen die Kardinalfrage, ob diese geeignet sind, Freiraum bereitzustellen und zu sichern für die Begegnung des Menschen mit Gott und dem Nächsten.

Das Wichtigste ist vielleicht dies, dass nicht diverse Sachzwänge, sondern allein das Evangelium kirchliches Handeln motivieren sollte.

In diesem Sinne sollten auch kirchliche Strukturen - und damit auch alle Strukturreformen – nicht Ausdruck von Gesetzlichkeit, sondern Früchte des Evangeliums sein.

Die Gemeinden, die in dieser Kirche zusammenleben wollen, sind ganz überwiegend von der lutherischen Reformation geprägt; im Verfassungsentwurf findet das seinen klaren Niederschlag, wenn es in Art. 2 Abs. 3 heißt:

„Die Evangelische Kirche im Norden ist eine Kirche lutherischen Bekenntnisses.“

Eine klare konfessionelle Bestimmung ist hilfreich in der Ökumene. Dies ist von Bedeutung sowohl in der weltweiten Communio der lutherischen Kirchen, wie auch im Dialog mit der römisch-katholischen, der altkatholischen und anglikanischen Kirche.

Das gilt aber auch im Zusammenspiel mit den anderen Kirchen aus der Reformation.

Ich erinnere mich dabei an eine gewisse Reserviertheit der reformierten und der methodistischen Gemeinde in Nürnberg, als wir von Seiten des evangelisch-lutherischen Dekanates eine Kommunikationsinitiative auflegten und diese kurzerhand „Evangelisch in Nürnberg“ nannten. Denn sie meinten:

„Evangelisch, das seid doch nicht nur ihr, da gehören wir doch auch dazu.“

Die Kirche im Norden Deutschlands ist aber auch eine wichtige Brücke zu den lutherischen Kirchen Skandinaviens und des Baltikums. All diese Gründe würden es für mich – und ich rede hier nur als Gast und als Bischof einer lutherischen Kirche ganz aus dem Süden, für die diese Bezeichnung seit langem selbstverständlich ist – hilfreich erscheinen lassen, die Bezeichnung „lutherisch“ im Namen zu führen.

Das würde auch alle anderen Kirchen in der VELKD freuen, aber es ist natürlich Ihre Entscheidung.

Übrigens: Mein Freund Ulrich Fischer hat ja sehr eindrücklich begründet, warum E-KIN gut passt. „ELKIN“ finde ich allerdings noch viel geschmeidiger. Ich wünsche der Kirche im Norden einen guten Weg in die Zukunft: dass diese Kirche Erfahrungen aus Ost und West fruchtbar aufeinander bezieht; dass diese Kirche auch in einer zunehmend säkularisierten Umwelt Räume eröffnet und verbindet, in denen das Zeugnis des Glaubens wirksam wird; dass diese Kirche eine Brücke ist in den Norden und den Osten; dass diese Kirche ihre Gaben, ihre Traditionen und ihre besonderen Sichtweisen einbringt in das Ganze unserer Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands; auch die wichtigen Traditionen aus der UEK; dass diese Kirche auf dem Hintergrund des lutherischen Erbes das Zeugnis von Barmen ernst nimmt als mutiges Zeugnis aus einer Situation, in der moderner Irrglaube und Ideologie die Wahrheit des Evangeliums zu verdunkeln drohten; dass die Kirche in ihrem Reden und Handeln das verwirklicht, was sie im Verfassungsentwurf schon festgeschrieben haben, dass sie Gottes bleibende Treue zu seinem Volk Israel bezeugt.

Und ich wünsche mir, dass ich auch später einmal mit Fug und Recht vor der Synode der dann tatsächlich existierenden Nordkirche zu Recht die kleine Anekdote erzählen kann, die ich vor einer Ihrer hier versammelten Synoden schon einmal erzählt habe:

Ein Christ aus Afrika ist seit ein paar Monaten in Bayern zu Gast. Er fährt nun in die Nordkirche, um auch die dortige Partnerkirche zu besuchen. Als er so mehr als eine Stunde durch das Land - vom Flughafen Hamburg kommend wie ich eben – Richtung Travemünde gefahren ist, meint er: „Hier wohnt wirklich ein frommes Volk: Alle Berge sind versetzt.“

Gott gebe Ihnen für die nun anstehenden Aufgaben seinen Geist und seinen Segen

Der PRÄSES: Wir danken Ihnen sehr herzlich und wünschen uns weiter die guten Beziehungen, die Sie uns noch einmal ans Herz gelegt haben. Die Kirche im Norden möge ein Beispiel werden für das Zusammenwirken von VELKD und UEK.

Ich übergebe wieder an Herrn Baum.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen nun zur Wahl in den Finanzausschuss und bitte darum, die Stimmzettel zu verteilen. Sind alle Stimmzettel eingesammelt?

Dann ist der Wahlvorgang geschlossen und ich bitte das Zählteam 2 auszuzählen.

Syn. GEMMER (GO): Ich habe einen Antrag oder mehr eine Bitte zur Geschäftsordnung: Das Präsidium möge uns ein Zeitplan über den weiteren Verlauf vorlegen. Wir sind etwa 3 Stunden im Verzug und brauchen noch Zeit für die nötige Grundsatzdebatte.

Der VIZEPRÄSES: Das Präsidium wird Ihnen noch vor der Mittagspause einen Vorschlag unterbreiten, wie es weitergehen soll.

Wir kommen nun zur Wahl in den Rechtsausschuss und bitte nun darum, die Stimmzettel zu verteilen.

Sind alle Stimmzettel eingesammelt?

Dann ist der Wahlvorgang geschlossen und ich bitte das Zählteam 1 auszuzählen.

Bevor wir zur Wahl in den Theologischen Ausschuss kommen, bitte ich Frau Wartenberg-Potter um ihr Grußwort.

ALTBISCHÖFIN WARTENBERG-POTTER Welch eine Freude ist es, die Synodalen aus Mecklenburg, Nordelbien und Pommern hier gemeinsam zur Beratung zusammen zu sehen. Ein Stück Kirchengeschichte wird sichtbar. Vielleicht sind es Gefühle der Freude, vielleicht der Trauer oder der Ambivalenz, mit denen wir sagen: Wir sind dabei gewesen.

Als am 11. Mai 2007 die drei Kirchenleitungen Mecklenburgs, Nordelbiens und Pommerns zusammen kamen, um über die Idee einer Fusion nachzudenken, wurden sie von Bischof Abromeit in der Andacht mit einem Bild von Caspar David Friedrich begrüßt: es zeigt die Jakobi Kirche in Greifswald – als Ruine. Das Besondere an diesem Bild ist, dass diese Kirche damals und bis heute nie eine Ruine war.

„Ein Maler“, sagt Caspar David Friedrich „soll nicht bloß malen, was er vor sich sieht, sondern auch was er in sich sieht.“ Ich sah damals drei Landeskirchen vor mir, gebeutelt von der Säkularisierung und der Geschichte: Nordelbien, das seit seiner Gründung 1977 etwa 1,2 Mio Mitglieder verloren hat; Mecklenburg und Pommern, 40 Jahre „unterm Rad“ sozialistischer Herrschaft, als Kirchen in der Minderheit hatten sie nicht nur die Säkularisierung, sondern auch die massive atheistische Propaganda und Anfeindung zu überleben. Wie lange würden sie in ihrer heutigen Größe und Gestalt die Funktionen einer Landeskirche aufrechterhalten können? Wie sähe meine nordelbische Kirche, auch zahlenmäßig aus, wäre auch sie „unter das Rad“ atheistischer Propaganda und Anfeindung gekommen? Das sah ich vor mir. Aber ich sah auch etwas in mir.

Am nächsten Morgen feierten wir im Greifswalder Dom gemeinsam das Abendmahl. Um den mittigen Altar standen wir alle. „In Christus ist nicht Jude noch Grieche, nicht Pommer noch Mecklenburgerin noch Nordelbier, ihr seid allesamt einzig einig in Christus.“ Da ahnte ich: Diese drei Kirchen werden keine Ruinen werden, keine Strukturuinen, keine Finanzruinen, keine Mitgliederruinen. Etwas Neues wird entstehen. Zum Kirchesein braucht man nur einen Tisch, Brot und Wein und das Wort Gottes. Diese elementare Ekklesiologie spürten wir, als wir uns die Hände reichten zum Friedensgruß, als wir uns durch Brot und Wein von Christus stärken ließen zum Wagemut eines neuen Anfangs, einer strukturellen Verbindung, unsere Antwort auf die Krisen der Volks- und der Minderheitenkirche.

Durch das ökumenische Lernen, hatte ich beim Weltrat der Kirchen eine andere Wertschätzung der Verschiedenheit von Kirchen kennen gelernt. Am ökumenischen Tisch saßen junge und alte Kirchen, Freikirchen und Volkskirchen, Kirchen „im Kapitalismus und Kommunismus“, aus Nord und Süd, Ost und West. Da gab es eine Ungleichzeitigkeit der Theologie, der Kirchengeschichte, der Spiritualität. Am Altar aber wurde eines sichtbar: die Gleichheit der Ungleichenen, zu der Paulus das Bild gefunden hatte: Es ist ein Leib und ein Leib braucht verschiedene Glieder, große, kleine, innere, äußere, um funktionieren zu können. Die Verschiedenheit ermöglicht erst das Leib-Sein, Leib Christi in der Welt. Von diesem Leib sagen die Afrikaner „Wenn man sich einen Stachel in den Zeh stößt, beugt sich der ganze Körper hinunter, um ihn heraus zu ziehen“ Der ganze Leib kümmert sich. Die Ungleichenen sind aufeinander angewiesen, spirituell, theologisch, materiell. Mecklenburg und Pommern waren mehr als zufällige Nachbarn.

In der weltweiten Ökumene waren auch die damaligen DDR Kirchen vertreten, sie suchten ihren Weg im Überlebenskampf der Kirchen im Ostblock, sie waren manchmal ambivalent, machten Fehler, waren aber auch mutig und selbstbewusst. Aus der Tradition der Bekennenden Kirchen heraus brachten sie in die Vollversammlung des ÖRK in Vancouver 1983 die Idee des Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein, der später so wichtig war für die friedensethische Stärke der friedlichen Revolution. Ein Erbe, das die Geschwister in die neue Kirche mitbringen!

Heute soll am neuen Gewand der Kirche im Norden gemeinsam weiter genäht werden. Machen Sie nicht zu viele kleine Stiche, auch wenn in den Köpfen und Herzen von

vielen immer noch Ängste, Misstrauen, Argwohn, Überlegen- und Unterlegenheitsgefühle lagern. Kompromisse wurden geschlossen, manchmal zähneknirschend. Ich habe besonders traurig geknirscht, als der Standort Lübeck wieder ausgeschieden wurde. Aber Barmen ist endlich ein Teil lutherischer Bekenntnisbindung! Die Kirche im Norden bezeugt „die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel“. Alle getauften Gläubigen haben Teil an dem einen Amt der Verkündigung, und es ist dies das einzige Amt. Die ‚Propstei‘ mecklenburgischer Ordnung lebt fort in ‚Regionalverbänden‘. In den Gemeinden vor Ort wird man es spüren, dass die Kirche durch die Strukturreform weiter in der Lage sein wird, PastorInnen, KirchenmusikerInnen und DiakonInnen und andere gut auszubilden und zu entsenden.

Die Kirche - keine Ruine. Ein Tisch, an dem man das Wesentliche teilt. An dem die weltlichen Prioritäten, Geld, Größe, Macht eine Rolle spielen, aber eine andere. Mitten in den zerbröckelnden volksskirchlichen Strukturen soll das Evangelium kräftig zu Gehör gebracht werden. Zuerst bei uns selbst! Geschwisterliebe ist es zu lernen, was den anderen wichtig ist. Großmut gegen Misstrauen zu setzen. Übereinander so zu reden, dass die anderen immer mithören können. Respekt vor der Eigenart und Geschichte der anderen zu zeigen. Und sich entschieden zu verabschieden von dem in allen Bereichen so unfruchtbaren Dominanz und Trotz-Verhalten. Was voreinander zählt, ist unserer authentische Zeugnis, in welche Situation uns Gott auch gestellt hat: im Osten wie im Westen.

Ich stelle mir vor, Gott blicke, wie seiner Zeit die Astronauten, aus der Ferne auf diese mutige Provinz der Weltchristenheit an den Meeren und freue sich an dem, was er sieht. Ein wanderndes Gottesvolk, das, wie Abraham und Sarah, bereit ist, in ein neues Stück Kirchen-Land aufzubrechen.

Wenn die Hausaufgaben der Strukturveränderung gemacht sind, gehen wir neu „hinaus vor das Tor“, wie Christus, wie es im Hebräerbrief heißt (Hebr.13,12), aus dem Binnen-Lager der christlicher Gemeinschaft, hinaus zu den Menschen, die nichts von Gott wissen oder wissen wollen, in Hamburg, Kiel, Schwerin und Greifswald und all den Orten dazwischen.

Unsere Verzagtheit und unser Schmerz sind nicht vergeblich bei Gott. Auch die Fehler gehören dazu. Nichts ist verloren. Es dürfen auch Fragen offen bleiben.

Gott wird uns das Vertrauen immer wieder erneuern. Denn dieses Vertrauen ist das wichtigste - wie man heute sagt - Alleinstellungsmerkmal, das uns in einer Welt der Konkurrenz und feindlichen Übernahmen auszeichnet.

Und am Ende werden alle, die an der Kirche im Norden mitbauen, sich an Paulus erinnern, der sagte: „Wer ist nun Apollos? Wer ist Paulus? Diener sind sie... Ich habe gepflanzt, Apollos hat begossen, Gott hat das Gedeihen gegeben...Denn wir sind Gottes Mitarbeiter.“ (1.Kor.3.1-9)

Der PRÄSES: dankt für das Grußwort.

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen nun zur Wahl in den Theologischen Ausschuss und ich bitte nun darum, die Stimmzettel zu verteilen.

Bei dieser Wahl zum Theologischen Ausschuss bitte ich Sie folgendes zu beachten: In § 22 der GO heißt es in Absatz 1, dass der Theologische Ausschuss 15 Mitglieder hat, darunter 2 Mitglieder jeder Landeskirche, die nicht der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren angehören, d. h. genau 2 Mitglieder. Aus jeder Landeskirche sind 5 Mitglieder zu wählen, also 3 ordinierte und 2 nichtordinierte.

Da Frau Domann aus dem Zählteam 3 erkrankt ist, wird eine weitere Person aus der Mecklenburgischen Landeskirche für das Zählteam 3 benötigt. Frau Gatscha ist bereit. Vielen Dank.

Sind alle Stimmzettel eingesammelt?

Dann ist der Wahlvorgang geschlossen und ich bitte das Zählteam 3 auszuzählen.

Ich möchte einen Vorschlag zum weiteren Verlauf dieser Synode machen. Wir sind unter großem Zeitdruck und müssen sowohl die Verfassung als auch das Einführungsgesetz nach Beratung und Eingehen auf Anträge in einer Schlussabstimmung auf dieser Synode beschließen, damit die Gesetze in den Beratungsgang gehen können. Der Beschluss über die Verfassung kann nicht verschoben werden, weil das den gesamten Zeitplan für die Fusion verändern würde. Es gibt meiner Meinung nach jedoch die Möglichkeit, Teile des Einführungsgesetzes zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließen. Teil 1 des Einführungsgesetzes, die Überleitungsbestimmungen, muss auf dieser Synode beschlossen werden. Die weiteren Teile, die Wahl zur ersten Landessynode, das Bischofswahlgesetz, die Kirchengemeindeordnung und das Finanzgesetz müssen jedoch nicht heute beschlossen werden.

Wir schlagen Ihnen vor, auch die Teile, über die wir heute nicht beschließen, in den Beratungsprozess einzubeziehen, so dass in jeder Kirchengemeinde und in jedem Kirchenkreis dazu Stellung bezogen werden kann und Wünsche zu diesen Gesetzen für die nächste Tagung der Synode formuliert werden können. Unser Vorschlag beinhaltet, dass sich die Synode an einem gesonderten Tag zu einem zweiten Teil der ersten Tagung der Verfassungsgebenden Synode trifft. Auf diese Weise würden wir sehr viel Zeit für die Beratung der Verfassung gewinnen und für die notwendigen Passagen des Einführungsgesetzes. Mögliche Zeitpunkte für den zweiten Teil dieser Tagung wären für diesen Ort der 8.1.2011, 15.1.2011 oder 5.3.2011. Das müssen wir aber nicht heute festlegen. Auch die Stellvertreterwahlen für die eben gewählten Ausschüsse könnten auf einer späteren Tagung stattfinden. Bischof von Maltzahn hat angeboten, die Verleihung des Gemeindebriefpreises in einem gesonderten Raum vorzunehmen, so dass die Beratungen im Plenum parallel fortgeführt werden könnten. Wenn Sie diesem Vorschlag folgen, würde das bedeuten, dass wir heute nur über die Verfassung beraten. Dieser Vorschlag ist mit Prof. Dr. Unruh und Bischof Ulrich abgesprochen worden. Letztlich müssen aber Sie darüber entscheiden. Vielen Dank.

Der PRÄSES: Gibt es Fragen oder Kommentare zu diesem Vorschlag?

Syn. MAHLBURG: Wir haben auf der Pommerschen Synode ein Gesetz beschlossen, nach dem Einzelgesetze nicht mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden müssen. Wenn das Überleitungsgesetz in einzelne Gesetze aufgeteilt wird, bitte ich das Präsidium um die Versicherung, dass diese Gesetze dennoch einer 2/3-Mehrheit bedürfen.

Der PRÄSES: Ich denke, das ist kein Problem.

Syn. ANTONIOLI: Ich folge dem Vorschlag sehr gerne, ausgenommen der Vorschlag die Gemeindeordnung betreffend. Es ist ein langwierig ausgehandelter Kompromiss, dass das Gesetz zur Gemeindeordnung seinen Ort nicht in der Verfassung, sondern im Einführungsgesetz hat. Deshalb halte ich es für ungünstig, wenn die Gemeinden über die Verfassung beraten, ohne das Gesetz zur Gemeindeordnung zu kennen. Es fehlen ihnen dann die konkreten Details, die ihre Situation betreffen. Deshalb sollte das Gesetz zur Gemeindeordnung auch in die Beratung gegeben werden.

Der PRÄSES: In die Beratung sollen alle Gesetze gehen und wenn es möglich ist, wollen wir auch hier noch über die Gemeindeordnung beraten.

Syn. Frau STRUBE: Ich bin sehr dafür, dass wir uns die Verleihung des Gemeindebriefpreises heute Abend hier im Plenum gönnen, weil es ein schönes Beispiel dafür ist, was wir schon gemeinsam machen.

Syn. STRENGE: Hohes Präsidium, ich darf noch einmal daran erinnern, dass wir keine Rechtgrundlage dafür haben außerhalb des Einführungsgesetzes und der Verfassung weitere Gesetze anzupacken. Ziel muss sein diese Gesetze zu einem sehr frühen Zeitpunkt im weiteren Beratungsprozess anzugehen. Wir können diese Gesetze heute nicht ausklammern, allerdings nicht beschließen. Sehr wohl aber wir können die Beratung strecken.

Der PRÄSES: Vielen Dank, das ist eine Möglichkeit: Wir beschließen heute das Einführungsgesetz und können auf diese Weise die Einzelberatung in den kommenden Monaten fortführen.

Syn. DECKER: Liebe Mitsynodale, jetzt tritt das ein was ich befürchtet hatte. Wir haben uns zeitlich und mit der Menge des Materials übernommen. Wir können das in der Zeit, die uns zur Verfügung steht nicht verantwortungsvoll bearbeiten. Zumindest sehe ich bei mir dafür keine Kraft.

Syn. KÜSEL: Ein möglicher Zusatztermin verursacht große Fahrtkosten. Meine Frage an, Pommern wäre, ob wir die nächste Tagung in Heringsdorf verlängern können und die Aufgabe so abarbeiten.

Der PRÄSES: Das ist nicht so günstig, weil wir dann mit dem neunmonatigen Beratungsprozess nicht auskommen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Ich plädiere dafür bei dem beschlossenen Verfahren zu bleiben, weil wir das Problem losschaffen können, wenn alle sich von der Vorstellung verabschieden, dass die erste Lesung der Verfassung und des Einführungsgesetzes eine solche ist, wie wir sie normalerweise gewohnt sind. So ist es nicht gedacht. Gedacht ist, dass wir uns angucken, was Steuerungsgruppe und gemeinsame KL uns vorgelegt haben und dann entscheiden, ob es geeignet ist in den Beratungsprozess der drei Kirchen hineingegeben zu werden. Nur das ist die Frage. Es geht nicht darum, ob in den

Gesetzen Fehler drin sind und ob sie alle meine Interessen erfüllen, das tun sie bestimmt nicht. Alle drei Synoden, die hier versammelt sind, haben jetzt neun Monate Zeit in Ruhe und völlig unabhängig voneinander die Gesetze in allen Einzelheiten durchzugehen und Änderungsanträge zu formulieren. Diese werden wir auf der zweiten Tagung beraten und uns hoffentlich mehr Zeit dafür nehmen können. Das ist für mich wichtiger, als das Verfahren auseinander zuziehen, was unsere ganze Planung durcheinander bringt. Wir sollten entscheiden, ob es geeignet ist oder nicht geeignet. Wenn es nicht geeignet ist, ist die Sache zu Ende, wenn es geeignet ist, dann geht es weiter und es kommt auf irgendwelche Einzeleinträge überhaupt nicht an.

Der PRÄSES: Ich habe noch eine lange Rednerliste und bitte sehr darum, dass wir unsere kostbare Zeit nicht mit Verfahrensfragen zubringen.

Syn. Dr. GREVE: Ich habe noch mal den Vertrag zur Hand genommen. Nach § 14 haben wir den Entwurf einer Verfassung und den Entwurf eines Einführungsgesetzes am Ende der ersten Lesung zu verabschieden und in den Beratungsprozess zu geben. Wenn wir das Einführungsgesetz aufschnüren und in die Einzelberatung gehen, dann müssen wir diese Beratung so legen, dass sie mehr als neun Monate vor der zweiten verfassungsgebenden Synode stattfindet. Dann ginge der Termin im März nicht. Dann ginge allenfalls der Termin im Januar. Vor diesem Hintergrund schließe ich mich dem Appell von Herrn Dr. von Wedel an: Lassen Sie uns auf dieser Tagung formal beschließen.

Der PRÄSES: Frau Lingner zur GO.

Syn. Frau LINGNER (GO): Ich beantrage Schluss der Rednerliste und Begrenzung der Redezeit auf eine Minute.

Der PRÄSES: Gibt es dazu eine Gegenrede?

Syn. DECKER: Wir diskutieren hier Verfassung und Einführungsgesetz, wir diskutieren die Zukunft unserer Landeskirchen. Das kann nicht im sechzig Sekunden Takt passieren. Das ist keine verantwortungsbewusste Arbeit.

Der PRÄSES: Die Begrenzung der Rednerliste bezieht sich auf diesen Gang der Verhandlung, nicht auf die eigentlich inhaltlichen Dinge. Wir kommen dann zur Abstimmung der Geschäftsordnungsanträge. Der erste ist hier Schluss der Rednerliste. Ich lese vor, wer noch auf der Liste steht. Herr Fellechner, Herr Büchner, Herr Michelsen, Herr Magaard, Herr Emersleben, Herr de Boor, Herr Kiesow, Herr Müller, Frau Pawelitzki und Herr Dr. Mahlburg. Ich sehe einen weiteren Antrag zur GO. Herr Görner bitte.

Syn. GÖRNER (GO): Ich stelle den Antrag auf Schluss der Debatte.

Der PRÄSES: Das ist der weitergehende Antrag. Gibt es eine Gegenrede? Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über den Antrag des Syn. Görner auf Schluss der Debatte ab. Vielen Dank, dann ist dieser Antrag mit deutlicher Mehrheit angenommen. Die

Debatte ist damit beendet. Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das weitere Verfahren. Wer ist dafür, dass wir beim gegenwärtigen Verfahren bleiben? Vielen Dank, das ist eine deutliche Mehrheit bei wenigen Enthaltungen. Dann bleibt es bei den vorgesehenen Terminen und das bedeutet für uns alle, dass wir uns sehr zusammennehmen müssen, um das Tagungsziel zu erreichen. Ich rufe den nächsten TOP auf und übergebe dazu an Vizepräses König.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe den TOP 2.1 "Bericht der gemeinsamen Kirchenleitung und Einbringung des Entwurfs der Verfassung" auf und freue mich schon sehr auf Bischof Ulrich.

BISCHOF ULRICH: Herr Präses, liebe Synodale, mit der Wahl eines Präses und eines Präsidiums sowie der Verabschiedung der Geschäftsordnung hat sich diese Verfassungsgebende Synode konstituiert. Im Namen der Gemeinsamen Kirchenleitung gratuliere ich allen Gewählten und wünsche ihnen eine geschickte Hand und Gottes Segen.

Die erste Tagung dieser Synode ist ein bedeutender Markstein auf dem Weg, den wir mit der Entscheidung über die Aufnahme von Sondierungsgesprächen im Frühjahr 2007 und der Inkraftsetzung des Fusionsvertrags im März 2009 miteinander zurückgelegt haben. Sie findet in einem geschichtsträchtigen Monat statt: Anfang Oktober haben wir in vielen Veranstaltungen und medialen Vergegenwärtigungen des Vereinigungsgeschehens vor 20 Jahren gedacht und die Entwicklungen in den verschiedenen Teilen unseres Landes reflektiert. Das Resultat aller Überlegungen ist eindeutig: Wir sind noch auf dem Weg zur Einheit. Der Prozess der Überwindung der Teilung ist noch nicht abgeschlossen – natürlich nicht. Aber unsere drei Kirchen zeigen seit dreieinhalb Jahren und in diesen Tagen hier: wir gehen diesen Weg miteinander und aufeinander zu mit Entschiedenheit und mit gewachsenem Vertrauen und in dem Wissen: die Unterschiede, die Vielfalt kirchlichen Lebens und gelebter Glaubenspraxis sind uns nicht Gefahr, sondern Reichtum! Wir danken Gott, dass er uns diesen Weg führt und dass er uns zusammenführt, damit wir werden, was wir sein sollen: eins in Christus!

Meine Damen und Herren, wir haben – ich darf das dankbar und voller Respekt sagen - enorme Anstrengungen unternommen, um eine neue, gemeinsame Landeskirche zu bilden, die sich über die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern erstrecken soll, und uns nun hier zu versammeln: die Verfassungsgebende Synode: ein erster kraftvoller Ausdruck des Neuen, sichtbare Gestalt. Aus der Perspektive von 1990 oder gar davor ist es ein bestaunenswertes Phänomen, dass wir so weit gekommen sind. Gott sei Dank!

„Siehe, ich habe vor dir eine Tür aufgetan und niemand kann sie zuschließen.“ (Offb. 3,8). So lautet der Monatsspruch für den zu Ende gehenden Oktober.

Die Leitungsverantwortlichen und –gremien unserer drei Kirchen haben seit 1989/90 nach einer Tür gesucht, die sich auf den richtigen Weg hin öffnet. Das fing schon unmittelbar nach der friedlichen Revolution an, als die damaligen Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes, des Oberkirchenrates und des Konsistoriums verabredeten, in regelmäßigen Abständen gemeinsame Sitzungen der Kollegien zu veranstalten. Ein

Versuch, der sich als noch nicht dauerhaft praktikierbar erwies – man bedenke nur die damaligen Verkehrswege. Aber der Versuch förderte doch die Sensibilisierung. Und er war ja auch nicht Folge einer spontanen Idee: Hinter dieser Erfahrung stand der ganze Horizont der damals 40jährigen Partnerschaftsbeziehungen zwischen Gemeinden, Kirchenkreisen und landeskirchlichen Einrichtungen; beispielhaft sei nur auf die Baudezernate der drei Kirchenämter verwiesen. Die treue und kleinteilige Partnerschaftsarbeit in den Jahrzehnten der Teilung war und ist für alle früheren gemeinsamen Aktivitäten und auch für unser Fusionsvorhaben von fundamentaler Bedeutung. Verschiedene Projekte wurden auf den Weg gebracht: Ein Pfarrhaus- und Kapellensanierungsprogramm zwischen Nordelbien und Pommern. Punktuelle Kooperation in der Vikarsausbildung und andere Dinge. Im Jahr 2000 wurde ein Kooperationsvertrag zwischen den drei Kirchen geschlossen, der zumindest die Folge hatte, dass die Kirchenleitungen sich jährlich zu gemeinsamen Sitzungen versammelten und ein Ausschuss für Programme und Projekte manches auf den Weg brachte, z.B. die gemeinsame Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten. Das sind alles Segmente, ohne die die weitere Entwicklung nicht möglich gewesen wäre.

Im Frühjahr 2007 öffnete sich dann über den nicht erfolgreich ausgegangenen Versuch einer Fusion zwischen der Pommerschen und der Mecklenburgischen Kirche eine Tür, die ein besonderes Licht einfallen ließ: Das Licht der Vision eines Fusionsprozesses der drei Landeskirchen Mecklenburg, Nordelbien und Pommern. Zugegeben, einige fühlten sich durch dieses Licht anfänglich ziemlich geblendet – nicht nur in Mecklenburg, sondern auch in manchen Gegenden Nordelbiens, setzte bei einigen ein hektisches Suchen nach Sonnenbrillen ein. Die Frage im Hintergrund lautete: Ist die Zeit wirklich reif dafür, dass wir uns das Fusionsthema ausgerechnet in der Ost-West-Färbung aufladen, und das mitten im eigenen, innernordelbischen Reformprozess? Müssen und wollen wir uns das antun? Passen wir überhaupt zusammen? Aber die Kraft des Lichtes war größer als die Irritation, die manche empfanden. Die Verabredung ernsthafter Sondierungsgespräche wurde relativ schnell getroffen.

Liebe Synodale, sie kennen den Weg, den wir seitdem gegangen sind. Auf der Ebene der Kirchenleitungen und der Landessynoden haben wir ihn erstaunlich entschlossen beschritten. Der schwierige Prozess des Wachstums einer neuen, inneren Einheit Deutschlands bildete stets den Rahmen. Uns war schon bewusst, dass die Vereinigung vor 20 Jahren wohl von allen gewollt war, aber die Bürgerinnen und Bürger Mecklenburgs und Pommerns zu denen gehörten, die mit einem größeren Bündel an Hoffnungen, Fragen und Sorgen durch das Einheitstor gegangen waren. Die neue staatliche Einheit war mit heftigen Veränderungen verbunden: Im Osten mit dem totalen Verlust des gesellschaftlichen Kontextes und einer damit einhergehenden starken Veränderung des kirchlichen Milieus. Ich habe begriffen, dass die Kirche in Mecklenburg und Pommern über die Jahrzehnte der DDR sich zu einer selbstbewussten Minderheitskirche entwickelt und dass man innerkirchlich diesen Status auch akzeptiert hatte. Und nun kam mit der Einheit und der Übernahme westlicher Systeme der Anspruch auf sie zu, wieder Volkskirche sein zu sollen. Ich habe wahrgenommen, dass diese Erwartung z. B. die Verständigung zwischen den Kollegien Anfang der 1990er Jahre so schwer gemacht hat. Und es war ja auch eine Enttäuschung, dass die Menschen, die die Rolle

der Kirche in der Wendezeit bewundert hatten, nicht in Scharen Kirchenmitglieder wurden.

Aber auch im Westen hat sich viel geändert: Es war ja nicht nur die DDR untergegangen; auch die alte Bonner Bundesrepublik war einem erheblichen Wandel ausgesetzt. Mit dem Wegfall der Ost-West Barriere hat die Globalisierung mit Wucht Einzug gehalten. Verlust von Sicherheiten bis weit in die kirchentragende Mittelschicht war die Folge. In diesen vielfältigen Veränderungsprozessen boten und bieten Landeskirchen mit ihren historisch gewachsenen, heimatbezogenen Strukturelementen Geborgenheit und – ganz wichtig – für die Mitarbeitenden auch Sicherheit. Als sich im Frühjahr 2007 besagte Tür öffnete und das helle Licht einfallen ließ, stellte man sich in den östlichen Kirchen die Frage, was aus den vertrauten Strukturen werden würde, und in manchen nordelbischen Regionen empfand man das Ganze als eine Überraschung: War man doch gerade dabei, 30 Jahre nach Gründung der Nordelbischen Kirche nicht nur eine Art Generalinventur zu machen, sondern auch gleich eine Kirchenreform an Haupt und Gliedern in Anpassung an veränderte Verhältnisse durchzuführen. Die Reduktion von 24 auf 11 Kirchenkreise war z.B. eine der als unumgänglich erschienenen Maßnahmen. Entsprechendes hatte man ja in Pommern und Mecklenburg schon hinter sich. Kurz: In allen drei Kirchen sahen sich zum Zeitpunkt der Ausgangsbeschlüsse die Pastorenschaft, die Mitarbeiterschaft und die Gemeinden einem erheblichen Änderungsdruck ausgesetzt.

Trotz all dieser laufenden Veränderungsprozesse haben die Kirchenleitungen und die Synoden um der Zukunft willen die Verantwortung dafür übernommen, den Bau einer neuen gemeinsamen Landeskirche in Angriff zu nehmen. Das kirchenleitende Handeln war von Anfang an getragen von der Überzeugung, dass wir Christinnen und Christen von den ersten Gemeinden an etwas wissen von der Bedeutung und Sinnhaftigkeit einheitsfördernder Elemente: Man denke nur an die Kollektenbitten des Paulus, hinter denen das auch heute relevante Interesse des Ausgleichs zwischen arm und reich stand. Wir sind als Kirchen unterwegs und die Förderung der Gerechtigkeit und des Miteinanders sind Abbilder des uns verheißenen Ziels: Eins zu werden in Christus.

Natürlich und immer wieder haben wir gespürt und erkannt: wer Neues anfangen will, muss auch loslassen: Vertrautes hinter sich lassen. Wenn etwas Neues beginnt, geht auch etwas, was bisher war, zu Ende. Für die Pommersche und die Mecklenburgische Kirche heißt das, Abschied zu nehmen vom Status einer Landeskirche – das ist ein tiefer, weit reichender Einschnitt in die Geschichte dieser Kirchen. Und auch für die Nordelbische Kirche heißt der Neuanfang: Abschied nehmen von der erst 33jährigen Geschichte dieser aus einer Fusion von fünf ehemals selbständigen Kirchen entstandenen Landeskirche – die sehr wohl weiß, was der Prozess eines Neuanfangs und gar des Zusammenwachsens bedeutet und fordert!

Liebe Schwestern und Brüder, wenn wir diese neue Kirche im Norden bauen, dann müssen wir natürlich sorgfältig sein im Bauen der Strukturen, im Verteilen der Finanzen, in der Formulierung der Verfassung und der Gesetze. Wir brauchen Klarheit über Amt- und Gemeindebild, über Werke, Diakonie und Kreise.

Vor allem aber müssen wir in die Heilige Schrift sehen, schauen, wie Jesus seine Gemeinde baut, wie er Menschen nutzt und einbindet – daraus erst ergeben sich Formen, Strukturen, Gesetze.

Mir selbst ist der Zuspruch aus Eph 2 ein entscheidendes Leitbild. Dort heißt es in den Versen 13 und 14: „Jetzt aber in Jesus Christus seid ihr, die ihr einst Ferne wart, Nahe geworden durch das Blut Christi. Denn er ist unser Friede, der aus beiden eines gemacht hat und den Zaun abgebrochen hat, der dazwischen war, nämlich die Feindschaft.“ Und dann folgen bald die bekannten Sätze: „So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbaut auf dem Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, auf dem der ganze Bau ineinandergefügt wächst zu einem heiligen Tempel in dem Herrn.“

So fängt Jesus Christus an, seine Gemeinde zu bauen: indem er die Zäune abbricht, die zwischen den Menschen sind, die Zäune der Fremdheit. Das ist mir immer wieder vor Augen gewesen in den letzten dreieinhalb Jahren. Und das haben wir miteinander erleben dürfen: mit dem Fall der Mauer ganz augenscheinlich, aber auch in unserem Prozess der Sondierungs- und Fusionsverhandlungen. Ich habe gelernt, mich darin zu üben, immer wieder mit den Augen der anderen, der Partner auf das Ganze zu schauen. Ich habe gelernt, die anderen, die zunächst fremden Kulturen und Erfahrungen nicht zuerst zu bewerten, sondern sie zu allererst wahrzunehmen, dann zu verstehen und erst dann zu versuchen, eine neue Gestalt zu gewinnen. Wir sind immer schnell beim Gestalten, finden für alles schnell eine Struktur. Aber in der Wahrnehmung, im Verstehen müssen wir uns immer wieder üben.

Dazu hilft mir dieses Bild des Gemeindebauens aus dem Epheserbrief. „So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen....“

Ich erinnere mich an Partnerschaftsbeziehungen vor mehr als 25 Jahren. Meine Partnergemeinde war die Gemeinde Marlow in Mecklenburg. Wir fuhren dort hin, wenn mit unserer Hilfe die Kirche ein neues Dach bekommen hatte z.B. Aber immer hatte ich das Gefühl, auch bei Gegenbesuchen aus der Gemeinde bei uns: wir waren Gäste und blieben einander Fremdlinge. Der Zaun war nicht abgebrochen, er trennte ohne wirklich zu schützen.

Jetzt tut sich ein anderer Status auf: nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger und Hausgenossen Gottes! Nicht mehr solche, die kommen oder gehen, sondern solche die bleiben! Bleiben in dem Haus der Vielfalt, der Verschiedenen. Ein Haus mit vielen Wohnungen und Räumen, die unterschiedlich eingerichtet sind. Ein Haus, das zu bewahren und zu bergen sucht das unterschiedlich Gewachsene. Mich erinnert das Bild an meine Studentenzeit, die ich zeitweise in einer Wohngemeinschaft verbracht habe: da wohnte der Schüchterne neben dem Temperamentvollen; der Konservative Wand an Wand mit dem Radikalen. Und es war irgendwie zugemutet, die Unordnung der einen wie den Putzdrang des anderen auszuhalten.

Nicht mehr Gäste, sondern Hausgenossen sind wir: Leute, zwischen denen kein trennender Zaun mehr steht, die sich einander in ihrer Verschiedenheit aushalten und auch streiten dürfen. Lernerfahrungen zuzulassen: Auch, dass wir uns unterschiedlich schnell positionieren und unsere Standpunkte markieren. Wo der Zaun weg ist, ist der Weg frei, die Andersartigkeit des Hausgenossen nicht als Bedrohung zu erleben, sondern als Chance zur Entwicklung. Wir haben miteinander erfahren dürfen: wir wachsen aneinander, wenn wir einander erzählen, einander zumuten die ganz andere Ein-

schätzung, theologische Meinung. Die große Chance gilt es zu nutzen: die geschenkte Freiheit zu gestalten im miteinander der Verschiedenen – ohne Anschluss, sondern „ineinandergefügt“ wächst der Bau, der sich ausrichtet am Eckstein Jesus Christus zum Heiligen Tempel! Ineinandergefügt, nicht aneinandergereiht: das ist das Geheimnis der Statik jedes Hauses, wie jeder weiß, der mal mit Lego gebaut hat: aneinander gereiht, hält gar nichts.

Sich von einer Bibelstelle wie Eph 2,13ff leiten zu lassen, ist eine exemplarische Auslegung dessen, was wir in Artikel 2 Absatz 2 der Verfassung festschreiben wollen: Die Kirche wird geleitet durch das Hören auf Gottes Wort und durch seine Auslegung.

Wir können einander viel geben und uns stärken. Und wenn wir das tun, können wir nur gewinnen. Das ist meine tiefe Überzeugung. Nicht Rückzug ins Vertraute, sondern Aufbruch und Überschreiten der Grenzen werden uns voranbringen. Weiterentwicklung findet immer auf und jenseits der Grenze statt, wenn nicht Angst das Verhalten diktiert, sondern Hoffnung und Zuversicht. Diese Einsicht und die damit einhergehende Haltung haben uns schnell voranschreiten lassen – immer das Licht der offenen Tür nutzend.

Wir haben dabei aber natürlich auch wahrgenommen, dass das Tempo vielen zu hoch war. Aus Mecklenburg konnte man hören, dass der Zeitplan zu ehrgeizig sei und die Landeskirche gar nicht unter einem so großen Handlungsdruck stehe. In Pommern dagegen tickte die Uhr. Und in Nordelbien ist man es gewohnt, dass in Reformprozessen möglichst alle in den Gemeinden, Kirchenkreisen und Diensten und Werken beteiligt werden. Das ging aber bei den Beratungen von Kirchenleitungen über die Eckpunkte einer Fusion von Landeskirchen nicht so leicht. Es handelte sich um eine andere Gattung von Verhandlungen. Nicht gleich beteiligt zu werden, löste Sorge und Unruhe aus. Deshalb griff das Bild vom „Nordkirchenbus“ so gut; einem Bus, so habe ich es in einem Synodenbeitrag einmal geschildert, in dem die Mitglieder der Steuerungsgruppe und der Kirchenleitungen sitzen und der schnell durch die Gemeinden braust. Dabei bleiben die winkenden Gemeindeglieder staunend stehen und rufen: „Nehmt uns mit!“. Der Bus fuhr imposant durch die Orte, blieb aber nicht stehen. Wir mussten das aushalten. Synodenberichte, eine gut gestaltete Website und einige Beilagen der Kirchenzeitung mussten als Informationsmechanismen ausreichen. Am Ende stand dann vor Abschluss des Fusionsvertrages eine Konsultation der Kirchenkreise. Dieses Stimmnahmeverfahren hatte in Nordelbien z. B. das wichtige Ergebnis, dass Lübeck als zentraler Standort der neuen Kirche und ein Investitionsvolumen von ca. 20 Mio. Euro nicht akzeptiert wurden. Auch in Mecklenburg und Pommern war die Reserve gegenüber dem ganzen Vorhaben deutlich vernehmbar. „SOS-Rufe“ wurden aus dem innersten Kreis derer abgesetzt, die hochverdienstvoll über Jahrzehnte Verantwortung in der mecklenburgischen Landeskirche getragen hatten. Wir Nordelbier können kaum ermessen, was es für sie, liebe Synodale aus Mecklenburg und Pommern, bedeutet, dass mit der Aufnahme der Fusionsverhandlungen die Existenz ihrer Landeskirchen zur Disposition gestellt wurde. Hatten diese Kirchenkörper ihnen doch in den Jahrzehnten der Diktatur und des atheistischen Diktats Heimat, Halt und Schutz geboten. Die Einsicht, dass auch die Nordelbische Kirche in der neuen Kirche aufgehen wird, hat ihr Recht, aber für die Mitglieder der größten Partnerkirche fühlt sich das doch anders an. Sie, liebe Synodale aus Mecklenburg und Pommern, bringen ein Erfahrungserbe und

eine Geschichte mit, die es in der neuen Kirche zu wahren und fruchtbar zu machen gilt!

Viele von ihnen und viele Menschen in den Gemeinden haben sicherlich in den vergangenen 3 ½ Jahren gelegentlich gedacht: „Na, die da oben mögen sich ja gut verstehen, aber kann dieses Vorhaben wirklich gelingen? Und vor allem: was bringt uns das?“ Ehrlich gesagt habe ich diese Frage: „Was bringt uns das?“ aus Nordelbischem Mund nie gern gehört. Stellt sie doch die eigene Perspektive sehr in den Vordergrund. Eine positive Antwort ist immer aufs engste verbunden mit der Einsicht, dass wir vor denselben Herausforderungen stehen: Wir bündeln die Kräfte oben, um unten welche frei zu setzen, weil uns die fortschreitende Säkularisierung, die mit der demografischen Entwicklung einhergehende Alterung der Bevölkerung, das Auseinanderdriften der Gesellschaft in arme und wohlhabendere Segmente und das in diesen Wochen immer wieder beschworene Erfordernis der Integration von Menschen, die anderen Religionen angehören, vor neue Aufgaben stellen, die wir mit unseren unterschiedlichen Erfahrungen gemeinsam besser lösen können. Und indem wir einander annehmen, tun wir ganz schlicht das, was uns als Christinnen und Christen aufgetragen ist: Integration der Verschiedenen nämlich des einen Leibes!

Das Richtige zu tun, hat schon einen Wert in sich. Und all denen, die gefragt haben, wie das denn zu schaffen sein soll, eine derartige Fusion in einem so ehrgeizigen Zeitraster, denen sei gesagt: Der Weg war kein Spaziergang. Wir haben in mittlerweile 45 Sitzungen der Steuerungsgruppe, einer entsprechenden Zahl an Sitzungen der Arbeitsgruppen und in sechs, teilweise mehrtägigen Sitzungen der Gemeinsamen Kirchenleitung immer wieder Erfahrungen großer Nähe und Verbundenheit, dann aber auch wieder – oft schlagartig – Erfahrungen der Distanz und der Fremdheit gemacht. Dabei hatte der sich gelegentlich aufdrängende Eindruck, dass es nicht nur West-Ost-, sondern auch Ost-Ost- Fremdheiten gibt, für die nordelbischen Vertreterinnen und Vertreter eine entlastende Seite. Wir haben immer wieder den Schmerz des Verlustes und der Änderungen auf allen Seiten gespürt – und einander auch zuzumuten gelernt. So ist es nicht verwunderlich, dass sich in manchen Abstimmungen Mehrheitskonstellationen jenseits der jeweiligen kirchlichen Herkunft der Gremienmitglieder ergeben haben. Zum Beispiel in der Namensdebatte war dies der Fall. Wir haben uns durch diese Offenheiten und manche Unwägbarkeit nicht entmutigen lassen. In einer der frühen Diskussionen während der Sondierungsphase hatte ich in einem Bericht als Mitglied der Steuerungsgruppe vor der nordelbischen Synode das Bild vom Zahnarzt gebraucht, der das Behandlungsfeld vorsichtig sondiert und an der Reaktion des Patienten sofort spürt, wenn er einen Nerv trifft oder eine kariöse Stelle. So ist es uns gegangen, als wir merkten, dass wir z.B. in der Arbeitsrechtssetzung nicht auf einen Nenner kommen. Der sog. „2. Weg“ ist den Nordelbiern unverzichtbar und den Mecklenburgern und Pommern nicht akzeptabel. Sie kennen das Ergebnis und finden es im Einführungsgesetz: das kleine Trennungsmodell. Bei der langen Debatte über das Thema „Amt und Gemeinde“, in dem es um die Gemeinde- und Kirchenleitung und die angemessene Beschreibung der Stellung der Pastorinnen und Pastoren geht, haben viele Nordelbier gespürt, dass es hier um einen teilweisen Abschied von dem Verständnis der NEK als einer Kirche des Aufbruchs und der Basisdemokratie geht – ein Erbe der Umbrüche der ausgehenden 1960er und 1970er Jahre der alten Bundesrepublik. Ich bin der Meinung, dass wir mit dem Ergebnis, dass sich in Artikel 2 und an anderen Stellen findet,

dass nämlich die Kirche durch die Auslegung des Wortes Gottes geleitet wird, einen hermeneutischen Schlüssel gefunden haben, der die Leitungsfrage so klärt, dass keine Gruppe sich hervorgehoben fühlen kann. Reformatorisches Erbe und Prinzip.

Neben allen Kontroversen haben wir aber gemeinsam mit Freude festgestellt, dass es uns, die wir alle in der lutherischen Linie der Reformation leben, gelingt, eine Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung in der Verfassung zu formulieren, die einen theologiegeschichtlich bedeutsamen Akzent in einer über 75-jährigen innerprotestantischen Debatte setzt. Dieser Bezug auf Barmen wird für das Selbstverständnis der neuen Kirche von großer Bedeutung sein: Hier findet sich das Erbe des Kirchenkampfes und des Verständnisses kirchlicher Existenz in der DDR.

Im Rückblick auf den bisher gegangenen Weg bin ich dankbar, dass wir die wichtigen Grundentscheidungen des Aufbruchs, nämlich die paritätische Besetzung der Gremien, Verhandlungen auf Augenhöhe und den Respekt vor jedem Minderheitenvotum einer Kirche, durchgehalten haben. Die Beachtung dieser Prinzipien und die enge Rückbindung der Verbandsgremien an die drei Kirchenleitungen, die Kollegien und die Landessynoden hat uns weit kommen lassen, auch wenn wir gelegentlich schmerzhaft Korrekturen vornehmen mussten: Noch einmal sei an Lübeck erinnert. Das System hat so gut funktioniert, dass wir nicht nur die Entwürfe einer Verfassung und eines Einführungsgesetzes fertig gestellt haben. Der Entwurf einer Kirchensteuerordnung befindet sich schon zur Prüfung bei den Landesministerien und der Entwurf eines Diakoniegesetzes wird endberaten.

Liebe Synodale, bitte bedenken sie, dass die Erarbeitung all dieser Rechtsgrundlagen, die für das Entstehen der neuen Kirche wichtig sind, einen dynamischen Prozess bildete, der den Mitgliedern der Verbandsgremien viel abverlangte: Sie standen Sitzung für Sitzung vor der Herausforderung, die unterschiedlichen Traditionen so zusammenzuführen, dass zukunftsfördernde, konstruktive Ausgangsregelungen geschaffen wurden. Das Suchen von Kompromissen und das Loslassen bisher gehegter Überzeugungen haben ein hohes Maß an emotionaler Kraft gefordert. Neben der Investition an Zeit und fachlicher Kompetenz haben die vielen Mitglieder der Verbandsgremien exemplarisch einen Prozess des Zueinanderfindens durchlaufen, den Sie als Synodale nun noch vor sich haben. Stellvertretend für alle möchte ich besonders die Arbeitsgruppe Verfassung und die Verfasser des Erstentwurfes der Verfassung, Konsistorialpräsident von Loeper, OKR Rausch und OKR Prof. Dr. Unruh nennen. Sie haben bei der Formulierung des Verfassungsentwurfs sozusagen wie im Reagenzglas erlebt, was es bedeutet, die verschiedenen Überzeugungen der Gestaltung einer Kirche zusammenzubringen. Ihnen gebührt unser aller Respekt und Dank!

Ich möchte an dieser Stelle aber auch allen anderen danken, die in den Arbeits- und Untergruppen sich engagiert haben, Stunde um Stunde, Kilometer um Kilometer hinter sich gebracht haben, damit heute vorliegt, was zu beraten ist! Dies ist ein überhaupt nicht zu überschätzender Beitrag der Gaben der Vielen, die sich die Sache zu Eigen gemacht haben.

Nicht zuletzt danke ich den Mitarbeitenden der Arbeitsstelle in Schwerin: Frau Stoepker, Frau Strube, Frau Wegner-Braun und Dr. Ahme und dazu Frau Reschke und Frau Kuhfahl. Die Arbeitsstelle hat unermüdlich den Prozess gestaltet, begleitet, protokol-

liert; hat zusammengeführt und die Übersicht behalten. Ohne ihre Arbeit wären wir nicht, wo wir heute sind! Herzlichen Dank für Ihren Dienst!

Herausgekommen sind die Verfassung und das Einführungsgesetz einer Kirche mit einer ausgeprägt föderalen Gliederung. Sie wird eine Fläche haben, die der bayerischen, der hannoverschen oder der mitteldeutschen Kirche etwa entspricht. Eine so große Landeskirche kann und soll nach unseren Vorstellungen nicht zentralistisch geleitet werden. Die Kirchenkreise sind mit ihren Leitungsgremien gemeinde- und ortsbezogene Einheiten. Das Subsidiaritätsprinzip ordnet die Aufgabenbewältigung der jeweils gemeindenächsten Ebene zu. Die Kirchenkreise und Gemeinden verfügen mit ca. 83 % über den größten Teil der Finanzmittel. Die starke Ausprägung der föderalen Struktur hat die Konsequenz, dass die Kirchenleitung nicht mit so wirkungsvollen Instrumenten ausgestattet ist, wie man es in Mecklenburg und Pommern bisher gewohnt war. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe aus diesen beiden Kirchen haben in den letzten Wochen am Beispiel der Finanzierung der beschlossenen „Arbeitsstelle für den Dialog mit Menschen ohne konfessionelle Bindung“ erleben können, wie schwer es einer Kirchenleitung wie der nordelbischen fällt, Geld bereit zu stellen. Muss sie doch bei neuen Ausgabewünschen mit dem Finanzbeirat der Kirchenkreise und der Konferenz der Hauptbereichsleitungen in Verhandlungen eintreten. Eine Fremdheitserfahrung für die Partner aus Mecklenburg und Pommern! Aber auch: die andere Seite der wertvollen Medaille, die die Prägung eigenständiger, verantwortlicher Kirchenkreise und Einrichtungen trägt.

Auch das Landeskirchenamt, dessen Präsidentin bzw. Präsident und dessen Dezernentinnen und Dezernenten nicht Mitglieder der Kirchenleitung sein werden, wird eine andere Stellung als das Konsistorium in Pommern oder der Oberkirchenrat in Mecklenburg haben. Das Landeskirchenamt wird sich an den Standorten Kiel als Hauptsitz und Schwerin als Außenstelle etablieren. Auch das ist gewöhnungsbedürftig, angesichts der Größe der Fläche der Kirche jedoch sinnvoll.

Wir haben bei der Normierung der Strukturprinzipien versucht, die den drei Kirchen jeweils unaufgebbaren Traditionen so zu integrieren, dass sie ihre sinnvollen Wirkungen weiterhin entfalten können. Beispielhaft nenne ich die in Zukunft gegebene Möglichkeit, seitens der Gemeinden Kirchengemeindeverbände zu gründen oder seitens der Kirchenkreise Regionalverbände zu bilden. Dies ist der Versuch, die positiven Seiten der in Mecklenburg bewährten Bildung von Propsteien für die ganze Kirche nutzbar zu machen. Ebenso haben wir Regelungen vorgesehen, die es ermöglichen, die in Mecklenburg gefundene Form der Bewahrung der Gemeinschaft der Dienste durch einen besonderen Stellenplan dort unberührt zu lassen. Das in Nordelbien vertraute sog. „2-Säulen-Modell“, also die Gliederung der Kirche von der Gemeinde und daneben von Diensten und Werken her, die gesellschaftsbezogen arbeiten, hat Aufnahme in die Verfassung gefunden. Uns hier auf die in Artikel 4 Absatz 2 der Verfassung zu findende Formulierung zu verständigen, bedeutete ein Ringen unterschiedlicher Kirchenbilder miteinander, das durchaus auch wieder Fremdheitserfahrungen mit sich brachte, aber letztlich allen zugute kommen kann.

Liebe Synodale, unser zukünftiges Kirchengebiet bildet zwar eine Randlage, wie ein Blick auf die Karte der EKD zeigt. Aber wir stehen in wichtigen Beziehungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie alle wissen, dass uns das Thema der Mitgliedschaft in den sog. gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), bis zuletzt sehr beschäftigt hat. Die mecklenburgische und die Nordelbische Kirche sind Kirchen lutherischer Prägung, die in der VELKD beheimatet sind. Die pommersche Kirche ist seit Preußen-Zeiten Mitglied der Familie der Unionskirchen. Und das ist sie als eine Kirche lutherischen Bekenntnisses, wie es auch in der seit 1950 geltenden Kirchenordnung heißt. Die Verbindungen zur VELKD und UEK sind uns jeweils wichtig. Wir haben mit der VELKD und der UEK eine Form der Zuordnung der neuen Kirche zu den Bündnissen gesucht, der alle hoffentlich zustimmen können: Die neue Kirche wird Vollmitglied in der VELKD und als ganze Kirche, ich betone: als ganze Kirche, Gastkirche der UEK. Diese Lösung bietet den Geschwistern aus Pommern die Möglichkeit, vertraute Beziehungen zu erhalten, wenn auch in einem anderen Status. Wie wichtig dieses Thema auch von außen genommen wird, sehen sie daran, dass morgen Landesbischof Dr. Friedrich als Leitender Bischof der VELKD und Landesbischof Dr. Fischer als Vorsitzender der Vollkonferenz der UEK zu dieser Synode Grußworte sprechen werden. Ich selbst verspreche mir von der gefundenen Lösung die Chance der Vitalisierung des Verbindungsmodells in der EKD.

Wie gesagt, liebe Synodale, wir haben uns in den 3 ½ Jahren – und damit ziele ich auf einen weiteren Punkt – häufig eng verbunden gefühlt. Wir waren uns aber auch gelegentlich herzlich fremd. Nehmen sie es bitte als ein Zeichen der Gemeinschafts- und Zukunftsfähigkeit, dass wir einander in Phasen der Fremdheit nicht losgelassen haben. Wir vertrauen deshalb darauf, dass wir auch in den ersten Jahren der neuen Landeskirche mit Unterschieden werden leben können. Das gilt besonders für das Besoldungssystem und die Arbeitsrechtssetzung. Die Unterschiedlichkeit der Regelungen ist Konsequenz der jahrzehntelangen Teilung, der unterschiedlichen Erfahrungen und der verschiedenen gesellschaftlichen Kontexte. An diesen Punkten wird augenfällig, dass wir auch nach Pfingsten 2012 noch einen Weg auf die Einheit zu vor uns haben. Die Verfassung und das Einführungsgesetz sind wichtige, entscheidende Voraussetzungen für das Werden der neuen Kirche. Aber: wenn wir eine Verfassung haben, sind wir noch nicht Kirche, beginnt erst der Weg des Zusammenfindens. Wir schaffen hier Voraussetzungen, mit denen die Vielfalt des Glaubens sich entfalten kann zur Einheit der Verschiedenen in einem Geist; wir schaffen die Voraussetzungen dafür, dass die Verschiedenen sich ineinanderfügen lassen in das „Haus der Freien unter Gleichen“, wie Dr. Jörn Halbe es dieser Tage ausgedrückt hat.

Meine Erfahrung aus fast 30 Jahren pastoralen Dienstes in einer aus einer Fusion hervorgegangenen Kirche lässt mich gewiss sein: Wir werden das schaffen. Dabei werden wir uns immer wieder die Erfahrung vergegenwärtigen müssen, dass so eine Fusion gar nicht konfliktfrei geschehen kann und auch nicht sollte – sonst läuft nämlich etwas schief. Auseinandersetzungen werden uns nicht erspart bleiben und sie werden uns weiterbringen. Es wäre ein großer Trugschluss anzunehmen, dass wir mit dem hoffentlich Pfingsten 2012 gelingenden Fusionsakt in eine Phase anhaltender Harmonie eintreten werden. Die Veränderungen bleiben anstrengend. Am 9. November 1989 oder

am 3. Oktober 1990 war ja auch nicht sofort alles positiv und manches Ergebnis des Einheitsprozesses wurde erst später schmerzlich sichtbar. Unser Fusionsprozess vollzieht sich im Kontext der sich neu findenden deutschen Einheit. Und das ist eine Geschichte der Beglückungen und Enttäuschungen. Als Christenmenschen wissen wir uns aber in all dem getragen von der Verheißung dessen, der uns in der Taufe zugesagt hat: „Ich bin das Licht der Welt. Wer mir nachfolgt, wird nicht wandeln in der Finsternis.“

Die Synodalen aus der ELLM und der PEK werden schnell merken, dass die NEK keinesfalls ein Block, sondern ein sehr heterogenes Gebilde ist: Man ist es gewohnt, regionale Traditionen wertzuschätzen und zu respektieren; so finden sich im Einführungsgesetz – wie schon bei Gründung der NEK – wiederum die hamburgischen Ämter der Hauptpastoren und der Oberalten; entsprechend sind die Interessen der Nordschleswigschen Gemeinde berücksichtigt. Die Kirchenkreisstruktur fördert die Beheimatung. Auch wenn mancher traditionsreiche Name wie Angeln, Altona oder Kiel in Verbindung mit den Kirchenkreisbezeichnungen nicht mehr vorkommt, so weiß man in Nordelbien in der Synode und den anderen Gremien doch über die Herkunft bescheid und schätzt dessen oder deren jeweilige Heimat wert. Und man weiß von den spezifischen Stärken und Schwächen der Regionen. Deshalb findet sich in der Finanzverfassung und im Finanzgesetz die Umsetzung des Prinzips eines solidarischen Finanzausgleichs. In der neuen Kirche wird es auch hinsichtlich der Finanzverteilung keinen landeskirchlichen Zentralismus geben. Die kirchen- und finanzpolitischen Interessen und Zielsetzungen müssen sich in einem fein austarierten System der Beteiligungsrechte der Kirchenkreise z.B. im Finanzbeirat – ein nicht zu unterschätzendes Föderalgremium – und in der Konferenz der Hauptbereiche bewähren. Das Eintragen mecklenburgischer oder pommerscher Aspekte in die in diesem Fall übernommene Struktur wird eine Bereicherung darstellen. Man darf gespannt sein, welche Allianzen sich neu ergeben werden.

Auch hinsichtlich der zukünftigen Kirchenleitung haben wir versucht, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die ELLM und die PEK ihren Status als souveräne Landeskirche aufgeben. Drei der 13 nicht bischöflichen Mitglieder der Kirchenleitung müssen aus Mecklenburg (2) und Pommern (1) kommen. Mit dieser Regelung soll die Wahrung der Interessen dieser beiden zukünftigen Kirchenkreise sichergestellt werden. Dies war schon in den Eckpunkten des Fusionsvertrags verabredet worden.

Liebe Synodale, noch einmal möchte ich betonen: diese erste Tagung der Verfassungsgebenden Synode stellt eine beachtliche Etappe dar. Aber es liegt noch ein weiter Weg vor uns. Die vorgelegten Entwürfe müssen sich in der ersten Debatte bewähren. Dann kommt das Beteiligungsverfahren, auf das wir immer verwiesen haben, wenn Mitglieder kirchenkreislicher oder gemeindlicher Gremien uns zugerufen haben: „Nehmt uns mit!“ Wir hoffen, dass von Nordfriesland über Hamburg, Lübeck, Schwerin und Pasewalk die haupt- und ehrenamtlichen Verantwortlichen unserer kirchlichen Gliederungen den Entwürfen und dem mit ihnen intendierten Aufbruch in eine gemeinsame Zukunft grundsätzlich zustimmen und mit Anregungen aus ihrer Perspektive bereichern können.

Der Weg, der noch vor uns liegt, wird viele auch wieder zurückschauen lassen, gerade wenn es wieder um Kompromissuche oder dann die Schlussabstimmungen gehen wird. Die „Fleischtöpfe Ägyptens“ blieben dem wandernden Volk Israel auch in der Wüste vor Augen. Insofern waren sie nicht weg. Man erinnerte sich ihrer zu gern. Aber der Blick zurück durfte den Israeliten damals wie uns heute nicht den Blick auf die Zukunft verschließen. Das Volk Gottes, dessen Teil wir sind, ist eine Erzähl- und Weggemeinschaft. Wir sollen und dürfen uns unsere Geschichten erzählen, aber wir müssen unsere Blicke auch nach vorne richten und uns eine zukunftsfähige landeskirchliche Gestalt geben, die die Teilung im Gedächtnis behält, eine Kultur der Erinnerung entwickelt und pflegt und so neue Gemeinsamkeit sucht.

Wir sind uns heute alle bewusst, dass wir mit der Absicht, eine neue Kirche zu gründen, in der eine westliche und zwei östliche Kirchen aufgehen, 20 Jahre nach der Wiedererlangung der Deutschen Einheit einen Schritt tun, der weit in unsere auch nichtkirchliche Gesellschaften hineinwirken wird. Denn es ist ja de facto so, dass es viele unserer Mitbürgerinnen und -bürger nicht gerade zueinander zieht. Wir wollen mit dieser Fusion auch einen Beitrag zur Stärkung der inneren Einheit zwischen den Bürgerinnen und Bürgern in Norddeutschland leisten, die bis vor 20 Jahren in ganz unterschiedlichen staatlichen Systemen leben mussten.

Als Christinnen und Christen wissen wir uns verbunden als Glieder am Leib Christi. Unsere Backsteinkathedralen in den Ostseestädten, unsere Dorfkirchen auf den Inseln und in den weiten Landschaften Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs und Vorpommerns zeigen wie die Hauptkirchen Hamburgs, dass wir uns von Gott begleitet wissen und woher wir unsere Zuversicht schöpfen: Allein aus dem Wort Gottes, das wir in Predigt und Sakrament hören und empfangen. Mit unserer kirchenmusikalischen Arbeit (in Artikel 2 Absatz 4 der Verfassung wird die Kirchenmusik übrigens in der Verfassung erwähnt) leisten wir landauf landab einen wichtigen Beitrag zum geistlichen und kulturellen Leben. Für den Sommer 2012 wird ein Nordkirchenchorfest geplant, das mit über 3000 Sängerinnen und Sängern die neue Kirche großartig zu Gehör bringen wird.

Aber nicht nur die optische Imposanz unserer Kirchen und der akustische Klang unserer Chöre sind für unser Selbstverständnis wichtig. Auch die lebensbegleitende und –fördernde Arbeit der diakonischen Einrichtungen gehört gleichwertig dazu. In allen Teilen unseres Kirchengebiets verkündigen wir so das Evangelium in Wort und Tat. Wir gehören darin zusammen. Wir geben den Menschen damit Zeugnis von der Liebe Gottes. Und in diesem Tun können wir einander wertvoll sein. Wir werden uns gegenseitig stärken und in der größeren Kirche einander institutionelle Sicherheit geben. Allein das lohnt die ganze Mühe. Ihre Frucht wird eine Kirche sein, die Geborgenheit bietet und die Impulse setzt, die in die Gesellschaft hineinwirken und die Kirche attraktiv macht – auch für Menschen, die ihr nicht angehören. Wir sind sehr dankbar dafür, dass wir diesen Weg in eine gemeinsame Zukunft in einer Phase gehen können, die von guten finanziellen Rahmenbedingungen gekennzeichnet ist. Das zurzeit erfreulich hohe Kirchensteueraufkommen, für das wir unseren Mitgliedern, die diese Steuern zahlen, sehr dankbar sind, bedeutet eine positive und erleichternde Flankierung dieses Fusionsvorhabens.

„Siehe, ich habe vor dir eine Tür aufgetan und niemand kann sie zuschließen.“

Liebe Synodale, wie im Frühjahr 2007 bei Beginn der Sondierungsgespräche oder am 28. März 2009, als die Synoden dem Fusionsvertrag mit verfassungsändernder Mehrheit zustimmten, sehe ich auch diese Tage im Licht der uns aufgetanen Tür, von der der Monatsspruch handelt. Ich lege den Entwurf der Verfassung der Gemeinsamen Kirchenleitung nun in Ihre Hände. Ich danke für ihre Aufmerksamkeit.

(Langanhaltender Beifall der Synode)

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank, sehr geehrter Bischof Ulrich! Die Synode, dass haben Sie eben sehr laut gehört, dankt Ihnen für die sensible und reflektierte Darstellung des bisherigen Weges und der weiteren Perspektiven. In diesen Dank schließe ich alle ein, die daran mitgearbeitet haben.

Der VIZEPRÄSES: Ich gebe die Ergebnisse der Wahl zum Finanzausschuss bekannt: Abgegebene Stimmen 233, davon gültig 233.

Herr Decker 194 Stimmen, Frau Lange 206 Stimmen, Frau Dr. Reemtsma 214 Stimmen, Frau Wichert 207 Stimmen, Herr Jacobsen 212 Stimmen, Herr Claus Möller 220 Stimmen, Herr Rapp 212 Stimmen, Herr Winter 215 Stimmen, Herr von Loeper 165 Stimmen, Herr Ott 212 Stimmen, Herr Peters 204 Stimmen, Herr Staak 208 Stimmen. Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Danke das ist der Fall. Dann gehen wir jetzt in die Mittagspause.

Mittagspause

Der VIZEPRÄSES: Ich gebe die Ergebnisse der Wahl zum Rechtsausschuss bekannt: Abgegebene Stimmen 216, davon gültig 213, ungültig 3.

Mecklenburgische Kandidaten: Christoph de Boor 133 Stimmen, Nicole von Leesen 132 Stimmen, Dr. Stefan Mahlburg 128 Stimmen, Dr. Ulrich Born 119 Stimmen, Herr Antonioli 111 Stimmen und Herr Prof. Dr. Niemann 106 Stimmen.

Nordelbische Kandidaten: Ulrike Hillmann 172 Stimmen, Dr. Kai Greve 159 Stimmen, Dr. Henning von Wedel 154 Stimmen, Mathias Bohl 104 Stimmen, Frau Roedenbeck-Wachsmann 98 Stimmen, Herr Görner 92 Stimmen.

Pommerische Kandidaten: Gerd Panknin 175 Stimmen, Andreas Haerter 167 Stimmen, Prof. Dr. Bernd Hildebrandt 167 Stimmen, Herr Dr. Dietmar Freitag 159 Stimmen.

Ich frage die mit den höchsten Stimmzahlen Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Das ist der Fall, vielen Dank.
Dann übergebe ich jetzt an die Vizepräses König.

Die VIZEPRÄSES: Wir beginnen jetzt mit der allgemeinen Aussprache. Im § 18 ist festgehalten, die Beratung beginnt mit einer allgemeinen Aussprache über die Vorlage.

Das wird jetzt passieren. Sodann wird über die einzelnen Teile der Vorlage beraten (Teile 1 bis 8) und dann folgt die Einzelabstimmung. Hierzu möchte ich Ihnen vorschlagen, die einzelnen Teile der Vorlage auch einzeln aufzurufen. Es liegen hierzu 23 Anträge vor. Diese Anträge werden vorgetragen und dazu wird Stellung genommen. Wir haben dann die Möglichkeit, diese Anträge entweder zu überweisen oder aber, wenn es sich lediglich um redaktionelle Änderungen handelt, diese sofort vorzunehmen. Nach Behandlung der Änderungsanträge gehen wir in die Schlussabstimmung. Können wir so verfahren? Regt sich Widerspruch?

Syn. FELLECHNER: Es tut mir leid, ich will mich darauf beziehen, was Bischof Ulrich in seiner Einbringung gesagt hat: Erst wahrnehmen, dann verstehen, dann gestalten. Wir haben die gesamten Vorlagen erst ca. 10 Tage vor der Versammlung erhalten. Mir ist es gerade so gelungen, die Verfassung zu lesen und ich habe viele Fragen und ich könnte den Änderungsanträgen, die hier vorliegen, noch 28 weitere hinzufügen. Ich würde eigentlich erst einmal gerne hören, warum welcher Artikel wie gedacht ist. Könnte dazu Stellung genommen werden, würde sich auch der eine oder andere Antrag möglicherweise von selbst erledigen. Das Bild vom Bus, dass Sie verehrter Bischof vorhin gebracht haben, trifft auf mich zu: Mir kommt es so vor, als seien kirchenleitende Personen und Juristen in diesem Bus schon eine ganze Weile miteinander unterwegs. Mir wäre am liebsten, wir gingen die Verfassung hier Punkt für Punkt durch und gäben der Synode die Gelegenheit zu einzelnen Punkten Fragen zu formulieren, die dann von denen, die den Entwurf formuliert haben, die Möglichkeit erläutert werden, wie sie zu ihren Formulierungen gekommen sind. Insofern bitte ich die Anträge zurückzustellen. Als „hohe Synode“ sind wir Herr des Verfahrens und müssten auch festlegen, was in welcher Zeit besprochen werden soll. Vielen Dank!

Die VIZEPRÄSES: Wenn wir jetzt mit der allgemeinen Aussprache beginnen, haben wir genau die Zeit, das so zu gestalten. Wir hier vorne versprechen Ihnen, dass wir aufmerksam und sensibel das wahrnehmen.

Ich darf Sie darauf hinweisen, dass die Geschäftsordnung in kurzer Zeit auf Ihren Plätzen sein wird. Lassen Sie uns also nun beginnen, bitte benutzen Sie die Mikrofone. Wer wünscht das Wort? Herr Prof. Dr. Hartmann.

Syn. Prof. Dr. HARTMANN: Im Artikel 2 (3) wird klar und deutlich gesagt: „Die Evangelische Kirche im Norden ist eine Kirche lutherischen Bekenntnisses.“ Und dieser Name zieht sich auch durch unseren noch geltenden Vertrag über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Die Klarheit zeigt jedoch der jetzt vorgeschlagene Name unserer Kirche nicht. Wie man hört, sei der Name mit dem Bestandteil „lutherisch“ zu lang für die Medien und die Öffentlichkeit

Erstens: Auch ich bin ein Feind von umständlichen Bezeichnungen, dennoch werde ich beantragen, nicht auf „lutherisch“ im Namen zu verzichten.

Die Öffentlichkeit will es nicht um jeden Preis kurz, sondern genau, denn Vereinfachungen auf Kosten der Stimmigkeit oder der Wahrheit oder die Beschränkung auf Oberbegriffe wird leicht zu Etikettenschwindel.

Wir kaufen Brot (und verzichten nicht auf den Zusatz Roggen, Weizen – wenn es uns wichtig ist)

Wir bestellen Bier (und es ist uns nicht egal ob Malz, Weizen, Pils)

Wir leben in Schleswig (und zwar in Nord- oder Süd) oder wurden geboren in Pommern und es ist uns wichtig ob Vor oder Hinterpommern

Wir halten es schon für bedeutsam, ob eine Demokratie: Volks-, parlamentarische
Zweitens finde ich es auch bedenklich, dass wir mit der Entscheidung für einen umfassenden Begriff den Eindruck erwecken könnten, andere Kirchen ungefragt zu vereinnahmen

Wenn wir uns nur „evangelisch“ nennen, wie fühlen sich dann unsere Brüder und Schwestern z.B. aus der ev.-reformierten, methodistischen, baptistischen (ev.-freikirchlichen), ev.-altreformierten Kirche, aus der ev.-Brüderunität, dem Mülheimer Verband ev.-freikirchlicher Gemeinden usw.

Der umfassendere Begriff ist aus meinem Verständnis unlogisch. Sicher kann ich versuchen statt lutherisch evangelisch zu sagen, denn evangelisch beinhaltet lutherisch. Aber warum soll ich da aufhören? Statt evangelisch sage ich christlich, statt christlich gottgläubig, statt gottgläubig religiös. Wo höre ich auf?

Und wenn jemand immer noch nicht davon überzeugt ist, dass wir uns evangelisch-lutherisch nennen sollen, und das für zu lang hält: verbinden wir doch die Präzision mit der Kürze und nennen uns „Lutherische Kirche im Norden“ – oder kennen Sie jemanden der lutherisch ist, aber nicht evangelisch?

Ein kurzer Blick auf die historische Perspektive. Wir wollen eine Kirche werden. Wir haben eine gemeinsame niederdeutsche Sprache, die Tradition der Hanse und vor allem haben wir eine gemeinsame konfessionelle Wurzel: die lutherischen Kirchenordnungen des Doctor Pomeranus, Johannes Bugenhagens (1465-1556)..

In Hamburg wurde 1529 von allen Kanzeln der Stadt seine der "Erbarn Stadt Hamborch Christlike Ordeninge" feierlich verkündigt.

1534 wurde auf dem Landtag zu Treptow an der Rega der christliche Glaube lutherischer Prägung endgültig mit der „Kercken Ordeninge des gantzen Pamerlandes" eingeführt.

Die lutherische "Christlyke Kercken Ordeninge / De yn den Fürstendömen Schleswig/Holsten etc. schal gehalten werdenn", wurde 1542 vom Landtag in Rendsburg angenommen.

Und seit dem Sternberger Landtag (1549) bekennt sich Mecklenburg zur lutherischen Lehre.

Das alles spricht dafür, die lutherische Tradition unserer drei Kirchen auch im Namen deutlich zu zeigen. Und wer einmal vor dem großartigen Croy-Teppich in Greifswald gestanden hat, kann gar nicht genug dankbar sein dafür, dass wir durch Pommern Erbe dieser Tradition werden.

Angesichts dieser Tradition bitte ich Sie alle: haben Sie den Mut, das, was Sie bekennen, auch im Namen der Kirche zu führen.

Denn, welche Wirkung es auf die lutherische Weltfamilie haben könnte, dass im Geburtsland Luthers und der Reformation eine große lutherische Kirche auf den Namen lutherisch verzichtet, wird Bischof Abromeit als langjähriger stv.Vorsitzender des DNK des LWB am besten einschätzen können. Ich weiß nur, dass bei Reisen von Kir-

chenleitern ins englisch-sprachige Ausland nur die Bezeichnung als „lutheran“ davor schützt, nicht mit evangelical verwechselt zu werden.

Zur Bedeutung des Bekenntnisses: Vielleicht wissen Sie, dass der derzeitigen Auslandsbischof der EKD, Martin Schindehütte, alte nordelbische Synodale erinnern sich seiner noch als Gegenkandidaten zu Bischöfin Wartenberg-Potter, das Beffchen – Problem – lutherisch geteilt, reformiert verbunden, uniert halb geteilt – scherzhaft mit einem Beffchen mit Reißverschluss löst, das überall passt.

Ich weiß nicht, warum ich das Gefühl nicht loswerde, dass der Name „evangelische Kirche“ der Versuch eines verbalen Reißverschlusses ist.

Mit Klarheit eines Bekenntnisses hat es jedenfalls nichts zu tun. Wenn aber drei lutherische Kirchen wirklich meinen, nicht mehr lutherisch sein zu können, dann sollte das klar gesagt werden und nicht hinter schwammigen Begriffen versteckt werden. Wenn die Synode das mit verfassungsändernder Mehrheit will, sollte sie konsequent sein und das sagen.

Vielleicht hat ja die eine oder andere von Ihnen noch in Erinnerung, dass Bischof Knuths Aufsätze und Ansprachen zu seinem 65. Geburtstag unter dem Titel „In Zukunft lutherisch“ veröffentlicht wurden. Soll diese Zukunft nach nur 5 Jahren bereits vorbei sein?

Daher werde ich den folgenden Antrag stellen:

Die verfassungsgebende Synode möge beschließen:

Der offizielle Name der Kirche lautet: Evangelisch-lutherische Kirche im Norden. Die Kurzform „Nordkirche“ wird dem vollständigen Namen in der Präambel der Verfassung in Klammern beigelegt.

Syn. Frau Dr. Dr. GELDER: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Mitsynodale, ich möchte beginnen mit einem sehr herzlichen Dank an Bischof Ulrich für die Einbringung dieses Verfassungsentwurfs. Ich bin sehr froh, dass wir hier einen Entwurf vorliegen haben, der unterschiedliche Traditionen aufnimmt, der sich auf das gemeinsam mögliche besinnt. Mir ist an dieser Stelle auch wichtig, dass wir uns das noch einmal klarmachen, bevor wir jetzt in die Diskussion einzelner Gesichtspunkte eintreten. Ich finde es wichtig, dass wir uns durch die Auseinandersetzung, die jetzt folgt, nicht die Freude über den gemeinsamen Weg und das gemeinsame Ganze nehmen lassen. Was ich sagen möchte, möchte ich unter die Überschrift stellen: Gegenseitige Wahrnehmung. Mir geht es auch um den Namen unserer Kirche. Mir geht es darum, dass ich es wichtig finde, dass das Wort lutherisch in unserem Namen auftaucht. Ich finde es zugleich aber auch wichtig, sich klarzumachen, dass dieses jedenfalls für mich keine Bekenntnisfrage ist. Ich habe keinen Zweifel daran, dass gewollt ist, dass wir insgesamt als Nordkirche eine lutherische Kirche sind. Trotzdem finde ich es wichtig, dass dieses nicht allein in der Verfassung steht, sondern auch nach außen deutlich wird. Ich habe neben Theologie auch Sprachwissenschaften studiert und in diesem Studium ist mir sehr wichtig geworden, dass Sprache Bewusstsein prägt. Ich habe die Sorge, wenn wir uns als lutherische Kirche verstehen, dieses aber in unserem Namen nicht gebrauchen, dass dann doch die Gefahr besteht, dass sich das Lutherische verdünnt. Deshalb finde ich es sinnvoll, „lutherisch“ in den Namen aufzunehmen.

Ich möchte noch die Barmer Theologische Erklärung ansprechen. Ich denke, dass es ein wichtiges Zeichen für den Protestantismus in Deutschland ist, dass eine lutherische Kirche zugleich sagt, wir bezeugen in der Barmer Theologischen Erklärung auf neue Weise das, was in den Lutherischen Bekenntnisschriften bekannt worden ist. Dieses Zeichen, dass wir als erste lutherische Kirche Barmen in dieser Deutlichkeit mit in unser Bekenntnis aufnehmen, wird unnötig undeutlich, wenn wir auf das Wort lutherisch verzichten. Vielen Dank.

Syn. Dr. KASCH: Verehrtes Präsidium, hohe Synode. Ich kann dieser Verfassung, auch wenn wir sie nicht noch an einzelnen Stellen verbessern können, woran ich nachher mitzuwirken versuche, ganz und gar zustimmen. Ich finde darin eine großartige Leistung derer, die sie ausgearbeitet haben, gerade auch angesichts der kontroversen Themen, die darin gekonnt ausbalanciert sind. (Amt und Gemeinde, Barmen, Dienste und Werke).

Mir geht es auch um den Namen. Was das lutherische angeht, kann ich mich Herrn Hartmann und Frau Gelder anschließen. Mich beschwert noch das „Im Norden“: Es ist so provinziell. Als gäbe es nicht noch die skandinavischen Länder. Wenn ich es ins englische übersetze, heißt es: „evangelical church in the north“, also eine evangelikale Kirche irgendwo im Norden. Wir sind evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland. Das sollten wir auch so in den Namen aufnehmen. Vielen Dank.

Syn. FELLECHNER: Im Gegensatz zu meinem Vorredner ging es mir so, dass ich dachte, ja, da haben sich viele über die Verfassung lange Zeit Gedanken gemacht. Rausgekommen ist dabei aber manches, was ich stark hinterfragen möchte.

1. Wir erleben gerade Stuttgart 21 – Auseinandersetzung von Bürgerinnen und Bürgern über Beschlüsse, die im repräsentativen politischen Verfahren korrekt verlaufen sind. Ich hätte mir gewünscht, dass wir Strukturen und Formen der direkten Demokratie in unserer Verfassung aufgenommen hätten.
2. Beim Lesen fiel mir auf, dass dieser Entwurf im Vergleich zur Nordelbischen Verfassung deutlich pastorenorientierter ist.
3. Ich finde, die Verfassung ist sehr einseitig gemeindeorientiert. In der Verfassung, die ich kenne, ist auch der Kirchenkreis eine eigene Einheit kirchlichen Lebens.
4. Mir fiel auf, dass im Entwurf eine Reihe von Dingen geregelt sind, die meines Erachtens nicht in die Verfassung gehören. Dass der Sitz des Kirchenamtes in Kiel sein muss, hat meines Erachtens keinen Verfassungsrang. Andere Dinge sind an verschiedenen Stellen mehrfach formuliert. Sowohl in der Präambel als auch in Artikel 2 werden die Bekenntnisgrundlagen behandelt. Zum Verkündigungsauftrag für Mitarbeitende und Ehrenamtliche werden sowohl in Artikel 15 als auch in Artikel 16 Aussagen gemacht.

Dann gibt es Dinge, die ich schlicht und einfach nicht verstehe. Wenn es in Artikel 13 heißt, Menschen sind eingeladen, bei uns mitzumachen und sich taufen zu lassen. Ich bitte Sie. Als Kirche haben wir einen Taufbefehl! Wieso muss das in der Verfassung stehen? Das ist eine Selbstverständlichkeit. Die sechsjährige Legislaturperiode unserer Gremien halte ich für unzeitgemäß. Wir finden kaum noch Ehrenamtliche, die in der Lage und bereit sind, sich für so eine lange Zeit festzulegen. In Artikel 11 Absatz 4 heißt es, dass die Mitglieder die Lasten der Kirche durch Abgaben, Kollekten und

Spenden mittragen. Ich finde, das ist eine Verarmung, dass ich nicht auch durch Zeit und Engagement die Lasten meiner Kirche mittragen soll.
Es gibt eine ganze Menge Punkte, die ich sehr fragwürdig finde.

Syn. OTT: Die „Verfassung“ (oder viel besser „Kirchenordnung“) der „Kirche im Norden“ ist zur zweiten Lesung in einer deutlich veränderten und gestraften Fassung der Synode vorzulegen. In dieser Fassung soll folgendes betont zum Ausdruck kommen:

Das Hauptziel der Kirche – das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi, die Weitergabe der Frohen und Befreienden Botschaft Jesu soll über allem stehen und auch deutlich werden.

Die Verfassung/Kirchenordnung soll das Grundlegende des Lebens in unserer neuen Kirche beschreiben und keine „Geschäftsordnung“ sein. „Der Buchstabe tötet, der Geist aber macht lebendig“, so schreibt der Apostel Paulus in 2. Kor. 3,6.

Die Paragraphen sollen sich nur auf das Wesentliche beschränken. Eine „schlanke“ Kirchenordnung!

(z.B. Artikel 19 sollte nur Absatz 1 enthalten in folgender Fassung und mehr nicht: Artikel 19: Selbstverwaltung (1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.) Das Prinzip der Subsidiarität soll viel stärker beachtet und auch durchgehalten werden!

In der Verfassung/Kirchenordnung sollen die verschiedenen Ämter und ihre Aufgaben beschrieben sein!

In einer solchen grundlegenden Verfassung/Kirchenordnung können nicht ständig bestimmte Dinge zunächst festgestellt werden, dann aber von vornherein per Kirchengesetz doch wieder infrage gestellt werden („näheres regelt ein Kirchengesetz“ oder ähnlich über 100mal in der bisherigen Verfassung!!)

In der neuen Verfassung soll der Geist Gottes zu spüren sein, der von der Lebendigkeit und der Freiheit des Evangeliums und von der Verantwortung vor Gott erzählt und weniger noch zu beschließenden Kirchengesetzen. Die jetzige Verfassung beschreibt die Kirche als Staat im Staat. Wollen wir das wirklich sein. Ich

Die VIZEPRÄSES: Sie haben den Antrag von Herrn Ott vorliegen mit der laufenden Nummer 20.

Syn. VOß: Liebe Synodale, lieber Bischof Ulrich. Der Bus ist schnell gefahren. Das macht mir keine Angst. Im Gegenteil: Ich empfinde tiefe Dankbarkeit und große Hochachtung gegenüber allen, die sich dieses Tempo zugemutet haben, um uns heute diese ausgezeichnete Diskussionsgrundlage vorlegen zu können. Und ich erkenne deutlich den Wunsch der gemeinsamen Kirchenleitung, uns jetzt mit auf den Weg zu nehmen. Als Nordelbier erkenne ich in dem vorliegenden Verfassungsentwurf vieles wieder, was mir sehr vertraut ist. Welch großes Entgegenkommen seitens der mecklenburgischen und pommerschen Verhandlungspartner. Davor habe ich großen Respekt. Ich möchte mich gerne zum Botschafter dieses Verfassungsentwurfs in den kommenden neun Monaten machen. Ich würde mir sehr wünschen, dass wir uns nicht in Kleinigkeiten, Nebensächlichkeiten oder Bezeichnungen verlieren, sondern uns den Dingen widmen, die uns als Kirche konstituieren. Lassen Sie sich nicht bange machen, sondern nehmen Sie die Menschen jetzt mit auf den Weg.

Syn. STAHL: Als Synodaler, der aus den Reihen der Kammern und Werke gewählt wurde, habe ich diesen neuen Verfassungsentwurf mit einer gewissen Spannung erwartet. Das hat mit der Besonderen Stellung der Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche zu tun. Als die Verfassung von 1977 für die Nordelbische Kirche formuliert wurde, war man zu der Auffassung gekommen, dass sich die Kirche den Fragen der Zeit und den neuen Herausforderungen stellen müsse. Das hat sich in der Nordelbischen Verfassung sehr deutlich niedergeschlagen. Die Verantwortlichen waren zu der Überzeugung gekommen, dass neben der gemeindlichen Säule auch eine starke gesellschaftspolitische Kompetenz erforderlich war. Mit den Akademien, der Diakonie, dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, der Öffentlichkeitsarbeit und Medienarbeit, Frauenarbeit und Evangelischer Jugend hatten sich schon seit den 50er Jahren starke Werke in Hamburg und Schleswig-Holstein gebildet. Nun war es die Aufgabe, diese Werke unter das Dach einer Verfassung zu bringen. Im Grundartikel 4 wurde formuliert, dass die Werke den Schutz der Nordelbischen Kirche genießen und ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendige Freiheit eingeräumt. Die Dienste und Werke wurden als eigenständige Säule der Nordelbischen Kirche begriffen, als Gemeinde, die sich nicht an einen bestimmten Ort, sondern um Themen und Lebensbereiche versammelt. Diese Organisation entspricht der Situation der Bundesrepublik Deutschland. Diese Organisation war in den Ordnungen der Pommerschen und der Mecklenburgischen Kirche so nicht vorgesehen. An dieser Stelle zeigt sich ein Unterschied im Kirchenbild, das wir an diese Verfassung herangetragen haben. Umso dankbarer sind wir in den Diensten und Werken, dass der Verfassungsentwurf in den Artikeln 112 bis 117 die Dienste und Werke als eigenständigen Bereich übernommen hat. Und dass zugleich die gewachsenen Strukturen wie Hauptbereiche, Kirchenkreise, Konvente und die Kammer für Dienste und Werke geregelt worden sind. Die gesellschaftlichen Herausforderungen sind heute nicht geringer geworden. Die Milieustudien haben deutlich gemacht, wie wichtig es ist, sich auf Zielgruppen zu konzentrieren. Wir beschreiten zum Beispiel einen neuen Weg mit der Einrichtung der Arbeitsstelle für Konfessionslose in Rostock. Das sehe ich auch als eine zukünftige Aufgabe der Dienste und Werke. Grundsätzlich hätten uns deshalb gewünscht, dass die Bedeutung der Dienste und Werke in den Grundartikeln stärker gewichtet wird, entsprechend etwa zu dem Artikel 4 in der Nordelbischen Verfassung. Wir werden auch vorschlagen, dass die Positionierung der Artikel 112 bis 117 nach vorne gezogen wird, nämlich zwischen die Kirchenkreise und die Bestimmungen über die Landeskirche. So wird deutlich, dass Kirchenkreise und Dienste und Werke der Landeskirchlichen Ebene zugeordnet sind. An einigen Stellen der Verfassung finden wir die Eigenständigkeit der Dienste und Werke nicht strengend genug formuliert. Das werden wir konkretisieren. Zum Beispiel wenn im Grundartikel 16 gesagt wird, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche Anteil haben an ihrem Verkündigungsdienst. Entweder man nennt hier auch Berufsgruppen der Dienste und Werke wie die Pastoralpsychologen oder Journalisten oder man verzichtet auf Beispiele. Gar nicht akzeptabel sind für die Dienste und Werke die Regelungen zum Wahlrecht einschließlich des entsprechenden Einführungsgesetzes. Wir sind der Auffassung, dass der Wahlkörper, der die Werkesynodalen wählt, aus den haupt- und ehrenamtlichen Engagierten der Dienste und Werke selbst gebildet werden sollte und nicht von einem aus den Kirchenkreisen gebildeten Wahlkörper. Das werden wir in Einzelanträgen formulieren.

Syn. Prof. Dr. GUTMANN: Vieles an dem Verfassungsentwurf finde ich hochgradig gelungen: Die Erinnerung an Israel, an Barmen, an die Priesterschaft aller Gläubigen, die Aufgabe, Männer und Frauen gleich zu gewichten. Ich möchte an der Frage weiterarbeiten, welches Kirchenbild hier transportiert wird. Mir ist bewusst, dass drei Landeskirchen mit ihren Traditionen hier aufgehen. Meine Frage ist, ob dieses Bild von Kirche zukunftstauglich ist? Ich möchte einige Probleme kurz nennen: Es wäre denkbar gewesen, Dienste und Werke als kirchliche Orte zu verstehen und gemeinsam mit den Gemeinden in diesem Feld unterzubringen. Mir fällt auf, dass die Parochialgemeinden das Normalprinzip sind. Wie zukunftstauglich ist diese Entscheidung? Können z. B. auch Initiativgruppen, die Kontakt zur Lebenswirklichkeit haben, Verfassungsrang haben? Dann fällt mir auf, dass die Diakonie ein extra Gewicht bekommt und andere Bereiche immer mit genannt werden, wie z. B. Verantwortung und Bildung. Die Frage ist, ob unsere Bildungseinrichtungen Verfassungsrang bekommen.

Syn. MAHLBURG: Ich möchte etwas sagen zum Namen unserer Kirche. Wir haben in der Präambel die Erinnerung an die Barmer Erklärung. Dort handelt es sich um eine gemeinsame Erklärung von Lutheranern und Reformierten und Unierten. An anderer Stelle reden wir von dem Beitrag zur Einheit des Deutschen Protestantismus, der in der Kirche deutlich werden wird. Ich halte es mit anderen Synodalen für wichtig, dass dies auch in dem Namen deutlich wird und es daher bei dem Wort „evangelisch“ bleiben soll. Sicher ist es schwer auch Traditionen im Namen aufzugeben. Aber es wird ja bereits in Pommern eine Vielzahl von Traditionen aufgegeben. Angesichts dessen ist die Namensänderung vielleicht nicht so gravierend. Wir haben in Pommern schon vor langer Zeit in die Einheit des Deutschen Protestantismus hingefunden. Dies drückt sich auch im Namen der Evangelischen-Pommerschen Kirche aus und wir möchten es gern bei nur „evangelisch“ belassen.

Syn. WILM: Der Entwurf der Verfassung hat starke Seiten. Ich war ganz begeistert von der Präambel und den Grundartikeln. Es geht um die Menschenrechte, die in der Verfassung im fünften Grundartikel erwähnt werden, auch Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Dies sind wichtige theologische Momente. Es geht in unserer Verfassung nicht nur darum, wie sich Strukturen einander zuordnen, sondern dass wir gemeinsam auf Fahrt gehen mit Inhalten. Wir sind als Kirche gesendet in die Welt. Das sollte in der Verfassung auch vorkommen. Auch den Einbezug der Konfessionslosen finde ich sehr wichtig, wie auch den ökumenischen Zusammenhang. Ich finde die Aufnahme der Menschenrechte eine wichtige Positionierung. Das sind starke Seiten, die eine moderne Kirche zeigen. An manchen Stellen möchte ich allerdings entrümpeln. Im Verfassungsentwurf steht Vieles, was eigentlich in Kirchengesetze gehört. Ich finde es unglücklich, wenn die Bezeichnung „Landeskirche“ nur für die gesamtkirchliche Ebene genutzt wird, denn wir sind alle die Landeskirche.

Der VIZEPRÄSES: Ich gebe Ihnen zwischendurch das Ergebnis der Wahlen für den Theologischen Ausschuss bekannt. Abgegebene Stimmen: 235, gültige Stimmen: 222, ungültige Stimmen: 13. Aus der Gruppe der Ehrenamtlichen erhielt Frau von Wahl 186 Stimmen, Professor Moxter 151 Stimmen, Frau Radtke 132 Stimmen, Frau Dr. Scheler 130 Stimmen, Frau Wellmann-Hofmeier 125 Stimmen, Professor Dr. Holze

120 Stimmen, Herr Dr. Kämpfer 114 Stimmen, Herr Professor Dr. Assel 90 Stimmen, Herr Diestel 85 Stimmen, Herr von Holtzendorff 44 Stimmen. Aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren erhielten Dr. Gorski 192 Stimmen, Frau Ruch 186 Stimmen, Frau Baier 174 Stimmen, Dr. Kiesow 168 Stimmen, Herr Dr. Havemann 167 Stimmen, Herr Jehsert 163 Stimmen, Frau Surau-Ott 147 Stimmen, Herr Wilm 140 Stimmen, Herr Dr. Schäfer 127 Stimmen, Herr Naß 122 Stimmen.

Frau von Wahl, Herr Professor Dr. Holze, Frau Baier, Herr Kisow, Herr Dr. Havemann, Herr Professor Dr. Moxter, Frau Wilmann-Hofmeier, Herr Dr. Gorski, Herr Wilm, Herr Dr. Schäfer, Frau Radtke, Frau Dr. Scheler, Frau Ruch, Herr Jehsert, Frau Surau-Ott nehmen die Wahl an.

Dann fahren wir fort in der Aussprache und wir machen weiter mit Herrn Prof. Dr. Niemann.

Syn. Prof. Dr. NIEMANN: Ich wollte zwei Punkte zu dem Namen unserer wachsenden Kirche nennen. Den ersten Punkt davon kann ich streichen, weil dazu bereits alles Notwendige gesagt worden ist.

Bei dem zweiten Punkt handelt es sich um die Formulierung „im Norden“. Als Bibel-exeget bin ich bewohnt, sehr genau auf das Wort zu achten. Die Formulierung „im Norden“ ist - freundlich gesagt – defizitär, denn die Angabe einer Himmelsrichtung ist immer eine Relation, der vom Standpunkt des Betrachters ausgeht. Deswegen muss beim Namen ein Relationsbegriff vorhanden sein, und darum sollte der Name Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland sein. In einem Dokument, das Verfassungs-rang hat, sollte möglichst Präzision herrschen. Mein Votum ist also darum Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland.

Die VIZEPRÄSES: Das Wort hat der Synodale Poppelbaum.

Syn. POPPELBAUM: Auch mir geht es um den Namen Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und um einige Argumente, die so noch nicht genannt worden sind. Es gibt in der Wirtschaft den beherzigenswerten Begriff der Firmenklarheit und der Firmenwahrheit. Und weil wir eine evangelisch-lutherische Kirche sind, sollten wir uns auch so nennen. Andere evangelisch-lutherische Landeskirchen wie in Bayern und Hannover tragen ja auch das evangelisch-lutherische in ihrem Namen. Die Abgrenzung und Profilierung unserer Kirche gegenüber den anderen evangelischen Kirchen, aber auch der römisch-katholischen Kirche wird so besser deutlich. Der Name wirkt aber nicht nur nach außen sondern auch nach innen. Ich gehe davon aus, dass die weit überwiegende Zahl der Gemeinden in unseren Kirchen und die Kirchenkreise sich evangelisch-lutherisch nennen. Das sollte sich dann auch mit dem Namen der Landeskirche decken. Noch ein Gedanke zur Formulierung „im Norden“: Mich hat diese Formulierung zum Beispiel erinnert an den Slogan des NDR „Das Beste im Norden“. Auf diese Ebene sollten wir uns nicht begeben. Wir sollten die Region der neuen Kirche mit „Norddeutschland“ beschreiben und damit der Bezeichnung „Mitteldeutschland“ in Sachsen und Thüringen entsprechend folgen. Und ein letztes: Der juristische Name wird nie Marketing-Anforderungen entsprechen. Ich vermute, dass unsere Kirche auch in Zukunft als Nordkirche bezeichnet wird. Vielen Dank.

Syn. Frau Dr. REEMTSMA: Ich habe viel Respekt für das vorliegende Werk, es lässt sich nur erahnen, wie viel Arbeit darin steckt. Dennoch haben sich mir bei Lesen einige einfache Fragen aufgedrängt. Die erste Frage ist: Für wen ist diese Verfassung gemacht, wer soll sie lesen beziehungsweise wer soll sie lesen können? Soll es eine Einladung für Kirchenferne oder soll das einfache Kirchenmitglied mit dieser Verfassung arbeiten können? Ich glaube kaum. Oder ist sie – ich sag es einmal spitz – nur gemacht für die Juristen im Landeskirchenamt für die Sicherung der Machtverhältnisse? Ich kann es nicht beantworten, vielleicht klärt sich die Frage noch.

Die zweite Frage, die mir gekommen ist: Wie kann ich den normativen Charakter dieser Verfassung herausfiltern. Am Anfang fiel mir beim Lesen da noch einiges auf, da gab es einige Aussagen über die theologischen Grundlagen. Dann gab es noch etwas weniger über die Kirchgemeinden und Kirchgemeindenmitglieder. Und dann ging mir der Überblick völlig verloren, weil dann ganz viel kam über Räte und Gremien, über Organe und über Kammern und so weiter. In diesem Abschnitt wurde alles an juristischen Spitzfindigkeiten hineingepackt, um alles abzusichern, was an Eventualitäten jemals auftreten könnte. Ich konnte darin nicht mehr die Grundordnung unserer zukünftigen Kirche erkennen. Ich hab dann mal überlegt, wie das bei einer Staatsverfassung ist und habe die Definition gefunden: Staatsverfassung ist die Grundordnung eines Staates, wie sie tatsächlich besteht. Kennzeichnend hierfür sind die Form der Machtausübung, die Verwaltungsmethoden und die Rechtsstellung des Bürgers. Da habe ich mir gedacht: Form der Machtausübung, ja das passt. Verwaltungsmethoden, gut, da kommt ja noch einiges auf uns zu. Und Rechtsstellung des Bürgers beziehungsweise des Kirchenmitgliedes, das ist hier doch recht dünn.

Um es kurz zu machen: Ich würde mir wünschen, dass in dem Prozess, der jetzt angefangen hat und auch viele einbinden wird, eine schlanke, eine lesbare und eine mutige Verfassung herauskommt, die die Dinge, die uns für unsere zukünftige Kirche wichtig sind, entsprechend gewichtet.

Syn. RADESTOCK: Guten Tag, meine Damen und Herren, mein Name ist Sven Radestock. Ich bin Lutherfan. Das führte dazu, dass ich den vorigen Reformationstag begangen habe, indem ich mich in ein Kostüm hineingezwängt und beim Lutherprojekt mitgemacht habe. Ich bin gleichzeitig aber auch Journalist und damit gnadenloser Vereinfacher. Und ich bin in dieser Legislaturperiode zum ersten Mal als Synodaler dabei. Und damit zum ersten Mal so richtig mit der Kirche auf Tuchfühlung gegangen. Und da gibt es einiges, was mich wundert. Zum Beispiel die Diskussion, die wir auf der letzten Nordelbischen Synode hatten, als es um den Namenszusatz „lutherisch“ ging. Bislang war für mich die Bezeichnung evangelisch ausreichend, weil in unseren Breiten evangelisch zugleich evangelisch-lutherisch ist. Während der Diskussion auf der Synode habe ich mir überlegt, was wohl meine Menschen in Einfeld dazu sagen würden. Neumünster-Einfeld ist eine dörfliche Kirchengemeinde im Norden Neumünsters. Wenn ich dort die Menschen danach frage, in welcher Kirche sie sind, dann würden sie sagen, dass sie in der evangelischen Kirche sind. Keiner würde von der evangelisch-lutherischen Kirche reden. So habe ich einmal eine Umfrage in meinem Kirchenvorstand gemacht. Was sagt ihr dazu, dass unsere Kirche „Evangelische Kirche im Norden“ heißen soll? Das nicht-repräsentative Ergebnis dieser Frage lautet: 3

Stimmen zu, 2 kritisierten „im Norden“, 2 waren für „Nordkirche“. Nur der Pastor stieß sich am fehlenden „Lutherisch“.

Ich denke, dass die Menschen, die sich diesen neuen Namen ausgedacht haben, sich schon etwas dabei gedacht haben. Wahrscheinlich haben sie an den Menschen auf der Straße gedacht, der auch nur evangelisch sagen würde. Auch Luther wollte ja dem Volk aufs Maul schauen, darum wäre diese Formulierung sicher in seinem Sinne. Die Formulierung „Norden“ klingt doch auch gut: Ich denke an das Allerbeste im Norden - das könnten wir dann sein. Schließlich sollten wir nicht so tun, als ob wir künftig nicht mehr lutherisch wären, das geht doch aus der Verfassung und der Gemeindeordnung hervor. Und nach der kann auch jede einzelne Kirchengemeinde den Zusatz „lutherisch“ behalten wenn sie möchte. Ich könnte mir auch vorstellen, dass wir den Begriff Nordkirche beibehalten, auch wenn es hier das Problem gibt, dass man im Internet unter www.nordkirche.de auf die Seite des Dekanates Flensburg der Katholischen Kirche stößt. Meine Damen und Herren, wir sollten nicht so tun, als wenn wir Luther abschaffen, sondern wir sollten darauf achten, dass wir die Sprache der Menschen sprechen. Deshalb würde ich mich freuen, wenn Herr Dr. Hartmann seinen Antrag einbringt, dass Sie an mich und an Einfeld denken. Danke sehr.

Syn. HUNGER: Hohes Präsidium, werte Synodale. Auch wir in Pommern feiern morgen den Reformationstag. Ich trage an diesem Tag kein Kostüm, sondern einen Anzug, was ich nur an besonderen Tagen tue. Womit ich ausdrücken möchte, dass mir dieser Tag besonders wichtig ist. Hier und jetzt über den Namen zu reden, scheint das emotionalste Thema zu sein, das wir hier behandeln. Ich finde wichtig, dass wir über das emotionale Thema „Namen“ ausführlich reden. Die sachlichen Themen werden wir dann viel leichter abarbeiten können. Ich bin nicht kirchlich sozialisiert und hatte erst mit 22 meine Erwachsenen-Konfirmation und bin erst seit kurzem in der Pommer-schen Synode. Ich fühle mich als evangelisch und bin erschrocken darüber, dass in unseren evangelischen Gremien zwischen den verschiedenen Kirchen Ökumene nötig zu sein scheint. Ich hätte mir gewünscht, dass mir mein Kinderglaube nicht entzaubert wird und Menschen verschiedener evangelischer Kirchen einfach besser miteinander umgingen. Während Herr Dr. Hartmann Zahlen aus der Vergangenheit genannt hat, möchte ich gerne nach vorne denken und ich bin überzeugt, dass wir mit der Namensgebung ein dafür Zeichen setzen und auch einen Beitrag zur Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland leisten können. Die evangelische Kirche wäre die Dachorganisation und darunter wären die verschiedenen evangelischen Regionalkirchen. Die lutherische Tradition bewahren wir sowieso, die muss nicht im Namen vorkommen, weil das bei den Nicht-Theologen nicht zu vermitteln ist. Bruder Mahlburg hat in seinem Beitrag von dem Gelenkbus gesprochen, in dem die Insassen hinten hin- und hergerüttelt werden. Ich hingegen bin tierisch begeistert von der Weise wie wir uns dahinten in den Bänken näher kommen, egal aus welcher der drei Kirchen wir kommen. Weil ich auch weiß, dass auch Differenzen zwischen Gemeinden der gleichen Kirche sein können und ich hier mitbekomme, wie sich Menschen aus unterschiedlichen Kirchen entgegenkommend begegnen können, habe ich den Eindruck, dass wir etwas wirklich Großes leisten können. Wir müssen vorher nun nur diesen emotionalen Punkt verdauen. Dann können wir die sachlichen Fragen künftig auch gut lösen.

Syn. Dr. HAVEMANN: Mein Name ist Daniel Havemann. Ich fühle mich ganz als Lutheraner und das ist mir sehr wichtig. Wir sollten bedenken, dass wir unserer Kirche einen Namen geben und nicht eine Bezeichnung für sie suchen. Eine Bezeichnung muss präzise sein, ein Name aber muss prägnant sein. Ein Name lebt davon, dass ich ihn einfach aussprechen und auch ausschreiben kann. Mir scheint manchmal, dass unsere Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs de facto eine „Ev.-Luth.-Landeskirche“ ist. Sie lebt davon, dass man das abkürzt, weil es nicht einmal auf einen Stempel passt. Wir brauchen einen Namen, den sich die Gemeindeglieder merken können. Wenn man eine Umfrage machte, wüsste doch kaum jemand, wie unsere Landeskirche heißt. Wenn man aber einen Namen gibt, dann muss man ihn so wählen, dass er auch benutzt werden kann und nicht darauf vertrauen, dass man doch später „Nordkirche“ sagt. Ich denke, es wäre lutherisch, unsere Landeskirche nicht nach Luther zu benennen, denn Luther wollte genau das nicht, dass eine Kirche nach ihm benannt wird. Wir werden eine lutherische Landeskirche sein und genau deshalb müssen wir nicht so heißen.

Syn. STRENGE: Herr Fellechner und andere hatten die Frage gestellt, warum die Verfassung so lang sein muss. Je kürzer eine Verfassung wird, umso mehr müssen die kirchlichen Gesetze ausgeweitet werden. In einigen Fällen ist unsere Verfassung so lang, weil wir einen Fusionsvertrag haben, in dem festgeschrieben ist, dass in der Verfassung stehen soll, wo der Sitz des Kirchenamtes ist. Im sich anschließenden Beteiligungsprozess kann es gelingen, dass einiges prägnanter gefasst wird und das ist sehr wünschenswert. Wir sollten auch ganz genau bei den gestellten Änderungsanträgen schauen, wo der Weizen und wo die Spreu ist. Etwa bei der Formulierung, dass bei Gesetzen, in denen existenzielle Fragen in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden angesprochen werden, diese ein Vetorecht erhalten sollten. Das sollten wir uns als Synode genau überlegen.

Syn. Dr. EMERSLEBEN: Ich bin ein Freund von unregelmäßigen Angelegenheiten, weil dann eine große Freiheit zur Gestaltung bleibt. Ich halte den vorliegenden Verfassungsentwurf für gut und denke nicht, dass die Rechte der Starken durch sie gestärkt werden, sondern dass die Verfassung im Gegenteil im Konfliktfall den Schwachen nützen kann. Ich finde aber, dass sie zu wenig Raum lässt, weil zu viel geregelt ist, und habe daher eine Reihe von Streichungsanträgen gestellt. Ich bin mir dabei bewusst, dass wir eine Institution des öffentlichen Rechts sind und so vieles geregelt werden muss. Ich möchte Sie dennoch auffordern, sich die gestellten Anträge genau anzuschauen und eigene Streichungsanträge zu stellen, denn je weniger juristisch geregelt ist, desto mehr muss in den Entscheidungsgremien theologisch argumentiert und gestritten werden.

Syn. BOHL: Ich möchte mich dem Dank all derjenigen anschließen, an die, die den Verfassungsentwurf erarbeitet haben. Die unterschiedlichen Strukturen unserer Kirchen haben ihren Niederschlag gefunden. Bei der Frage des Kirchenbildes fehlt mir der Gedanke, der in den Vorverhandlungen eine erhebliche Rolle gespielt hat unter dem Stichwort der Standortfrage. Es gibt eine Spannung unserer Kirche im Verhältnis zwischen Stadt und Land, besonders auch im Blick auf Hamburg und ich möchte anregen, im Artikel 2 die Bedeutungen der städtischen und ländlichen Regionen für das

innere Leben und die äußere Wahrnehmung der Nordkirche herauszustellen. Ein zweiter Gedanke bezieht sich auf die Frage, wie die zukünftige Gestalt der Kirche in der Verfassung Raum bekommen kann. Die Verfassung soll Menschen zum Teilnehmen ermutigen, wofür es Formulierungen braucht, die z.B. mitgliedschaftsähnliche Formen eröffnen können. Dieses müsste genauer formuliert werden. Des Weiteren empfinde ich eine starke Spannung in der Beschreibung der Dienste und Werke einerseits und der Beschreibung der Diakonie in Art. 117 andererseits. Die Dienste und Werke sind über Diakonie hinaus wesentliches Merkmal unserer Kirche, und das wurde nach meiner Meinung noch nicht genügend berücksichtigt.

Syn. BAUM: Ich denke, unserer Verfassung enthält vieles Unproblematische und wir diskutieren über wenig, was problematisch ist. Ich habe das Gefühl, dass Überlegungen von Theologen in der Präambel in Artikel 2 und 3 sehr stark eingeflossen sind. Ich finde es gut, wie Bezüge vom Alten und Neuen Testament aufgebaut worden sind. Ich finde allerdings die sprachlichen Formulierungen an einigen Stellen zu konservativ: Die Kirche „gründet“ eine GmbH. Viele Menschen von heute werden diese Formulierung nicht mehr verstehen. Ähnliches denke ich von der Formulierung in der Präambel, wo etwas „bekannt“ worden ist. Das muss sprachlich nachbearbeitet werden.

In Artikel 2 Abs. 3 wird formuliert: dass neben den allgemein gültigen Bekenntnissen, andere „in Geltung sind wo diese Bekenntnisse in Geltung sind“. Wo aber sind sie in Geltung? Man könnte dies in eine Fußnote schreiben, was Juristen nicht gerne tun, oder aber man müsste im Text genauer formulieren. In Artikel 2 Abs. 4 wie in Artikel 18 findet sich eine Aufzählung wesentlicher kirchlicher Dienste, allerdings in unterschiedlicher Reihenfolge. Diese Reihenfolge sollte geprüft und entsprechend an beiden Stellen geändert werden.

Syn. KAISER: Auch ich schließe mich dem Dank an alle an, die an diesem Entwurf mitgearbeitet haben. Ich möchte zur Fülle der Artikel der Verfassung reden. Zuerst dachte ich, der Verfassungsentwurf wäre zu lang. Beim genauen Lesen wurde mir klar, dass die Verfassung aber diese Vielzahl der Artikel braucht weil sie drei Funktionen zu erfüllen hat:

1. Sie soll rechtliche Sicherheit und Klarheit geben, also alles Notwendige präzise regeln.

2. Die Verfassung soll einen Blick zurück auf die Herkunftsgeschichte unserer Kirchen ermöglichen. Deshalb muss mehr als in einer „normalen“ Satzung geregelt werden. Es ist eine Übergangssituation.

- Und 3. Es müssen sich Visionen eines „Kirchenbildes“ in ihr widerspiegeln. Dafür braucht es Ausführlichkeit. Hier sehe ich aber auch Formulierungen, die noch überarbeitet werden müssen, so etwa in Artikel 19,2, wo beschrieben wird, dass die Kirchengemeinden mit den „erforderlichen“ Mitteln ausgestattet werden sollen. Für die Dienste und Werke heißt es dann in Artikel 115 Abs. 1 aber nur, dass sie „angemessen“ ausgestattet werden sollen. Dies wird der Gleichstellung von unterschiedlichen wesensmäßigen Gestaltformen in Kirche nicht gerecht.

Syn. DIBBERN: Herr Klatt, Frau Lingner, ich möchte meinen Respekt für diejenigen aussprechen, die den Verfassungsentwurf erarbeitet haben, ich finde wir sollten uns um die Inhalte kümmern mehr als um die Frage des Namens. Wir sollten die Frage

nach dem Namen nicht zum Status Confessiones machen und nicht mit all zu viel Tradition überfrachten. Ich finde den jetzt verwendeten Namen Evangelische Kirche im Norden hinreichend unscharf. Ich sehe auch keine Verwechslungsmöglichkeit mit dem Begriff Evangelikal. Das geschieht auch nicht bei Einrichtungen wie der Ev. Studierendengemeinde Ev. Jugend, Ev. Akademie oder den Evangelischen Kindertagestätten. Dass es eine lutherische Tradition gibt ist in der Verfassung hinreichend gesagt. Auch wenn zwei der beteiligten Kirchen das lutherisch bisher in Ihrem Namen hatten, muss es nicht zwangsläufig eingefügt werden.

Syn. OGILVIE: Ich möchte einen Perspektivwechsel vornehmen hinsichtlich des Namens. Ich habe einige Jahre bei der „AG TEO“, dem schulkooperativen Bereich der Kinder und Jugendarbeit in Mecklenburg gearbeitet. Unser Ziel war vor 10 Jahren unseren Anteil als Kirche zu leisten, dass weniger junge Menschen auf den Straßen umkommen. Wir haben Schülerinnen und Schüler und ihre Lehrer zur Zusammenarbeit eingeladen und wir haben uns dabei gefragt, wie viel kirchliches Profil eine solche niedrigschwellige Veranstaltung transportieren muss. In den Gesprächen mit den Lehrern wurde deutlich, dass sie nicht wollen, dass wir uns verstecken, sondern im Gegenteil erwarteten sie, dass wir Position zeigen. Etikettenschwindel tut uns als Kirche nicht gut. Gerade Jugendliche wollen wissen, worum es sich bei Kirche handelt. Ich unterstütze darum die Bezeichnung Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. Vor ein paar Jahren lief der Film „Luther“ im Kino, wir haben mit Jugendlichen den Film besucht. Nach dem Film kamen sie begeistert heraus und sagten, dass sie vorher die Geschichte von Luther nicht gekannt hatten und sagten: „Ich bin stolz, lutherisch zu sein.“

Syn. KLATT: Mutig, entschieden, engagiert, aufgeschlossen und lebendig soll die Kirche sein, an der wir zu bauen versuchen. Das wird sie nur sein, wo sie auf das Wort Gottes hört und sich von ihm bewegen lässt. An dieser Stelle sind wir nicht frei, aber in der Gestaltung der Kirche sind wir frei. Eine Verfassung kann eine lebendige Kirche nicht garantieren. Das kann sie nicht leisten, das soll sie auch nicht versuchen und deshalb soll die Verfassung so einfach wie möglich sein, damit sie lebendiges Leben ermöglicht. Aber sie muss auch so präzise wie nötig sein, damit da wo lebendiges Leben gemeint war, nicht am Ende das Recht des Stärkeren den Ausschlag gibt. Vor dieser Versuchung ist niemand frei, auch nicht Kirchengemeinden oder kirchliche Gremien. Deswegen gehört zu den großen Kostbarkeiten der Verfassung, dass sie Abläufe beschreibt und regelt. Dadurch dass sie Macht definiert und Mitbestimmung verbindlich macht. Mir genügt es in einer Verfassung, wenn Spannungsverhältnisse angemessen beschrieben werden. In spannungsreichen Verhältnissen entfaltet sich nämlich lebendiges Leben. Und sie sind notwendig, dass es nicht zur Stagnation und Resignation kommt, z.B. im Verhältnis von Gemeindeleitung und Geistlichem Amt. Allgemeinverständlichkeit auf Kosten des Niveaus der Sprache bedeutet den Verlust von Sperrigkeit als eines Merkmals von Kirche. Ich finde es kein Schaden, wenn Gemeindeglieder oder Interessierte finden, dass man bestimmte Passagen zweimal lesen muss, um sie zu verstehen. Wenn der Begriff „lutherisch“ für viele nicht mehr inhaltlich bestimmbar ist, dann bedeutet das für uns als Kirche die Aufgabe diesen Begriff wieder mit Inhalt zu füllen. Ich wünsche mir eine Verfassung, die die eigene Geschichte und unterschiedlichen Geschichten achtet und wertschätzt. Und ich wünsche mir eine Verfas-

sung die nicht auf dem Status Quo verharret, sondern Wege eröffnet in eine gemeinsam zu gestaltende Zukunft.

Die VIZEPRÄSES: Es liegt ein Geschäftsordnungsantrag zum Abschluss der Rednerliste für die allgemeine Aussprache vor. Gibt es Gegenrede?

Syn. Frau PAWELITZKI: Ich spreche gegen den Geschäftsordnungsantrag aus folgenden Gründen: In allen Vorbesprechungen wurde deutlich, wie knapp die Zeit zur Aussprache ist und deshalb halte ich es für entscheidend wichtig gerade in dieser Phase die Rednerliste fortzusetzen und mehr Zeit zur Aussprache zu geben.

Die VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag durch Kartenzeichen. Ich stelle fest, dass der Geschäftsordnungsantrag mehrheitlich abgelehnt wurde. Wir setzen die Aussprache also fort. Ich erteile der Synodalen Lingner das Wort.

Syn. Frau LINGNER: Die bisherige Debatte um den Namen der zukünftigen Kirche hat gezeigt, die hohe emotionale Bindung an die Tradition. Als lutherisch sozialisierte war ich allerdings dankbar dafür, dass ich rund 20 Jahre in einer unierten Kirche in Berlin-Brandenburg gelebt habe. Das war für mich eine Erweiterung meines Horizonts. Man muss nicht alles übernehmen, aber es kommt entschieden darauf an, sich auf eine andere Tradition einzulassen und sie wahrzunehmen. Ich finde nicht, dass die Namensgebung eine Status Confessiones ist. Vielmehr erschreckt mich bei der bisherigen Debatte das Abgrenzungsbedürfnis, so als habe es die Leuenberger Konfessionsgespräche und die Konkordie nie gegeben. Das ist doch der Durchbruch gewesen für die protestantischen Kirchen, eine Einheit des Protestantismus zu leben zu versuchen. Deshalb bin ich dankbar, dass in unsere Verfassung sowohl die Leuenberger Konkordie als auch die Barmer Theologische Erklärung genannt sind als Grundlagen. Es kommt darauf an, was wir daraus machen. Dazu gehört die Gelassenheit, sich als lutherische Kirchen in die große Familie der protestantischen Kirchen, die sich Evangelisch nennen einzufügen und es bleibt unsere Aufgabe, durch unser Leben und reden deutlich zu machen, wer wir sind. Das ist mir wichtiger als die Entscheidung für oder gegen Luther einzufordern. Ich habe mich bei Menschen erkundigt, die sich in der Kirche engagieren, in Kirchenvorständen, Kreissynoden usw. als es um die Frage des Verhältnisses zwischen VELKD und UEK innerhalb der EKD ging. Die meisten hatten wenig Kenntnis über die Bedeutung der VELKD. Last uns das „lutherische“ einfach leben und verzichten wir darauf, es wie ein Reklameschild es vor uns herzutragen. Zu der Frage der Werbemäßigkeit möchte ich noch anmerken, solche Slogans wie z.B. „das beste im Norden“ funktionieren nur, wenn sie etwas bei den Menschen treffen. Bei der Namensgebung sollten wir niemanden aberkennen, dass er lutherisch ist wenn er sich für Evangelische Kirche im Norden einsetzt. Ich setze mich dafür ein. Meinetwegen auch für die Bezeichnung in Norddeutschland und lasse mir darum mein Luthertum nicht absprechen.

Eine Verfassung ist zunächst einmal auch eine Selbsterklärung. Darum finde ich es sehr gut, dass sich viele Synodale bei diesem Prozess beteiligen. Es werden wenige Gemeindeglieder jemals die Verfassung in die Hand nehmen, um herauszufiltern, was das Leben in unserer Nordkirche sein wird. Es ist schön so etwas zu haben, aber es ist

noch besser so eine Grundlage zu haben aus der wir Leben schöpfen wo immer wir sind, in der Kirchengemeinde, im Kirchenkreis oder in den Diensten und Werken. Mir ist es sehr wichtig, dass die Dienste und Werke den Gemeinden als gemeindebildend gleichgesetzt werden, aber auch auf der kirchenkreislichen und der landeskirchlichen Ebene eine Rolle spielen. Und dieses gehört nach meinem Verständnis zu einem Kirchenbild, dass Gemeinde sich an vielfältigen Orten darstellt. Das ist wichtig für unsere Verfassung und unser Kirchenbild.

Syn. WIEGNER: Ich schließe mich dem Beitrag von Frau Lingner in Bezug auf die Namensgebung an. Wir bewegen uns in einer immer globaleren Welt und enden bei uns in der Kleinstaaterei. Das sollte überwunden werden, denn die Evangelische Kirche ist auf dem Weg eine Minderheit zu werden. Wir sollten in eine Richtung marschieren und das Evangelische nach vorne stellen. Ich gehöre zu den Kirchenleitungsmitgliedern, die diese Verfassung vorgelegt haben. Es ist uns in zähen Verhandlungen gelungen, einen Kompromiss zu finden, der hervorragend geeignet ist, in allen Gremien diskutiert zu werden. Manches hier geäußerte Urteil finde ich enttäuschend, weil es dem Entwurf nicht gerecht wird. Was ist eine Verfassung? Die Evangelische Kirche im Norden steht auf der Grundlage des Grundgesetzes. Sie steht auf der Grundlage der Bibel. Wir geben uns eine Verfassung, in der die Ordnung innerhalb dieser Kirche in Zukunft gestaltet werden soll. Die vielen Anträge die uns vorliegen, sind geeignet in den kommenden neun Monaten noch mal verstärkt über die Verfassung nachzudenken. Frage: Wer liest die Verfassung? Ich habe sie das erste Mal gelesen, als ich in die Nordelbischen Synode kam. Davor interessierte sie mich überhaupt nicht. Wir hatten als Kirchenvorstandsvorsitzende und Kirchenkreisvorstände unsere Spielräume und Spielregeln, die hervorragend funktioniert haben. Fazit: Wir sollen unsere Verfassung auch nicht überbewerten. In diesem Sinne sollten wir auch die Diskussion fortsetzen. Vielen Dank.

Syn. DECKER: Ich bekenne: Mir brummt der Kopf. Ich bekenne, dass ich weder die Verfassung noch das Einführungsgesetz voll durchdrungen habe, dazu war die Zeit zu kurz. Zwei Dinge aber scheinen klar geworden zu sein: - Die habe ich für mich durchdringen können- „Ich habe dich bei deinem Namen gerufen, du bist mein.“ Nomen est Omen. Es ist notwendig, eine präzise Benennung vorzunehmen und die kann nur heißen: Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. Wenn wir meinen, wir können auf das „Lutherisch“ verzichten, dann können wir es in der Präambel auch bei den drei altkirchlichen Bekenntnissen belassen, denn alles was da drin steht, ist, was unser Luthertum ausmacht. Wir leben heute in einer pluralen Welt, die von Medien regiert wird und in der sich viele Stimmen erheben. Die Stimme, die am lautesten ist, wird als erste gehört. Die Stimme, die sich am präzisesten ausdrückt, hat die Chance auch in vorderer Reihe gehört zu werden. Zum zweiten: Zur Verfassung an sich. Dieses Werke, das mir den Kopf brummen macht, regelt Vieles. Ich denke, eine Verfassung sollte es dabei belassen, die Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Elementen unserer Landeskirche zu regeln. Das im Streitfall hier geschlichtet werden kann aufgrund klarer, in der Verfassung enthaltenen Regeln. Alles Weitere darüber hinaus ist Ballast und gehört in Gesetze außerhalb der Verfassung. Die Verfassung ist also ein wahres Grundgesetz. Sie soll als solches so kurz, so knapp und so präzise wie möglich sein. Danke schön.

Syn. Frau FROMBERG: Ich möchte drei Punkte zum Thema „Name“ benennen: Was habe ich gehört, was habe ich verstanden? Erstens: Verstanden habe ich, dass uns eine Marketing-Firma empfohlen hat, nur Evangelisch im Namen zu führen. Ich bin seit 20 Jahren in der Marketing-Branche tätig und muss Ihnen leider sagen, dass es mit den Marketing-Leuten so ähnlich ist, wie mit den Theologen und Juristen. Sieben Marketing-Leute, sieben unterschiedliche Meinungen. Ich käme nicht auf die Idee, zu sagen, „Meldorf an der See“, nur, weil es viele Leute gibt, die den Unterschied zwischen Nord- und Ostsee nicht kennen. Man könnte meinen „See“ reicht aus, weil das schon etwas anderes ist als Alpen. Wir sagen jedoch immer „Meldorf an der Nordseeküste“, darauf sind wir stolz. Und wenn uns jemand fragt, dann erklären wir, was man alles an der Nordseeküste machen kann. Die Nordseeküste ist eben anders als die Ostseeküste, die zwar auch sehr schön ist, aber wir sind die Nordseeküste – das muss man klar sagen. Zweitens: Ich habe gehört, Luther wollte nicht, dass sein Name genannt wird, um eine Kirche zu benennen. Das ist meines Wissens auch richtig. Allerdings gilt dies meines Erachtens für den jungen Luther. Der späte Luther hat dies relativiert, indem er sagte: „Wenn es denn der Klarheit dient“. Ich meine daher, dass man dieses Argument nicht immer ins Feld führen sollte. Drittens: In der Kirchenzeitung habe ich gelesen, und man hört es auch vielerorts, „lutherisch“ sei so verstaubt und altmodisch. Und manchmal hört man sogar, die VELKD sei ein „Mottenclub“. Also bin ich eine Motte und bin das von ganzem Herzen und ich hoffe, Sie können auch von Herzen dem Lutherisch im Namen zustimmen. Vielen Dank.

Syn. SCHICK: Ich möchte ein paar neue Punkte ansprechen:

Erstens mache ich mich stark dafür, dass man in Artikel 2 Absatz 3, wenn Sie nicht dem Antrag 38 folgen, die Schrift von Melanchthon: „Von der Amtsgewalt der Oberhoheit des Papstes“ zu streichen. Wenn Sie das lesen, denken Sie doch sofort: Sind wir jetzt katholisch geworden? Es war nicht ganz einfach an den Text heranzukommen. Ich habe ihn bei Google gefunden. Schwer lesbar, weil in mittelalterlichem Deutsch. Ich lese jetzt nur den Schluss vor, den müssen wir mitbeschließen: Da sie es aber mit dem Papst halten und seine Lehr und Gottesdienste, die wir verteidigen, die beflecken sich mit Abgötterei und gotteslästerlicher Lehre und laden sich auf ein Blut der frommen Christen, die der Papst und die Seinen verfolgen, die verhindern auch Gottes Ehr und dem Menschen Seeligkeit, weil sie solche Lasten vor aller Welt und allen Nachkommen zum Schaden verteidigen.“ Ich stelle den Antrag, diesen Teil zu streichen.

Zweitens: Wir hatten eine gemeinsame Kirchenleitungssitzung in Greifswald, die war sehr konsensfähig. Wir haben sehr schnell in drei Arbeitsgruppen die Ergebnisse gehabt, was die Namensgebung angeht. Es ist mir fast peinlich dieses Ergebnis doch noch einmal in Frage zu stellen. Wenn Sie sich die Verfassung heute ansehen, wie sie vorliegt, haben Sie im Begriff der Leitungsebene Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Kirchenleitung. Wir reden aber immer von Räten. Wir erwecken einen falschen Eindruck. Ich gehe selbstverständlich davon aus, dass dieses Gremium, wie immer es auch heißen mag, die Kirchengemeinde leitet. Genauso leitet wie den Kirchenkreis und die Nordkirche. Wenn das so ist, sollten wir sie auch nicht Räte nennen, weil das zu Missverständnissen führt, sondern ich will die Gemeinde leiten. Darum müssten die Gremien richtig lauten: Kirchengemeindeleitung, Kirchenkreisleitung und Kirchenleitung. Wir sollten eine einheitliche Begrifflichkeit wählen.

Drittens: Ich weiß, dass ich jetzt vielleicht ganz alte Wunden aufreiße. Ich würde gerne in den Artikeln 94 und 95, wo es um die Bischofssitze geht, beantragen, dass wir den Sitz des Landesbischofs oder der Landesbischöfin nach Hamburg verlegen. Ich will Ihnen auch erklären warum. Wir haben als Hamburger ständig den Erzbischof Thiesen vor uns. Wenn Sie uns den Landesbischof entziehen und nach Schwerin setzen, haben wir ein Problem. Die beiden Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern haben auf ihrem Gebiet zumindest für die nächsten zehn Jahre drei Bischöfe sitzen. Drei Bischöfe für 300.000 Christen finde ich eine ganz schöne Anhäufung. Für das andere große Gebiet sitzen da mit Hängen und Würgen zwei. Mein Vorschlag: Der Sitz des Landesbischofs wird Hamburg, er hat zwei Predigtstellen nämlich Hamburg und Schwerin. Lübeck soll Sprengelbischofssitz werden. Damit würde Lübeck seine alte Tradition wieder gewinnen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Bischof Dr. ABROMEIT: Bevor ich zu zwei Einzelfragen etwas sage, möchte ich an dieser Stelle, weil ich zum ersten Mal das Wort nehme, erklären: Ich freue mich riesig, dass wir hier zusammen sind, zu diesem Thema und dass wir es in diesem kurzen Zeitraum geschafft haben, bereits eine Verfassung vorzulegen. Die Kirchenfusion ist hiermit in greifbare Nähe gerückt. Das ist wirklich einen großen Dank an Gott wert. Die Nordkirche ist ein großer Wurf. Die Verfassung ist ein kleiner großer Wurf, die diesen großen Wurf dann auch ermöglichen kann. Die Präambel hat bereits zu vielen Anträgen Anstoß gegeben. Wenn wir einen Vorschlag machen, muss er so gut sein, dass er große Mehrheiten hinter sich bekommt. Muss die Nennung der Bekenntnisschriften in Artikel 2 Absatz 3 noch einmal genannt werden? Es stört die Lesbarkeit der Präambel doch sehr, wenn darin auf sechs Zeilen Bekenntnisschriften aufgelistet würden. Wenn Herr Schick die Streichung der einen Bekenntnisschrift will, ist dies für uns Pommern kein Problem, da sie bei uns ohnehin nicht in Geltung ist. Das müssen sie dann mit den Mecklenburgern und den Nordelbiern ausmachen. Zum Ende der Namensdebatte möchte ich noch einmal sagen: Natürlich soll man das nicht zu hoch hängen. Das ist keine Bekenntnisfrage. Ich persönlich könnte auch mit der hier vorgetragenen Lösung „Evangelisch-Lutherisch“ leben. Aber: Es ist die Mehrheit in der gemeinsamen Kirchenleitung gewesen. Und warum haben wir uns so entschieden? Die Nordkirche möchte eine Kirche mit einem ganz besonderen Akzent sein. Sie will Kirche für andere sein. Auch für die in der Gesellschaft, die noch nicht dazu gehören oder vielleicht auch nie dazu gehören wollen, die uns aber doch als einzigartige Stimme brauchen. Deswegen möchten wir uns so in der Gesellschaft hörbar machen, dass es eine einladende Stimme ist. Wenn wir jetzt hier in der Synode zusammen sind, uns darüber austauschen, was uns ganz wichtig ist, dann dürfen wir nie vergessen, dass wir eine Versammlung von Insidern sind.

Luther hat gesagt, die Kirche soll sich nennen nach dem Herrn Jesus Christus oder nach dem Evangelium, aber doch nicht nach mir, ich bin ein stinkender alter Madensack. Ein anderes Missverständnis ergibt sich daraus, dass wir mit dem Wort Norddeutschland angetreten sind. Nun sind jedoch die Bremer, die Oldenburger, die Braunschweiger, die Hannoveraner und die Schaumburg-Lipper ebenso norddeutsch und gehören doch nicht zu unserer Kirche. Deshalb müssten wir wohl etwas bescheidener sagen: Evangelische Kirche im Norden. Der Name ist zwar nicht eindeutig, aber er ist interessant, lässt nachfragen und macht nachdenklich.

Syn. Dr. PETERS: Wenn mein Bischof vor mir spricht, habe ich nicht mehr so viel zu sagen. Er hat den Entwurf der Verfassung gelobt, dem möchte ich mich anschließen und den Verfassern dieses Entwurfes meinen Respekt ausdrücken. Eine Verfassung zu schreiben kann ja auf verschiedene Weisen vorgenommen werden. Oft wird eine Verfassung aus einem Anlass geschrieben. Das sind dann die großen Grundrechtsverfassungen, die jeder zitiert. Manchmal werden sie auch technokratisch geschrieben, wie die EU-Verfassung in mehreren Bänden und auch bei uns entstehen zahlreiche Seiten. Bei allem Respekt muss ich gestehen, gefallen tut mir dieser Entwurf nicht. Ich hoffe und ich glaube jedoch, dass über diesen Weg eine Verfassung entsteht, die mir gefallen wird. Denn, lieber Herr Decker, eine Verfassung, die nur Konflikte regelt, halte ich für unangemessen. Wir Pommern wollen ja auch deshalb fusionieren, weil uns eine neue Kirchengestalt vor Augen steht. Die Kirche steht vor großen neuen Herausforderungen und deshalb war es unser Anliegen bei dieser Fusion, voneinander zu lernen und gemeinsam neue Wege zu gehen. Dieser Aspekt kommt m. E. in dem Verfassungsentwurf zu kurz. Wir werden viel mehr für kirchenferne Menschen tun müssen und für solche, denen die Kirchenablehnung anerzogen wurde. Wir werden an unserer Präsenz arbeiten müssen. Wir werden das Verhältnis und die Zusammenarbeit von Gemeinde und Diakonie überdenken müssen. Wir werden überlegen müssen, was von einem zentralen Kirchenamt zu erwarten ist, wenn man einen Tag benötigt, um von dem einen Ende der Kirche in das andere zu gelangen. Ich hätte mir modernere Verwaltungsgrundsätze als die jetzt zusammengeführten gewünscht, und etwas anderes als die zusammengeführten Grundsätze der 3 Kirchenämter. An diesen Dingen sollten wir arbeiten, damit die Verfassung überzeugender wird. Ich denke, wir sollten am Ende dieses Prozesses unseren Gemeindegliedern in 3, 4 Sätzen sagen können, warum diese Verfassung ein großer Wurf ist. Wir sollten uns außerdem sehr stark auf das begrenzen, was wirklich wichtig ist und alles andere vielleicht auch ungeregelt lassen. Abschließend möchte ich noch etwas zum Namen sagen. Aus beruflichen Gründen bin ich durch 8 Landeskirchen verschiedenen Bekenntnisses gewandert. Ich denke, wir sollten das Lutherische leben, aber auch Vielfalt zulassen. Frau Lingner hat mir aus dem Herzen gesprochen, Abgrenzung ist nicht das richtige Signal beim Bau einer neuen großen Kirchengestalt.

Syn. Dr. VON WEDEL: Liebe Synodale, es ist kein Geheimnis, dass ich an diesem Verfassungsentwurf mitgearbeitet habe. Ich bin von Hause aus Verfassungsrechtler, habe über das Thema „Verfassunggebung“ promoviert. Mich haben deshalb die Kritikpunkte an dieser Verfassung und die Anträge sehr interessiert. Die Kritikpunkte behaupten im Wesentlichen, die Verfassung sei zu technokratisch, nicht gut lesbar, zu wenig theologisch und zu lang. Als wir die Verfassung erstellten, gab es für uns einige Vorgaben. Sie sollte einladend sein, also eine moderne Kirche darstellen; sie sollte straff und schlank und aus einem Guss sein, also gut lesbar; das ist so ähnlich, wie wenn ein Familienvater sagt, ich hab eine bisschen gespart, jetzt kann ich mir ein neues Auto kaufen. Das soll schick, schnell und modern sein. Und was wird daraus? Ein Opel Meriva. Genauso ist es hier gelaufen. Aus den hehren Vorsätzen ist das geworden, was Sie in den Händen halten und worin sich vielleicht noch kleine Anklänge an die Vorsätze einladend, schlank und aus einem Guss finden.

Zu den Kritikpunkten und den Anträgen möchte ich sagen, alles, was sich in diesen Anträgen findet, ist im Rahmen der Verfassungsberatung schon einmal angesprochen

und bedacht worden und in einer bestimmten Richtung gewichtet worden. Das muss nicht richtig sein, ist aber so gemacht worden. Meiner Ansicht nach werden diese Anträge das Grundbild der Verfassung nicht verändern. Wenn Sie alle eingebrachten Anträge beschließen würden, hätten wir immer noch eine brauchbare Verfassung. Deshalb möchte ich Sie beruhigen, Sie können dem Vorschlag des Präsidiums folgen, dass wir unsere Anträge in die Ausschüsse und den weiteren Beratungsprozess geben. Sie werden alle berücksichtigt werden. Auf diese Weise können wir das Verfahren sehr abkürzen.

Syn. Frau DECKE: Verehrtes Präsidium, liebe Mitsynodale. Als Pastorin aus Hamburg-Ost möchte ich meine Meinung zum Namen kundtun. Ich habe Bauchschmerzen damit, wenn das „lutherisch“ einfach aus dem Namen verschwindet. Ich denke, Profil zeigt sich auch im Namen. In Durban, Südafrika, war ich 2 Monate in einer lutherischen Gemeinde als Gastpastorin tätig und habe dort miterlebt, wie darum gerungen wurde, in dem Konzert der verschiedenen Konfessionen lutherisch zu sein. Es ging in dieser ethnisch gemischten Gemeinde auch darum, was Luthers Botschaft für uns heute im Süden der Welt ist. Dies auch für uns und insbesondere im Hinblick auf das Lutherjubiläum 2017 zu bedenken und zu formulieren, halte ich für eine wichtige Aufgabe unserer theologischen Kammer und der Ausschüsse. Das Argument, dass viele Menschen nicht wissen, was es mit Luther auf sich hat, reicht nicht aus, das „lutherisch“ zu streichen. Ebenso hat ja auch der Gottesdienst bleibende Priorität, obwohl zurzeit oft nur 3 % der Gemeindemitglieder ihn wahrnehmen. Und auch das Streichen von Kirchenmusikvorstellungen zeigt mir, dass wir diesem wichtigen Bereich mehr Aufmerksamkeit schenken müssen. Beides sind neben Diakonie und Bildung unsere lutherischen „Säulen“. Daraus sollte eher folgen, dass wir dieses Wort füllen in Wort und Tat und für unsere Verfassungsstruktur, dass sie demokratisch sein muss und die Dienstgemeinschaft von Haupt- und Ehrenamtlichen hoch gewichtet und dass es eine solidarische Kirche ist, in der die Schwachen von den Starken mitgetragen und unterstützt werden.

Syn. Prof. Dr. BÖHMANN: Meiner Sitznachbarin Frau Böhm und mir war wichtig, dass nachvollziehbar bleibt, wie mit den gestellten Anträgen umgegangen wird. Deshalb ist unser Vorschlag, dass dieser gesamte Prozess im Internet publik gemacht wird. Auch Stellungnahmen zu den Anträgen und dem Umgang damit könnte in einem solchen Forum nötig sein. Dann kann jeder sehen, was wir hier tun und der gesamte Prozess wird transparenter.

Die VIZEPRÄSES: Darauf möchte ich gleich reagieren. Wenn Sie in die Beschlussvorlage schauen, finden Sie dort das Transparenzgebot und ich denke, es gehört dazu, dass man auf diese Weise damit umgeht.

Wir sind nun am Ende der allgemeinen Aussprache. Für die Einzelaussprache liegen über 90 Anträge vor. Das Präsidium schlägt vor, diese Anträge in Ruhe vorzustrukturieren. Das bedeutet, dass wir zunächst mit der Einbringung des Einführungsgesetzes fortfahren und erst im Anschluss zur Einzelaussprache zurückkommen.

Der PRÄSES: Ich bitte Sie, den TOP 4.3 und die Drucksache 6 zur Hand zu nehmen und ich rufe diesen TOP auf.

Wir wollen nun die Einbringung dazu hören. Den ersten Teil, die Überleitungsbestimmungen, wird Herr Prof. Dr. Unruh einbringen.

OKR Prof. Dr. UNRUH: Verehrtes Präsidium, sehr geehrte Synodale der Verfassungsgebenden Synode, im Jahre 2007, als die Idee der Bildung einer „Nordkirche“ in Sondierungsgespräche zwischen unseren drei Landeskirchen mündete, entstammte die Jahreslosung dem Buche des Propheten Jesaja, Kapitel 43 Vers 19: „Gott spricht: Siehe, ich will ein Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr's denn nicht?“ Dieses Wort wurde von vielen auch auf die Bildung der neuen gemeinsamen Kirche bezogen - und es ist wohl kaum zu leugnen, dass mit diesem Zusammenschluss von Kirchen unterschiedlicher Traditionen und geschichtlicher Erfahrungen etwas Neues entsteht. Gleichwohl möchte ich das Jesaja-Wort kurz in seinem Zusammenhang betrachten - es steht unter der Zwischenüberschrift „Gott führt sein Volk aus Babel“ - und den Vers 18 in die Betrachtung einbeziehen. Die Stelle lautet dann: „Gedenkt nicht an das Frühere und achtet nicht auf das Vorige. Denn siehe, ich will ein Neues schaffen, jetzt wächst es auf, erkennt ihr's denn nicht?“ Bezogen auf die Ihnen vorliegenden Rechtsgrundlagen für die Bildung der „Nordkirche“ - also für hoffentlich vom heiligen Geist angewehtes, aber eben doch für Menschenwerk - stimmt dieses Wort, und es stimmt z.T. auch wieder nicht. Mit der heute eingebrachten Verfassung wird etwas Neues geschaffen, nämlich eine neue Kirche mit einer neuen Kirchenrechtsordnung. Aber schon im und mit dem Verfassungsentwurf wurde das Rad nicht neu erfunden: Indem auch die grundlegenden Rechtstexte und Traditionen der fusionierenden Kirchen Berücksichtigung fanden, wurde vielmehr des Früheren gedacht und das Vorige geachtet. Dies gilt - freilich in anderer und in ganz besonderer Weise - auch für das *Einführungsgesetz als kirchenrechtlicher Schnittstelle zwischen dem Früheren bzw. dem Vorigen und dem Neuen*. Dass und warum es sich so verhält, möchte ich Ihnen nunmehr in der gebotenen Kürze nahe bringen. Ich werde anheben mit einigen Anmerkungen zu Begriff und Funktion von Einführungsgesetzen im Allgemeinen und des Einführungsgesetzes zur Verfassung der „Nordkirche“ im Besonderen. Im Anschluss folgen Ausführungen zur Systematik und zu einigen ausgewählten Inhalten des ersten Teils des Ihnen vorliegenden Einführungsgesetzes, also zu den sog. „Überleitungsbestimmungen“.

I. Was ist und wozu ein Einführungsgesetz

Zunächst also zu der Frage: Was ist und wozu ein Einführungsgesetz?

Ein Einführungsgesetz ist - im Allgemeinen - ein *Gesetz bzw. Kirchengesetz*, das zu- meist im Zusammenhang mit einer *Verfassungsgebung* oder einer *grundlegenden Neu- regelung eines Rechtsgebietes* erlassen wird. Prominente Beispiele für Letzteres liefern aus dem staatlichen Bereich etwa die Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder zum Strafgesetzbuch. Beispiele für den Erlass von Einführungsgesetzen im Kontext einer - zudem fusionsbedingten - Verfassungsgebung gibt es auch im kirchlichen Bereich, so etwa das Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Einführungsgesetze werden *zeitgleich* mit dem Bezugsregelwerk (also z.B. zugleich mit der betreffenden Verfassung) und in *demselben Verfahren* (also z.B. auch mit den-

selben Quoren) erlassen. Sie teilen daher den *normativen Status der jeweiligen Bezugsregelung*. Daraus folgt u.a., dass ein Einführungsgesetz zu einer Verfassung regelmäßig mit verfassungsrelevanter Mehrheit beschlossen und auch nur mit verfassungsändernder Mehrheit geändert werden kann.

Denn die *Funktion* von Einführungsgesetzen liegt darin, durch Überleitungsbestimmungen den Übergang von dem alten in den neuen Rechtszustand möglichst reibungs- und lückenlos zu gestalten. Sie schlagen eine *normative Brücke von dem alten Rechtszustand, der den Ausgangspunkt der Entwicklung bildet, zu dem neuen Rechtszustand*. Z.T. sind in Einführungsgesetzen auch *Annexmaterien* des Bezugsregelwerkes enthalten; so ist etwa im Einführungsgesetz zum staatlichen Bürgerlichen Gesetzbuch auch das Internationale Privatrecht geregelt.

Für das Einführungsgesetz zur Verfassung der „Nordkirche“ ist vor allem § 7 Absatz 2 des *Fusionsvertrages* von Bedeutung. Danach ist es Aufgabe der Verfassungsgebenden Synode, ein Einführungsgesetz zu erlassen, in dem Regelungen getroffen werden (1.) über die Fortgeltung des bisherigen Rechts der fusionierenden Kirchen, (2.) über sonstige Übergangsregelungen, insbesondere zum Wahl-, Finanz- und Personalrecht sowie zur Vergabe bzw. Besetzung von Ämtern und Stellen und (3.) über die Zuordnung u.a. von Diensten und Werken, Einrichtungen und Vermögensgegenständen.

Dem vorliegenden Entwurf liegen inhaltlich die im *Anhang des Fusionsvertrages* formulierten Grundsätze für ein Einführungsgesetz zugrunde. Er ist sukzessive von der AG Verfassung, der Steuerungsgruppe und der Gemeinsamen Kirchenleitung erarbeitet und der Verfassungsgebenden Synode vorgelegt worden. Der Entwurf ist systematisch unterteilt in 5 Teile. Teil 1 enthält *Überleitungsbestimmungen*, die die Funktionsfähigkeit der „Nordkirche“ unmittelbar mit ihrem Entstehen sicherstellen sollen; dazu gleich mehr. Teil 2 enthält die erforderlichen Regelungen für die *Wahl (nur!) einer ersten Landessynode*, die sich inhaltlich an den Vorgaben aus dem Verfassungsentwurf orientieren. Teil 3 enthält als „Annexmaterie“ den Entwurf für ein *Bischofswahlgesetz*, damit mit der Entstehung der „Nordkirche“ unverzüglich die Suche nach einer adäquaten landesbischöflichen Person beginnen kann. Teil 4 enthält - ebenfalls als „Annexmaterie“ - den Entwurf einer *Kirchengemeindeordnung*, damit in der Gesamtschau mit den einschlägigen Vorschriften aus der Verfassung bereits zu Beginn der „Nordkirche“ ein vollständiges Bild des (verfassungs-) rechtlichen Rahmens für die Betätigung der Kirchengemeinden gezeichnet werden kann. Teil 5 schließlich umfasst den Entwurf eines *Finanzgesetzes*, damit schon frühzeitig Klarheit über die zukünftige Finanzverteilung besteht. Ich werde mich im Folgenden auf eine knappe Darstellung der *Systematik des ersten Teils* sowie einer *begrenzten subjektiven Auswahl einiger Überleitungsbestimmungen* beschränken, u.zw. in der ohne Zweifel begründeten Hoffnung, dass Sie - verehrte Synodale - diese Inhalte ohnehin bereits umfassend verinnerlicht haben!

II. Einführungsgesetz, Teil 1: Überleitungsbestimmungen

In diesem ersten Teil des Einführungsgesetzes ist der Kern der Übergangsvorschriften enthalten. Er ist systematisch in 10 Abschnitte gegliedert, die sinnvollerweise in ihrer Abfolge im Wesentlichen - d.h. mit der Abweichung von zwei Einschüben zum Dienst- und Arbeits- sowie zum Stiftungsrecht - an die Systematik des Verfassungsentwurfes angelehnt sind. Wir finden daher nach *allgemeinen Regelungen* spezielle Abschnitte zu den *Kirchengemeinden*, den *Kirchenkreisen* und der *Landeskirche*, ge-

folgt von einem Abschnitt 5 zu den *Diensten und Werken*. Abschnitt 6 ist den erforderlichen Übergangsregelungen zum *Dienst- und Arbeitsrecht* gewidmet und anschließend wird das *kirchliche Stiftungswesen* mit einem eigenen Abschnitt gewürdigt, der immerhin einen einsamen Paragraphen enthält. Abschnitt 8 beschäftigt sich mit dem *Finanzwesen* und Abschnitt 9 sorgt für einen effizienten *Rechtsschutz*. Den Abschluss bilden *Schlussbestimmungen*, die zum Abschnitt 10 zusammengefasst sind.

Den Inhalt dieses ersten Teils des Einführungsgesetzes kann, will und werde ich hier - wie eingangs erwähnt - nicht umfassend darstellen. Ich werde mich jedoch darum bemühen, die - jedenfalls aus meiner Sicht - wesentlichen Vorschriften der einzelnen Abschnitte herauszustellen.

Schon für den als „Allgemeines“ überschriebenen ersten Abschnitt ist diese Selektion allerdings schwierig, denn seine vier Regelungen sind ausnahmslos auch „wesentliche“ Regelungen. Nach der Benennung der fusionierenden Kirchen und der Festlegung der Gesamtrechtsnachfolge durch die „Nordkirche“ wird dann in § 2 die *Fortgeltung bisherigen Rechts* behandelt. Eine solche Regelung ist erforderlich, weil zeitgleich mit dem Entstehen der neuen Kirche noch keine vollständige(!) neue Rechtsordnung vorhanden sein wird. Es muss daher in nicht unerheblichem Ausmaß und bis zu einer Rechtssetzung in der „Nordkirche“ auf bestehendes Recht der fusionierenden Kirchen zurückgegriffen werden. Diesen Rückgriff soll die insoweit zentrale Vorschrift des § 2 Absatz 2 ermöglichen. Danach gilt das bisherige Recht in seinem bisherigen Geltungsbereich fort, (1.) wenn es nicht im Widerspruch zu der neuen Verfassung und dem weiteren „Nordkirchen“-Recht steht, und (2.) bis zu dem Zeitpunkt einer einheitlichen Neuregelung in der „Nordkirche“.

In § 3 wird die Fortgeltung der vorhandenen *Staatskirchenverträge* festgeschrieben. Änderungen des mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossenen „Güstrower Vertrages“ bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kirchenkreissynoden der künftigen Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern.

In der folgenden Vorschrift zu den zwischenkirchlichen und ökumenischen Partnerschaften wird klargestellt, dass mit dem *Gaststatus der „Nordkirche“ in der UEK* die Kirchenmitgliedschaft der dann ehemaligen Pommerschen Kirche in diesem Bund fortgeführt wird.

Im Abschnitt 2 über die Kirchengemeinden ist neben der Überleitung der bestehenden Leitungsgremien in die neue Struktur vor allem die in § 6 vorgeschlagene Regelung über die *Vereinheitlichung der Amtszeiten* von Bedeutung. Danach soll ein neues Kirchengemeinderatsbildungsrecht bis zum Ablauf des Jahres 2015 erarbeitet, beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Eine Neubildung auf dieser Basis soll dann in der zweiten Hälfte des Jahres 2016 erfolgen. Das bedeutet für die Kirchengemeinden auf dem Gebiet der *Nordelbischen Kirche*, dass die Amtszeit der Ende 2008 gebildeten Kirchenvorstände, die regulär im Jahre 2014 enden würde, verlängert wird. Ihnen wird jedoch die Option eröffnet, durch eigenen Beschluss eine Neuwahl schon für 2014, allerdings dann nur mit Wirkung bis zur nordkirchenweiten Neubildung der Kirchengemeinderäte im Jahre 2016, herbeizuführen. Für die Gemeindekirchenräte auf dem Gebiet der *Pommerschen Kirche* ist generell eine Neubildung für das Jahr 2013 anberaumt, die auf der Basis des insoweit fortgeltenden pommerschen Rechts erfolgen und ebenfalls (nur) bis 2016 wirken soll. Für die Kirchengemeinderäte auf dem Gebiet der *Mecklenburgischen Kirche* waren keine Sonderregelungen erforderlich, da die dortige Amtszeit mit der für 2016 vorgesehenen Neubildung kompatibel ist.

Zu Beginn des dritten Abschnitts wird zunächst festgestellt, dass die „Nordkirche“ 13 Kirchenkreise aufweisen wird, nämlich 11 ehemals nordelbische sowie die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern. Nach § 13 Absatz 4 können *Veränderungen im Bestand der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern* in den ersten 15 Jahren des Bestehens der „Nordkirche“ nur mit Zustimmung ihrer Kirchenkreissynoden erfolgen. Mit den Regelungen zur *Überleitung der Kirchenkreissynoden* in § 14 wird gewährleistet, dass bereits mit dem Entstehen der „Nordkirche“ im gesamten Kirchengebiet handlungsfähige Kirchenkreissynoden vorhanden sind und auch in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern unverzüglich Kirchenkreisträte gebildet werden können. Ein neues, einheitliches Recht für die *Bildung der Kirchenkreissynoden* soll - so § 15 - bis zum Ablauf des Jahres 2016 vorhanden sein, damit auf dieser Grundlage eine nordkirchenweite Neubildung in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 erfolgen kann. Diese Regelung hat wiederum Auswirkungen auf die dann laufenden Amtszeiten der Kirchenkreissynoden und Kirchenkreisträte jedenfalls im Gebiet der Nordelbischen und der Pommerschen Kirche.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch für die Überleitung in das *pröpstliche Amt* gesorgt ist. Entsprechendes gilt für die *Kirchenkreisverwaltung*.

Im 4. Abschnitt über die Landeskirche ist zunächst hervorzuheben, dass die Bildung der Ersten *Landessynode* auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode erfolgen soll. Dieses Gesetz ist identisch mit Teil 2 des Einführungsgesetzes und wird Ihnen später erläutert werden. Bis zur Konstituierung der Ersten Landessynode - voraussichtlich im Herbst 2012 - sollen ihre verfassungsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse durch die Mitglieder der bereits gebildeten Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes wahrgenommen werden.

Aufgabe der ersten Landessynode wird u.a. sein, die Wahl in die *Kirchenleitung* vorzunehmen. Die reguläre Zusammensetzung der Kirchenleitung ergibt sich aus der Verfassung. Mit den §§ 24 und 25 des Einführungsgesetzes ist aber daneben zwischen einer Ersten und einer Vorläufigen Kirchenleitung zu unterscheiden. Bis zur Konstituierung einer Ersten, u.a. von der Landessynode gewählten Kirchenleitung, sollen deren Aufgaben und Befugnisse wiederum von der Gemeinsamen Kirchenleitung als „*Vorläufige Kirchenleitung*“ wahrgenommen werden. Die konstituierte Erste Landessynode wird dann in die sog. „*Erste Kirchenleitung*“ wählen, deren Zusammensetzung von den verfassungsrechtlichen Vorgaben abweicht. Sie soll 21 Mitglieder statt der regulär vorgesehenen 17 Mitglieder haben - u.a. und nicht unwesentlich deshalb, weil davon auszugehen ist, dass diese Erste Kirchenleitung nicht drei, sondern vier Bischöfe im Sprengel aufweisen wird und gewisse Proporze einzuhalten sind. Aus diesen Regelungen über die Vorläufige und die Erste Kirchenleitung folgt, dass erst die zweite Kirchenleitung der „Nordkirche“ nach den Vorschriften der Verfassung zusammengesetzt sein wird.

Zu den *Bischöfinnen und Bischöfen* ist zunächst anzumerken, dass eine *Überleitung* der amtierenden Bischofspersonen in die verfassungsrechtlich vorgesehenen Ämter gem. § 27 durch einen Beschluss der Verfassungsgebenden Synode erfolgen soll, der bis zum Abschluss der dritten Tagung getroffen werden kann. Die *Wahl einer landesbischöflichen Person* soll nach Maßgabe des § 31 anlässlich der zweiten Tagung der Landessynode vorgenommen werden, voraussichtlich also im Frühjahr des Jahres 2013.

Ich übergehe im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Ihrer Lebenszeit die informativen Unterabschnitte u.a. zur Sprengeteilung, zur Theologischen Kammer sowie zum Landeskirchenamt und wende mich sogleich dem Abschnitt 5 zu.

In diesem, den Diensten und Werken gewidmeten Abschnitt ist hervorzuheben, dass gem. § 41 bis zu einer Neubildung der qua Verfassung vorgesehenen Kammer für Dienste und Werke das Nordelbische Gremium selbigen Namens fungieren soll, personell ergänzt um je ein Mitglied aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern. Zum 6. Abschnitt über das Dienst- und Arbeitsrecht sei nur bemerkt, dass hier- neben der Überleitung der Pastorinnen und Pastoren, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der weiteren Mitarbeitenden - die Vorgaben aus dem Fusionsvertrag bezüglich der schrittweisen Angleichung der Besoldung und der Arbeitsrechtssetzung - Stichwort: 2. und 3. Weg - umgesetzt wurden.

Zu den nachfolgenden Abschnitten 7-9 zum Stiftungswesen, zum Finanzwesen und zum Rechtsschutz soll der kursorische Hinweis genügen, dass hier die erforderlichen Vorkehrungen getroffen bzw. ermöglicht werden, um für diese Bereiche einen reibungslosen Start in die „Nordkirche“ zu gewährleisten.

Aus dem 10. Abschnitt über die Schlussbestimmungen ist vor allem § 68 erwähnenswert. Er legt dem Begriff und der Funktion von Überleitungsbestimmungen zu einer Verfassungsgebung entsprechend fest, dass Änderungen dieser Bestimmungen in der „Nordkirche“ nur mit verfassungändernder Mehrheit erfolgen können. Dies gilt allerdings nicht für die in den weiteren Teilen des Einführungsgesetzes geregelten kirchengesetzlichen mit Ausnahme der Kirchengemeindeordnung, deren Änderung auch in der „Nordkirche“ nur mit verfassungändernder Mehrheit möglich sein soll.

II. Abschließende Bemerkung

Sehr geehrte Synodale, mit der Erwähnung der Kirchengemeindeordnung darf ich den Stab der Einbringung des Einführungsgesetzes an Herrn Oberkirchenrat Rausch weiterreichen. Ich möchte dies jedoch nach den weit gehend juristischen Ausführungen, mit denen Sie bis hierher verwöhnt worden sind, nicht ohne einen abschließenden Hinweis auf das Buch des Jesaja tun. Dort ist in Kapitel 60 Vers 1 eine Verheißung zu finden, die sich vielleicht auf die neue Kirche beziehen lässt und auch als Ansporn verstanden werden kann, über die Brücke der Überleitungsbestimmungen in diese neue Kirche zu gehen. Sie lautet: „Mache dich auf, werde licht; denn dein Licht kommt, und die Herrlichkeit des Herrn geht auf über dir.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Unruh für die Einbringung des allgemeinen Teils. Ich rufe jetzt den Teil II und gleichzeitig den Teil III auf, da beiden von OKR Rausch eingebracht werden. Zunächst Teil II, das ist das Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode.

OKR RAUSCH: Vielen Dank für die Einleitung.

»Die Regierung eines einzelnen ist eine Ungeheuerlichkeit. Das eingeschränkte Wahlrecht ist eine Ungerechtigkeit. Das allgemeine Wahlrecht ist zu einfach.« Diese Guy de Maupassant, dem zwischen 1850 und 1893 lebenden französischen Erzähler und Novellisten, zugeschriebene Feststellung haben sich diejenigen zu eigen gemacht, die sich das Wahlrecht für die erste Landessynode haben einfallen lassen.

Wie jedes ordentliche Wahlgesetz, sei es kirchlich oder staatlich, enthält auch dieses Wahlgesetz Vorschriften zum aktiven und passiven Wahlrecht, also zur Wahlberechtigung und zur Wählbarkeit.

Doch es gibt Unterschiede zu staatlichen Wahlen. Bei staatlichen Wahlen denkt so mancher manchmal an folgenden Schüttelreim:

»Versprechen sind der Wahlen Zier;
doch nach den Wahlen zahlen wir.«

Bei kirchlichen Wahlen kommen wir ohne wochenlangen Wahlkampf mit Zusagen und Versprechungen aus.

Wegen der Besonderheiten des Wahlrechts in der Evangelischen Kirche im Norden sind etliche kirchenspezifische Regelungen erforderlich. Begriffsbestimmungen und der Ausschluss von Mehrfachbewerbungen sind zur Vermeidung von Missverständnissen und Rechtsstreitigkeiten erforderlich. Zu finden sind diese Vorgaben in § 6 und 7, aber auch in § 19.

Man hat sich für das Prinzip der Stellvertretung entschieden, in § 8 näher ausgeführt. Dies erleichtert das in § 9 beschriebene Procedere des Nachrückens bei Ausscheiden einer oder eines Synodalen. Nachwahl, Nachberufung, Nachentsendung sind daher gleichfalls zu regeln – daher § 10.

Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl sollen Wahlbeauftragte (§ 11) und der Wahlausschuss (§ 12) gewährleisten.

Der 2. Abschnitt, die §§ 13 bis 21, regeln die Wahlorganisation, der 3. Abschnitt (§§ 22 und 23) die Berufungen und Entsendungen.

Daraus ersehen Sie:

Das Wahlrecht basiert auf Wahl, Berufung und Entsendung.

156 Synodale umfasst die gesamte Synode. Sie wissen: in der Bibel gibt es ja bekanntlicherweise einige Zahlen, denen eine bestimmte Bedeutung beigemessen wird. Diese Zahlen der Bibel haben neben ihrem numerischen tatsächlichen Wert auch vielfach eine geistliche Dimension. Die im Wahlgesetz für die Anzahl der Synodalen festgelegte Zahl 156 basiert allerdings nicht auf diesem Hintergrund, ist auch nicht auf Grund von Zahlenspielereien entstanden, sondern ist dem Anliegen geschuldet, Wahl, Berufung und Entsendung in ein angemessenes Verhältnis zu setzen.

Zunächst zur Wahl:

Die Kirchenkreissynoden wählen 122 Synodale, darunter:

76 Gemeindesynodale

32 Pastorensynodale und

14 Mitarbeitersynodale.

Details hierzu enthalten die Absätze 2 bis 4 des § 1.

Dann gibt es Kirchenkreiswahlverbände, die 18 Werke-Synodale aus dem Bereich der Dienste und Werke wählen. Wie diese gebildet werden, wie hierfür das formalisierte Verfahren aussieht und wie viele Ehrenamtliche und wie viele Mitglieder aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden, können Sie § 1 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode entnehmen.

Auf diese Weise können 122 und 18, also 140 Synodale ihr Amt übernehmen und auf das in § 3 im Wortlaut festgelegte Gelöbnis verpflichtet werden.

Nach Wahl ist Berufung das nächste Stichwort.

Die Kirchenleitung beruft 12 Synodale, darunter höchstens 5 Geistliche und Mitarbeiter. Dies ist dem allgemeinen, in der Verfassung festgehaltenen Grundsatz geschuldet, dass mindestens die Hälfte aller Gremien ehrenamtlich zu besetzen ist.

Zwölf – das ist die Zahl der Vollständigkeit, nicht nur, aber auch in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten, so nachzulesen im Bibel-Lexikon unter dem Stichwort „Zahlen als Symbole.“ Es gab zwölf Patriarchen, die Vorfahren der zwölf Stämme. Das neue Jerusalem wird nach der Verheißung im Buch der Offenbarung (Off 21,12-21) zwölf Grundlagen für seine Mauern haben mit den Namen der zwölf Apostel; es wird zwölf Tore haben, die aus zwölf Perlen bestehen.

Die Zahl vier steht für die Vollständigkeit in dem, was von Gott geschaffen oder verordnet ist. Sowohl Inhalt und Bedeutung des in Matthäus 13 näher beschriebenen vierfachen Ackerfeldes, das der Säemann ausging zu säen, als auch, was es bedeutet, wenn laut Apostelgeschichte 10 der Himmel geöffnet ist und Petrus ein gewisses Gefäß, gleich einem großen leinenen Tuche, herabkommen sieht, das an vier Zipfeln gebunden und auf die Erde herniedergelassen wird, können die Studierenden an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Greifswald, Kiel und Rostock oder auch am Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg lernen. Diese theologischen Lehr- und Lerneinrichtungen im Gebiet der Evangelischen Kirche im Norden entsenden je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

Die durch Wahl, durch Berufung oder durch Entsendung und hoffentlich ohne Wahlanfechtungsverfahren (das vorsorglich in §§ 25, 26 und 27 geregelt ist) zu Amt und Würden gekommenen Synodalen dürfen dann ab der gemäß § 24 einzuberufenen konstituierenden Tagung beraten und entscheiden. Es bleibt hierbei zuversichtlich zu hoffen, dass die Entscheidungen der Synode zum Wohle der Evangelischen Kirche im Norden erfolgen - um es im Metapher des Gleichnisses vom vierfachen Ackerfeldes zu sagen, auf die gute Erde fallen und viel Frucht bringen: vierfach und zwölfmal und achtzehnfach und einhundertzweiundzwanzigmal, also einhundertsechsfach.

Dann komme ich zum Teil III des Einführungsgesetzes, dem Bischofswahlgesetz.

Eigentlich ist das Wichtigste zur Bischofswahl bereits in § 1 des Bischofswahlgesetzes gesagt: „Die Bischöfinnen und Bischöfe werden auf Vorschlag eines Wahlvorbereitungsausschusses von der Landessynode auf zehn Jahre gewählt.“

Per kurzem, in aller Regel scherzhaftem Gedicht in fünf Zeilen mit dem Reimschema aabba und einem relativ festen Silbenschema, das eine Geschichte erzählt, die meistens mit einer Pointe endet, also per Limerick, kann man das Procedere wie folgt zusammen fassen:

»2012 im Nordosten und nicht im Südwesten
gibt's 'ne Bischofswahl und dann die Einführung mit Festen.
Wie, davon will ich nicht schweigen,
das Verfahren aufzeigen,
denn das regelt das Gesetz am besten.«

Das gesamte Verfahren der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung, der Feststellung des Wahlergebnisses bis zur Mandatsannahme ist in den einzelnen §§ dieses Kirchengesetzes beschrieben.

Zunächst ist ein Wahlvorbereitungsausschuss nach dem gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren zu bilden. Dieses wichtige Gremium setzt sich zusammen aus entsandten Vertretern der Landessynode, des Synodalpräsidiums, ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung und aus zwei Vertretern des nach der Kirchenverfassung vorgesehenen ständigen theologischen Gremiums. Aufgabe dieses Ausschusses ist die Kandidatensuche, deren Ergebnis der in § 5 genannte Wahlvorschlag ist. Dieser soll mehrere Namen enthalten, damit die Synode unter mehreren Kandidaten auswählen kann.

Die eigentliche Wahl nimmt die Synode vor – wie? Das erfahren wir in § 6. Wie es den Kandidaten dabei geht, erfahren wir durch folgenden Limerick:

»Die Kandidaten werden sich wohl grämen,
ob die Stimmen bereitwillig kämen ...

Und dann: bei der Wahl
wird's Warten zur Qual,
schwer, das Zählen lässig zu nehmen.«

Gewählt für einen Zeitraum von zehn Jahren ist aber nur diejenige oder derjenige, die oder der die Kriterien des § 7 erfüllt.

Nach zehn Jahren Amtszeit wird wieder gewählt. Ist die Bischöfin oder der Amtsinhaber dann 58 Jahre oder älter, kann der Wahlausschuss – so sieht es § 8 vor - ausschließlich die bisherige Bischöfin bzw. den bisherigen Bischof der Synode zur Wahl vorschlagen. Steht das Wahlergebnis fest, über das er sich freuen kann, gilt folgender, mit einer Frage endender Limerick:

»Erneut ist er zum Bischof gewählt,
nachdem die Stimmen fleißig gezählt.
Er brachte es sehr weit,
kriegte spielend 'ne Mehrheit ...
Ist er so auserwählt?«

Das evangelische Bischofsamt ist nicht mehr, aber auch nicht weniger als ein wesentlicher kirchenleitender Dienst. Hierin liegt eine Chance für jede evangelische Kirche, einen Beitrag zu leisten für ihren Zusammenhalt im Inneren wie für ihr Wirken nach außen. Dadurch kann die Einheit der Kirche wirkungsvoll gefördert werden¹.

Die Chancen des Bischofsamtes für eine Kirche kommen zur Geltung, wenn einerseits die Differenzierung der verschiedenen Bestandteile dieses Amtes - Predigtamt und weitere Leitungsaufgaben - in ihrer kirchenverfassungsrechtlichen Ausgestaltung, andererseits die rechte Zuordnung der einzelnen Elemente unter sich zu beachten werden². Der Jurist Justus Henning Böhrer verweist bereits in seinem im Jahr 1714 erschienenen kirchenrechtlichen Lehrbuch darauf, dass der 28. Artikel der Confessio

¹ Dorothea Wendebourg, Das bischöfliche Amt, ZevKR 45 (2000), 555.

² Martin Heckel, Zur zeitlichen Begrenzung des Bischofsamtes, ZevKR 27 (1982), 149, auch in: ders., Gesamelte Schriften Bd. 2, S. 948.

Augustana von 1530 „von der Bischöffe Gewalt“³ die Amtsgewalt der Bischöfe beschränkt auf die Verkündigung des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente und darauf, die Sünden zu vergeben oder zu behalten⁴. Hieraus folgert Martin Heckel: »Die äußeren Regelungen des Bischofsamtes müssen also auf die optimale Erfüllung seines Zentralbestandteils, des geistigen Predigtamts (das das eigentlich geistliche Leitungssamt nach den Bekenntnisschriften ist) ausgerichtet sein.«⁵ In der Kirchenverfassung sind der geistliche Kern der bischöflichen Amtsfunktionen und die äußere Ordnung der Kompetenzen und Verfahrensnormen dieses leitenden Kirchenamts sachgerecht und praxisbezogen zu gestalten und so zu ordnen, dass sowohl die Differenzierung der einzelnen Bestandteile des Bischofsamtes als auch deren Zuordnung zueinander deutlich werden.

Hieraus wird deutlich, dass die Aufgaben des Bischofs es notwendig machen, ein besonderes Augenmerk auf die Bischofswahl zu legen – und diesen Anforderungen wird das Ihnen vorgelegte Bischofswahlgesetz gerecht.

Folglich empfehle ich dessen Verabschiedung und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Der PRÄSES: Vielen Dank Herr Rausch. Ich rufe jetzt auf den Teil IV des Einführungsgesetzes, die Kirchengemeindeordnung, und bitte Herrn Dr. Siegert um die Einbringung.

Herr Dr. SIEGERT: Herr Präses, liebe Schwestern und Brüder, die Ausgangslage war, dass in Pommern die Dinge, die die Gemeinden betreffen, in der Grundordnung – also in der Verfassung - relativ ausführlich geregelt sind; dass Nordelbien die Dinge eher knapp in der Verfassung regelt und Mecklenburg eine relativ ausführliche Kirchengemeindeordnung mit Verfassungsrang hat. Also alle drei Kirchen haben bisher die Regelungen für die Kirchengemeinden – in unterschiedlicher Ausführlichkeit zwar - aber doch mit Verfassungsrang versehen.

Während der Arbeit am Verfassungstext entstand die Frage, ob neben der Verfassung eine Kirchengemeindeordnung sinnvoll und hilfreich sei.

Da auf der einen Seite die zu erarbeitende Verfassung schlank sein sollte und auf der anderen Seite es aber wichtig erschien, dass die Kirchengemeinden recht genau wissen, was mit der Nordkirche auf sie zukommt, hat sich die Arbeitsgruppe Verfassung nach einem längerem Diskussionsprozess entschlossen, im Herbst 2009 eine Untergruppe Kirchengemeindeordnung einzusetzen, die einen Vorschlag für eine Kirchengemeindeordnung erarbeiten soll. Dabei war es der Arbeitsgruppe wichtig, dass dieser Entwurf so rechtzeitig fertig wird, dass er noch in den Diskussionsprozess um die Verfassung eingespeist werden kann, damit eben auch die Kirchengemeinden, als die Adressaten und Betroffenen, sich an der Diskussion beteiligen können.

Eine beglückende Erfahrung in dem Prozess der Erarbeitung war es, dass irgendwann der Zeitpunkt erreicht war, dass die Herkunft der Mitglieder der Arbeitsgruppe keine

³ Die unveränderte Augspurgische Confession, wie dieselbe im Jahr 1530 dem Glorwürdigsten Kayser Carolo V. von verschiedenen Ständen des Heil. Röm. Reichs übergeben worden, Mengerlinghausen 1731, S. 35 - 43.

⁴ *Justus Henning Böhm*, *Ius Ecclesiasticum Protestantium*, Band 1, Lib. 1, Tit. 31 (De officio iudicis ordinarii), § 40 p. 741. »Docet id ipsum art. XXVIII. Aug. conf. anno 1530. Caesari exhibitae, vbi potestas Episcoporum restringitur ad tria: (1) ad ius praedicandi euangelium (2) remittendi & retinendi peccata, praeterea (3) administrandi sacramenta. Negatur praeterea, de iure diuino vllam iurisdictionem competere episcopis, sed saltim de iure humano.«

⁵ *Martin Heckel*, *Zur zeitlichen Begrenzung des Bischofsamtes*, ZevKR 27 (1982), 149, auch in: *ders.*, *Gesammelte Schriften* Bd. 2, S. 948.

Rolle mehr spielte. Es ging nicht mehr darum, soviel wie möglich vom je Eigenen der jeweiligen Landeskirche durchzubringen. Es ging dann nur noch darum, gemeinsam das zu finden, von dem wir meinten, es würde den Kirchengemeinden helfen, ihr Gemeindeleben zu ordnen und zu gestalten. Ob das gelungen ist, mögen Sie als Synodale diskutieren und entscheiden.

Die Grundentscheidungen

1. Die wichtigste Grundentscheidung bestand darin, überhaupt eine Kirchengemeindeordnung zu schaffen. Es war lange umstritten, ob neben der Verfassung noch Regelungsbedarf für eine Kirchengemeindeordnung bestehe. Diese Diskussion brach in der AG immer wieder auf. Und sie ist vermutlich auch noch nicht abgeschlossen. Ich denke allerdings, dass wir gut daran tun, den Kirchengemeinden so eine Handlungsgrundlage in etwa dieser Form zur Verfügung zu stellen.

2. Die Form dieser Ordnung war ebenfalls strittig. Soll es eine schlanke Kirchengemeindeordnung werden, die möglichst keine Textpassagen der Verfassung zitiert, oder soll es eine Ordnung werden, die zugleich den Charakter eines Handbuchs für den Kirchengemeinderat hat, in dem die wichtigen Bestimmungen zu finden sind, die er für seine Arbeit braucht. Das würde bedeuten, dass der Text der Ordnung auch Verfassungstexte zitiert. Wir haben uns für letzteres entschieden mit dem Argument, es ist sinnvoll, wenn diese Ordnung als möglichst umfassende Grundlage den Kirchengemeinderäten für ihre Arbeit zur Verfügung steht.

Was das für die Kirchengemeindeordnung bedeutet, kann man sich am Vergleich von §24 der Verfassung mit §§ 20 und 21 der Kirchengemeindeordnung klarmachen.

Die Arbeitsgruppe hielt es im Unterschied zur Verfassung für richtig, die geistlichen und rechtlichen Aufgaben des Kirchengemeinderates je für sich zu formulieren und so auch von einander abzusetzen und somit den Kirchengemeinderat - differenzierter als der Verfassungsentwurf das tut - mit seiner geistlichen Verantwortung für das Leben und den Auftrag der Kirchengemeinde zu beschreiben.

Das führte dazu, dass §21 der Kirchengemeindeordnung, in dem es um die Aufgaben des KGR für die Ordnung der Kirchengemeinde geht, §24 der Verfassung in weiten Teilen zitiert. Während § 20 der Kirchengemeindeordnung, in dem es um die Aufgaben des Kirchengemeinderates für den Aufbau und die Gestaltung des Lebens der Kirchengemeinde geht, die entsprechenden Vorschriften aus § 24 der Verfassung ergänzt und differenziert.

Zu den einzelnen Abschnitten

Die Kirchengemeindeordnung gliedert sich in 11 Abschnitte.

Die Grundbestimmungen betonen, dass Gemeinde und Amt der Verkündigung einander zugeordnet sind und stellen das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinde heraus.

Sie legen als Grundsatz das Parochialprinzip fest - also die Ortsgemeinde - und ermöglichen daneben die Bildung von Personalgemeinden, - „wenn ein besonderer kirchlicher Auftrag dies rechtfertigt“ und „ auf Dauer ein eigenständiges Gemeindeleben (zu) erwarten ... „ ist – sowie von Anstaltsgemeinden und als eigene Form die Studierendengemeinden.

Abschnitt 2 regelt Gründung, Grenzveränderung, Zusammenschluss und Aufhebung, sowie die Namensgebung von Kirchengemeinden. In §14 ist geregelt, dass Kirchengemeinden aufgehoben werden können, „wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können und oder wenn sie nicht mehr in der Lage sind innerhalb von drei Jahren einen neuen Kirchengemeinderat zu bilden.“

Der 3. Abschnitt beschreibt die Bildung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kirchengemeinderates. Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Den Vorsitz hat entweder ein Ehrenamtlicher oder ein/e Pastor/Pastorin. Die Kirchengemeindeordnung sieht in § 24 in Aufnahme von § 28 der Verfassung vor, dass die Geschäftsführung auch einem anderen Mitglied des Kirchengemeinderates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden übertragen werden kann. Das ist besonders zur Entlastung von ehrenamtlichen Vorsitzenden gedacht und als Ermutigung, den Vorsitz zu übernehmen. In § 18 wird das Recht der Mitglieder des Kirchengemeinderates auf Begleitung und Fortbildung formuliert. Zu den Aufgaben habe ich schon etwas gesagt. Der Kirchengemeinderat kann nach §37 ff Orts- und Fachausschüsse bilden. (Vgl. § 32 Verfassung) Die Ortsausschüsse sind wichtig, wenn Kirchengemeinden eine größere Ausdehnung über mehrere Kommunalgemeinden oder Ortsteile haben. Sie sollen dann das Gemeindeleben vor Ort mit begleiten und gestalten und besondere Aufgaben vor Ort übernehmen. Abschnitt 4 sieht eine Gemeindeversammlung als Möglichkeit der Meinungsbildung – nicht von Beschlüssen - vor und gibt die entsprechenden Verfassungsbestimmungen aus § 33 und § 34 wieder.

Abschnitt 5 beschreibt unter dem Stichwort: Gemeinschaft der Dienste das Miteinander von Ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, Hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Pastorinnen und Pastoren. § 54 legt fest, dass der Kirchengemeinderat verantwortlich ist für die Gestaltung der Gemeinschaft der Dienste.

Abschnitt 6 regelt die für Mecklenburg wichtigen Fragen zu den örtlichen Kirchen. Wer hierzu Erklärungen braucht, wende sich bitte vertrauensvoll an Oberkirchenrat Rausch.

Abschnitt 7 beschäftigt sich mit der Vermögensverwaltung. In § 61 und § 62 wird festgestellt, dass auch die Einnahmen der Kirchengemeinden dem Auftrag der Verkündigung und der Sammlung der Gemeinde zu dienen haben. Das Vermögen der Kirchengemeinde ist sorgsam zu bewirtschaften und sparsam zu verwalten. „Das Geldvermögen ist ethisch nachhaltig, verantwortbar, sicher und Ertrag bringend anzulegen“ (§62)

Abschnitt 8 befasst sich mit der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Er sieht folgende Möglichkeiten der Zusammenarbeit vor: 1. die Aufgabengemeinschaft bzw. die Aufgabendelegation. 2. Die Kirchengemeindeverbände. Und 3. Als Sonderform der Kirchengemeindeverbände, die Regionalverbände.

Schließlich werden noch besondere Formen gemeindlicher Zusammenarbeit, die sich aus der Tradition der drei Kirchen herleiten, beschrieben. Das sind die Kapellen- und Hauptkirchengemeinden aus Nordelbien, die verbundenen Kirchengemeinden aus Mecklenburg und die Pfarrgemeinden im Pfarrsprengel aus Pommern.

Abschnitt neun regelt Aufsicht und Genehmigungen, Anzeigepflichten, Aufhebung von Beschlüssen und die mögliche Auflösung kirchengemeindlicher Gremien. § 94 legt fest, dass „der Kirchenkreisrat ein Mitglied des Kirchengemeinderates abberufen kann, wenn es sich bekenntniswidrig verhält oder beharrlich den Auftrag der Kirche missachtet, wie er insbesondere in Artikel 2 Absatz 5 der Verfassung zum Ausdruck

kommt.“ D.h. wer nicht für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und die Achtung der Menschenrechte in der Welt eintreten will, der kann nicht Mitglied des Kirchengemeinderates sein.

Abschnitt 10 legt fest, dass innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung eine Evaluierung erfolgt.

Abschnitt 11 bringt als Anhang einen Auszug aus dem Verwaltungs- und Zustellungsgesetz der EKD, der festlegt, wer von Verfahren ausgeschlossen ist und bei wem die Besorgnis der Befangenheit besteht.

Die Arbeitsgruppe hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass diese Kirchengemeindeordnung nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden kann. Das kommt dem Bedürfnis zumindest der Kirchengemeinden in Mecklenburg entgegen, mit einer gewissen Sicherheit zu wissen, worauf man sich als Kirchengemeinde einlässt und wie die Spielregeln für die Kirchengemeinden in Zukunft in der Nordkirche sein werden. Sicher hängt dieses Ansinnen auch damit zusammen, dass unsere jetzige Kirchengemeindeordnung Verfassungsrang hat und nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden kann. Nun kann man natürlich dagegen einwenden – und das ist ja auch schon mehrfach geschehen – dass es praktischer sei, die Kirchengemeindeordnung nicht gleichsam in Stein zu meißeln, sondern sie als einfaches Gesetz zu verabschieden – weil sie dann leichter änderbar sei. Aber gerade mit dieser leichteren Änderbarkeit haben die Mecklenburger so ihre Probleme. Ich finde, wir sollten in dieser Angelegenheit dem Rat des Gamaliel aus der Apostelgeschichte in leicht säkularisierter Form folgen. Der meinte ja vor dem Hohen Rat in Jerusalem als es um den Umgang mit den Christen ging: Ist die Sache von Gott, dann kann man eh nichts dagegen machen – wenn nicht, dann erledigt sie sich von selbst. Davon könnte man lernen: Ist die künftige Kirchengemeindeordnung im Großen und Ganzen vernünftig, dann sollte man wirklich zwei Drittel haben, um sie noch vernünftiger zu machen. Ist sie es in Teilen nicht, dann werden sich die nötigen zwei Drittel schon finden, um sie zu verändern.

Der PRÄSES: Vielen Dank Herr Dr. Siegert. Wir kommen jetzt zum letzten Teil. Zum Teil V und ich bitte Herr Konsistorialpräsident von Loeper um die Einbringung.

Herr VON LOEPER: Zum Abschluss der Einbringung ist es meine Aufgabe, Sie aus den Höhen der Verfassung und der soeben gehörten Kirchengemeindeordnung in die Niederungen der Finanzen zu führen. Entsprechend der Größe unserer gemeinsamen neuen Kirche und der unterschiedlichen Verhältnisse innerhalb dieser Kirche legt Ihnen -nach intensiven Vorarbeiten der Arbeitsgruppe Finanzen und der Steuerungsgruppe - die Gemeinsame Kirchenleitung den Entwurf eines Finanzgesetzes vor. Grundlage für diesen Entwurf waren insbesondere die Grundsätze aus VI der Anlage zum Fusionsvertrag, die Ihnen bekannte Machbarkeitsstudie Soll 2007 sowie auch das Finanzgesetz der Nordelbischen Kirche, das ja auch schon die Struktur für die Machbarkeitsstudie geliefert hat. Ich will Ihnen jetzt in vier Schritten das vorgeschlagenen Finanzsystems nahebringen. Dazu ist Ihnen eine Übersicht ausgeteilt, mit der ich Ihnen die verschiedenen Schritte deutlich machen will. Bei der Darstellung von Finanzflüssen sagt ein Bild oft mehr als tausend Worte. Ich habe einmal anders die Geldquel-

len und die Landeskirche unten und die Kirchengemeinden ganz oben angesiedelt. Es ändert nichts an den Vorgängen, bietet aber eine andere Perspektive darauf. Die angegebenen Werte stammen aus der Machbarkeitsstudie 2007 und sollen nur dazu dienen, Ihnen ein Gefühl für die jeweiligen Größenordnungen zu geben.

1. Schritt 1: Die durch die Kirchenkreise erhobenen Kirchensteuern sowie die EKD-Finanzausgleichsmittel und die Staatsleistungen der Landeskirche werden zu den Einnahmen der Evangelischen Kirche im Norden zusammengefasst (§ 1). Hinzu kommen die Einnahmen aus Versorgungssicherungssystemen. Der EKD-Finanzausgleich wurde so ausgestaltet, dass wir durch die Fusion keine Nachteile erfahren. Die Nordkirche erhält den Saldo aus den bisherigen Zahlungen der Nordelbischen Kirche in den Finanzausgleich und den bisherigen Zuweisungen an die Mecklenburgische Kirche und die Pommersche Kirche aus dem Finanzausgleich. Die erhaltenen Staatsleistungen dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden, d.h. sie müssen unter Anrechnung auf die Schlüsselzuweisungen in die entsprechenden Kirchengebiete fließen.

2. Schritt 2: Nun geht es in die erste Verteilung. Nach einem Vorwegabzug insbesondere für Versorgung (§ 2 Abs. 2) und zentrale Gemeinschaftsaufgaben (§ 2 Abs. 3) wie z.B. den 3%-Apell für den Kirchlichen Entwicklungsdienst werden die Einnahmen nach einem Prozentschlüssel zwischen den Kirchenkreisen und der Landeskirche aufgeteilt. Änderungen dieses Schlüssels oder Aufnahmen weiterer Positionen in den Vorwegabzug bedürfen nach Artikel 120 des Verfassungsentwurfes der Zustimmung des Finanzbeirates der Kirchenkreise. Aus dem Anteil der Landeskirche sollen 66 bis 72 % für die Dienste und Werke bereitgestellt werden, der Rest steht für Aufgaben der Leitung und Verwaltung zur Verfügung.

3. Schritt 3: Der Anteil der Kirchenkreise an den Einnahmen, genannt Schlüsselzuweisungen, wird wie bisher auch in Nordelbien seinerseits aufgeteilt und vorweg in Höhe von 3 % nach Bauvolumina der denkmalgeschützten Gebäude und der Rest in Höhe von 75 % nach Gemeindegliedern und in Höhe von 25 % nach Wohnbevölkerung an die Kirchenkreise verteilt (§ 7). Durch diese Kriterien erhalten die zukünftigen Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern aufgrund ihres geringeren Anteils an der Wohnbevölkerung und ihrer viel Kirchen höhere Schlüsselzuweisungen, als ihnen allein nach der Gemeindegliederzahl zugestanden hätte. Der Kirchenkreis Nordfriesland erhält aufgrund seiner erheblichen Baulasten und besondere Strukturen eine Sonderzuweisung in Höhe von 0,3 %.

4. Schritt 4: Die Kirchenkreise ihrerseits regeln ihre Finanzverteilung jeweils durch eigene Finanzsatzung bzw. durch Haushaltsbeschluss. Dabei haben sie allerdings gewisse Standards zu beachten. So sollen 10 % der gesamten Schlüsselzuweisungen für die Dienste und Werke des Kirchenkreises aufzuwenden (§ 6). Die übrigen 90% teilen sich auf in einen Gemeindeanteil (§ 11 Abs. 1), durch den die Kirchengemeinden Zuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung erhalten, einen Gemeinschaftsanteil und einen Kirchenkreisanteil (§ 10 Abs. 2). Der ist zu mindestens 60 % nach der Gemeindegliederzahl verteilen; für die restlichen bis zu 40 % können andere Kriterien zugrunde gelegt werden. Für den Kirchenkreis Meck-

lenburg gibt es eine dauerhafte Ausnahmeregelung; hier kann die Zuweisungen auf der Grundlage der Stellenpläne für die Kirchengemeinden erfolgen (§ 12 Abs. 3). Aus dem Gemeinschaftsanteil wird insbesondere die Deckungsumlage für die Kosten für die Pastorinnen und Pastoren bezahlt (§ 11 Absatz 3). In Pommern wird hier die Pfarrkasse verortet werden.

5. Personalkostenbudget (§ 8): Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche werden aus einem Budget der Landeskirche besoldet. Für das Personalkostenbudget wird ein eigener Wirtschaftsplan erstellt. Das Personalkostenbudget wird aus Staatsleistungen, Personalkostenerstattungen und vor allem einer Deckungsumlage bei den Trägern, also insbesondere den Kirchenkreise, finanziert. Für die Pastorinnen und Pastoren werden nicht die individuellen Personalkosten, sondern ein Mittelwert angesetzt. Um eine angemessene pfarramtliche Versorgung sicherzustellen, wird nach der PersonalkostenabrechnungsVO für jeden Kirchenkreis eine Mindestzahl an Pfarrstellen festgestellt, bei dessen Unterschreiten eine Ergänzungsumlage erhoben wird. Ein Steuerungsausschuss begleitet die Personal- und Budgetplanung.

6. Versorgung (§§ 2 Abs. 2 u. 4, 8 I Abs. 1): Es sind zwei verschiedene Versorgungsbestände in der Nordkirche vorgesehen. Für die so genannten Altfälle, d.h. diejenigen, die bis zum 31.12.2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingetreten sind, werden die bisherigen Versorgungssysteme fortgeführt. Nach entsprechenden Maßnahmen in den einzelnen Kirchen ist jeweils ein Kapitaldeckungssatz von ca. 60 % erreicht. Für den Neubestand, d.h. diejenigen, die nach dem 31.12.2005 eingetreten sind, wird ein neues Versorgungssystem aufgebaut, das eine 100 %ige Absicherung einschließlich Beihilfe anstrebt. Dabei ist eine Versorgungssicherung über die Evangelische Ruhegehaltsskasse Darmstadt und die Stiftung Altersversorgung vorgesehen.

7. Übergangsregelungen: Bisher bestehende Übergangsregelungen für die vor kurzem neu gebildeten Kirchenkreise der NEK werden fortgeführt (§ 17 Abs. 2); für die Kirchenkreise in Mecklenburg und Pommern werden Ausnahmemöglichkeiten für die Übergangszeit geschaffen (§ 17 Abs. 1).

8. Schluss: In diesem Finanzsystem ist für Nordelbien neu, dass neben den Kirchensteuern auch andere Finanzquellen in den Blick genommen werden und dass die Nordkirche im System des EKD-Finanzausgleichs zu einer Empfängerkirche wird und Geld von den anderen Gliedkirchen der EKD erhält (2011 = 7,1 Mio). Im Übrigen sind alle wesentlichen Elemente des Nordelbischen Finanzgesetzes übernommen worden. Dessen Modernität hat überzeugt. So helfen die Verteilungskriterien Bauvolumina und Wohnbevölkerung den tatsächlichen Aufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden gerecht zu werden. Auch auf EKD-Ebene hat man für den Finanzausgleich jetzt die Wohnbevölkerung in die Berechnung aufgenommen. Für die Mecklenburgische und Pommersche Kirche ist dieses über Prozentsätze gesteuerte Finanzsystem ein Paradigmenwechsel. Während in diesen Kirchen in der Vergangenheit die Kirchengemeinden feste Zuweisungen unabhängig vom tatsächlichen Kirchensteuer- und sonstigen Finanzaufkommen erhalten haben und Mehr- oder Mindereinnahmen durch Rücklagenzuführungen oder -entnahmen auf der Ebene der Landeskirche reguliert wurden,

werden die Kirchenkreise und Kirchengemeinden die jeweiligen Konjunkturverläufe und Schwankungen im Kirchensteueraufkommen nun unmittelbar spüren. In der Konsequenz wird auf der Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise eine entsprechende Vorsorge zu treffen sein.

Schließlich sind wir der Überzeugung, dass das System funktionieren wird. Das haben wir in der Machbarkeitsstudie Soll 2007 verprobt und wir haben uns mit der vorgeschlagenen Regelung nur geringfügig vom weitaus größten Finanzsystem der drei Fusionspartner entfernt. Wenn Sie dem Entwurf im Grundsatz zustimmen, können wir uns an die Arbeit machen und den ersten Haushalt der Nordkirche für das zweite Halbjahr 2012 aufstellen.

Der PRÄSES: Vielen Dank, Herr von Loeper! Wir setzen die Tagung jetzt nicht mit der Aussprache zum Einführungsgesetz fort. Zunächst einige Informationen zur Weiterarbeit der Synode. Wie geplant essen wir um 19.00 Uhr zu Abend. Um 20.15 Uhr setzen wir die Arbeit im Plenum fort. Die Abendandacht wird um 22.00 Uhr den Arbeitstag beschließen. Die Verleihung des Gemeindebriefpreises wird um 15 Minuten auf 18.15 Uhr verschoben. Dafür bitte ich Sie um das Rederecht für die Mitwirkenden Herrn Sven Kriszio und Frau Antje Dorn vom Amt für Öffentlichkeitsdienst. Vielen Dank für Ihre Zustimmung. Dann ist das bei einer Enthaltung so beschlossen. Die Vorstellung des Dienstrechtsausschusses erfolgt nach dem Abendessen. Bis dahin erwarten wir auch die noch fehlenden Vorschläge aus der Mecklenburger Kirche. Wir müssen noch die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse wählen. Sollte es zeitlich eng werden, ist das vielleicht eine Option diese Wahl auf Herbst 2011 zu verschieben. Denn wir haben ja gerade arbeitsfähige Ausschüsse gewählt. Wir hatten ja bereits den Arbeitsbeginn am morgigen Tag auf 8.30 Uhr festgesetzt. Die Frage ist, können wir vielleicht schon um 8.00 Uhr anfangen? Durch die Zeitumstellung haben Sie die gleiche Schlafenszeit wie sonst auch. Herr Stahl zur Geschäftsordnung bitte.

Syn. STAHL (GO): Ich bedaure sehr, dass wir uns die einzige Chance zum Kennenlernen selber nehmen. Ich beantrage deshalb, dass wir maximal bis 22.00 Uhr arbeiten.

Der PRÄSES: Spricht jemand gegen diesen Antrag? Herr Möller bitte.

Syn. MÖLLER: Ich plädiere für 22.30 Uhr.

Der PRÄSES: Vielen Dank Herr Möller. Wer ist für ein Ende um 22.00 Uhr? Vielen Dank, das war eine deutliche Mehrheit bei wenigen Enthaltungen und Gegenstimmen. Somit schließen wir heute um 22.00 Uhr mit der Abendandacht. Möchte Sie aber drauf hinweisen, dass uns viel Zeit verloren geht.

Dann geht es um den Beginn morgen früh. Wer ist dafür, dass wir morgen um 8.00 Uhr beginnen, dann bitte ich um das Kartenzeichen. Das sind einige, wer ist dagegen, das ist die Mehrheit. Wenige Enthaltungen, dann beginnen wir um 8.30 Uhr morgen früh.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 5.2 – der Beschluss über den Beratungszeitraum. Der Beschlussvorschlag liegt vor. Ich stelle ihn jetzt zur Aussprache. Herr Dr. Mahlburg hat das Wort.

Syn. Dr. MAHLBURG: Als Jurist ist mir daran gelegen, deutlich zu machen, dass wir einen Fristbeginn festlegen müssen, wenn wir eine Fristdauer festlegen. Ich gehe davon aus, dass daran gedacht ist, dass mit der Veröffentlichung unserer Beschlüsse die Frist beginnen soll. Entsprechend würde die Frist nicht Ende Juli, wie es in der Vorlage heißt, sondern voraussichtlich erst Anfang August ablaufen.

Der PRÄSES: Vielen Dank für den Hinweis. Es kann sich in der Tat um ein paar Tage verschieben. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das sehe ich nicht. Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte um das Handzeichen, wer diesem Beschlussvorschlag zustimmen kann. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? Eine Gegenstimme. Neun Enthaltungen.

Vielen Dank. Wir werden uns bemühen, so schnell wie möglich die Tagungsunterlagen zu veröffentlichen.

Wir kommen dann zum Tagesordnungspunkt 5.3 – Beauftragung eines Ausschusses mit der Federführung.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass die Federführung insgesamt für den Beratungszeitraum bei der gemeinsamen Kirchenleitung liegt, wie es auch im Fusionsvertrag festgelegt ist. Deren Aufgabe ist es, sich mit den Ausschüssen ins Benehmen zu setzen.

Die Vorlage sieht vor, den Rechtsausschuss mit der Federführung zu beauftragen. Dies wird insbesondere bei der zweiten und dritten Lesung relevant werden.

Herr Schönenberg-Wessel bitte.

Syn. SCHÖNENBERG-WESSEL: Hohe Synode, gestern haben wir uns dazu entschlossen, einen Dienstrechtsausschuss einzurichten und ich möchte beantragen, dass diejenigen Dinge, die dienstrechtsrelevant sind, von dem noch zu besetzendem Dienstrechtsausschuss wahrgenommen werden.

Syn. Frau K. MÖLLER: Hohes Präsidium, liebe Mitsynodale, ich beantrage, dass wir den Rechtsausschuss mit drei Mitgliedern aus dem theologischen Ausschuss ergänzen. Ich fände es richtig, wenn der theologische Ausschuss drei Mitglieder delegieren könnte, um neben den Rechtsfragen theologische Gesichtspunkte geltend zu machen. Mir ist aufgefallen, dass dies in der bisherigen Debatte etwas zu kurz gekommen ist.

Der PRÄSES: Lassen Sie mich verdeutlichen, dass Federführung in unserem Zusammenhang durchaus meint, dass der Rechtsausschuss mit den anderen Ausschüssen und ihren jeweiligen Kompetenzen zusammenarbeiten soll. Das wird in diesem Fall für den Theologischen Ausschuss selbstverständlich auch zutreffen.

Syn. Dr. KASCH: Ich bin dafür, dass wir so verfahren, wie Sie es eben konkretisiert haben. Als Synodaler möchte ich allerdings gerne sicherstellen, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kirchenleitung und dem federführenden Rechtsausschuss

erfolgt. Deshalb würde ich es begrüßen, wenn sich ein entsprechender Hinweis im Beschluss wiederfände.

Der PRÄSES: Ich denke, das ist im Fusionsvertrag schon eindeutig beschrieben. Es wäre zu überlegen, ob wir es dennoch auch hier aufnehmen sollen.

Syn. MÖLLER: Ich plädiere für die Annahme in unveränderter Form. Es ist sinnvoll, einen Ausschuss mit der Federführung zu beauftragen.

Syn. STRENGE: Ich plädiere dafür auch und erlaube mir den Hinweis, dass die Synode so weise gewesen ist, in den Rechtsausschuss schon eine Reihe von Theologen zu wählen, wie zum Beispiel Matthias Bohl, Andreas Härter, Prof. Dr. Hildebrand. Theologischer Sachverstand ist nach meinem Dafürhalten zur Genüge vorhanden. Zudem steht es dem federführenden Ausschuss ja frei, parallel mit den anderen Ausschüssen zu tagen, wie beispielsweise auf Zingst geschehen.

Der PRÄSES: Vielen Dank. Es hat zwei Anträge gegeben, ich stelle beide zur Wahl. Wer dem ersten Antrag zustimmen kann, Dienstrechtsangelegenheiten an den Dienstrechtsausschuss zu überweisen, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind zwei Stimmen. Wer stimmt dagegen? Das ist deutliche Mehrheit. Einige Enthaltungen.

Der zweite Antrag bezog sich auf die Hinzuziehung von drei Mitgliedern des theologischen Ausschusses. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das sind sechs Stimmen dafür. Wer stimmt dagegen? Das ist die Mehrheit. Wer enthält sich? Einige Enthaltungen. Dann bleibt es bei dem Beschlussvorschlag, wie er uns jetzt vorliegt. Gibt es weitere Wortmeldungen? Das sehe ich jetzt nicht. Dann stimmen wir darüber ab.

Wer dem vorgelegten Beschlussvorschlag zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit. Wer stimmt dagegen? Das ist niemand. Wer enthält sich? Das sind fünf Enthaltungen.

Dann ist der Beschlussvorschlag so angenommen. Vielen Dank.

Damit haben wir diese TOPs abgearbeitet und wir kommen nun zur Verleihung des Evangelischen Gemeindebriefpreises im Norden und ich möchte nun das Wort übergeben an Herrn Landesbischof Dr. Andreas von Maltzahn. Herr Landesbischof bitte.

Dr. VON MALTZAHN: Es ist mir eine Freude, den Evangelischen Gemeindebriefpreis im Norden zu verleihen. Sie haben richtig gehört, es heißt Evangelischer Gemeindebriefpreis. Ich habe extra noch einmal nachgeguckt, nicht etwa Evangelisch-Lutherisch. Ich sage Ihnen jetzt nicht, dass ich es eigentlich ganz gut finde, wenn man sein lutherisches Profil, zumindest im Namen der Kirche, gucken lässt, aber ich würde Ihnen gerne noch weitergeben, dass die Abkürzungen für die verschiedenen Namen der Kirchen beide eine schöne Bedeutung haben. Heute Morgen hatte ich ja bei Herrn Fischer das Gefühl, EKIN ist unschlagbar. Evangelische Kirche im Norden mit Saat und Ernte, dieses schöne türkische Wort. Aber wir haben inzwischen gegoogelt, auch ELKIN hat etwas. Nämlich, das soll aus dem hebräischen kommen und ist ein Jungenname und heißt soviel wie „Gott schenkt“. Vielleicht auch gar nicht so schlecht.

Aber nun zum Gemeindebriefpreis, den ich sehr gerne verleihe, weil es noch nicht lange her ist, dass ich selbst einer von diesen Menschen gewesen bin, der Gemeinde-

briefe mitgestaltet hat. Die ersten noch mit Schreibmaschine, später kam dann schon ein Schippelbuch dazu, noch später dann professionelles Layout. Ich weiß welche Mühe in einer guten Ausgabe steckt. Aber ich finde es auch eine Freude, dass wir heute mit dem Medium Gemeindebrief so selbstverständlich in der Öffentlichkeit umgehen können. Ich habe noch einmal mit meinem Vater darüber gesprochen, der als Pastor in der DDR so ein Gemeindeblättchen veröffentlichen durfte; das war schon etwas Besonderes – eine Ausnahme. Es war eine A4 Seite und jedes Mal musste sie vom Rat des Bezirkes genehmigt werden, also durch die Zensur gehen. Da durfte man auch nicht alles Mögliche rein schreiben aber unter anderem den Kollektenzweck und er erinnerte sich, dass der Kollektenzweck für die Arbeit der Kriegsgräberfürsorge Anstoß erregte und eigentlich wieder verschwinden sollte. Heute können wir ganz selbstverständlich in der Öffentlichkeit arbeiten. Der Gemeindebrief ist wohl das reichweite stärkste Medium in den evangelischen Kirchen. Er zeigt die vielfältigen Tätigkeiten der Gemeinden und für viele ist er die einzige Verbindung zu ihrer Kirchengemeinde. Gemeindebriefe sind auch ein wichtiges Feld von ehrenamtlichem Engagement, die meisten Gemeindebriefe sind ohne Ehrenamtliche gar nicht denkbar. An dieser Stelle auch ein herzliches Dankschön an alle Gemeindebriefredakteurinnen und –redakteure, dass Sie Ihre Zeit und Ihr Engagement in den Dienst dieser wichtigen Sache stellen. Es gibt keinen idealen oder perfekten Gemeindebrief, die Rahmenbedingungen und Zielgruppen sind sehr unterschiedlich und trotzdem wagen wir es, Preise zu verleihen. Für den Evangelischen Gemeindebriefpreis im Norden sind in diesem Jahr 108 Bewerbungen eingegangen. Sehr viele schöne und professionell gemachte Gemeindebriefe haben sich beworben. Die Jury hat es schwer gehabt, die Preisträger auszuwählen. Zehn Preise werden verliehen und zusätzlich ein Sonderpreis für ein schönes geistliches Wort. Ein Text, der die Jury besonders angesprochen hat. Bewusst nicht für das schönste geistliche Wort, denn Geschmäcker und Zielgruppen sind ja verschieden. Herzlichen Dank auch an die Jury, die sich intensiv mit den Einsendungen beschäftigt hat. Herzlichen Dank auch an die Initiatoren dieses Projektes als da sind, das Amt für Öffentlichkeitsdienst, die Evangelische Zeitung, die Mecklenburgische und Pommersche Kirchenzeitung und die Arbeitsstelle Nordkirche. Ich möchte schließen mit dem Wunsch für Sie, die Sie Gemeindebriefe gestalten, dass Ihnen immer wieder Freude und Inspiration geschenkt wird, ein Brief der Zuneigung Gottes zu sein und solche Briefe dann auch ins Land gehen zu lassen. Vielen Dank

Die Preisverkündung wird von Herrn Kriszio von der Evangelischen Zeitung und Frau Dorn vom Amt für Öffentlichkeitsdienst der NEK anhand einer Präsentation vorgenommen.

Herr Dr. von Maltzahn übergibt die Preise übergeben

- | | |
|----------|--|
| 1. Preis | Gemeindebrief St Johannis, Rostock |
| 2. Preis | Gemeindebrief Mustin & Seedorf |
| 3. Preis | Gemeindebrief „Schwarm 10“, Propstei Stargarder Land |
| 4. Preis | Gemeindebrief „Kirche am Meer“, Ahlbek, Heringsdorf und Bansin |
| 5. Preis | Gemeindebrief Propstei Neubrandenburg |
| 6. Preis | Gemeindebrief KG Stellingen |
| 7. Preis | Gemeindebrief „Einblick“, KG Alt-Rahlstedt Hamburg |
| 8. Preis | Gemeindebrief „Unterwegs“, KG Bargteheide |
| 9. Preis | Kirchbote St. Marien, Hattstedt und Olderup |

10. Preis Gemeindebrief „Treffpunkt Christophorusgemeinde“
Laage, Polchow und Recknitz

Der Sonderpreis für das schöne geistliche Wort geht an Herrn Pastor Erich Faehling aus der Heiliggeistgemeinde Bokhorst für seinen Text „Wenn ich als Kind krank war“.

Abendbrotpause

Der VIZEPRÄSES: Wir kommen zur Einzelberatung der Verfassung. Dem Präsidium liegen 101 Anträge vor. Allgemeiner Natur sind die folgenden Anträge: 95, 20, 58, 65, 41 (alle zum Namen), 28, 27, 35, 36, 64 (jeweils zur Präambel), 84 und 100. Ich frage die Synode, wie wir damit verfahren wollen.

Syn. STAHL: Ich habe es bisher so verstanden, dass wir an den vorgelegten Verfassungstext nicht herangehen, sondern dass wir das Dokument so wie vorgelegt in den Beratungsprozess hinein geben und ergänzend Anträge beifügen. Das Präsidium möge bitte klären, wie der weitere Entscheidungsprozess zu verstehen ist.

Syn. Frau LANGE: Zumindest über den Namen der zukünftigen Kirche können wir heute abstimmen, weil alle Argumente ausgetauscht sind. Ich habe Angst, dass wir sonst auf der zweiten und dritten Synode wieder eine Stunde diskutieren und dadurch nicht zu anderen sachlichen Fragen kommen.

Syn. Dr. MAHLBURG: Es liegt kein Antrag vor, der so abwegig ist, dass er es nicht wert ist, in den Beratungsprozess gegeben zu werden. Deswegen schlage ich vor, dass wir alle Anträge in den Beteiligungsprozess geben. Ich würde davon abraten, über den Namen jetzt vorab zu entscheiden. Sonst entsteht der Eindruck, dass in dieser Frage keine Beteiligung erwünscht ist.

Syn. DE BOOR: Ich schließe mich dem an. Wir sollten alle Anträge in die Diskussion geben, und zwar wertfrei, also nicht mit einer besonderen Befürwortung oder Ablehnung.

Syn. Frau SEMMLER: Ich sehe das anders. Ich denke an diejenigen, die wir beteiligen wollen. Wenn die neben den vorgelegten Dokumenten 100 Anträge bekommen, finde ich das für die Möglichkeit der Beteiligung von Kirchengemeinden äußerst beschwerlich.

Syn. ANTONIOLI: Entweder wir sagen, wir speisen alle Anträge in den allgemeinen Beratungsprozess ein, das ist dann genau so, wie wenn einer aus den Gemeinden in den nächsten Monaten etwas sagt. Oder aber wir müssen uns einigen, gibt es Anträge, die wir uns mit Mehrheit zu Eigen machen?

Syn. Frau HOLZNAGEL: Ich denke, der Beteiligungsprozess ist noch nicht ausreichend erklärt. Wir sollten uns darüber einigen, was es bedeutet, etwas in den Beteiligungsprozess zu geben. Heißt das, wir geben das in die drei Kirchen, dann müssen wir

uns über die Rolle des federführenden Ausschusses einigen. Oder geben wir es in den Ausschuss?

Syn. Frau KITTEL: Die Diskussion um den Namen hat gezeigt, dass die Meinungen weit auseinandergehen. Wir werden, wenn wir die Diskussion an die Basis geben, alle Argumente wiederholt finden. Deswegen finde ich, wir können auf dieser Tagung schon über den Namen beschließen.

Syn. Frau Dr. DUNCKER: Wenn wir den Beteiligungsprozess wirklich ernst nehmen, sollten wir nicht über den Namen abstimmen. Alle Anträge sollten den Gemeinden zugänglich gemacht werden.

Syn. MAHLBURG: Ich möchte meinem Bruder folgen. Ich habe einen Vorschlag dazu zu machen. Die Anträge sollten artikelweise sortiert werden.

Syn. Dr. GREVE: Ich habe noch einmal im Fusionsvertrag nachgelesen. Im § 22 steht: Die gemeinsame Kirchenleitung legt der verfassungsgebenden Synode die Entwürfe für Verfassung und Einführungsgesetz vor. Die verfassungsgebende Synode beschließt über die Vorlagen in drei Lesungen, die jeweils mit einer Abstimmung abgeschlossen werden. Wir werden also abstimmen müssen. Nach der Beschlussfassung leiten wir es dem Diskussionsprozess zu. Das ist aber kein abschließendes Votum. Wir werden in drei Lesungen über Streitpunkte wie den Namen abstimmen müssen. Keiner, der glaubt, er könnte heute eine Abstimmung vermeiden, ist sich sicher, dass er damit in der zweiten Lesung eine Mehrheit bekommt und keiner, der heute eine Abstimmung herbeiführt, ist sich sicher, dass er nicht in der nächsten Lesung die Sache wieder auf der Tagesordnung hat. Lassen Sie uns feststellen, wir als Synode sind es uns wert, die Entwürfe mit einem derzeitigen Meinungsbild der verfassungsgebenden Synode in den Diskussionsprozess zu geben.

Der VIZEPRÄSES: Gleich bekommt der Synodale Möhring das Wort. Ich möchte zunächst den Stand der Diskussion strukturieren. Ich habe bisher zwei gegensätzliche Positionen gehört. Die erste Position war die von Herrn Dr. Mahlburg alle Anträge dem Beteiligungsprozess zuzuführen. Das Gegenvotum war von Frau Semmler, möglichst wenige Anträge den Gemeinden zur Diskussion zu geben. Ich habe noch eine andere Diskussionslinie wahrgenommen, die besagt, wir beschließen heute in erster Lesung den Namen und geben die Mehrheit der heutigen Anträge in den Beteiligungsprozess hinein und bekommen zur zweiten Lesung etwas Anderes zurück. Die Gegenposition dazu besagt heute gar nicht abzustimmen, weil die Anderen noch Gelegenheit zur Diskussion haben sollen.

Syn. MÖHRING: Ich möchte mich den Vorschlägen der Brüder Mahlburg anschließen und deutlich sagen, dass die Anträge, die heute eingegangen sind, sinnvoll sind. Wir sollen sie entsprechend systematisiert in den Beteiligungsprozess hineingeben, damit diejenigen, die an dem Prozess beteiligt sind, damit zu Rande kommen. Das ist für den Beteiligungsprozess wichtig und gilt nicht nur für die Anträge, sondern auch für den Namen. Über den Namen sollten wir hier keine Vorabstimmung treffen, weil sich sonst die Gemeinden ausgeschlossen fühlen könnten. Ich möchte noch einmal darauf

hinweisen, dass federführend für die Vorbereitung der zweiten Lesung die Gemeinsame Kirchenleitung gemeinsam mit dem von uns bereits beschlossenen federführenden Ausschuss ist, die anderen Ausschüsse arbeiten dementsprechend zu. Darum halte ich es für richtig, alle Anträge systematisiert in den Beteiligungsprozess hinein zu geben. Natürlich werden wir morgen als Synode in der ersten Lesung eine Schlussabstimmung machen, die darin besteht, dass wir als Synode den Verfassungsentwurf mit der Aussprache und den Anträgen in den Beteiligungsprozess hinein geben.

Der VIZEPRÄSES: Ich erteile das Wort dem Synodalen Dr. Kasch.

Syn. Dr. KASCH: Ich könnte mir auch noch etwas Anderes vorstellen als im eben gehörten Vorschlag wahrgenommen: Ich könnte mir vorstellen, dass der federführende Ausschuss die Adresse unserer Anträge ist und dass den Gemeinden und Kirchenkreisen nur die Entwürfe der Verfassung und des Einführungsgesetzes vorgelegt werden und deren Antworten dann ebenfalls dem federführenden Ausschuss zugehen. Anschließend wird das Ergebnis in der zweiten Lesung von uns noch einmal gebündelt zur Kenntnis genommen, bewertet und abgestimmt.

Syn. Frau PAWELITZKI: Ich beziehe mich auf das, was im Beschlussvorschlag steht. Dort finden wir unter anderem, dass wir die in der Aussprache gestellten Anträge in einem Anhang zum Entwurf der Verfassung veröffentlichen. Und in der Begründung dazu steht, dass beschlossene Anträge im Anhang veröffentlicht werden. Damit ist die Situation undeutlich. Ich bin für die Variante von Frau Semmler und Herrn Dr. Greve, denn wir haben hier schon festgestellt, dass wir bei Anträgen häufig Erläuterungen brauchen. Das kann gar nicht gegeben sein, wenn wir über 100 Änderungsanträge so an die Gemeinden geben. Deshalb glaube ich, dass wir gemäß dem Usus einer Synode eine Gewichtung der Anträge brauchen. Ein ganz anderes Argument möchte ich einbringen: Ich denke an die beschlossene Klimakampagne. Wenn wir all die Anträge an alle Gemeinden weitergeben, verbrauchen wir so viel Papier, dass wir einen ganzen Wald pflanzen müssten.

Der VIZEPRÄSES: Frau Pawelitzki, eben berichtete mir Frau Wulf vom Synodenbüro, dass unser Papier knapp wird und wir die künftigen Anträge doppelseitig drucken werden, damit wir mit dem Papier bis morgen Früh hinkommen.

Syn. MÖLLER: Ich gehöre zu denen, die sagen, dass wir heute zu einer Beschlussfassung über die Anträge kommen müssen, aber man kann unterschiedlich über die Anträge beschließen: Nichtbefassung, Ja, Nein oder Überweisung. Eine Differenzierung dieser Art hätte ich mir für die Anträge gewünscht. Zum Beispiel ist die Frage der Namensgebung eindeutig mit Ja oder Nein abstimmbar. Ich stimme nicht mit Ihnen, Herr Präses, überein, dass eine Abstimmung über diese Frage den Beteiligungsprozess behindert. Ich sehe es als Schwierigkeit an, den Gemeinden das komplexe Paket der Verfassung mit über 100 Anträgen zuzumuten. Eine ganze Reihe von Anträgen beschäftigt sich mit rein redaktionellen Fragen, die nach meinem Empfinden nicht in die Gemeinden müssen, sondern im Rechtsausschuss behandelt werden können. Also: Die Knackpunkte entscheiden, viele Anträge zu überweisen und die Gemeinde vor den rein redaktionellen Anträgen bewahren.

Syn. Dr. BORN: Herr Präses, hohe Synode, ich appelliere eindringlich daran, den Fusionsvertrag und unsere eigene Arbeit ernst zu nehmen. Das bedeutet für mich, dass wir den Gemeinden nicht zumuten, dass sie alles Mögliche durcharbeiten müssen, sondern dass wir es ihnen überlassen, aus dem Diskussionsprozess das herauszunehmen, was sie als Wesentlich erachten. Was wir deshalb leisten müssen ist, eine Vorsortierung, so dass die Gemeinden besser erkennen können, womit sie sich befassen wollen. Was zum Fusionsvertrag gesagt worden ist und was zum Beispiel Herr Dr. Greve eben ausgesagt hat, das macht einmal mehr deutlich, dass die Verfahrensweise, die das Präsidium vorgeschlagen hat, genau die vorgesehene und sinnvolle ist. Was hier als Abstimmung gemeint ist, ist genau das, was das Präsidium vorschlägt: Durch unsere Abstimmung über die Vorlage und die Anträge geben wir sie in den Diskussionsprozess in die Gemeinden. Wenn die Beratungsergebnisse dann vorliegen, ist es Aufgabe der Gemeinsamen Kirchenleitung und des federführenden Rechtsausschusses, daraus eine Beschlussvorlage für die zweite Lesung zu machen. In dieser Beschlussvorlage werden alle Anträge ordnungsgemäß berücksichtigt sein und erst dann können neue Anträge gestellt werden. Das Präsidium hat einen klaren Vorschlag gemacht, den ursprünglichen Antrag und alle Änderungsanträge an die Gemeinden zu versenden, die Kirchenleitung zu beauftragen, alle Anträge zu berücksichtigen, damit wir mit Hilfe des federführenden Ausschusses in einem neuen Beschlussvorschlag eine klare Grundlage für den weitergehenden Prozess haben.

Der VIZEPRÄSES: Wir haben, ausgelöst durch meine Frage, wie wir mit den Anträgen umzugehen gedenken, die Situation einer sehr langen Rednerliste. Darum stocke ich jetzt ein wenig, denn das Stimmungsbild in der Synode ist sehr vielfältig. So schlage ich vor, dass wir zu der Frage zwei Herren hören, die uns kompetent Auskunft geben können: Herrn Professor Dr. Unruh und vielleicht ergänzend dazu bei Bedarf noch den Leiter der Arbeitsstelle Nordkirche Herrn Dr. Ahme. Zunächst bitte ich Herrn Professor Dr. Unruh um seine Einschätzung.

OKR Prof. Dr. UNRUH: Verehrtes Präsidium, hohe Synode, ich glaube, dass ein Zusammenhang besteht zwischen der Frage, die hier diskutiert wird und dem Beratungsprozess und der Weise wie er durchgeführt werden und zu welchem Ende er führen soll. Die maßgebliche Bestimmung dazu im Fusionsvertrag ist nach § 23 Absatz 2 Satz 1: „Nach der ersten Lesung leitet die Verfassunggebende Synode das Ergebnis den Vertragsschließenden Kirchen unverzüglich zur Beratung zu“.

Wir lernen daraus, dass es nur ein Gremium gibt, das Verfassunggebende Synode heißt und nicht Verfassungsgebende Synode. Wir lernen daraus weiter, dass das Ergebnis der ersten Lesung dieser Verfassunggebenden Synode in den Beratungsprozess gegeben wird. Das Ergebnis sind die Entwürfe der Verfassung und des Einführungsgesetzes in der Gestalt, die Sie morgen Mittag hoffentlich erhalten haben. Daraus folgt, dass wenn Sie heute oder morgen hier über einen Namen abstimmen, dieser Beschluss als ein Ergebnis der Ersten Lesung in den Beratungsprozess hineingeht. Und es folgt daraus, dass dieses Ergebnis den Vertragsschließenden Kirchen zur Beratung vorgelegt wird. Wie konkret der Beratungsprozess in den drei fusionierenden Landeskirchen aussieht, obliegt der Verantwortung den Leitenden Gremien der jeweiligen Landeskirchen, die nach meiner Kenntnis die jeweiligen Kirchenleitungen sind.

In den weiteren Sätzen der Bestimmung wird gesagt, dass der gesamte Verlauf des Beratungsprozess in den Landeskirchen bis zur Ermittlung des Ergebnisses – also auch inklusive der Auswertung der Rückläufe - mindestens neun Monate betragen soll. Die Rückläufe aus den Landeskirchen werden kanalisiert bei der gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes, die dann, nach Beratung in den Ausschüssen, verantwortlich ist für die Gestaltung der Vorlage für die zweite Lesung.

Nun erlaube ich mir daraus eine Schlussfolgerung: Es könnte sinnvoll sein, die gesamten Anträge, die hier vorliegen, der gemeinsamen Kirchenleitung zuzuleiten, weil sie für die Gestaltung der Vorlage für die zweite Lesung verantwortlich ist. Sie wäre dann verantwortlich und rechenschaftspflichtig für alles, was aus dem Diskussionsprozess und aus dieser Synode aufgenommen wird und was nicht.

Der VIZEPRÄSES: Das Präsidium sieht das fast wie einen Beschlussvorschlag für die Synode an für die Frage, wie mit den Anträgen umzugehen ist. Aber ich will die Diskussion der Synode nicht abschneiden.

Syn. GEMMER: Wertes Präsidium, Hohe Synode. Wovor haben wir eigentlich solche Angst? Warum wollen wir denn heute nicht in grundsätzlichen Dingen eine Entscheidung fällen, die in der zweiten oder dritten Lesung noch einmal revidiert werden kann? Ich komme aus einem Kirchenvorstand und einem Kirchenkreisvorstand und traue mir selber zu, dass ich nach einem Beratungsprozess anders abstimme, wenn aus anderen Gremien neue Argumente genannt werden. Ich finde, wir sind in der Masse, in der wir hier sitzen, in der Verantwortung, grundsätzliche Entscheidungen zu treffen. Damit meine ich nicht die Anträge, in denen es um Formulierungsfragen geht. Aber in den grundsätzlichen Fragen sollten wir abstimmen – etwa nach der Kategorisierung, die Sie, Herr Baum, vorgeschlagen haben. Anderenfalls schieben wir Entscheidungen vor uns her und überfordern nur die Gremien, die unter uns sind.

Syn. Frau BUCHE: Ich bin Frau Buche aus Mecklenburg. Ich sehe es auch so, dass wir hier in der Verantwortung sind und Entscheidungen über die Anträge fällen müssen. Dafür sind wir hergekommen. Und nur weil wir uns scheuen, einen so großen Stapel Anträge zu bearbeiten, dürfen wir sie nicht den Gemeinden zur Bearbeitung zuschustern. Es ist in unserer Verantwortung, über die Anträge abzustimmen, damit sie entsprechend in die Vorlage zur zweiten Lesung einfließen können.

Ich knüpfe an den Beitrag von Herrn Prof. Dr. Unruh an. Es ist nicht die Verfassungsgebende Synode die dieses zum jetzigen Zeitpunkt entscheidet. Sie entscheidet was sie der gemeinsamen Kirchenleitung zuleitet. Wir müssen uns darüber klar werden, ob wir Kategorien der Anträge bilden, über die wir abstimmen können, so genannte „big points“ und solche, bei denen es um redaktionelle Änderungen geht, die wir anderen auch über das Internet bekannt machen können, damit diese sich damit beschäftigen. Bei den „big points“ gibt es einige, die wir in die entsprechenden Ausschüsse übergeben sollten. Und das sollten wir heute oder morgen tun.

Syn STRENGE: Ich wollte an den Beitrag von Prof. Dr. Unruh anknüpfen und feststellen, dass es nicht die Verfassungsgebende Synode ist, die entscheidet in welcher Form Gemeinden oder sonstige beteiligt werden und sie entscheidet was den drei beteiligten Kirchen bzw. den Kirchenleitungen zugeleitet wird. Das könnte entweder nur

die Vorlage Drucksache 4 und 5 sein, das können Abstimmungen sein usw. Aber was die beteiligten Kirchenleitungen dann weiter damit machen, das bestimmen zunächst einmal diese. Das wird dann gebündelt, wenn es zurückläuft in die Gemeinsame Kirchenleitung. Jetzt das ganze Antragskonvolut schon an die Gemeinsame Kirchenleitung zu geben, die sich darüber ja erst im Rücklauf irgendwann im September 2011 beugen würde, trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass bis dahin mit diesen Anträgen, wenn wir sie denn hier auf den Weg geben wollen, auch was passieren sollte. Insofern müssen wir uns schon heute darüber im Klaren sein, ob es nicht gelingt Kategorien zu bilden und da knüpfe ich an Herrn Claus Möller an und an das was eben auch gesagt wurde. Es gibt Big Points, nur wenige aber das Präsidium hat das ja freundlicherweise zugeordnet und einen haben wir ja schon gehört, den Namen zum Beispiel und über den können wir dann auch abstimmen. Es gibt dann redaktionelle Dinge, die sich nicht lohnen, in die Gemeinden zu geben. Wenn aber alles ins Internet gestellt wird, dann man kann man ja bei Artikel 59 zum Beispiel sagen, da sind auf der Verfassunggebenden Synode noch 5 Anträge eingegangen, die dies oder das Wort ändern sollen. Dann muss man berücksichtigen, dass wir überlegen sollten, ob es neben diesen Big Points noch ein Verfahren geben kann, was wir schon direkt in unsere Ausschüsse geben, nach dem Motto, dann fangen sie schon mal an zu arbeiten. Ich glaube, wenn man diese Kategorisierung nimmt und mal versucht, diese verschiedenen Varianten jeweils anhand dieser vorgelegten Anträge durchzusehen, dann wird das Paket von 130 relativ zusammenschrumpfen. Ich finde, das sollten wir uns heute Abend und morgen vornehmen. Am Ende ist es in der Tat die Gemeinsame Kirchenleitung, die sagt, in der Weise kommt die Sache wieder in die zweite Lesung. Wenn man dann allerdings, Herr Dr. Greve, sonst sind wir ja immer einer Meinung, heute schon ankündigt, man wolle die gleichen Anträge im Oktober 2011 und im Januar 2012 noch mal stellen und erst dann werde es entscheidend, dann sagen Sie das bitte gleich, weil wir uns dann viele Sitzungen und Arbeit ersparen können.

Syn. VOSS: Ich schließe mich Herrn Streng an und ich möchte deutlich sagen, dass die Menschen die uns gewählt haben, von uns erwarten, dass wir hier abstimmen.

Syn. MEYER (GO): Ich beantrage Schluss der Debatte.

Der VIZEPRÄSES: Wird Gegenrede gewünscht? – Das sehe ich nicht. Ich lese Ihnen zunächst vor, wer auf der Rednerliste steht. Herr Voß, Herr Hunger, Herr Schuback, Herr Kawan, Herr Stahl, Frau Lange, Herr Hofmann, Herr Block, Frau Semmler, Herr M. Mahlburg, Herr Reinicke, Frau Strube, Herr Decker, Herr Rausch, Herr Lang und Herr Görner.

Dann bitte ich um das Kartenzeichen für Schluss der Debatte. Das ist die Mehrheit, Gegenstimmen? Einige, Enthaltungen? Einige. Vielen Dank.

Prof. Dr. Unruh hat zwei Wege aufgezeigt: Wir diskutieren hier alles oder wir geben es an die gemeinsame Kirchenleitung weiter.

Syn. MÖLLER: Das scheinen mir nicht die einzigen Alternativen zu sein aus unserer Diskussion, es gab auch Mittelwege, einiges zu diskutieren und zu entscheiden und andere Anträge zu überweisen

Der VIZEPRÄSES: Ich erlaube mir zu widersprechen. Wenn wir sagen, wir überweisen ist das eine Überweisung. Wenn wir sagen, wir befassen uns im Einzelnen damit weiter, dann gibt es ja auch noch verschiedene Abstufungen.

Syn. KAWAN (GO): Ich schlage vor, dass die Synode sich dazu positioniert welche Anträge sie in das weitere Verfahren einbringen möchte.

Syn. PANKNIN (GO): Ich stelle den Antrag, dass wir über den weitestgehenden Antrag abstimmen: Es ist der Antrag, den Verfassungsentwurf mit allen Anträgen an die gemeinsame Kirchenleitung weiterzuleiten.

Syn. Dr. GREVE (GO): Der weitestgehende Antrag ist die Überweisung an die gemeinsame Kirchenleitung. Die Alternative ist, dass wir uns mit den Kernanträgen beschäftigen.

Syn. Frau SEMMLER (GO): Ich appelliere an unsere Verantwortung als Synodale, dass wir uns mit den wesentlichen Anträgen beschäftigen müssen und sie abstimmen. Andere Anträge können an die Ausschüsse überwiesen werden. Ich übernehme gerne den Antrag von Prof. Dr. Unruh der nach unserer GO nicht antragsberechtigt ist.

Syn. GÖRNER (GO): Ich weise darauf hin, das die Debatte deren Ende wir eben durch einen GO Antrag beschlossen haben, durch den Vorschlag des Präsidiums ausgelöst worden ist. Somit steht dieser jetzt als Grundantrag weiterhin zur Abstimmung. Nach unserer GO besteht die Möglichkeit im Rahmen der Einzelabstimmung mehrere Teile während der ersten Lesung zu verbinden. Entscheidend ist, dass wir eine erste Lesung durchführen. Dieses ist mit dem ursprünglichen Vorschlag des Präsidiums möglich.

Herr OGILVIE (GO): Unser Hauptproblem ist der Zeitmangel. Ich beantrage, dass die Anträge in den Verfassungsentwurf eingearbeitet werden und wir uns dann noch einmal treffen, um darüber abzustimmen.

Der VIZEPRÄSES: Ich stelle nun die beiden Alternativen zur Abstimmung: Zum einen die Überweisung an die gemeinsame Kirchenleitung, zum anderen die Beratung in thematischen Blöcken. Wer ist für die Überweisung? Dieses ist mit großer Mehrheit bei einigen Zustimmungen und einigen Enthaltungen abgelehnt.

Wer ist von Ihnen dafür, in verbundenen Blöcken über die Anträge zu beraten und zu beschließen? Ich stelle fest, dass die Mehrheit für diesen Antrag ist.

Das Präsidium schlägt vor, die Anträge weiter zu sammeln und mit der allgemeinen Aussprache über das Einführungsgesetz fortzufahren.

Der PRÄSES: Wir werden die Anträge bündeln und kategorisieren und dann für die Aussprache vorbereiten. Entsprechend der Einbringungen beziehungsweise der Teile des Einführungsgesetzes werden wir die Aussprache in fünf Teilen vornehmen. Wir

kommen nun zu Teil 1 „Allgemeine Bestimmungen“. Ich bitte den Synodalen Decker um das Wort.

Syn. DECKER: Ich vermisse bei den Überleitungsbestimmungen in Teil 1 die Begründungen. Ich würde es deshalb gut finden, wenn für die Synodalen erkennbar wäre, aus welchen Gründen und aufgrund welcher verschiedenen Regelungen der Landeskirchen diese Art und Weise der Überleitung gewählt wurde.

Der PRÄSES: Die fehlende Begründung für die Überleitungsbestimmungen erklärt sich aus dem Mangel an Zeit dafür bei der Arbeitsstelle. Im Gegensatz zur Begründung der Verfassung, was an eine enorme Fleißarbeit war, war es der Arbeitsstelle nicht möglich, dies auch für die Überleitungsbestimmungen zu erledigen.

Syn. VON HOLTZENDORFF: Ich möchte Sie auf Paragraph 48 Absatz 9 zum Besoldungsrecht hinweisen. Dort ist ausgeführt, dass die Beihilfebestimmungen entsprechend den Regelungen der Nordelbischen Kirche gelten werden. Zum Paragraph 218 wird dort angemerkt, dass sie außerhalb des kriminologischen und der medizinischen Indikation zur Anwendung kommen soll. Nun hat die Nordelbische Kirche vor kurzem die Beihilferegulung geändert. Ab jetzt sind außerhalb der bisherigen Indikationen Kostenerstattungen möglich. Für mich bedeutet dies eine gravierende Vorgabe, die bedeutet, dass wir die Tötung eines Menschen vornehmen, die uns als Christen durch die Bergpredigt und die Zehn Gebote verboten ist. Jedes Leben ist ein Geschenk Gottes. Luther hat die Zeugung eines Kindes als Gottesdienst bezeichnet. Die Kirche setzt sich seit ihren Anfängen für den Schutz ungeborenen Lebens ein. Der Schutz eben dieses ungeborenen Lebens gehört zum Grundverständnis unserer Kirche. Daher beantrage ich, dass diese Beihilfevorschrift dahingehend geändert wird, dass nur die medizinische und oder kriminologische Indikation maßgebend sind oder die beiden anderen bei den anderen Landeskirchen bestehenden Beihilfebestimmungen zur Anwendung kommen.

Syn. Dr. MAHLBURG: Ich möchte an Herrn Decker anknüpfen und unterstreichen, dass es üblich ist, dass Gesetze eine Begründung erhalten, zumindest in Mecklenburg. Ich möchte den Antrag stellen mit folgendem Wortlaut: Die Gemeinsame Kirchenleitung wird bis zur Zweiten Lesung des Einführungsgesetzes gebeten, eine Begründung dafür vorzulegen, die mindestens enthalten soll eine kurze Darstellung des bisher in Nordelbien, Mecklenburg und Pommern geltenden Rechts. Zweitens die Begründung, warum man sich für die vorgelegte Regelung entschieden hat. Und Drittens Querverweise auf andere Regelungen, so vorhanden. Das würde helfen zu verstehen, warum man sich für bestimmte Lösungen entschieden beziehungsweise andere abgelehnt hat. Ich schlage für Antrag eine einfache Abstimmung vor, um zu sehen, ob es dafür eine Mehrheit gibt.

Frau Dr. HANSEN-DIX: Ich möchte Ihnen kurz erläutern, was im Zusammenhang mit dem Beihilferecht geschehen ist. Wir haben nach der Reform des Bundesbeihilferechts des Bundes diese Regelung übernommen, wie es normalerweise Regelung unserer Kirche ist. Wir hatten davor auch die Sonderregelung mit der Beschränkung, auf die Herr von Holtzendorff verwiesen hat. Wir waren der Meinung nach den Erfahrungen

in den vergangenen Jahren, dass es dieser Abweichung vom Bundesrecht nicht mehr bedarf. Es geht im Kern darum, dass wir der Auffassung sind, dass nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche in der Beihilfe einheitlich behandelt werden sollen. Das heißt, sie können beihilfefinanziert werden. Dabei geht es nicht um ein Massenphänomen, es geht auch nicht darum, sich jetzt inhaltlich zur Frage von Schwangerschaftsabbrüchen zu äußern. Es wird auch kein einziger Schwangerschaftsabbruch dadurch verhindert, dass Beihilfe gezahlt wird oder nicht. Nach Abwägung dieser und anderer Gründe sind wir zum Ergebnis gekommen, dass es für uns keine Notwendigkeit gibt, vom Bundesrecht abzuweichen.

Der PRÄSES: Herr Schick hat einen Geschäftsordnungsantrag. Ich erteile ihm das Wort.

Syn. SCHICK (GO): Können Sie bitte erklären, warum die Anträge 101 bis 111 auf Anweisung des Präsidiums nicht verteilt werden sollen.

Der PRÄSES: Eine solche Information ist mir nicht bekannt. Wir werden das aber klären. Der Synodale Görner hat das Wort.

Syn. GÖRNER: Ich möchte zunächst der Gemeinsamen Kirchenleitung Dank sagen für das umfangreiche Werk des Einführungsgesetzes. Ich hätte nicht gedacht, dass man in der Zeit, in der man eine Verfassung erarbeitet, dieses bewerkstelligen kann. Ich denke, dass wir die Regelungen aus dem Einführungsgesetz im Laufe der kommenden Debatte klären und gegebenenfalls ändern können. Insgesamt habe ich den Eindruck, dass die notwendigen Regelungen aufgenommen wurden. Wir können auf dieser Basis gut weiterarbeiten und uns im Rahmen des Anhörungsprozesses mit Einzelfragen befassen. In der Zweiten Lesung besteht dann Gelegenheit, das ganze intensiv durchzugehen. Angesichts der fortgeschrittenen Zeit habe ich eine Bitte an die Mitsynodalen. Ich bitte die Anträge für das Einführungsgesetz zunächst zurückzustellen, denn wir haben in den nächsten Monaten ausreichend Zeit für die Besprechung des Einführungsgesetzes.

Syn. STRENGE: Ich möchte auf zwei bereits vorliegende Anträge zu sprechen kommen und nebenbei darauf hinweisen, dass auf der Basis der Vorträge der Fachleute bereits soviel Substanz vorhanden ist, dass es mühelos möglich sein müsste, eine Begründung des Einführungsgesetzes zu erstellen.

Herr Michael Mahlborg hat einen Antrag eingebracht. Drucksache 113 zu § 27 und zu § 35. Ich möchte darauf aufmerksam machen, wie mit den kirchenleitenden Personen in diesem Prozess verfahren wird. In § 35 des Einführungsgesetzes wird festgestellt, dass es die Gemeinsame Kirchenleitung sein soll, die die Überleitung für die Organisation und für die amtierenden Mitglieder der Landeskirchenämter macht. Mit diesem Vorgehen hat die Verfassungsgebende Synode direkt nichts zu tun, beziehungsweise, sie beschließt § 35 und delegiert das weitere Vorgehen an die Gemeinsame Kirchenleitung.

Bei den Bischöfen ist dies anders. Sie sind jeweils durch ihre Synoden gewählt, und die Frage stellt sich, wie in ihren Fällen die Überleitung vollzogen wird. Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang auf § 27 Absatz 1 hinweisen. Dort heißt es, dass Be-

schlüsse der Verfassungsgebenden Synode über die Überleitung der Bischöfinnen und Bischöfe mit dem Inkrafttreten der Verfassung wirksam werden. Was heißt das eigentlich? Herr Michael Mahlburg hat in seinem Antrag formuliert, nicht mehr von Beschlüssen, sondern von Kirchengesetzen zu sprechen. Außerdem sollen sie die gleichen Mehrheiten haben wie das Einführungsgesetz. Letzteres ist vollkommen richtig, wobei dies ohnehin schon der Fall ist. Denn wenn das Einführungsgesetz mit Zweidrittel-Mehrheit verabschiedet wird, dann natürlich auch der § 27. Man will die Bischöfe deshalb durch einen synodalen Beschluss überleiten, weil sie in Synoden gewählt worden sind. Das aber mit unterschiedlichen Zeiträumen. Wesentlicher Faktor dabei ist, dass die einzelnen Landeskirchen sich im Jahre 2012 auflösen. In § 27 Absatz 1 wird dadurch, dass von einem separaten Beschluss der Verfassungsgebenden Synode die Rede ist, darauf hingewiesen, dass es eine synodale Überleitung gibt. In welcher Form dies geschieht, ist die Synode frei. Dazu wird vermutlich die Gemeinsame Kirchenleitung noch einen Vorschlag machen.

Syn. OGILVIE: Ich habe drei Fragen: Die erste Frage bezieht sich auf § 61 Abs.1. Da geht es um die Immobilien und Vermögensgegenstände, wie sie die drei Landeskirchen miteinbringen. Ich kann mir vorstellen, dass die Nordelbische Kirche eine Menge einbringt. Ich frage mich nur, warum sie nicht aufgeschrieben worden sind.

Die zweite Frage bezieht sich auf § 62, Sonderformprogramme, da geht es um ein KITA-Programm, das ist offensichtlich eine bilaterale Absprache zwischen Nordelbien und Pommern. Ich wüsste gerne, in welcher Höhe das erfolgen soll. Da das im Vorabzug geschehen soll. In Zukunft betrifft das ja alle, deswegen wüsste ich schon gerne, um welche Summen es dabei geht. Die letzte Frage zielt auf § 34. Landeskirchenamt, Sitz und Außenstellen: da wir den Mitarbeitenden zugesagt, die nicht mit nach Kiel gehen, dass sie an ihren alten Dienstorten oder Außenstellen sitzen, adäquate Tätigkeiten zugewiesen bekommen. Ist das wirklich realistisch?

Der PRÄSES: Das sind schon sehr spezielle Fragen gewesen zu einzelnen Bestimmungen des Einführungsgesetzes. Es sind jetzt keine Wortmeldungen mehr da, aber vielleicht könnte Prof. Unruh dazu antworten, wenn Sie ihm das Rederecht erteilen. Das hatten wir vorhin versäumt. Ich frage nach, ob die Synode bereit ist, Prof. Unruh das Rederecht zu erteilen. Wenn das der Fall ist, bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist deutlich die Mehrheit. Niemand stimmt dagegen, niemand enthält sich. Wenn Herr Prof. Unruh hier in der Lage ist Antworten zu geben, dann bitte ich ihn das zu tun.

OKR Prof. Dr. UNRUH: Zunächst vielen Dank für das Rederecht. Ich bin zum Teil in der Lage auf die gestellten drei Fragen einzugehen, bitte aber schon einmal zu überlegen, ob man nicht auch den Syn. Herrn von Loeper dazu fragen könnte und zumindest auch auf die eine Frage Antwort zu geben. Ich möchte zunächst etwas sagen zu dem § 61 sagen und die Frage welche Immobilien und sonstigen Vermögensgegenstände aus der Nordelbischen Kirche eingebracht werden in die gemeinsame Kirche. Die Regel des § 61 beschäftigt sich im Wesentlichen mit Gegenständen, die aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern kommen, weil aus den noch bestehenden Landeskirchen Mecklenburgs und Pommerns Kirchenkreise werden. Dort gibt es dann auf diesem Gebiet nur noch die landeskirchliche Ebene „Nordkirche“. Da im Wege der Rechtsnachfolge die Vermögens- und Eigentumsgegenstände der Nordelbischen Kir-

che der landeskirchlichen Ebene qua Rechtsnachfolge auf die landeskirchliche Ebene der Nordkirche übergehen, müssen entsprechende Regelungen getroffen werden. Was geschieht mit den entsprechenden Gegenständen auf dem Gebiet Mecklenburgs und Pommerns, welche zu Kirchenkreise werden? Welche Gegenstände, die eigentlich von Landeskirchen- zu Kirchenkreisgegenständen werden, werden gleichwohl in der Nordkirche dann landeskirchliche Immobilien sein. So ist mein Verständnis. Ich hoffe, Herr von Loeper kann das entsprechend bestätigen.

Dann kann ich etwas sagen zu der Situation der Mitarbeitenden im künftigen Landeskirchenamt. Da gibt es eine entsprechende Regelung im § 34, die auch angesprochen worden ist, vor allem im Abs.2. Sie besagt im Wesentlichen, dass die Präsidentin, bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes und die Dezernentinnen und Dezernenten, also diese beiden Personengruppen in jedem Falle ihren Dienstsitz in Kiel haben werden. Diese Vorschrift ist fast wortgleich aus dem Fusionsvertrag übernommen worden. Die gilt für die Referentinnen und Referenten im Grundsatz auch, es sei denn, es ist aus den dort genannten Gründen tunlich, dass auch Referentinnen und Referenten in der Außenstelle in Schwerin sein werden und schließlich wird für alle Mitarbeiter unterhalb der Referentenebene eine Garantie ausgesprochen, dass dieser Personenkreis ein Angebot erhalten wird, an der bisherigen Dienststelle - sei es Greifswald, sei es Schwerin, sei es Kiel - zu verbleiben mit dem jeweiligen Dienstsitz. Es handelt sich also um eine abgestufte Regelung, die aus dem Fusionsvertrag stammt, von dort nur übernommen worden ist in diesen § 34 und die differenziert zwischen der originären Leitungsebene Präsident, also hauptamtliche Mitglieder des Kollegiums, Referenten auf der zweiten Ebene, und dann Mitarbeiter auf der Ebene unterhalb der Referenten. Das ist der Sinn dieser Regelung.

Der PRÄSES: Vielen Dank. Ich denke das ist schon so speziell gewesen, dass wir in der allgemeinen Aussprache nicht weiter darauf eingehen müssen. Ich habe auch keine weiteren Wortmeldungen in der allgemeinen Aussprache über Teil 1. Ich rufe deshalb den Teil 2 auf. Es ist das Wahlgesetz zur Landessynode. Wer dazu das Wort wünscht, den bitte ich um das Handzeichen.

Syn. Frau MÖLLER: Ich habe zu dem Teil einen Antrag vorgesehen, halte mich aber an das was Herr Görner sagt, die Anträge möglichst zu reduzieren. Darum frage ich, wo dies am besten platziert ist, weil ich nicht genau wusste, ob ich das jetzt einbringe zur Verfassung oder zum Einführungsgesetz. Mir geht es um das Verfahren zur Wahl der Synodalen der Dienste und Werke. Da ist ja ein sehr kompliziertes Wahlverfahren vorgesehen, wenn Sie das sehen in § 1 Abs.5 und darauf folgend in § 19 mit der Bildung von drei relativ großen Wahlkörpern und dann einem gewichteten Stimmwertprinzip. Meine Frage ist: Soll ich dies hier vertreten oder passt es besser bei der Priorisierung der Verfassung?

Der PRÄSES: Es sind sicher beide Dinge möglich, um in dem Duktus zu bleiben, den Herr Görner vorhin angesprochen hat, dass wir die Überlegungen in den Prozess geben. Aus dem Prozess werden ja Anregungen in der gleichen Weise auch kommen, so dass wir das nicht unbedingt das heute und morgen hier so einbringen können, sondern dass es in dem Prozess bis zur zweiten Lesung auch vorkommt. Bevor wir in der Aussprache fortfahren noch ein Hinweis: Was die angebliche Zurückhaltung von Anträgen

angeht. Dies lag darin, dass im Büro einfach kein Papier mehr vorhanden ist. Wir haben derartig viel verbraucht, dass es dort zu Engpässen gekommen ist und wir jetzt überlegen müssen, wie wir weiter verfahren. Sie haben gesehen, dass manche Anträge bereits doppelseitig gedruckt worden sind. Mit einer solchen Papierflut hat niemand gerechnet. Das nur zu ihrer Information. Es ist also keine Böswilligkeit des Präsidiums, die dahinter steckt.

Syn. EWERT: Mir ist aufgefallen, dass in dem Gesetz nicht mehr von Jugendsynodalen die Rede ist, obwohl sie in der Verfassung noch erwähnt werden. Das ist unsere Frage.

Der PRÄSES: Auch das ist zu überlegen und zu überprüfen, wie das mit den Jugenddelegierten ist, die ja in der Verfassung enthalten sind. Da es aber um ein Wahlgesetz geht, muss es nicht in einem Wahlgesetz stehen, sondern müsste in einer anderen Regelung stehen, wie Jugenddelegierte in der Verfassung ihr Mandat für die Synode erhalten. Das Problem ist aufgenommen und muss geklärt werden. Dann schließe ich die Aussprache zu Teil 2 und rufe auf den Teil 3, das Bischofswahlgesetz. Ich bitte, um allgemeine Wortmeldungen, nicht unbedingt zu speziellen Fragen. Da sehe ich keine Wortmeldung, dann rufe ich den Teil 4, Kirchengemeindeordnung, auf.

Syn. MEYER: Mir geht es um die grundsätzliche Ausrichtung dieser Kirchengemeindeordnung. Im § 1 ist aufgeführt, dass die Kirchengemeinde durch Wort und Sakrament auferbaut wird und weiteres ist dazu nicht angemerkt. In der alten nordelbischen Verfassung ist ja auch so ein Artikel und dort ist unter anderem noch hinzugefügt: zu den Aufgaben gehört die Förderung der Gemeinschaft unter ihren Gliedern, die Unterweisung im christlichen Glauben und der Dienst an dem Nächsten, besonders an den Benachteiligten und Schwachen und Kranken. Sie ist mitverantwortlich an die ökumenischen Zusammenarbeit und die Arbeit in der Diaspora, die Mission und den Dienst der Kirche in Öffentlichkeit und Gesellschaft. Mir selbst ist das ein sehr wichtiger Teil, dass das auch alles mit Aufgabe der Kirchengemeinden ist. Ich finde es eine starke Einschränkung, wenn das in der neuen Gemeindeordnung nicht mit aufgenommen ist.

Syn. Dr. MELZER: Ich als Nordelbier kann fast zu einem Fan einer solchen Kirchengemeindeordnung werden. Herzlichen Dank, dass nach 33 Jahren unsere Hausaufgaben langsam eingelöst werden. Ich habe allerdings ein Problem mit der Frage, wie Änderungen an einer solchen Kirchengemeindeordnung künftig vorgenommen werden können. Herr Siegert hat zu Recht ausgeführt, dass ein Teil der Vorschriften der Verfassung entnommen sind. Andere Teile sind parallel zum Gesetz formuliert. Wieder andere sind aus einer Geschäftsordnung genommen, wie eine Sitzung einzuberufen ist, etc. Stellen Sie sich einmal vor, wir kämen auf die Idee einmal ein Wahlgesetz zu ändern. Die parallelen Vorschriften finden Sie in der Kirchengemeindeordnung. Was gilt denn nun? Die einfache Mehrheit in der Gesetzesänderung und Rückwärts dann eine Anpassung der Kirchengemeindeordnung oder müssen wir jetzt bei allen gesetzlichen Änderungen, zum Beispiel eines Wahlgesetzes, eine Zweidrittelmehrheit erzielen mit Rücksicht auf die Kirchengemeindeordnung? Da geht etwas nicht synchron. Ich wüsste gerne, wie so etwas im Rahmen einer allgemeinen Aussprache gelöst werden kann.

Der PRÄSES: Vielleicht kann ich dazu eine Antwort geben. Ich gehe zunächst einmal weiter in der allgemeinen Aussprache.

Syn. JEHSERT: Es ist gelegentlich diskutiert worden, ob solch eine Kirchengemeindeordnung wirklich Bestandteil des Einführungsgesetzes sein soll oder gar zu sein hat und dann in welchem Verhältnis es zu bestimmten Textzeilen der Verfassung steht, die hier noch einmal wieder aufgenommen, bzw. näher erläutert werden. Ich muss hier bekennen, ich finde es sehr sinnvoll was hier überlegt und vorgeschlagen worden ist eine solche Kirchengemeindeordnung nicht nur zu entwerfen, sondern auch erstens zum Gegenstand unserer Beratungen zu machen und zweitens in den Beteiligungsprozess miteinzuspeisen. Ich möchte das kurz begründen: erstens bietet sich hier die Gelegenheit wirklich eine breite Basis des Beteiligungsprozesses zu eröffnen, weil vor Ort die Menschen zu Hause nichts so sehr interessiert, wie die Verfahrensfragen, die sie in ihrem alltäglichen Gemeindeleben betreffen. Und dazu ist hier das Nötige gesagt. Zweitens bietet sich hier die Möglichkeit für die Kirchengemeinden vor Ort und andere Bereiche um die es hier schon geht tatsächlich mit dem Start unserer Nordkirche ab 2012 dann sofort entsprechend zu verfahren: in Geschäftsordnungen, im Verfahrensrecht und in anderweitigen Belangen auch wenn die Anpassung der Wahlperioden noch ein wenig hinauszögert. Und drittens hat es bei uns in Pommern schon Diskussionen gegeben, die sich auf diesen Entwurf der Kirchengemeindeordnung beziehen. Es gibt Fragen, die dringend auf eine Lösung warten und je schneller eine solche Regelung auf den Weg gebracht werden kann desto dankbarer müssen wir hier sein. Ich bitte darum: machen Sie sich diesen Weg zueigen und warten Sie nicht mit den Bestimmungen zu Kirchengemeindeordnung bis wir eine Verfassung und eine Nordkirche haben. Danke.

Der PRÄSES: Auch die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung gehen ja mit in den Beteiligungsprozess und können dadurch in allen Gemeinden diskutiert werden. Ich habe noch zwei Wortmeldungen, Herr Voss und Herr Hofmann. Dann würde ich vorschlagen, dass wir diese Aussprache abschließen. Es ist zwei Minuten vor zehn, wir wollten um zehn Schluss machen und haben dann noch die Abendandacht.

Syn. VOSS: Ich ziehe meinen Wortbeitrag zurück.

Syn. HOFMANN: Als angekündigt wurde, dass die Gemeindeordnung mit der Verfassung zusammen verabschiedet werden sollte mit Zweidrittelmehrheit, hatte ich große Bedenken: wie wird die Freiheit der Gemeinden in ihrer Gestaltung eingeschränkt? Ich lese die Gemeindeordnung und bin ein ganzes Stück weit erlöst. Ich teile allerdings die Bedenken von Dr. Melzer voll und ganz und unterstütze ihn an dieser Stelle. Zweitens es gibt ein Problem: die Freiheit, die dem Kirchenvorstand eingeräumt wird, ist in einem Spannungsverhältnis zu den Aufgaben der Pastoren, wenn es um Liturgie und Gottesdienst geht. Ich bitte zu bedenken, ob das nicht zu weit gefasst ist und eine gewisse Unschärfe ist, dies hat einen Hintergrund: als ein junger Pastor war in der Gemeinde in der ich immer noch bin, habe ich einen Familiengottesdienst gehalten und bekam von einem Kirchenvorsteher eins zwischen die Hörner, weil es zu unruhig war. Viele freuten sich darüber. Endlich mal was neues! Wenn Herr Lenze, der es damals

war, ein NEK-Synodaler, in den Kirchenvorstand gegangen wäre und hätte gesagt, dass der Pastor das nicht mehr machen solle, hätte es keine Familiengottesdienste mehr gegeben, weil es durch den Kirchenvorstand in der Konstellation möglich gewesen wäre. Das heißt an der Stelle haben wir in der Gemeindeordnung eine Formulierung, die uns eher Probleme bringt, als Lösungen. Das Zweite ist: Die Gemeindeordnung in der Frage der Mitarbeiterschaft unterstreicht noch einmal etwas, was ich für ein Problem auch der Verfassung halte nämlich das es nur ein Mitarbeiter sein soll. Das ist m. E. zu wenig, and die alte Fassung des Art. 16 Abs. 4 der Nordelbischen Verfassung mit dem Drittelquorum ist da viel besser.

Der PRÄSES: Ich habe zum Teil 4 keine Wortmeldungen mehr. Mit dem Teil 5 fahren wir morgen fort. Bevor wir zur Abendandacht kommen, gebe ich Vizepräses Baum das Wort.

Der VIZEPRÄSES: Ich würde mit Ihnen gerne auf den Verlaufsplan schauen, damit Sie wissen wo wir stehen. Welche TOPs sind noch offen? Wir haben noch keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu den drei Ausschüssen gewählt, nämlich theologischer Ausschuss, Rechtsausschuss und Finanzausschuss und den Dienstrechtsausschuss, weil wir aus der Mecklenburgischen Kirche noch nicht ausreichende Vorschläge haben. Wir sind bei der Einzelberatung im Bereich der Verfassung und wir bei der allgemeinen Aussprache zum Einführungsgesetz. Für morgen steht das alles an, inklusive einer ersten Lesung und eine Schlussabstimmung nach bestimmten Regeln. Zum Papier möchte ich noch einmal konkret sagen: wir haben seit heute Morgen 50.000 Blatt Papier bedruckt, das wir heute Morgen nachbeschafft haben, weil es notwendig war. Was ich draußen auf dem Gang gehört habe, irgendetwas würde nicht verteilt werden, das ist im Bereich des böartigen Gerüchtes. Selbst zwei große Drucker schaffen keinen größeren Papierdurchsatz. Soweit zu Klarstellung.

Der PRÄSES: Wir kommen dann zur Abendandacht und ich bitte Frau Ruch um die Andacht.

3. VERHANDLUNGSTAG Sonntag, der 31. Oktober 2010

Beginn mit der Morgenandacht der Synodalen Ariane Baier (ELLM)

Der PRÄSES: Liebe Schwestern und Brüder, ich hoffe, dass Sie eine gute Nacht hatten. Herzlichen Dank an Frau Baier für die Andacht.

Zunächst noch einige organisatorische Dinge, wie es jetzt weitergehen soll. Zunächst werden wir den Dienstrechtsausschuss bilden. Inzwischen gibt es genug Vorschläge. Dann werden wir in die gestern unterbrochenen Aussprachen zur Verfassung und Einführungsgesetz treten, um dann pünktlich mit der Schlussabstimmung beginnen zu können. In Ihren Verlaufsplänen ist vor der Schlussabstimmung ein Namensaufruf vorgesehen. Wir haben inzwischen festgestellt, dass das nicht nötig ist. Wir müssen lediglich bei der Auszählung darauf aufpassen, wie viele Stimmen aus den jeweiligen Landeskirchen abgegeben werden.

Ich übergebe an Vizepräses Baum für die Nominierungen und die Wahl des Dienstrechtsausschusses.

Der VIZEPRÄSES: Ich wünsche Ihnen einen guten Morgen und lese Ihnen die Namen vor, die dem Präsidium schon vorliegen. Die Synode hat natürlich die Möglichkeit, diese Vorschläge auch heute Morgen noch zu ergänzen.

Für die Mecklenburgische Kirche: Frau Heidemann, Frau Herweg, Herr Ogilvie, Herr Thomas Timm und Herr Triebler. Aus der Nordelbischen Kirche: Herr Dr. Kasch, Herr Koch, Frau Münzel, Herr Schönberg-Wessel. Und aus der pommerschen Kirche: Herr Dr. Ehricht, Herr Franke, Herr Dr. Freitag, Herr Gienke.

Wünscht die Synode noch weitere Vorschläge zu machen? Das sehe ich nicht. Dann würde ich jetzt veranlassen, dass der Stimmzettel gedruckt wird.

Syn. SAUERMANN (GO): Ich stelle den Antrag, dass wir auf die persönliche Vorstellung der Kandidaten für den Dienstrechtsausschuss verzichten. So interessant und wichtig das im Einzelnen auch sein mag – selbst wenn es zügig geht, wird diese Vorstellung eine halbe Stunde in Anspruch nehmen. Ich befürchte, dass wir dadurch zeitlich noch mehr ins Schleudern kommen. Ich gehe davon aus, dass die einzelnen Landeskirchen Personen mit entsprechenden Kompetenzen vorgeschlagen haben. Danke.

Der VIZEPRÄSES: Herr Sauermann, Sie beantragen also, auf die Vorstellung der Kandidaten zu verzichten. Gibt es zu diesem Vorschlag Gegenrede? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich die Synode, jetzt abzustimmen. Wer ist dafür, auf die Vorstellung der Kandidaten heute Morgen zu verzichten? Gegenstimmen? Enthaltungen? Dann hat die Mehrheit der Synode beschlossen, auf die Vorstellung der Kandidaten für den Dienstrechtsausschuss zu verzichten. Vielen Dank.

Syn. MAHLBURG (GO): In der von uns beschlossenen Geschäftsordnung steht unter § 20 Wahlen in Abs. 3, „die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich der Verfassunggebenden Synode vor“.

Der VIZEPRÄSES: Herr Mahlburg, das ist sicher richtig. Die Synode hat aber eben selbst nach § 25 der GO befunden, dass Sie von der GO abweichen möchte.

Syn. MAHLBURG: Dann möchte ich Sie bitten, den ganzen § 25 einmal vorzulesen. Dann steht da aber, „Die Verfassunggebende Synode kann mit Zustimmung der Mehrheit der Synodalen der Verfassunggebenden Synode und jeweils der Mehrheit der Synodalen der landeskirchlichen Synoden über eine Abweichung von der Geschäftsordnung beschließen.“ Das bitte ich dann jetzt festzustellen.

Der VIZEPRÄSES: Dann stimmen wir jetzt noch einmal nach Landeskirchen getrennt ab. Zunächst stimmen die Mecklenburger mit gelb ab. Wer ist dafür, auf die Vorstellung der Kandidaten für den Dienstrechtsausschuss zu verzichten? Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist eine deutliche Mehrheit. Nun stimmen die Nordelbische Landeskirche mit blau ab. Wer ist dafür, auf die Vorstellung der Kandidaten für den Dienstrechtsausschuss zu verzichten? Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist eine deutliche Mehrheit. Nun stimmt die Pommersche Kirche mit orange ab. Wer ist dafür, auf die Vorstellung der Kandidaten für den Dienstrechtsausschuss zu verzichten? Gegenstimmen? Enthaltungen? Das ist eine deutliche Mehrheit.

Damit hat die Synode beschlossen, auf die Vorstellung der Kandidaten zu verzichten. Vielen Dank.

Syn. PANKNIN: Die Listen dürfen doch sicher noch ergänzt werden.

Der VIZEPRÄSES: Nein. Wir haben die Ergänzungen bereits aufgerufen und damit die Listen abgeschlossen. Während wir warten, dass die Stimmzettel gedruckt werden, steigen wir in die Tagesordnung ein.

Die VIZEPRÄSES: Wir stellen Ihnen jetzt vor, in welche Kategorien wir die 146 Anträge sortiert haben. Vorgesehen ist, die einzelnen Anträge aufzurufen, zu diskutieren und abzustimmen. Die erste Kategorie sind fünf Anträge, in denen es um den Namen der Kirche geht. In der zweiten Kategorie befinden sich einige Anträge zur Präambel. In der dritten Kategorie befinden sich 6 allgemeine Anträge. In der vierten Kategorie befinden sich redaktionelle Anträge, die man an die gemeinsame Kirchenleitung überweisen kann. In der fünften Kategorie geht es um Einzelanträge, die ebenfalls an die gemeinsame Kirchenleitung überwiesen werden können. In der sechsten Kategorie befinden sich drei System verändernde Anträge. Bei unserem Verfahren wird kein Antrag verloren gehen. In der gemeinsamen Kirchenleitung wird eine Synopse erstellt werden. Ich schlage vor, dass wir alle Anträge als wichtig kategorisieren und zur Beratung aufrufen.

Syn. Dr. VON WEDEL: Vielleicht wäre es möglich, zunächst die Antragsteller zu fragen, ob sie ihre Anträge aufrechterhalten.

Die VIZEPRÄSES: Wir bleiben dabei, alle Anträge zur Beratung zu beschließen. Sollten Sie das Gefühl haben, dass etwas nicht sorgfältig beraten wird, dann bitten wir um Mitteilung.

Syn. Dr. HAVEMANN: Ich beantrage, die nächste Sitzung um einen Tag zu verlängern.

Die VIZEPRÄSES: Ich stelle jetzt zur Abstimmung, ob wir alle Anträge jetzt in den Beratungsprozess einbringen und bitte um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen. Wir kommen zur ersten Kategorie, den Namen der Kirche betreffend. Ich rufe folgende Anträge auf: Die Anträge mit den Nummern 40 (Dr. Born /Wenzel), 41 (Prof. Dr. Hartmann), 65 (Dr. Kasch), 136 (Siebert), 139 (Decker).

Habe ich einen Antrag nicht genannt?

Syn. Frau KRISTOFFERSEN: Ich habe noch einen weiteren Antrag gestellt.

Die VIZEPRÄSES: Wir übernehmen diesen Antrag auch. Es gibt noch einen weiteren Antrag von Herrn Dr. Bork, den wir ebenfalls übernehmen. Ich rufe den Antrag 40 auf und frage die Antragsteller, ob sie noch etwas hinzufügen möchten. Prof. Dr. Niemann weist darauf hin, dass ihr Antrag 106 auch noch zu dieser Kategorie gehört.

Syn. Frau SEMMLER (GO): Ich beantrage, alle Anträge gemeinsam vorzustellen und dann abzustimmen.

Die VIZEPRÄSES: Das ist ein Antrag zur Geschäftsordnung. Wenn dieser Antrag so übernommen wird, bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen. Die Anträge Dr. Bork und Kristoffersen werden noch verlesen werden, da sie nicht schriftlich vorliegen.

Syn. Frau LANGE (GO): Ich beantrage zu dieser Kategorie während dieser Synode die Möglichkeit Anträge zu stellen zu unterbinden.

Die VIZEPRÄSES: Wer diesem Antrag zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen.

Syn. Dr. GREVE: Ich bitte den Antrag 106 zu verlesen, da er mir nicht vorliegt.

Die VIZEPRÄSES: Es hat das Wort Herr Dr. Christian Bork.

Syn. Dr. BORK: Mein Vorschlag heißt: Die Kirche möge EKNO heißen.

Die VIZEPRÄSES: Frau Semmler zur Geschäftsordnung.

Syn. Frau SEMMLER (GO): Ich bitte darum, dass diejenigen, deren Anträge nicht schriftlich vorliegen, diese Anträge hier nur verlesen und keine Reden dazu halten. Das fände ich gegenüber den anderen Synodalen nur fair.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank Frau Semmler. Zwei Dinge sind für die folgenden Abstimmungen wesentlich: Zum einen die Frage, ob „lutherisch“ mit in den Namen aufgenommen werden soll, zum anderen die Frage, ob „Norddeutschland“ ebenfalls aufgenommen werden soll.

Syn. ANTONOLI (GO): Ich schlage vor, die von Ihnen genannten Elemente einzeln abzustimmen. „Lutherische“ / „Norddeutschland“.

Die VIZEPRÄSES: Da es sich hierbei um einen Geschäftsordnungsantrag handelt, müssen wir darüber sofort abstimmen. Ich bitte um das Kartenzeichen. Das ist die Mehrheit. Damit schreiten wir sofort zur Abstimmung.

Syn. STAHL(GO): Ich möchte darauf hinweisen, dass es sich hierbei um einen Änderungsantrag handelt, der die Mehrheit braucht. Würde beiden Anträgen stattgegeben, handelte es sich um eine Änderung gegenüber der Vorlage.

Die VIZEPRÄSES: Vielen Dank. Es gibt einen weiteren Geschäftsordnungsantrag, Herr Ott bitte.

Syn. OTT (GO): Vorhin bin ich leider nicht dazu gekommen, aber ich möchte die Synode bitten, noch nicht über den Namen abzustimmen. Es ist zwar ein emotional aufgeladenes Thema, aber keineswegs das Wichtigste. Man könnte auch ebenso am letzten Tag der Beratungen über die Namensgebung befinden. Im Übrigen finde ich keinen der bisher vorgeschlagenen Namen sonderlich phantasievoll. Vielleicht findet sich noch ein phantasievollerer Name.

Die VIZEPRÄSES: Für die heutige Synode ist der Fahrplan so beschlossen. Das enthebt uns aber keineswegs der Möglichkeit, das Thema im weiteren Fortgang der Beratungsprozesse in der Synode nochmals aufzurufen.

Kommen wir also zur Abstimmung. Wer möchte, dass der Zusatz „lutherisch“ mit in die Namensgebung hineinkommt, den bitte ich um das Kartenzeichen. Ich bitte die Beisitzer die Stimmen genau zu zählen.

Das Ergebnis lautet: 132 für den Antrag, 87 dagegen, 8 Enthaltungen.

Ferner frage ich, wer möchte, dass im zukünftigen Namen die Angabe „Norddeutschland“ anstelle der Bezeichnung „im Norden“ steht, den bitte ich um das Kartenzeichen. Bei einigen Enthaltungen ist der Zusatz „Norddeutschland“ angenommen.

Jetzt bitte ich abschließend darum, über den Namen insgesamt abzustimmen: „Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland“. Wer diesem Namensvorschlag zustimmen kann, den bitte ich um das Kartenzeichen. Das ist sichtlich die Mehrheit. Damit haben wir den ersten Beschluss gefasst, dass die Gesetzestexte entsprechend geändert werden.

Es kam die Anregung, auch das Kürzel zu bestimmen. Ich stelle den Klammerzusatz „Nordkirche“ zur Abstimmung. Bei einigen Gegenstimmen angenommen. Wir haben es jetzt mit der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)“ zu tun. Dabei bleibt es bis zur zweiten Lesung.

Ich übergebe die Leitung an den Vizepräsidenten.

Der VIZEPRÄSES: Ich eröffne jetzt die Wahl des Dienstrechtsausschuss und bitte das Synodenbüro, die Stimmzettel zu verteilen. Bleiben Sie bitte auf Ihren Plätzen während des Wahlgangs.

Sind alle Stimmzettel eingesammelt? Dann bitte ich die Zählteams 1 und 2 die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen.

Ich schließe den Wahlgang und gebe zurück an Frau Vizepräses König.

Die VIZEPRÄSES: Wir sollten uns jetzt an die systemverändernden Anträge machen. Wir haben einige exemplarisch ausgewählt. Ich bedanke mich dafür bei meinen Beisitzern für die hervorragende Unterstützung. Zuerst den Antrag 99 von Herrn Schick und dann den Antrag 66 von Herrn Fellechner, beide zu Fragen der Standorte.

Syn. SCHICK: Liebe Synodale, es geht um den Antrag 99. Ich verstehe unsere Synode sehr wohl so, dass sie als der neue Souverän in der Lage ist, systemverändernde Beschlüsse zu fassen, um keinen Vertrauensbruch zu begehen. Nach intensiver Diskussion gestern Abend unter anderem mit Bischof von Maltzahn ziehe ich den Antrag aber zurück. Um keinen Vertrauensbruch zu begehen.

Syn. FELLECHNER: Mein Antrag bezieht sich auf die Ortsangaben in der Verfassung, insbesondere zu Landeskirchenamt und Bischöfen. Ich schlage vor, Ortsangaben generell wegzulassen aus der Verfassung und das in extra Kirchengesetzen zu regeln.

Syn. ANTONIOLI: Ich bitte die Synode, den Antrag abzulehnen. In der Konsequenz würde dies heißen, dass wir umherziehen könnten, wenn wir das mit einfacher Mehrheit ändern können. Das ist ein lange ausgehandelter Kompromiss. Wir sollten dieses Fass nicht wieder aufmachen.

Syn. BÜCHNER: Hohes Präsidium, liebe Mitschwestern und Mitbrüder, das Bild des wandelnden Gottesvolkes begleitet uns von Anbeginn. Es ist legitim, zu sagen, dass die Ortsfragen nicht von Verfassungsrang sind. Ich unterstütze den Antrag.

Syn. HOFFMANN: In der einen Kirche sollte Synode für Synode entschieden werden, wo der Bischof sitzt. Das muss möglich sein.

Syn. MÖHRING: Für mich gehören Namen und Ortsbezeichnungen in eine Verfassung.

Bischof ULRICH: Ich möchte dringend darum bitten, die Ortsbezeichnungen, so wie sie jetzt in der Verfassung stehen, beizubehalten. Sie sind ein Abbild unserer Verhandlungen und Kompromisse. Weil es sich nicht nur um Adressen handelt, finden sich Ortsangaben auch in der Nordelbischen Verfassung.

Die VIZEPRÄSES: Wer möchte, dass der Antrag von Herrn Fellechner angenommen wird? Das sind 13. Eine große Mehrheit ist dagegen. Einige Enthaltungen. Damit ist der Antrag abgelehnt und wird nicht an die gemeinsame Kirchenleitung weitergegeben.

Einen zweiten Antrag, den wir exemplarisch als systemverändernde ausgewählt haben, ist der Antrag Nummer 26 von Herrn Molkentin.

Syn. MOLKENTIN: Es geht um den Antrag zum Vetorecht. Wir geben unsere Identität auf, wir sind keine Landeskirche mehr. Erst seit der Wiedervereinigung 1990 dürfen wir uns wieder Pommern nennen. Wir haben keine künftig in der Synode keine Sperrminorität, der Bestandsschutz für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern besteht nach § 13 Einführungsgesetz nur für 15 Jahre, danach können wir nicht mehr verhindern, dass der Kirchenkreis aufgelöst und damit das Wort Pommern endgültig verschwindet. Ich kann der Verfassung nur zustimmen, wenn ich mich nicht restlos abschaffe, ich brauche Sicherheit, dass es niemand wagt, am Kirchenkreis Pommern zu wackeln.

Syn. Frau SEMMLER: Hiermit möchte ich gern mein Verständnis für die Situation von Herrn Molkentin zum Ausdruck bringen und ihm sagen, dass niemand will, dass Pommern untergeht. Aber grundsätzlich möchte ich etwas gegen das Vetorecht sagen. Das Vetorecht ist uns in unserer Demokratie fremd, weil es parlamentarisch gefasste Beschlüsse außer Kraft setzen kann. Diese Synode ist ein parlamentarisches Gremium mit demokratisch gewählten Vertreterinnen und Vertretern aus Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, in dem es keine Mehrheiten für einzelne Kirchenkreise gibt, nicht für Pommern und nicht für Flensburg. Unsere Entscheidungen fallen hier, indem wir in einem Prozess um die Mehrheit der Stimmen ringen. Das ist für mich das höhere demokratische Gut, das dem Vetorecht vorgesetzt ist.

Syn. MAHLBURG (GO): Ich möchte den Antrag stellen, dass alle systemverändernden Anträge hier nicht abgestimmt werden, sondern an die Kirchenleitung überwiesen werden. Dafür nenne ich drei Gründe: Zum einen finde ich es wichtig, gerade solche Anträge in den Beteiligungsprozess hineinzubringen, weil sie neue Blickwinkel und Sichtweisen in den Prozess hineinragen. Zum zweiten können wir uns hier zwei Stunden vor Synodenschluss nicht zumuten, zwischen systemverändernden und nicht systemverändernden Anträgen zu unterscheiden. Und schließlich können wir nicht ausreichend über die Anträge debattieren, über die wir entscheiden wollen.

Die VIZEPRÄSES: Ich betrachte die Äußerung von Herrn Mahlburg als Antrag zur GO. Wer möchte die Gegenrede dazu führen? Frau Möller, danach stimmen wir diesen GO-Antrag ab.

Syn. Frau MÖLLER: Ich möchte gegen den Antrag von Herrn Mahlburg reden, weil wir als Synode hier schon festgelegt haben, dass wir bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Die gemeinsame Kirchenleitung hat uns ausgehandelte Kompromisse vorgelegt, und wir müssen hier entscheiden, wie wir diese Kompromisse weiter auf den Weg bringen.

Die VIZEPRÄSES: Ich möchte über den Antrag von Herrn Mahlburg jetzt abstimmen lassen: Wer ist für diesen GO-Antrag, dass alle Anträge, die wir als solche identifiziert haben, als solche weitergeleitet werden? Wer ist dafür, wer ist dagegen? Wer enthält

sich? Die sichtliche Mehrheit ist bei wenigen Enthaltungen gegen diesen Antrag. Ich gebe das Wort an Herrn Antonioli.

Syn. ANTONIOLI: Als Mecklenburger sind wir beim Gedankenspielen auf die Situation gekommen, dass auch der letzte Mohikaner ein Häuptlingssohn ist, und als Häuptlingssohn entscheiden kann, auch wenn es keine anderen Mohikaner mehr gibt. Und genau das ist das Problem bei einem möglichen Vetorecht, auch wenn ich das pommersche Bedürfnis danach als Mecklenburger gut verstehen kann. Aber aus Gründen der Handlungsfähigkeit der Gesamtkirche kann es meiner Meinung nach kein Vetorecht geben.

Syn. Frau RUCH: Lieber Bruder Molkentin, ich möchte Sie fragen, ob Sie Sich in dem Antrag unter der laufenden Nummer 47 aufgehoben fühlen können. Dort geht es nicht um das Vetorecht, aber der Antrag sagt, es ist Einvernehmen mit den betroffenen Kirchenkreisen herzustellen. Ich halte das für sinnvoller, als durch ein Vetorecht die Synode auszubooten.

Syn. DECKER: Ich stimme den Pommern nicht oft zu, aber heute tue ich es gern und aus vollem Herzen. Auch für die Schleswig-Holsteiner ist die Identität und Integrität ihres Landes sehr wichtig. Natürlich ist es so, dass in der künftigen Synode pommersche und mecklenburgische Synodale eine geringe Minderheit darstellen werden. Wir möchten aber auch in Zukunft noch als Mecklenburger leben und Mecklenburger heißen dürfen. Ich halte ein Vetorecht, das den Bestand der Kirchenkreise betrifft, für unbedingt notwendig und ich unterstütze diesen Antrag.

Die VIZEPRÄSES: Ich rufe auf den GO-Antrag von Herrn Görner.

Syn. GÖRNER (GO): Ich denke, das Problem als solches ist deutlich geworden und ausreichend diskutiert und stelle deshalb den Antrag auf Schluss der Debatte.

Die VIZEPRÄSES: Die Gegenrede hält Herr Dr. Kasch.

Syn. Dr. KASCH: Wir diskutieren gerade einen der heikelsten Punkte. Es geht um das Maß des Vertrauens, mit dem sich die kleineren Kirchen mit der größeren zu einer neuen Kirche verbinden. Daher möchte ich, dass die Debatte fortgesetzt wird und dass in der Debatte weiteres Vertrauen wachsen kann.

Die VIZEPRÄSES: Dann stimmen wir über den GO-Antrag von Herrn Görner ab. Wer ist für Schluss der Debatte? Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Die sichtliche Mehrheit ist gegen Ende der Debatte.

Syn. Dr. KASCH: Wir hatten in Nordelbien ja die Situation, dass Kirchenkreise gegen ihren entschlossenen Widerstand aufgelöst und fusioniert worden sind. Darum kann ich die Ängste gut verstehen, die sich mit der gerade diskutierten Frage verbinden. Daher finde ich es gut, wenn wir eine Sicherheit schaffen, wie sie der Antrag 47 darstellt. Ich finde diesen Antrag sehr zustimmungsfähig und hoffe, dass Sie die Anliegen

vom Antrag 26 darin aufgehoben sehen können. Denn ein Vetorecht in existentiellen Fragen halte ich auch nicht für richtig.

Die VIZEPRÄSES: Ich erteile dem Antragsteller Herrn Molkentin das Wort.

Syn. MOLKENTIN: Ich hoffe, dass ich durch meinen Wortbeitrag jetzt die Debatte verkürzen kann. Ich wollte durch meinen Antrag ein Zeichen setzen und glaube, dass ich das geschafft habe. Ich hänge nicht an dem Wort Veto, solange nicht an der Existenz des Kirchenkreises Pommern gerüttelt wird. Darum fühle ich mich im Antrag 47 gut aufgehoben, der ja gleichzeitig bedeutet, dass der § 13 im Einführungsgesetz gestrichen wird.

Die VIZEPRÄSES: Ich frage diejenigen, die jetzt noch auf der Rednerliste stehen, zurückziehen?

Syn. Frau LANGE: Ich möchte gern etwas klarstellen. Das Vetorecht ist ein Thema gewesen, das auch unsere Synode sehr beschäftigt hat. Wir haben uns dagegen entschieden und gesagt: Wir wollen Vertrauen wagen.

Syn. BÜCHNER: Es ist wirklich eine Vertrauensfrage, das weiß ich, der aus dem kleinen Kirchenkreis Nordfriesland kommt. Wir können aber nicht eine Synode lähmen, indem wir ein Vetorecht, in welcher Weise verpackt auch immer, auch nicht in der Form des Antrages 47, in die Verfassung hineinschreiben.

Die VIZEPRÄSES: Herr Molkentin, ich frage Sie noch einmal: Möchten Sie Ihren Antrag zurückziehen und ihr Anliegen im Antrag 47 aufgehoben wissen?

Syn. MOLKENTIN: Ich möchte das jetzt nicht als Erpressung verstehen: Ich ziehe meinen Antrag zurück, wenn über Antrag 47 heute abgestimmt wird.

Die VIZEPRÄSES: Herr Molkentin, wenn Sie das so formulieren, dann sind wir jetzt genötigt, den Antrag 47 aufzurufen. Ich rufe jetzt den Antrag 47 auf, der von Herrn Mahlburg eingebracht wurde. Ich sehe, Herr Mahlburg möchte sich nicht dazu äußern. Ich erteile Herrn Strenge das Wort.

Syn. STRENGE: Meine Damen und Herren, ich plädiere dafür, dem Antrag 47 nicht zuzustimmen, weil er es in das Belieben eines Kirchenkreises stellt, auch noch in 100 Jahren die Entscheidungen der Synode zu beeinflussen. Wir haben in Nordelbien mit einem Kirchenkreis im Norden die Erfahrung gemacht, dass man über ein vernünftiges Verfahren eine gute Entscheidung miteinander finden kann, aber ich bin dagegen, dass wir dem Antrag 47 zustimmen, weil er mittelbar doch so etwas wie ein Vetorecht beinhaltet. Das Thema selbst wird natürlich in dem Beteiligungsprozess in den Kirchenkreisen weiter diskutiert werden. Zu den Ergebnissen muss es eine gegenseitige Offenheit zwischen Synode und Kirchenkreisen geben.

Syn. DE BOOR: Frau Vizepräsidentin, ich finde, wir müssen Position beziehen, aber unabhängig davon, wie wir entscheiden, ist es mir wichtig, dass wir unsere Anliegen

zur Sprache bringen können. Wir wissen, dass heute noch nicht die Schlussabstimmung stattfinden wird. Schön finde ich für uns Mecklenburger, dass sie aus Nordelbien kein geschlossener Block sind. Ich nehme nicht wahr, dass hier ein Großer gegen die beiden Kleinen agiert, das tut gut. Zur Zukunft und zu den 15 Jahren und zum Vetorecht möchte ich sagen, dass wir heute gar nicht genau sagen können, was in 15 Jahren sein wird. Wir entscheiden heute über das Vetorecht, das in 15 Jahren Konsequenzen haben wird. Auch wenn wir heute unsere Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen treffen, halte ich es für nicht richtig, ein Vetorecht für einen Kirchenkreis festzuschreiben, wie es der Antrag 47 versucht.

Syn. SCHICK: Liebe Synodale, ich bin nun wirklich ein Vertreter eines Kirchenkreises und ich möchte erinnern an die Geschichte der Nordelbischen Kirche, die eine Fusion von fünf Kirchen war. Aufgrund dieser Situation hat man die Ebene der Kirchenkreise besonders stark gemacht. Ich bitte sie als Pommern und Mecklenburger zu berücksichtigen, dass sie als starke Kirchenkreise aufgenommen werden. Sie werden in Zukunft als Kirchenkreise agieren und als solche immer Verbündete für Ihre Positionen finden. Es wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kirchenkreisen wachsen.

Syn. Frau Dr. DUNCKER: Ich schlage vor, die Anträge 47 und 29 zusammenzufassen, d.h., dass ich dafür plädiere langfristig zu überlegen eine Einspruchsstelle für Kirchengemeinden einzurichten.

Syn. LANG: Der Antrag 47 entspricht exakt dem vorhergehenden Antrag mit dem Vetorecht. Das heißt, wenn Einvernehmen herzustellen ist, dann haben wir ein faktisches Vetorecht. Ich lehne diesen Antrag ab. Ich möchte darauf hinweisen, dass mein eigener Kirchenkreis weniger Synodale stellt, als der mecklenburgische Kirchenkreis. Unsere Angst ist also genauso groß wie bei allen anderen und darum bitte ich diesen Antrag abzulehnen.

Syn. DECKER: Im Gegensatz zu dem was der Synodale Strenge gesagt hat, handelt es sich bei Mecklenburg und Pommern um Landeskirchen. Die mit Nordelbien aufgegangenen Landeskirchen hatten genügend Zeit sich in die Strukturen einzufügen, wir müssen die Identität unserer Landeskirche in irgendeiner Weise bewahren können.

Syn. Dr. KIESOW: Mir ist der Antrag 47 sympathisch, wenn er bedeutet, dass mit 2/3 Mehrheit einer Gebietsveränderung eines Kirchenkreises zugestimmt werden muss. Tatsache ist, dass wir eine Landeskirche aufgeben und so braucht es eine gesetzgebende Mehrheit für evtl. notwendige Gebietsveränderungen. Es kann also nicht sein, dass wir nur gehört werden sollen. Ich mache mich stark für das Selbstbestimmungsrecht aller Kirchenkreise in der künftigen Nordkirche.

Syn. Frau RUCH: Einvernehmen heißt für mich, dass man an einer Sache die man durchsetzen will auch daran arbeitet und einander überzeugt. Ich stimme dem Synodalen Kiesow also zu, dass das nur mit einer Mehrheit geschehen kann. Darin ist auch eine Anfrage an unserer Kirchenbild enthalten. Ich bitte also diesem Antrag zuzustimmen.

Syn. KAISER: Es geht bei der genannten Regelung um Konfliktsituationen, wenn zwei Rechtsgrößen, nämlich Kirchenkreise mit ihren eigenen parlamentarischen Strukturen und die Landeskirche mit ihrer Synode als Entscheidungsinstrument in einen Widerspruch geraten. Wenn Einvernehmen letztlich ein Vetorecht bedeutet, halte ich diesen Antrag für problematisch. Ich halte aber die bisherige Formulierung in Art. 42 Abs. 2, d.h. die betroffenen Kirchenkreise und ihre Leitungsorgane nur zu hören, für zu wenig. Aus EKD-Zusammenhängen kenne ich die Formulierung „Sich Ins Benehmen Setzen“ bei bestimmten Entscheidungen, wo zwei unterschiedliche Instanzen kooperieren müssen. Ich bitte die Juristen die Möglichkeit einer solchen Formulierung zu prüfen.

Syn. Dr. WEIß: Ich unterstütze den Vorschlag von Frau Ruch. Ich möchte auch noch etwas zu den Sorgen und Bedenken der Menschen aus der Mecklenburgischen und Pommerschen Kirchen sagen, besonders in der Generation der älteren Generation. Ich vermute, dass sie zusammenhängend mit den Erfahrungen während und nach der Wende, die jetzt wieder in Erinnerung kommen. Eine zukünftige Synode wird möglicherweise diese Bedenken nicht mehr haben. Ich möchte die Pommern und Mecklenburger daran erinnern, dass es bei uns vor 1989 immer wichtig war, Vertrauen zu wagen um zu Leben. Ich bitte Sie also auch jetzt Vertrauen zu wagen.

Syn. Dr. PETERS: Ich habe zwar ein Problem mit einem Vetorecht, finde aber die Einvernehmensregelung sehr gut, dass muss für alle Kirchenkreise gelten. In einer Großkirche, wie die Nordkirche halte ich es für ein sinnvolles Verfassungselement als Auslegung für Subsidiarität, dass Kirchenkreise nicht einfach zusammengeschlossen werden können, sondern eine gewichtige und entscheidende Rolle einnehmen. Ich plädiere darum dafür eine solche Regelung aufzunehmen.

Die VIZEPRÄSES: Ich bitte Herrn Prof. Dr. Unruh um Klärung, worin die qualitative Differenz zwischen den Begriffen „Veto“ und „Einvernehmen“ sowie „Benehmen“ besteht.

Ich erteile nach Abstimmung mit der Synode Herrn Prof. Dr. Unruh das Rederecht.

OKR Prof. Dr. UNRUH: Einvernehmen bedeutet, dass sich die Beteiligten zusammensetzen um einen Konsens zu finden. Kommt der Konsens nicht zustande, dann heißt das, dass Einvernehmen nicht hergestellt ist und die entsprechende Entscheidung kann nicht getroffen und nicht durchgeführt werden. Ich gebe dem Synodalen Strenge Recht in seiner Auffassung, dass das Erfordernis eines Einvernehmens letztlich mittelbar und in der Sache auch unmittelbar zu einem Vetorecht führt.

Anders verhält es sich beim Benehmen. Das Benehmen schreibt vor, dass sich die Beteiligten in dem Verfahren zusammensetzen und ein Konsens nach Möglichkeit gesucht wird. Wenn dieser Konsens nicht gefunden wird, dann hat die zuständige Entscheidungsstelle das Recht einseitig zu entscheiden. Sie kann dann feststellen, dass das Benehmen gesucht wurde, aber ein Einvernehmen nicht erforderlich war. Einvernehmen vermittelt ein Vetorecht, Benehmen nicht.

Ich möchte noch eine Information anfügen. Beim Fusionsprozess zur Bildung der nordelbischen Kirche war der Bestandschutz für Landeskirchen die zu Kirchenkreisen

mutierten ein wesentliches Thema. Das Einführungsgesetz zur nordelbischen Verfassung schrieb damals, dass ein Bestandschutzzeitraum für die Kirchenkreise von 10 Jahren veranschlagt wurde. Im vorliegenden Einführungsgesetz ist ein Bestandschutzzeitraum von 15 Jahren veranschlagt worden.

Syn. KÜSEL: Ich denke, dass es hilfreich ist, wenn die alten Ängste, die bereits vor den Abstimmungen in den Landeskirchen verhandelt wurden, nicht erneut auf den Tisch kommen. Wir haben uns jetzt auf den Weg begeben, der heißen muss: Vertrauen und qualifizierte Mehrheiten. Jeder der Absprachen von damals, heute wieder in Frage stellt, sollte sich klar machen, was er vertrauensmäßig für einen Flurschaden anrichten könnte. Einer neuen Synode kann ich politisch nur raten, niemals auf die Schnelle an diesem Rad zu drehen.

Die VIZEPRÄSES: Es liegt ein Antrag zur GO der Synodalen Merta vor?

Syn. MERTA (GO): Ich stelle den Antrag auf Schließung der Rednerliste.

Die VIZEPRÄSES: Dieser Antrag wird ohne Gegenrede mehrheitlich abgelehnt. Herr Dr. von Gierke zur Geschäftsordnung.

Syn. Dr. VON GIERKE (GO): Ich beantrage den Schluss der Debatte. Herr Prof. Dr. Unruh hat uns die Alternativen hinreichend dargestellt. Entweder reden wir über ein Vetorecht bzw. über das Ziel Einvernehmen herzustellen gemäß Antrag 47. Oder über die Frage des „Ins Benehmen Setzen“. Dieses ist aber bereits in den Formulierungen enthalten. Die Argumente sind erschöpfend ausgetauscht.

Die VIZEPRÄSES: Ich bitte den Synodalen Mahlburg um die Gegenrede.

Syn. MAHLBURG: Wir sind in einer Debatte um die Zukunft unserer Landeskirchen. Die einzelnen Landessynoden haben diesen Verfahren zuzustimmen. Ich erwarte darum, dass gerade in solchen Punkten die verschiedenen Argumente Gehör finden.

Die VIZEPRÄSES: Nach Auszählung der Stimmen zur Abstimmung des Antrags Dr. von Gierke haben sich bei mehreren Enthaltungen 93 für und 79 dagegen entschieden. Das heißt, dass die Debatte damit beendet ist und eine Abstimmung möglich ist. Die Abstimmung kann nur erfolgen, wenn dem Antragsteller Synodalen Mahlberg Gelegenheit zur Wortgabe gegeben ist. Es liegt ein weitere GOA vor vom Synodalen Wenzel

Syn. Frau WENZEL: Ich möchte darauf hinweisen, dass der Antrag Nr. 16 mit berücksichtigt werden müsste, da er dieselbe Thematik anspricht.

Die VIZEPRÄSES: Ich frage die Synode wer den Antrag von Synodalen Mahlburg abstimmen möchte. Die Synode stimmt der Abstimmung mehrheitlich zu. Ich erteile dem Synodalen Mahlburg das Wort.

Syn. MAHLBURG: Die Vorgänge in Nordelbien haben mich dazu bewogen einen solchen Antrag zu stellen. Wir haben erlebt, wie schnell es geschehen kann, dass ein Kirchenkreis aufhört zu existieren. Da wir zwei Landeskirchen in eine neue Kirche überführen ist es uns besonders wichtig eine Regelung zu finden wie sie mein Antrag formuliert. Wegen der Brisanz dieser Frage und der damit verbundenen kontroversen Diskussion in der mecklenburgischen und pommerschen Kirche möchte ich betonen, dass eine Befürwortung meines Antrages bedeutet, dass diese Erwägungen weiter in den Beteiligungsprozess berücksichtigt werden. Wir vollziehen hier ja keine Schlussabstimmung, sondern gehen in einen weiteren Beteiligungsprozess. Wenn mein Antrag jetzt abgelehnt wird, setzt man ein Zeichen mit dem man in der mecklenburgischen und pommerschen Landeskirche nur sehr schwer Leben könnte.

Der VIZEPRÄSES: Wir stimmen ab. Wer möchte sich für den Antrag Mahlburg entscheiden, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Gegenstimmen? Enthaltungen? Es war deutlich die Mehrheit gegen den Antrag Mahlburg. Damit ist er abgelehnt. Ich mache einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen. Wir haben exemplarisch gezeigt, welche Möglichkeiten gangbar sind. Ich höre von meiner Seite, dass es schwierig wird, jetzt so weiter zu verfahren. Herr Dr. Dally meldet sich zu Wort und wird mich unterstützen.

Syn. Dr. DALLY (GO): Zur Geschäftsordnung. Ich fürchte, dass es nicht zu einer Unterstützung kommt. Ich möchte nur daran erinnern, dass Herr Molkentin einen bedingten Hinweis auf den Antrag gemacht hat, den wir gerade abgelehnt haben. Er hat gesagt: Wenn darüber diskutiert wird, brauche ich diesen Antrag nicht. Ich meine, dass jetzt über den Antrag von Molkentin auch abgestimmt werden müsste.

Der VIZEPRÄSES: Nein, Bruder Molkentin fühlt sich darin aufgehoben und ist nicht mit dem Veto verheiratet. Er möchte aber, dass darüber abgestimmt wird. Er weiß auch, dass es noch weitere Anträge zu diesem Thema gibt, die in der Kirchenleitung sicherlich zu großem Einvernehmen führen werden. Das haben wir eben so abgestimmt.

Syn. HOFMANN (GO): Herr Dr. Havemann und ich haben gestern Abend überlegt, einen Antrag einzubringen, dass wir die Synode im Januar fortsetzen. Wir verabschieden die Verfassung in der vorliegenden Form. Wir haben alle Änderungsanträge jetzt zu fassen bekommen. Die Debatte am heutigen Morgen war, fand ich, eine wunderbare Debatte, die sich in allen Punkten gelohnt hat und zu größerer Klarheit führt für uns Synodale. Ich persönlich habe fünf Punkte, an denen mir sehr viel liegt und die ich diskutiert wissen möchte. Das muss die Synode leisten können. Ich denke aber, dass wir in einer ersten Lesung die Verfassung jetzt verabschieden, wenn gewährleistet ist, dass unsere synodalen Entscheidungen als Beiträge für die Zweite Lesung eingearbeitet werden. Daher würde ich mich freuen, wenn es eine Januar-Sitzung gibt, vielleicht so über zwei Tage, in der wir weiterarbeiten, wie wir es heute morgen getan haben, damit wir endlich in der Sache miteinander reden und wo für uns Synodale spürbar wird, wo die Probleme liegen und wir dann noch einmal die Abstimmung darüber fortsetzen. Das ist mein Vorschlag.

Die VIZEPRÄSES: Das ist eine Bitte. Jetzt kommt ein Geschäftsordnungsantrag von Herrn Möller.

Syn. MÖLLER (GO): Ich meine, dass es nicht geht, dass wir, nachdem wir mit großer Mehrheit heute Morgen dem Verfahrensvorschlag des Präsidiums zugestimmt haben, nach jeder Abstimmung das Verfahren ändern. Wir müssen jetzt bei diesem Verfahren bleiben und ich hoffe sehr, dass wir bei der Verfassung durchkommen. Und wenn wir es beim Einführungsgesetz nicht schaffen, müssen wir neu beraten.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es zu diesem Geschäftsordnungsantrag eine Gegenrede?

Syn. BAUM: Ich stimme Ihnen zu, Herr Möller, dass die Synode nicht ständig das Verfahren wechseln kann. Allerdings muss die Synode sich dessen bewusst sein, dass es uns nichts nützt, wenn wir die Verfassung heute fertig bekommen, aber ohne Einführungsgesetz nach Hause gehen. Beide Sachen müssen in Erster Lesung beschlossen werden, damit der Beteiligungsprozess begonnen werden kann und eine Synode im nächsten Oktober Sinn macht. Erst wenn sowohl die Verfassung als auch das Einführungsgesetz fertig sind, kommen wir in dieses nächste Verfahren herein.

Die VIZEPRÄSES: Wer möchte sich hinter den Geschäftsordnungsantrag von Herrn Möller stellen und sagen, so geht es weiter, den bitte ich jetzt um das Kartenzeichen. Wer stimmt dagegen? Wer enthält sich? Bei einigen Enthaltungen spricht sich die Mehrheit dafür aus, dass wir bei dem Verfahren bleiben. Jetzt Synodaler Küsel zur Geschäftsordnung.

Syn. KÜSEL (GO): Mein Antrag geht etwas weiter als der von Herrn Möller. Ich hätte die Erste Lesung jetzt unterbrochen und den Tag im Januar hinzugenommen und dort die Abstimmung durchgeführt.

Die VIZEPRÄSES: Ich bin unsicher, ob dies jetzt ein weitergehender Vorschlag ist. Wir haben gerade abgestimmt, wie bisher weiter zu verfahren.

Syn. KÜSEL: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück. Eventuell kann dieser Antrag beim Einführungsgesetz greifen.

Der PRÄSES: Wir sind in einer Situation, in der wir deutlich unter Zeitdruck sind. Wenn wir wie beschlossen weiter verfahren, werden wir heute nicht fertig. Meines Erachtens gibt es nur zwei Möglichkeiten weiter zu kommen: Entweder schließen wir jetzt die Debatte und sagen, das war die Erste Lesung. Wir geben das, was nicht beraten ist, in den Beteiligungsprozess und kommen zur Schlussabstimmung über die Verfassung. Dann hätten wir noch eine halbe Stunde Zeit, das Gleiche für das Einführungsgesetz zu tun. Wenn wir das nicht wollen, können wir heute diese Abstimmung nicht zu Ende führen und auch nicht mit dem Beteiligungsprozess beginnen und sind in einem großen Dilemma, was die Zeitschiene insgesamt betrifft. Eine Kompromisslösung wäre es, dass wir im Januar die Aussprache fortsetzen, jetzt aber doch die Erste Lesung des Beschlussvorschlages machen und sagen, innerhalb des Beteiligungsprozesses führen wir die Debatte weiter und bringen die Ergebnisse, die wir im Beteili-

gungsprozess erzielt haben, im Januar mit ein. Das wäre ein Kompromissvorschlag, den ich für gangbar halte.

Ich benenne noch einmal die drei Möglichkeiten: Entweder wir machen jetzt weiter, kommen aber zu keinem Ende und verzögern damit den Beteiligungsprozess insgesamt oder aber wir machen jetzt eine Schlussabstimmung mit dem Hintergedanken, dass wir anschließend im Januar weiterreden und im Nachhinein die Dinge mit in den Beteiligungsprozess bringen. Oder aber wir machen jetzt Schlussabstimmung und überweisen alles an die Gemeinsame Kirchenleitung. Diese drei Möglichkeiten haben wir. Fühlen Sie sich in der Lage, darüber abzustimmen?

Ich meine, der weitestgehende Vorschlag ist, dass wir jetzt sofort diese Aussprache abbrechen und die Schlussabstimmung machen und alles, was wir nicht beraten haben, an die Gemeinsame Kirchenleitung überweisen. Wenn Sie der Meinung sind, dass wir so verfahren sollen – mit den beiden anderen Möglichkeiten im Hinterkopf – dann bitte ich um das Handzeichen. Es scheint noch Unklarheit zu bestehen. Dann bitte ich um das Handzeichen, wer noch Klarheit braucht.

Syn. BÜCHNER (GO): Zur Geschäftsordnung. Wir haben gerade dem Antrag vom Synodalen Möller zugestimmt und ich finde, dann müssen wir auch so verfahren. Wir haben gesagt, dass wir mit der Verfassung fortfahren und ich denke, daran sollten wir uns jetzt auch halten. Wir kommen an den Inhalten nicht weiter, wenn wir ständig über die Geschäftsordnung abstimmen.

Der PRÄSES: Ich hatte den Eindruck, dass die Konsequenz, die sich daraus ergibt, nicht unbedingt klar ist.

Syn. STRENGE: Hohes Präsidium, meine Damen und Herren, bevor wir über diese drei Vorschläge entscheiden, müssten wir zunächst noch einmal wissen, was noch an systemverändernden Anträgen folgt. Sie haben uns zu Beginn fünf oder sechs Kategorien genannt. Davon haben wir das Thema Name erledigt. Die Drucksache 99 von Herrn Schick ist zurückgezogen, über die Drucksachen 26/47, Stichwort: Einvernehmen, haben wir entschieden. Jetzt ist die Frage: Habt Ihr noch systemverändernde Anträge? Wenn ja, müssen wir nach dem System Möller jetzt so weiterarbeiten. Wenn nein, dann habt ihr noch die Kategorien Präambel, allgemeine Anträge, redaktionelle Anträge und Abschnittsanträge. Diese vier Kategorien müssen wir in der Tat vor der Schlussabstimmung heute nicht auswalzen, sondern da könnte man sich entscheiden, die Schlussabstimmung relativ schnell zu machen und über die übrigen Anträge und das Einführungsgesetz im Januar zu reden, aber zum Einführungsgesetz als Solchem heute schon zu einer Schlussabstimmung zu kommen, damit der Beteiligungsprozess beginnen kann. Über die Systemanträge müssten wir heute aber beraten. Bitte sagt uns, was für Systemanträge Ihr noch vorliegen habt.

Der PRÄSES: Vielen Dank für diese Systematisierung. Ich bitte Frau König uns zu informieren, was für Systemanträge wir noch vorliegen haben.

Die VIZEPRÄSES: Unter dem Kunstwort System verändernde Anträge haben wir Anträge zusammengefasst, die die Synode besonders interessieren könnten. Dazu gehört dann noch der Antrag Nr. 145 von Herrn Wilm, der die Landeskirchen im Besonderen

betrifft. Es geht um Quotierungen. Wir sind exemplarisch vorgegangen und ich hoffe, dass wir die richtigen Entscheidungen getroffen haben. Es geht im Antrag von Herrn Wilm um Artikel 88 Absatz 2, der wegfallen soll.

Syn. WILM: Verehrtes Präsidium, hohe Synode. Beim Durchlesen des Entwurfes habe ich bemerkt, dass man deutlich ein mutiges Herz spürt. Es gibt aber manchmal auch ein ängstliches Herz. Dieser Artikel 88 scheint mir von Angst geprägt zu sein. Diese Angst ist nicht nötig. Wir können nicht mit Quotierungen anfangen. Wo würde das hinführen? Ich selber bin Kirchenkreis-Synodaler in einem der größten Kirchenkreise der EKD, Kirchenkreis Hamburg-Ost. Wir haben eine halbe Million Glieder. Und es ist natürlich merkwürdig, wenn in Zukunft welche der kleineren Kirchenkreise mit jeweils 100 000 oder 200 000 Mitgliedern automatisch per Quotierung feste Sitze in der Kirchenleitung haben. Das halte ich für unangemessen. Es würde dadurch eine Diskussion ausbrechen mit Nordfriesland, Dithmarschen oder anderen Kirchenkreisen, die dann auch eine Quotierung fordern könnten. Ich halte eine Quotierung für nicht praktikabel. Für einen Übergangszeitraum könnte ich das verstehen. Die Quotierung müsste in ein Überleitungsgesetz hinein, aber nicht in die Verfassung.

Bischof ULRICH: Hohes Präsidium, hohe Synode, ich weise darauf hin, lieber Bruder Wilm, dass wir mit Zweidrittel Mehrheit dieses verabschiedet haben im Fusionsvertrag. Wir haben eben über Vertrauensbildung geredet. Was Sie jetzt beantragen, bewirkt genau das Gegenteil. Grundlage sind nicht Ängste, sondern Grundlage ist gegenseitiger Respekt.

Syn. Dr. GREVE: Ich komme auch aus dem Kirchenkreis Hamburg-Ost und bin sehr dafür, dass der Artikel 88 Absatz 2 erhalten bleibt. Er ist sinnvoll, um in diesem Prozess voran zu kommen. Er ist wichtig, um Vertrauen zu schaffen und soll auch ohne zeitliche Beschränkung aufgenommen werden. Wir alle wissen, dass man Verfassungen auch nach der Fusion noch ändern kann, aber dieser Artikel ist besonders wichtig, damit Mecklenburg und Pommern sich in der zukünftigen gemeinsamen Nordkirche wiederfinden können. Lieber Herr Wilm, zu Artikel 21 Absatz 2, der wegfallen soll, empfehle ich Ihnen die Lektüre Artikel 10 Absatz 2 der Nordelbischen Kirchenverfassung. Herzlichen Dank.

Syn. Dr. VON WEDEL: Mein Beitrag hat sich erledigt. Ich wollte unter Hinweis auf unsere Nordelbische Verfassung Herrn Wilm bitten, seinen Antrag zurückzuziehen.

Syn. KLATT: Ängstliche Herzen gibt es nicht nur in Mecklenburg und Pommern, sondern auch in Hamburg. Diese Regelung hat damit zu tun, dass wir das historische Gewordensein unserer neuen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ernst nehmen. Deswegen stimme ich dafür, diesen Antrag abzulehnen.

Syn. Frau MÖLLER: Ich kann mich dem anschließen, wir brauchen die Mecklenburger und die Pommern in unserer Kirchenleitung um unsere Verschiedenheiten deutlich werden zu lassen und die unterschiedlichen Traditionen zusammen zu bringen. Anders geht das überhaupt nicht.

Die VIZEPRÄSES: Herr Wilm, bitte.

Syn. WILM: Es ist nordelbische Tradition, dass sich die Kirchenleitung immer repräsentativ zusammensetzt und die Gesamtkirche darstellt. Ich merke, dass mein Antrag auf große Ablehnung stößt und ziehe ihn deswegen zurück.

Die VIZEPRÄSES: Ich danke Ihnen, damit ist die Liste unserer exemplarischen Anträge abgearbeitet. Wer ist dafür, dass wir jetzt zu den einzelnen Lesungen, also den Abstimmungsmodalitäten kommen, den bitte ich um das Kartenzeichen. Vielen Dank, dann ist das bei einigen Enthaltungen so angenommen.

Herr Schick, zur Geschäftsordnung.

Syn. SCHICK (GO): Ich möchte für die Schlussabstimmung geheime Abstimmung fordern und hoffe, dass ich dazu 30 Unterstützter bekomme.

Die VIZEPRÄSES: Gibt es dazu eine Gegenrede?

Syn. ANTONIOLI: Lieber Herr Schick, wenn wir darüber nicht offen abstimmen, worüber wollen wir dann offen abstimmen? Wenn wir hier nicht Gesicht zeigen, wann dann?

Die VIZEPRÄSES: Dann lasse ich den Antrag des Synodalen Schick abstimmen. Wer ist ebenfalls für eine geheime Abstimmung? Vielen Dank, dann ist dieser Antrag bei einigen Enthaltungen abgelehnt. Es besteht aber die Möglichkeit, dass 30 Synodale diesen Antrag unterstützen. Dann müsste geheim abgestimmt werden. Ich frage die Synode, gibt es diese 30 Unterstützungen für den Antrag von Herrn Schick? Vielen Dank, es sind 31 Unterstützer, dann bereiten wir eine geheime Abstimmung vor. Dann übergebe ich die Sitzungsleitung an Präses Möhring.

Der PRÄSES: Herr Mahlborg zur Geschäftsordnung, bitte.

Syn. MAHLBURG (GO): Es ist für mich ein hohes Gut, dass Gesetze eingehalten werden. In dem Staat, in dem ich gelebt habe und den es inzwischen nicht mehr gibt, wurden Gesetze nicht eingehalten. Ich finde es für mich unerträglich, wenn ich hier Ähnliches erlebe. Wir haben in § 5 Abs. 2 die Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf. Ich wollte aber nicht diese Synode mit dem Staat, in dem ich gelebt habe, vergleichen. Überhaupt nicht.

Der PRÄSES: Vielen Dank, für den Hinweis auf die Beschlussfähigkeit. Ich erinnere daran, dass im entsprechenden Paragraphen die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Landeskirchlichen Synoden anwesend sein müssen. Wenn das so ist, dann brauchen wir keine Anwesenheitskontrolle zu machen, aber Sie haben Recht, es ist eine Abweichung von der Geschäftsordnung, deshalb frage ich die Synode, ob Sie an dieser Stelle bereit ist, von der Geschäftsordnung abzuweichen? Vielen Dank, dann ist das mit Mehrheit bei wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen so beschlossen.

Die Schlussabstimmung wird sich dann auf die Vorlage der Gemeinsamen Kirchenleitung zu TOP 4.2 beziehen. Ich komme zurück auf den Vorschlag unsere Aussprache

im Rahmen des Fusionsprozesses im Januar fortzusetzen. Wünscht jemand dazu das Wort? Herr Kaiser, bitte.

Syn. KAISER: In welchem Status kommen wir dann im Januar zusammen? Wenn wir jetzt eine Schlussabstimmung machen, dann wirken wir nur innerhalb des allgemeinen Beteiligungsprozesses mit. Die zweite Möglichkeit ist: Wir unterbrechen die erste Lesung und verabschieden die Vorlagen dann erst im Januar.

Der PRÄSES: Wir haben bereits die Schlussabstimmung beschlossen und es geht dann darum, sich im Rahmen des allgemeinen Beteiligungsprozess zu beteiligen.

Syn. FELLECHNER: Ich bin sehr dafür, dass wir uns noch einmal treffen und weiterarbeiten. Ich finde es für mich sehr schwierig, für einen Vertragstext zu stimmen, den ich gerade eben erst gelesen habe und von dem noch nicht einmal die Präambel diskutiert worden ist, geschweige denn der Rest des Vertragswerks. Wir brauchen dafür Zeit. Wir müssen miteinander ins Gespräch und ins Arbeiten kommen, deswegen bin ich dafür, dass wir die Sitzung im Januar fortführen.

Der PRÄSES: Herr Fellechner, wir haben bereits die Schlussabstimmung beschlossen und können hinter diesen Beschluss nicht zurück.

Bischof ULRICH: Lieber Herr Fellechner, ich habe verstanden, dass Sie Sich dafür aussprechen, dass wir uns noch einmal treffen. Ich finde es schlecht, wenn wir von hier das Signal ausgehen lassen, wir hätten zu wenig Zeit. Natürlich stehen wir unter Zeitdruck. Aber wir haben heute hier die erste Lesung. Unsere Kirchen warten darauf, dass sie von uns etwas vorgelegt bekommen, dass sie im Beteiligungsprozess gründlich beraten können. In diesem Prozess sind wir mit drin. Wir stehen am Beginn der Beratungen, wir nehmen uns dafür Zeit, und wir gestalten diese Beratungen aktiv mit.

Syn. ZIMMERMANN: Es wurde mehrfach gesagt, dass wir uns als Synode auch ernst nehmen müssen. Wenn wir das tun wollen, kommt für mich nur eine Unterbrechung der ersten Lesung und die Fortführung der Synode im Januar in Frage. Ich weiß, dass das anders beschlossen wurde.

Der PRÄSES: Herr Asmussen zur Geschäftsordnung:

Syn. ASMUSSEN (GO): Herr Präses, ich habe den Eindruck, dass wir gedrängt werden, mit Nein zu stimmen, weil wir so unter Druck stehen. Ich frage, gibt es eine Möglichkeit heute länger zu tagen, als bis 12.00 Uhr?

Der PRÄSES: Diese Möglichkeit gibt es nicht. Um diese Bedrängnis abzumildern haben wir den Vorschlag der Beteiligungsmöglichkeit aufgrund der ersten Lesung im Januar gemacht.

Herr Strengge hatte sich auch noch gemeldet.

Syn. STRENGE: Herr Präses, was das Einführungsgesetz angeht: könnte man hier nicht differenzieren? Wir hatten beschlossen, eine Schlussabstimmung zu machen über

die Verfassung und wir können über die Anträge auf einem separaten Tag im Januar sprechen. Ob wir heute auch noch eine Abstimmung über das Einführungsgesetz hinkommen, weiß ich nicht. Das würde nebenbei vielleicht auch zu einer größeren Verbindlichkeit des Januar-Termins führen. Wenn wir uns am 8. Januar trafen, müsste man vielleicht die Fristen ein wenig verschieben. Aber es sollte doch möglich sein, zum Einführungsgesetz noch Anträge einbringen zu können. Dann hätten wir auch den formalen Einwänden genüge getan. Insofern plädiere ich für eine Unterbrechung der Synode heute und einer Fortführung im Januar.

Der PRÄSES: Ich darf darauf hinweisen, dass wir für das Einführungsgesetz noch eine halbe Stunde Zeit haben. Möglicherweise steht am Ende dieser halben Stunde die Überzeugung, dass wir das Einführungsgesetz nach einer ersten Lesung, ähnlich wie die Verfassung, bereits heute verabschieden können. Ich denke die Entscheidung darüber können wir im Moment noch offen lassen.

Syn. ASMUSSEN (GO): Ich halte es für den weitergehenden Antrag darüber abzustimmen, ob wir diese Sitzung für den Januar vertagen wollen.

Der PRÄSES: Wir sollten die erste Lesung heute abschließen, und im Januar weiter beraten, so wie skizziert.

Syn. BLOCK (GO): Herr Präses, die Diskussion zeigt, dass unklar ist, wie dieser Tag im Januar eigentlich definiert ist: Handelt es sich um eine Fortsetzung der Synode oder um einen Studientag? Das müsste tatsächlich vorher geklärt werden, bevor wir über das Stattfinden dieses Tages abstimmen.

Der PRÄSES: Dem stimme ich zu. Allerdings haben wir bereits beschlossen, dass wir heute die Erste Lesung der Verfassung abschließend abstimmen. Was mit dem Einführungsgesetz geschehen soll, ist noch offen.

Syn. KAISER (GO): Ich stelle den Antrag, im TOP „Beratung der Verfassung“ fortzuführen und in die Abstimmung zu gehen. Ich stelle einen zweiten Antrag, beim TOP „Einführungsgesetz“ diesen TOP zu unterbrechen und im Januar fortzusetzen, dort allerdings die Möglichkeit offen zu halten, nochmals über die Verfassung zu sprechen.

Syn. ANTONIOLI: Ich möchte darum bitten, dass wir die Gemeindeordnung zusammen mit der Verfassung in die Gemeinden geben. Die Gemeinden warten auf entsprechende Beschlüsse, damit sie ihrerseits beraten können. Im Übrigen ist es überhaupt nicht notwendig, die erste Lesung zu unterbrechen.

Frau Dr. HANSEN-DIX: Ich hatte es so verstanden, dass die Synode ein Interesse daran hat, dass jetzt der Beratungsprozess in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen losgehen kann. Das setzt voraus, dass wir die erste Lesung sowohl hinsichtlich der Verfassung als auch des Einführungsgesetzes zum Abschluss bringen. Sollten wir das Einführungsgesetz verschieben, wird es zum Ende hin außerordentlich knapp werden. Denn wir müssen auch bedenken, dass die Eingaben nach der Auswertung noch durch die Steuerungsgruppe und die gemeinsame Kirchenleitung und weitere Gremien bear-

beitet werden müssen. Der Synode bleibt es freilich unbenommen, inhaltliche Fragen weiter zu erörtern und die Ergebnisse ihrer weiteren Beratungen in den Gesamtprozess einzuspeisen, beispielsweise indem sie sie im Internet veröffentlicht, so dass auch diese Aspekte in den Gemeinden mitbedacht werden können.

Der VIZEPRÄSES: Stimmen wir also über Verfassung und Einführungsgesetz in erster Lesung ab und die Synode nimmt sich das Recht, im Rahmen des Beteiligungsprozesses selbst weiter zu diskutieren auf einer Tagung im Januar, um sich damit zugleich für eine zweite Lesung vorzubereiten.

Der PRÄSES: Wer dem zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist deutlich die Mehrheit, einige Gegenstimmen, einige Enthaltungen. Wir werden Ihnen den Termin im Januar sobald wie möglich bekanntgeben.

Syn. GEMMER (GO): Ich bitte wegen der Berufstätigen darauf zu achten, dass dieser Termin an einem Wochenende stattfindet.

Der VIZEPRÄSES: In der Diskussion sind der 8. oder der 15. Januar 2011. Möglicherweise werden auch zwei Tage draus.

Syn. Frau Dr. REEMTSMA: Mir stellt sich die Frage, wie ich über ein Einführungsgesetz abstimmen soll, über das wir noch nicht einmal diskutiert haben.

Der VIZEPRÄSES: Das sehe ich ähnlich wie Sie, aber das eingeschlagene Verfahren ist nun einmal so abgesprochen.

Der PRÄSES: Ich möchte Ihnen gerne einen Überblick über die Anträge geben, damit wir guten Gewissens abstimmen können.

Das Präsidium berät sich für einen Moment.

Ich werde Ihnen jetzt einige Ausführungen zum Überleitungsgesetz darlegen. Es gibt dazu insgesamt 15 Anträge, davon bezieht sich einer auf das Überleitungsgesetz insgesamt, zum ersten Teil „Allgemeine Überleitungsbestimmungen“ gibt es 5 Anträge, zur Wahl der Landessynode einen, zur Bischofswahl einen, zur Gemeindeordnung 8.

Die 5 Anträge zu den Überleitungsbestimmungen beziehen sich zum einen auf Finanzierungsfragen (2 Anträge), zum anderen auf den Sitz des Rechnungsprüfungsamtes, der bisher nicht feststeht und schnellstens festgestellt werden sollte. Weiter geht es um die Beihilfe bei Schwangerschaftsunterbrechungen und es geht um die Überleitungsregelungen die Bischöfe betreffend.

Die Änderungsanträge sind nicht systemverändernde, sie sollten in den Beratungsprozess gegeben werden, das findet die Mehrheit bei zwei Gegenstimmen und einer Reihe von Enthaltungen.

Wenn sich kein Widerspruch regt, können wir über das Einführungsgesetz offen abstimmen.

Syn. KAISER (GO): Da es sich um einen neuen Tagesordnungspunkt handelt, müssen wir auch hier beschließen, auf einen neuerlichen Namensaufruf zu verzichten.

Der PRÄSES: Ich bin der Auffassung, dass dies implizit bereits mit beschlossen wurde. Das findet die Mehrheit. Dann bitte ich die Abstimmzettel für die Abstimmung zur Verfassung zu verteilen.

Der VIZEPRÄSES: Ich verlese den Beschlussvorschlag zur Abstimmung über die Verfassung: Die Verfassunggebende Synode stimmt dem von der Gemeinsamen Kirchenleitung vorgelegten Entwurf der Verfassung nach der 1. Lesung unter folgender Maßgabe zu:

Die in der Aussprache gestellten Anträge werden in einem Anhang zum Entwurf der Verfassung veröffentlicht.

Der von der Gemeinsamen Kirchenleitung vorgelegte Entwurf wird zusammen mit diesem Anhang als Ergebnis der 1. Lesung in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Pommersche Evangelische Kirche zur Beratung gegeben.

Nach § 18 Absatz 4 der Geschäftsordnung ist die Mehrheit in der verfassungsgebenden und in den jeweiligen landeskirchlichen Synoden erforderlich. Deswegen haben die Stimmzettel unterschiedliche Farben. Ich eröffne den Wahlgang.

Herr Streng, wir sind jetzt im Wahlgang und Sie haben noch eine Wortmeldung?

Herr STRENGE: Sie haben einen Antrag zur Abstimmung gestellt, der so nicht mehr stimmt. Im ersten Spiegelpunkt steht, die in der Aussprache gestellten Anträge werden in einem Anhang zum Entwurf der Verfassung veröffentlicht. Da muss doch jetzt noch ein Gedankenstrich kommen „-es sei denn, die Verfassunggebende Synode hat darüber bereits abgestimmt-„. Das heißt, die Namensanträge kommen doch alle gar nicht mehr, dazu haben wir doch eine Entscheidung getroffen und genauso die anderen Dinge auch, oder wollen Sie jetzt auch den Antrag 47 ins Verfahren geben?

Der VIZEPRÄSES: Der Beschlussvorschlag ist da eindeutig. Nach der ersten Lesung und wir haben im Rahmen der ersten Lesung einige Teile der Verfassung geändert, nämlich zum Beispiel den Namen und das ist dann die Fassung nach der ersten Lesung. Insofern sind die Änderungen, die beschlossen worden sind auch die, über die wir abstimmen.

Hat jetzt jeder seinen Stimmzettel abgegeben? Dann schließe ich den Wahlgang.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 4.3. Ich verlese den Beschlussvorschlag:

Die Verfassunggebende Synode stimmt dem von der Gemeinsamen Kirchenleitung vorgelegten Entwurf des Einführungsgesetzes nach der 1. Lesung unter folgender Maßgabe zu:

Die in der Aussprache gestellten Anträge werden in einem Anhang zum Entwurf des Einführungsgesetzes veröffentlicht.

Der von der Gemeinsamen Kirchenleitung vorgelegte Entwurf wird zusammen mit diesem Anhang als Ergebnis der 1. Lesung in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Pommersche Evangelische Kirche zur Beratung gegeben.

Auch hier ist § 18 Absatz 4 und Absatz 6 der Geschäftsordnung zu beachten.

Wir stimmen nach § 18 Absatz 6 offen ab. Ich bitte um das Kartenzeichen.

Das Ergebnis der Schlussabstimmung zum Einführungsgesetz:

Gezählte Stimmkarten: 223

Mit Ja haben gestimmt 188 Synodale, mit Nein haben gestimmt 12, Enthaltungen 23.

Das Ergebnis für die Nordelbische Kirche: Mit Ja haben gestimmt 97 Synodale, mit Nein haben gestimmt 5, Enthaltungen 18.

Das Ergebnis für die Mecklenburgische Kirche: Mit Ja haben gestimmt 41 Synodale, mit Nein haben gestimmt 4, Enthaltungen 1.

Das Ergebnis für die Pommersche Kirche: Mit Ja haben gestimmt 50 Synodale, mit Nein haben gestimmt 3, Enthaltungen 4.

Damit sind alle notwendigen Quoren erfüllt. Die Synode hat das Einführungsgesetz beschlossen.

Wir kommen jetzt zum Auszählen der Abstimmung über die Verfassung, das Ergebnis darüber wird im Synodengottesdienst bekannt gegeben, der nach Auffassung des Präsidiums Teil der Synodaltagung ist.

Wir kommen jetzt zur Bekanntgabe der Wahl in den Dienstrechtsausschuss:

Für die Wahl in den Dienstrechtsausschuss erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten an Stimmen: Christine Heidemann (ELLM) 162 Stimmen, Susanne Herweg (ELLM) 142 Stimmen, Tom Ogilvie (ELLM) 137 Stimmen, Thomas Timm (ELLM) 72 Stimmen, Klaus Dr. Kasch (NEK) 203 Stimmen, Michael Koch (NEK) 193 Stimmen, Katja Münzel (NEK) 194 Stimmen, Ulf Schönenberg-Wessel (NEK) 177 Stimmen, Dietmar Dr. Freitag (PEK) 177 Stimmen, Thomas Franke (PEK) 168 Stimmen, Christoph Dr. Ehricht (PEK) 160 Stimmen, Bernd-Ulrich Gienke (PEK) 140 Stimmen.

Nehmen die Gewählten die Wahl an? Das ist der Fall und ich übergebe an Herr Möhring.

Der PRÄSES: Ich sage herzlichen Dank für die Vorbereitung dieser Tagung. Ein besonderer Dank geht an die Synodenbüros und an die Schriftführer und Schriftführerinnen und die Schreibkräfte. Ich danke Ihnen für die engagierte Diskussion und meinen Mitstreitern auf dem Präsidium für die Unterstützung. Wir werden zeitnah einen Termin für die Synodaltagung im Januar bekanntgeben.

Bischof ULRICH: Ich möchte nicht unterlassen, dem Präsidium ebenfalls zu danken, dass Sie sich dieser Aufgabe gestellt haben und diese Tagung so geführt haben. Herzlichen Dank an Sie alle im Namen der gemeinsamen Kirchenleitung und der Synode.

Der PRÄSES: Ich gebe das Ergebnis der Schlussabstimmung der ersten Lesung der Verfassung bekannt:

Es wurden abgegeben folgende Stimmen:

Aus Nordelbien: 124, davon 93 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen.

Aus Mecklenburg: 48 Stimmen, davon 41 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Aus Pommern: 59 Stimmen, davon 51 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Damit sind alle notwendigen Quoren erfüllt und die Verfassung wurde in erster Lesung beschlossen.

Ich schließe damit die Synode an diesem Ort.

**Vorläufige Tagesordnung
für die 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode
des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland
vom 29. – 31. Oktober 2010
in Lübeck - Travemünde**

Stand: 15. Juli 2010

TOP 1	Begrüßung, Präliminarien, Grußworte	
TOP 2	Berichte	
TOP 2.1	Bericht der Gemeinsamen Kirchenleitung	DS 4
TOP 3	Wahlen	
TOP 3.1	Wahl eines/r Präses der Verfassunggebenden Synode	
TOP 3.2.	Wahl des/der 1. Vizepräses	
TOP 3.3	Wahl des/der 2. Vizepräses	
TOP 3.4	Wahl von drei Beisitzern	
TOP 3.5	Wahl von Mitgliedern in den Rechtsausschuss	
TOP 3.6	Wahl von Mitgliedern in den Finanzausschuss	
TOP 3.7	Wahl von Mitgliedern in den Theologischen Ausschuss	
TOP 3.8	ggf. Wahl in weitere Ausschüsse (<i>siehe auch TOP 5.1</i>)	
TOP 3.9	Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in den Rechtsausschuss	
TOP 3.10	Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in den Finanzausschuss	
TOP 3.11	Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in den	
	Theologischen Ausschuss	
TOP 3.12	ggf. Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in weitere Ausschüsse	
TOP 4	Gesetze und andere Beschlussvorlagen	
TOP 4.1	Geschäftsordnung der Verfassunggebenden Synode	DS 3
TOP 4.2	Verfassung -1. Lesung -	DS 5
TOP 4.3	Einführungsgesetz -1. Lesung -	DS 6
TOP 5	Beschlussfassung gemäß des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch – Lutherischen Kirche in Norddeutschland	
TOP 5.1	Weitere Ausschüsse gemäß § 12 Absatz 2	
TOP 5.2	Beschluss über den Beratungszeitraum gemäß § 23 Absatz 2	DS 7
TOP 5.3	Beauftragung eines Ausschusses mit der Federführung gemäß § 24 Absatz 2	
TOP 6	Verleihung des Evangelischen Gemeindebriefpreises im Norden	
TOP 7	Verschiedenes	

**Beschlussprotokoll der 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode
vom 29. bis 31. Oktober 2010
in Lübeck-Travemünde**

Die Synode wird bis zur Wahl des Präsidiums gemäß § 9 Abs. 3 Fusionsvertrag durch den Alterspräses Herr Dieter Walch geleitet. Ihm sitzen Frau Elke Stoepker und Herr OKR Prof. Dr. Peter Unruh bei.

Präliminarien

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 vorläufige Geschäftsordnung und § 13 Absatz 1 Fusionsvertrag durch Namensaufruf. Es sind mehr als 230 Synodale anwesend und somit ist die erforderliche Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder der Verfassunggebenden Synode erreicht. Es sind 48 Synodale der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, 124 Synodale der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und 58 Synodale der Pommerschen Ev. Kirche anwesend. Die Synoden der Landeskirchen sind somit ebenfalls beschlussfähig.

Schriftführer/Schriftführerinnen

Die Synode beruft gem. § 4 vorläufige Geschäftsordnung folgende Damen und Herren als Schriftführer Herrn Johannes Ahrens, Herrn Hans Baron, Herrn Michael Bruhn, Herrn Michael Dülge, Frau Christina Kasch, Herrn Dietrich Kreller, Herrn Alf Kristoffersen, Herrn Rolf Martin, Herrn Bernhard Müller, Herrn Dr. Eckart Nase, Frau Katharina Ramm und Herrn Dr. Matthias Triebel.

Feststellung der Tagesordnung

Die den Synodalen schriftlich zugegangen vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Der Antrag Nr. 1 der Synodalen Roedenbeck-Wachsmann wird zurückgezogen.

Endgültige Tagesordnung:

TOP 2 Berichte

TOP 2.1 Bericht der Gemeinsamen Kirchenleitung

Der Bericht wird vom Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchenleitung Bischof Ulrich gehalten

TOP 3 Wahlen

TOP 3.1 Wahl eines/r Präses der Verfassunggebenden Synode

Es stellen sich vor und erhalten im ersten Wahlgang an Stimmen:

Strenge, Hans-Peter (NEK)	109 Stimmen
Möhring, Heiner (ELLM)	103 Stimmen
Dr. Dally, Rainer (PEK)	17 Stimmen

Im zweiten Wahlgang erhalten die Kandidaten Stimmen wie folgt:

Möhring, Heiner (ELLM)	118 Stimmen
Strenge, Hans-Peter (NEK)	111 Stimmen

Damit ist Herr Möhring zum Präses der Verfassunggebenden Synode gewählt. Herr Möhring nimmt die Wahl an und übernimmt die Sitzungsleitung.

TOP 3.2. Wahl des/der 1. Vizepräses

Für das Amt des/der ersten Vizepräses stellt sich Herr Pastor Thomas Baum (NEK) als einziger Kandidat zur Wahl. Herr Pastor Baum erhält 219 Stimmen, ist damit gewählt und nimmt die Wahl an.

TOP 3.3 Wahl des/der 2. Vizepräses

Für das Amt des/der 2. Vizepräses stellen sich vor und erhalten an Stimmen:

König, Elke (PEK)	212 Stimmen
Dr. Dally, Rainer (PEK)	19 Stimmen

Frau König nimmt die Wahl an.

TOP 3.4 Wahl von drei Beisitzern

Die Verfassunggebende Synode wählt gemäß § 8 Absatz 1 vorläufige Geschäftsordnung die Synodalen Frau Evelore Harloff (ELLM), Herrn Pierre Gilgenast (NEK), und Herrn Thomas Franke (PEK) als Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 3.5 Wahl von Mitgliedern in den Rechtsausschuss

Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:

Christoph de Boor (ELLM)	133 Stimmen
Nicole von Leesen (ELLM)	132 Stimmen
Dr. Stefan Mahlburg (ELLM)	128 Stimmen
Dr. Ulrich Born (ELLM)	119 Stimmen
Ulrike Hillmann (NEK)	172 Stimmen
Dr. Kai Greve (NEK)	159 Stimmen
Dr. Henning von Wedel (NEK)	154 Stimmen
Matthias Bohl (NEK)	104 Stimmen
Gerd Pankin (PEK)	75 Stimmen
Prof. Dr. Bernd Hildebrandt (PEK)	167 Stimmen
Andreas Haerter (PEK)	167 Stimmen
Dr. Dietmar Freitag (PEK)	159 Stimmen

Nicht gewählt sind:

Markus Antonioli (ELLM)	111 Stimmen
-------------------------	-------------

Prof. Dr. Herrmann Michael Niemann (ELLM)	106 Stimmen
Petra Roedenbeck-Wachsmann (NEK)	98 Stimmen
Rudolf Görner (NEK)	92 Stimmen

TOP 3.6 Wahl von Mitgliedern in den Finanzausschuss

Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:

Dr. Martina Reemtsma (ELLM)	214 Stimmen
Gesine Wiechert (ELLM)	207 Stimmen
Anne Lange (ELLM)	206 Stimmen
Lutz Decker (ELLM)	194 Stimmen
Claus Möller (NEK)	220 Stimmen
Jürgen Winter (NEK)	215 Stimmen
Thomas Jacobsen (NEK)	212 Stimmen
Michael Rapp (NEK)	212 Stimmen
Ralf Ott (PEK)	212 Stimmen
Johannes Staak (PEK)	208 Stimmen
Dr. Johannes Peters (PEK)	204 Stimmen
Peter von Loeper (PEK)	165 Stimmen

TOP 3.7 Wahl von Mitgliedern in den Theologischen Ausschuss

Es stellen sich vor und erhalten an Stimmen:

Gruppe der Pastoren

Ariane Baier (ELLM)	174 Stimmen
Dr. Hartwig Kiesow (ELLM)	168 Stimmen
Dr. Daniel Havemann (ELLM)	167 Stimmen
Dr. Horst Gorski (NEK)	192 Stimmen
Sieghard Wilm (NEK)	140 Stimmen
Dr. Klaus Schäfer (NEK)	127 Stimmen
Helga Ruch (PEK)	186 Stimmen
Matthias Jehsert (PEK)	163 Stimmen
Veronika Swan-Ott (PEK)	147 Stimmen

Nicht gewählt:

Heiko Naß (NEK)	122 Stimmen
-----------------	-------------

Gruppe der Ehrenamtlichen

Bettina von Wahl (ELLM)	186 Stimmen
Prof. Dr. Heinrich Holze (ELLM)	120 Stimmen
Prof. Dr. Michael Moxter (NEK)	151 Stimmen
Gertrud Wellmann-Hofmeier (NEK)	125 Stimmen
Simone Radtke (PEK)	132 Stimmen
Dr. Sibylle Scheler (PEK)	130 Stimmen

Nicht gewählt:

Dr. Horst Kämpfer (NEK)	114 Stimmen
Prof. Dr. Heinrich Assel (PEK)	90 Stimmen

Jürgen Diestel (ELLM)	85 Stimmen
Ekkehard von Holtzendorf (PEK)	44 Stimmen

TOP 3.8 Wahl in weitere Ausschüsse (*siehe auch TOP 5.1*)

Für die Wahl in den Dienstrechtsausschuss erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten an Stimmen:

Christine Heidemann (ELLM)	162 Stimmen
Susanne Herweg (ELLM)	142 Stimmen
Tom Ogilvie (ELLM)	137 Stimmen
Thomas Timm (ELLM)	72 Stimmen
Klaus Dr. Kasch (NEK)	203 Stimmen
Michael Koch (NEK)	193 Stimmen
Katja Münzel (NEK)	194 Stimmen
Ulf Schönenberg-Wessel (NEK)	177 Stimmen
Dietmar Dr. Freitag (PEK)	177 Stimmen
Thomas Franke (PEK)	168 Stimmen
Christoph Dr. Ehricht (PEK)	160 Stimmen
Bernd-Ulrich Gienke (PEK)	140 Stimmen

Nicht gewählt:

Christian Triebler (ELLM)	72 Stimmen
---------------------------	------------

TOP 3.9 Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in den Rechtsausschuss vertagt

TOP 3.10 Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in den Finanzausschuss vertagt

TOP 3.11 Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in den Theologischen Ausschuss vertagt

TOP 3.12 ggf. Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in weitere Ausschüsse vertagt

TOP 4 Gesetze und andere Beschlussvorlagen

TOP 4.1 Geschäftsordnung der Verfassunggebenden Synode

Dem Antrag Nr. 5 des Syn. Mahlburg zu § 7 wird zugestimmt.

Dem Antrag Nr. 6 des Syn. Mahlburg zu § 11 wird zugestimmt.

Der Antrag der Syn. Frau Herbach auf Änderung des § 12 Absatz 1 wird abgelehnt.

Dem Antrag Nr. 7 des Syn. Mahlburg zu § 12 Abs.2 wird zugestimmt.

Dem Antrag des Syn. Dr. Born zu § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird zugestimmt.

Dem Antrag des Syn. Dr. Greve zu § 17 Absatz 3 letzter Satz wird zugestimmt.

Dem Antrag Nr. 9 des Syn. Mahlbürg zu § 17 wird zugestimmt.
 Dem Antrag Nr. 11 des Syn. Mahlbürg zu § 18 wird zugestimmt.
 Der Antrag Nr. 12 des Syn. Mahlbürg wird abgelehnt.
 Der Antrag Nr. 13 des Syn. Mahlbürg wird abgelehnt.
 Dem Antrag des Syn. Poppelbaum zu § 22 Absatz 1 wird zugestimmt.
 Dem Antrag Syn. Ruwe zu § 22 Absatz 2 Satz 3 wird zugestimmt.
 Dem Antrag der Syn. Ruch zu § 23 Abs. 1 wird zugestimmt.
 Der Antrag Nr. 14 des Syn. Mahlbürg wird abgelehnt.

Die Synode beschließt die Geschäftsordnung der Verfassunggebenden Synode mit Mehrheit.

TOP 4.2 Verfassung -1. Lesung - DS 5

Die Vorlage wird durch den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchenleitung Bischof Ulrich eingebracht.

Die vorliegenden Anträge zum Namen werden wie folgt zusammengefasst und abgestimmt:

Die Synode beschließt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)“

Der Antrag Nr. 66 des Syn. Fellechner auf Streichung von Ortsangaben zum Bischofssitz (Art. 94 Verfassung) und zum Sitz des Landeskirchenamtes (Art. 102 Verfassung) wird abgelehnt.

Der Antrag Nr. 47 des Syn. Mahlbürg wird abgelehnt.

Der Antrag Nr. 99 des Syn. Schick wird zurückgezogen.

Der Antrag Nr. 145 des Syn. Wilm wird zurückgezogen.

Alle weiteren Anträge werden an die Gemeinsame Kirchenleitung überwiesen.

Die Synode stimmt dem Antrag des Syn. Schick auf geheime Abstimmung gem. § 18 Absatz 6 Satz 2 Geschäftsordnung zu.

Die Synode stimmt der Vorlage in erster Lesung nach § 18 Absatz 4 Geschäftsordnung wie folgt zu:

Verfassunggebende Synode	185 Ja-Stimmen
	34 Nein-Stimmen
	12 Enthaltungen

ELLM	41 Ja-Stimmen
	6 Nein-Stimmen
	1 Enthaltung

NEK	93 Ja-Stimmen
	22 Nein-Stimmen
	9 Enthaltungen

PEK	51 Ja-Stimmen
	6 Nein-Stimmen
	2 Enthaltungen

TOP 4.3 Einführungsgesetz -1. Lesung -

Die Vorlage wird in fünf Teilen eingebracht. Teil I (Überleitungsbestimmungen) wird durch Prof. Dr. Unruh eingebracht, Teil II und III (Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode) und Teil III (Bischofswahlgesetzes) werden durch Herrn OKR Rausch eingebracht, Teil IV (Kirchgemeindeordnung) wird durch Dr. Siegert eingebracht und Teil V (Finanzgesetz) wird durch den Syn. von Loeper eingebracht.

Die Synode stimmt der Vorlage in erster Lesung nach § 18 Absatz 4 Geschäftsordnung wie folgt zu:

Verfassunggebende Synode	188 Ja-Stimmen
	12 Nein-Stimmen
	23 Enthaltungen
ELLM	41 Ja-Stimmen
	4 Nein-Stimmen
	1 Enthaltung
NEK	97 Ja-Stimmen
	5 Nein-Stimmen
	18 Enthaltungen
PEK	50 Ja-Stimmen
	3 Nein-Stimmen
	4 Enthaltungen

TOP 5 Beschlussfassung gemäß des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch–Lutherischen Kirche in Norddeutschland

TOP 5.1 Weitere Ausschüsse gemäß § 12 Absatz 2 Fusionsvertrag

Dem Antrag Nr. 4 des Syn. Michelsen auf Bildung eines Dienstrechtsausschusses stimmt die Synode zu.

Dem Antrag des Syn. Wilm auf Bildung eines Nominierungsausschusses stimmt die Synode zu.

TOP 5.2 Beschluss über den Beratungszeitraum gemäß § 23 Absatz 2 DS 7

Die Synode stimmt der Vorlage zu.

TOP 5.3 Beauftragung eines Ausschusses mit der Federführung gemäß § 24 Absatz 2

Die Synode stimmt der Vorlage zu.

TOP 6 Verleihung des Evangelischen Gemeindebriefpreises im Norden

Die Verleihung wird durch Landesbischof von Maltzahn (ELLM) durchgeführt.

1. Preis Gemeindebrief St Johannis, Rostock
2. Preis Gemeindebrief Mustin & Seedorf
3. Preis Gemeindebrief „Schwarm 10, Propstei Stargarder Land

**Anträge
(während der Synode abgestimmt)**

Antrag Nr. 5 - Syn. Mahlborg zu TOP 4. 1- zugestimmt

Die Synode möge beschließen:

Die Vorlage der Gemeinsamen Kirchenleitung für eine Geschäftsordnung der Verfassungsgebenden Synode wird wie folgt geändert:

§ 7 wird am Ende ein neuer Absatz mit folgendem Inhalt angefügt:

„Bei Notwendigkeit einer Nachwahl von einzelnen Mitgliedern des Präsidiums gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahl unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Präsidiums erfolgt.“

Antrag Nr. 6 - Syn. Mahlborg zu TOP 4.1 - zugestimmt

Die Synode möge beschließen:

Die Vorlage der Gemeinsamen Kirchenleitung für eine Geschäftsordnung der Verfassungsgebenden Synode wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 3 wird am Ende der Satz 3 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

Antrag Nr. 21 - Syn. Frau Herweg zu TOP 4.1 - abgelehnt.

Die Synode möge beschließen:

§ 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung zu ergänzen.

Nach Satz 1 sollte ein neuer Satz 2 eingefügt werden, der folgenden Wortlaut hat: „Die Redezeit der Synodalen darf dabei pro Wortmeldung die 5 Minuten nicht überschreiten“.

Antrag Nr. 7 - Syn. Mahlborg zu TOP 4.1 - zugestimmt.

Die Synode möge beschließen:

Die Vorlage der Gemeinsamen Kirchenleitung für eine Geschäftsordnung der Verfassungsgebenden Synode wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sowie Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter erhalten das Wort zu Beginn der Beratung. Die Bischöfinnen bzw. Bischöfe erhalten das Wort auch außerhalb der Rednerliste bis zum Beginn der Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller sowie Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter erhalten das Wort auf ihren Wunsch nach Schluss der Beratung als letzte vor der Abstimmung.“

Antrag mündlich- Syn. Dr. Born zu TOP 4.1 – zugestimmt

Ich stelle den Antrag in § 13 Abs. 3 die entsprechende Passage über 20 Unterstützer zu streichen.

Antrag mündlich - Syn. Dr. Greve zu TOP 4.1 - zugestimmt

Ich stelle den Antrag in § 17 Absatz 3 den letzten Satz zu streichen.

Antrag Nr. 9 - Syn. Mahlburg zu TOP DS 3 – zugestimmt

Die Synode möge beschließen:

Die Vorlage der Gemeinsamen Kirchenleitung für eine Geschäftsordnung der Verfassungsgebenden Synode wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 1 wird hinter dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

Antrag Nr. 11 - Syn. Mahlburg zu TOP 4.1 – zugestimmt

Die Synode möge beschließen:

Die Vorlage der Gemeinsamen Kirchenleitung für eine Geschäftsordnung der Verfassungsgebenden Synode wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Weitere Gesetzesvorlagen, die nach der ersten Lesung wesentlich geändert oder ergänzt werden, werden erneut in zwei Lesungen beraten und abgestimmt.“

Antrag Nr. 12 - Syn. Mahlburg zu TOP 4.1 – abgelehnt

Die Synode möge beschließen:

Die Vorlage der Gemeinsamen Kirchenleitung für eine Geschäftsordnung der Verfassungsgebenden Synode wird wie folgt geändert:

In § 18 wird Absatz 5 gestrichen. Absatz 6 wird Absatz 5.

In § 19 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „wenn drei Viertel der anwesenden Synodalen zustimmen“ durch die Worte „wenn die Mehrheit der anwesenden Synodalen zustimmt“ ersetzt.

Antrag Nr. 13 - Syn. Mahlborg zu TOP 4.1 - wird abgelehnt

Die Synode möge beschließen:

Die Vorlage der Gemeinsamen Kirchenleitung für eine Geschäftsordnung der Verfassungsgebenden Synode wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 3 werden die Worte „der Gemeinsamen Kirchenleitung bzw.“ gestrichen.

Antrag mündlich - Syn. Poppelbaum zu TOP 4.1 - zugestimmt

Ich habe zwei redaktionelle Anregungen zu § 22 Abs. 1, um Missverständnisse zu vermeiden. Erstens verdeutlicht ein Semikolon hinter „12 Mitglieder“, dass das Folgende sich nur auf den Theologischen Ausschuss bezieht. Zweitens stellt die Formulierung „Für die Ausschüsse werden *jeweils* sechs stellvertretende Mitglieder gewählt“, klar, dass es hier um alle Ausschüsse geht.

Antrag Nr. 22 Syn. Ruwe zu TOP 4.1 - zugestimmt

Die Synode möge beschließen:

§ 22 Absatz 2 Satz 3 ist ersatzlos zu streichen.

Antrag Nr. 24 - Syn. Frau Ruch zu TOP 4.1 - zugestimmt

Die Synode möge beschließen:

§ 23 GO Absatz 1 Satz 3 wird geändert:

„Jedem Ausschuss wird vom Präsidium eine Geschäftsführung aus der Arbeitsstelle des Verbandes zugeordnet.“

Antrag Nr. 14 - Syn. Mahlborg zu TOP 4.1 - abgelehnt

Die Synode möge beschließen:

Die Vorlage der Gemeinsamen Kirchenleitung für eine Geschäftsordnung der Verfassungsgebenden Synode wird wie folgt geändert:

§ 25 wird gestrichen.

Anträge Nr. 40 (Dr. Born /Wenzel), 41 (Prof. Dr. Hartmann), 65 (Dr. Kasch), 106 (Prof. Dr. Niemann), 136 (Siebert), 139 (Decker) und 147 (Kristoffersen) zum Namen der Kirche werden zusammengefasst und abgestimmt:

Die Synode beschließt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)“

Antrag Nr. 66 - Syn. Fellechner zu TOP 4.2 Art. 94 und Art. 102 - abgelehnt

Die Synode möge beschließen:

Artikel 94 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen

Artikel 102 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Landeskirchenamt ist die oberste Verwaltungsbehörde der Evangelischen Kirche im Norden.“

Antrag Nr. 47- Syn. Mahlborg zu TOP 4.2 – abgelehnt

Die Synode möge beschließen:

Artikel 42 Absatz 2 der Verfassung wird durch den Satz ergänzt:

„Es ist Einvernehmen mit den betroffenen Kirchenkreisen herzustellen.“

Antrag Nr. 99 - Syn. Schick zu TOP 4.2 - zurückgezogen.

Die Synode möge beschließen:

Der Art. 94 Abs. 5 lautet:

„Sitz der Landesbischöfin oder des Landesbischofs ist Hamburg.
Predigtstätten sind der Dom zu Schwerin und die Hauptkirche St. Michaelis.“

Der Art. 95 Abs. 4

„Hamburg“ wird durch „Lübeck“ ersetzt.
„Predigtstätte ist der Dom zu Lübeck.“

Antrag Nr. 145 - Syn. Wilm zu TOP 4.2 – zurückgezogen

Die Synode möge beschließen:

- Art. 21 (2) soll wegfallen
- Art. 88 (2) fällt weg.

Anträge (die in den Beteiligungsprozess überwiesen wurden)

zu TOP 4.2

Anträge zum Entwurf der Verfassung aus der 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode

Zu Grundsätzlichem (Antrag 20 - Ott / PEK)

Die „Verfassung“ (oder viel besser „Kirchenordnung“) der „Kirche im Norden“ ist zur zweiten Lesung in einer deutlich veränderten und gestrafften Fassung der Synode vorzulegen. In dieser Fassung soll folgendes betont zum Ausdruck kommen:

1. Das Hauptziel der Kirche - das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi, die Weitergabe der Frohen und Befreienden Botschaft Jesu soll über allem stehen und auch deutlich werden.
2. Die Verfassung/Kirchenordnung soll das Grundlegende des Lebens in unserer neuen Kirche beschreiben und keine „Geschäftsordnung“ sein. „Der Buchstabe tötet, der Geist aber macht lebendig“, so schreibt der Apostel Paulus in 2. Kor. 3,6.
3. Die Artikel sollen sich nur auf das Wesentliche beschränken. Eine „schlanke“ Kirchenordnung! (z. B. Artikel 19 sollte nur Absatz 1 enthalten in folgender Fassung und mehr nicht: Artikel 19: Selbstverwaltung (1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.)
4. Das Prinzip der Subsidiarität soll viel stärker beachtet und auch durchgehalten werden!
5. In der Verfassung/Kirchenordnung sollen die verschiedenen Ämter und ihre Aufgaben beschrieben sein!
6. In einer solchen grundlegenden Verfassung/Kirchenordnung können nicht ständig bestimmte Dinge zunächst festgestellt werden, dann aber von vornherein per Kirchengesetz doch wieder infrage gestellt werden („näheres regelt ein Kirchengesetz“ oder ähnlich über 100mal in der bisherigen Verfassung!!).
7. In der neuen Fassung soll der Geist Gottes zu spüren sein, der von der Lebendigkeit und der Freiheit des Evangeliums und von der Verantwortung vor Gott erzählt und weniger noch zu beschließenden Kirchengesetzes.

Begründung:

Die jetzige Verfassung beschreibt eine Kirche als einen Staat im Staate, wollen wir das sein?

- Wir wollen eine lebendige in die Zukunft gewandte Kirche bauen.
- Wir wollen eine Beteiligungskirche, die einlädt und vor Ort kraftvoll sein kann.
- Wir wollen eine Kirche, deren Ordnung schon Neues ermöglicht und vieles wagt, statt nur den Ist-Zustand von drei Landeskirchen zu umschreiben und zusammenzufassen bzw. nur den größten oder kleinsten gemeinsamen Nenner festschreibt.
- Wir wollen eine Kirche, die be“geist“ert ist!

Die Kirchen im Norden sollte eine Verfassung/Kirchenordnung haben, die die Freiheit des Evangeliums eröffnet und den Menschen Hoffnung und Zuversicht bringt.

Zu Grundsätzlichem (Antrag 58 - K. Möller / NEK)

Der Theologische Ausschuss wird beauftragt, die Verfassung noch einmal im Blick auf die

kirchlichen und gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen anzusehen und zu überarbeiten,

insbesondere die Grundartikel.

Dabei sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- der besondere Charakter der neuen Kirche
- die besondere Aufgaben der Ev. Kirche im Norden (vgl. Verfassung der Kirche in Mitteldeutschland)
- das Thema Teilnahme und Beteiligung.

Voten aus den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Diensten und Werken sollen dazu gezielt eingeholt und berücksichtigt werden.

Begründung:

Der bisherige Entwurf hat die Traditionen der Verfassungen der drei Landeskirchen zu einem neuen Ganzen zusammengefasst. In einem weiteren Bearbeitungsgang sollte nun noch einmal der Blick auf unsere gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen gerichtet werden.

Die Verfassung sollte in ihren Grundartikeln zum Ausdruck bringen, worin wir den besonderen Charakter und Auftrag unserer neuen gemeinsamen Kirche sehen. Die Herausforderungen sollten in einem eigenen Artikel über die Aufgaben, vergleichbar der Ev. Kirche in Mitteldeutschland, aufgenommen werden. Außerdem sollte es neben dem Artikel 13 über „Teilnahme“ eine grundsätzliche Äußerung in den Grundartikeln zum Thema „Beteiligung“ geben.

Zu Grundsätzlichem (Antrag 84 - Gienke / PEK)

Die Formulierung „wird durch Kirchengesetz... geregelt“ ist durchgängig zu ersetzen durch: „kann durch Kirchengesetz oder auf Grund eines Kirchengesetzes geregelt wden.“

Zu Grundsätzlichem (Antrag 100 - Schick / NEK)

Die Bezeichnung „Kirchengemeinderat“ ist in „Kirchengemeindeleitung“ und die Bezeichnung „Kirchenkreisrat“ in „Kirchenkreisleitung“ zu ändern.

Zu Grundsätzlichem (Antrag 144 - Kaiser / ELLM)

Der Theologische Ausschuss wird gebeten, in den Grundartikeln der Verfassung Bildung als

wesentliche Dimension ev.-luth.-Kirche-Seins zur Geltung zu bringen und dafür Formulierungsvorschläge in dem Verfassungsentwurf einzubringen.

Zur Präambel (Antrag 28 - Gienke / PEK)

Aus der Präambel Satz 1 ist das Wort „gründet“ zu streichen und statt denen: „wächst aus dem“ zu schreiben.

Begründung:

Das statische Wort „gründet“ nimmt nicht den dynamischen Charakter des Gemeindeaufbaus auf.

Zur Präambel (Antrag 66/1 - Fellechner / NEK)

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Deshalb ist die Kirche nicht um ihrer selbst willen da. Ihr Ziel ist allein, dass „die Menschen

das Leben haben und es in Fülle“ haben. Alle Regelungen, Strukturen und Aktivitäten der

Kirche ordnen sich diesem Ziel unter.“ Satz 2, neu Satz 3 folgt dann mit: „So bekennt sich ...“

Begründung:

In der Präambel sollte an einer Stelle deutlich der Mensch als Mitte und Ziel allen kirchlichen Bestrebens ausgesagt werden. Ansonsten ist es eine, den normalen Menschen kaum vermittelbare Sammlung von Verweisen auf Bekenntnisse, Schriften, Worte in formelhaften theologisch-juristischen Formulierungen, die kaum jemand verstehen und nachvollziehen kann

(man kann auch durch Sprache die Menschen nicht ernst nehmen und entmündigen).

Zur Präambel (Antrag 27 - Gienke / PEK)

Die Präambel ist in Satz 2 zu verändern:

Gestrichen werden möge „von diesem Wort“ und später: „von Jesus Christus“.

Statt denen möge es heißen „gerufen und beschenkt von Jesus Christus bekennt sich die Ev. Kirche im Norden zu dem Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments besagt ...“

Begründung:

Der Bezug auf die Taufe als Grundberufung der Kirche macht es notwendig, dass Jesus Christus selbst nicht Objekt, sondern Subjekt unserer Kirche wird.

Zur Präambel (Antrag 64 - Müller / NEK)

In der Präambel des Verfassungsentwurfes ist im dritten Absatz folgende Formulierung zu ändern:

„Sie hört auf die Stimme der Christinnen und Christen gleichen und anderen Bekenntnisses.“ in „Sie achtet aufmerksam auf die Stimme der Christinnen und Christen gleichen und anderen Bekenntnisses.“

Begründung:

Mit der Formulierungsänderung wird deutlicher, dass die Kirche allein auf die Stimme bzw. das Wort Gottes hört, daneben aber im Dialog mit allen Christen vor Ort steht. Eine solche Formulierung stünde eindeutiger in der Tradition der Bekenntnissynode von Barmen.

Zur Präambel (Antrag 35 - Gienke / PEK)

Satz 6 ist zu verändern:

Es ist zu streichen: „auf die Stimme der“ und dafür zu ersetzen: „Sie hört auf das Wort ihres Herrn und weiß sich darin verbunden mit den Christinnen und Christen gleichen ...“

Begründung:

Unsere gemeinsame Kirche ist eine Hörgemeinschaft - wir hören auf Jesus Christus, das sollte in der Präambel stehen.

Zur Präambel (Antrag 139/2 und 139/3 - Decker / ELLM)

In der Präambel ist im Absatz 3 Satz 2 das dritte Wort „auf“ zu streichen.

In der Präambel ist der Absatz 4 ersatzlos zu streichen.

Zur Präambel (Antrag 36 - Gienke / PEK)

Satz 7 f. sind zu verändern:

„Die Ev. Kirche im Norden weiß um die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel und wartet mit ihm auf die Vollendung der Gottesherrschaft.“

Zu Artikel 1 (Antrag 37 - Gienke / PEK)

Satz 2 ergänzen:

„und weiß sich der Geschichte der Kirchen und ihren Traditionen verpflichtet“.

Begründung:

Die Pommersche Ev. Kirche ist in ihrer Geschichte besonders betroffen vom 2. Weltkrieg - dies sollte hier erinnert werden.

Zu Artikel 1 (Antrag 40 - Born und Wenzel / ELLM)

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Artikel 1 Name, Kirchengebiet und Rechtsfolge

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Landeskirche und die Pommersche Evangelische Kirche schließen sich zu einer gemeinsamen Kirche zusammen. Die gemeinsame Kirche gibt sich den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirche im Norden“ (Nordkirche).

(2) Die Nordkirche umfasst das Gebiet der bisherigen drei selbstständigen Kirchen im Norden und ist deren Gesamtrechtsnachfolgerin.

Zu Artikel 1 (Antrag 106 - Niemann / ELLM)

Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Artikel 1 Name, Kirchengebiet und Rechtsfolge

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Landeskirche und die Pommersche Evangelische Kirche schließen sich zu einer gemeinsamen Kirche zusammen. Die gemeinsame Kirche gibt sich den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland“ (Nordkirche).

(2) Die Nordkirche umfasst das Gebiet der bisherigen drei selbstständigen Kirchen im Norden und ist deren Gesamtrechtsnachfolgerin.

Zu Artikel 2 (Antrag 38 - Gienke / PEK)

Absatz 3 ist so zu fassen:

„In der Ev. Kirche im Norden gelten die lutherischen Bekenntnisse“.

Begründung: Kürzung des Textes

zu Artikel 2 (Antrag 150 - Jehsert / PEK)

Es wird in Absatz 3 wie folgt ergänzt:

Nach „Über... Vorrang des Papstes“ ist einzufügen:

„in der jeweils geltenden lateinischen oder deutschen Fassung“.

Nach „Konkordienformel“ ist einzufügen:

„in der jeweils geltenden lateinischen oder deutschen Fassung von epitome oder solida declaratio oder beiden“.

Begründung:

Angesichts der uneinheitlichen Geltungslage der lutherischen Bekenntnisschriften in den Gemeinden des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland stellt sich Präzision als umso bedeutsamer dar.

Zu Artikel 2 (Antrag 101 - Schick / NEK)

In Absatz 3 den Teilsatz beschließen:

„Melanchtons Abhandlung“ über die Amtsgewalt und des Vorranges des Papstes.

Zu Artikel 2 (Antrag 66/2 - Fellechner / NEK)

Der Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Bindung an Bekenntnisschriften wird bereits in der Präambel ausreichend ausgedrückt.

Zu Artikel 2 Absatz 4 (Antrag 39 - Gienke / PEK)

Absatz 4 ist zu verändern durch Streichung „in der Übernahme von Mitverantwortung für das öffentliche Leben.“ und dafür ergänzen: „durch Übernahme von Verantwortung im öffentlichen Leben.“

Zu Artikel 2 (Antrag 87 - Bohl / NEK)

Im Artikel 2 wird ein weiterer Absatz aufgenommen, der die jeweilige Bedeutung der Metropole Hamburg sowie der anderen städtischen Bereiche und der ländlichen Regionen für die Ev. Kirche im Norden, ihr inneres Leben und ihre äußere Wahrnehmung, beschreibt.

Zu Artikel 3 Satz 2 (Antrag 34 - Gienke / PEK)

Satz 2 f. ist so zu fassen:

„Dies geschieht zuerst in den Kirchengemeinden, sodann in Kirchenkreisen und der Landeskirche sowie in den jeweiligen Diensten und Werken einschließlich der diakonischen Einrichtungen. Sie alle leben von den Gaben Gottes und stehen in der Nachfolge Jesu Christi“.

Begründung:

Die Taufe in der Kirchengemeinde begründet die Zugehörigkeit zur Kirche zunächst vor Ort und damit in immer weiteren Kreisen - so wird Gottes ewiges Volk sichtbar.

Zu Artikel 3 (Antrag 60 - K. Möller / NEK)

In Artikel 3 wird das Wort „jeweilige“ gestrichen.

Begründung:

Es handelt sich in diesem Grundartikel um eine allgemeine Bestimmung und keine Strukturbeschreibung. Insofern schlicht die Formulierung „und Dienste und Werke“ alle Dienste und Werke ein, unabhängig von der jeweiligen Zuordnung.

Zu Artikel 4 Absatz 1 (Antrag 140 - Wilm / NEK)

Der Rechtsausschuss wird gebeten, den Begriff „Landeskirche“, (Artikel 4 Absatz 1, Artikel 76 Absatz 2) durch andere Terminologie zu ersetzen.

Begründung:

Im Artikel 4 Absatz 1 und an anderen Stellen wird der Begriff Landeskirche nur für die gesamtkirchliche Ebene verwendet. Das widerspricht dem üblichen Sprachgebrauch als Gesamtbegriff einer Kirche mit allen ihren Ebenen. Der Begriff ist überdies historisch belastet,

weil es einem bestimmten Kirchenbegriff entspricht; einem Land, einer Landesherrschaft und einer starken Position des Landesbischofs an der Spitze.

Zu Artikel 4 Absatz 2 (Antrag 44 - Gienke / PEK)

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In der Ev. Kirche im Norden bilden Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche sowie die jeweiligen Dienste und Werke als Zeugnis - und Dienstgemeinschaft eine geistliche Einheit unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit.“

Zu Artikel 4 Absatz 2 (Antrag 59 - K. Möller / NEK)

In Artikel 4 Absatz (2) wird folgender Satz angefügt:

„Sie alle genießen den Schutz und die Fürsorge der Ev. Kirche im Norden und haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Freiheit.“

Begründung:

Es gibt im jetzigen Verfassungstext in Bezug auf die unterschiedlichen Formen von Kirche sein voneinander abweichende Formulierungen im Verfassungstext. Hier wäre eine einheitliche Redeweise angebracht. Deshalb die Verortung in einem der Grundartikel. Die nachfolgenden Einzelbeschreibungen müssten entsprechend angepasst werden.

Zu Artikel 5 (Antrag 66/3 - Fellechner / NEK)

Der Artikel wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Der ganze Artikel ist unnötig bzw. selbstverständlich.

Zu Artikel 6 (Antrag 45 - Gienke / PEK)

Die Formulierung „im Rahmen des kirchlichen Rechtes“ möge aus dem Verfassungstext an allen Stellen wie Artikel 6 Absatz 1 folgende getilgt werden.

Begründung:

Um welches Recht geht es hier eigentlich? (DDR-Staatsrecht - oder anderes Recht - wohl nicht!) Aber auch kirchliches Recht sollte sich an der Verfassung orientieren und nicht umgekehrt.

Zu Artikel 7 (Antrag 66/4 - Fellechner / NEK)

Der Artikel wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Der ganze Artikel ist unnötig bzw. selbstverständlich. Ggf. sollten einzelne Regelungen (z. B. die Öffentlichkeit der Synodentagungen) dort geregelt werden, wo das jeweilige Gremium in der Verfassung beschrieben wird. Besonders die unnötige und kontraproduktive Festlegung der Legislaturperiode aller Gremien auf 6 Jahre sollte unbedingt vermieden werden!

Zu Artikel 9 (Antrag 66/5 - Fellechner / NEK)

Der Artikel wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Der ganze Artikel ist unnötig bzw. selbstverständlich.

Zu Artikel 10 (Antrag 70 - Gienke / PEK)

Absatz 2 neu:

„Mitglieder der Ev. Kirche im Norden sind alle getauften, sich evangelisch bekennenden Christen und Christen, die in einer Kirchengemeinde im Kirchengebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

Absatz 3 neu:

„Die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde auf dem Territorium der Ev. Kirche im Norden begründet zugleich die Mitgliedschaft im jeweiligen Kirchenkreis und in der Landeskirche im Norden.“

Zu Artikel 10 (Antrag 51 - Mahlburg / ELLM)

Artikel 10 Absatz 3 soll dahingehend geändert werden, dass die Gründung der Gliedschaft in Kirchenkreis und Landeskirche (Evang. Kirche im Norden) in der Gliedschaft einer Kirchengemeinde der Landeskirche zum Ausdruck kommt.

Zu Artikel 11 (Antrag 69 - Gienke / PEK)

Absatz 1 neu:

„Alle Gemeindeglieder haben Anteil am Priestertum aller Getauften, daraus erwachsen ihre Rechte und Pflichten.“

Zu Artikel 11 (Antrag 68 - Gienke / PEK)

Absatz 2 möge gestrichen werden.

Begründung:

Wir sind von Gott gleich geliebt und gleich wertgeschätzt - hier haben wir aber kein Recht, sondern kirchliches Recht, das fehlerhaft bei allem Bemühen bleibt und nie Gleichheit zu schaffen vermag.

Zu Artikel 11 (Antrag 67 - Gienke / PEK)

Absatz 3 neu:

„Alle Gemeindeglieder haben ein Recht darauf, dass das Evangelium von Jesus Christus lauter und rein verkündigt und die Sakramente ordnungsgemäß verwaltet werden. Sie haben einen Anspruch auf öffentliche Wortverkündigung und Zugang zu den Sakramenten sowie auf Seelsorge und Amtshandlungen.“

Zu Artikel 11 (Antrag 77 - Gienke / PEK)

Absatz 4 Satz 1 neu:

„Alle Gemeindeglieder sind gehalten, das Wort Gottes zu suchen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.“

Zu Artikel 11 (Antrag 66/6 - Fellechner / NEK)

Absatz 4 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Sie sind eingeladen, sich nach Maßgabe des Kirchenrechtes aber auch durch die Teilnahme an Meinungsbildungsprozessen, öffentliche Voten und andere Formen der inhaltlichen Mitgestaltung an der Leitung der Kirche teilzunehmen und sich an kirchlichen Wahlen zu beteiligen. Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften Aufgaben übernehmen und die Lasten der Kirche mittragen.“

Begründung:

Satz 3 ist so einladender und motivierender formuliert und öffnet für neue, direkte Formen der Teilhabe und Partizipation, wie sie zunehmend von den Menschen in Deutschland eingefordert werden. Solche neueren Formen der direkten Demokratie werden zukünftig das repräsentative Leitungshandeln mehr und mehr ergänzen. Satz 4 öffnet für die Übernahme der Lasten der Kirche auch durch Engagement, Zeit, Gebet, Mitarbeit usw. und verengt nicht auf das Geben von Geld.

Zu Artikel 11 (Antrag 78 - Gienke / PEK)

Absatz 5 ist zu streichen.

Zu Artikel 12 (Antrag 57/1 - Duncker / NEK)

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

„Die Ev.-Luth. Kirche im Norden setzt die Gleichstellung von Frauen und Männer im Leben der Kirche und der Welt um.“

Zu Artikel 12 (Antrag 79 - Gienke / PEK)

Das Wort „rechtliche“ ist vor Gleichstellung einzufügen.

Zu Artikel 12 (Antrag 93 - Hamann / NEK)

Der Artikel 12 wird von einem neuen Satz 1 eingeleitet, der wie folgt lautet:

„Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche ist durch die Taufe in Jesus Christus gegeben.“

Begründung:

Die theologische Implikation durch den Taufbezug unterstreicht und verdeutlicht das Gewicht, das die künftige Kirche im Norden der Gleichstellung von Frauen und Männern gibt!

Zu Artikel 13 (Antrag 57/2 - Duncker / NEK)

In Artikel 13 wird folgender Satz ergänzt:

„Die bleibende Treue Gottes zum Volk Israel ruft die Ev.-Luth. Kirche im Norden zum Dialog mit dem Judentum, beinhaltet aber nicht die aktive Mission am Volk Israel.“

Zu Artikel 13 (Antrag 50 - Mahlburg / PEK)

Artikel 13 Satz 2 wird gestrichen oder dahingehend geändert, dass die Aussagen der EKD-Denkschrift „Christen und Juden III“ Aufnahme finden, nach der unsere Kirche „schwerlich die Vollmacht zur Judenmission“ hat. Damit würde auch der Präambel Rechnung getragen.

Zu Artikel 13 (Antrag 86 - Bohl / NEK)

Der Artikel 13 wird um eine Formulierung ergänzt, die einladende, niederschwellige mitgliedschaftsähnliche Teilnahmemöglichkeiten eröffnet.

Neuer Artikel 13 (Antrag 17 - Heymann / NEK und 29 weitere Synodale)

Kinder und Jugendliche sind gleichwertige Mitglieder der Ev.-luth. Landeskirche. In allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, werden sie an der Entscheidungsfindung in angemessener, altersgerechter und zeitgemäßer Form beteiligt.

Begründung:

1. Kinder und Jugendliche, die getauft (und konfirmiert) sind, gehören zur Ev. Kirche. Sie sollen wie Erwachsene in angemessener Weise an Entscheidungsprozessen beteiligt werden, die ihren Lebensraum in ihrer Kirche betreffen.
2. Die Verfassung der Ev. Kirche im Norden regelt die Grundsätze kirchlichen Handelns und formuliert grundlegende Ziele ihrer Arbeit. Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen und die Mitgestaltung ihrer kirchlichen Lebenswelt gehören zu diesen Grundsätzen (s. inhaltliche Begründung).
3. Dieser Antrag wird unterstützt von:
 - der Ev. Jugend in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,
 - dem Nordelbischen Jugendpfarramt sowie den Ämtern für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg und Pommern,
 - der Kampagne „Mitmischen“,
 - der Kammer Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche.

Inhaltliche Begründung:

1. Nach biblischem Bericht hat sich Jesus bereits als 12-jähriger selbstständig und ohne Einwilligung seiner Eltern in die Diskussion der Erwachsenen am Tempel eingemischt. Später ist er allen Menschen - auch Kindern - auf Augenhöhe begegnet und hat ihre Anliegen ernst genommen.
2. Die zukünftige Verfassung wird das Selbst- und Mitbestimmungsrecht der erwachsenen ehrenamtlichen Mitglieder der Kirche festschreiben (z. B. Kirchenvorstände, Kirchenkreissynoden; Nordkirchensynode und Kirchenleitung). Das Mitbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen muss daher ebenfalls in der Verfassung verankert werden.
3. Kinder und Jugendliche haben Anteil an der Gegenwart und Zukunft der Kirche. Sie ist Teil ihres Lebensraums, in dem sie aufwachsen, in dem sie vom Evangelium hören, der ihr Leben prägt und den sie mitgestalten wollen.
4. Mitbestimmung und Gestaltungseinfluss sind Voraussetzung für ehrenamtliches Engagement für Menschen jeden Alters. Je früher das Engagement einsetzt, desto nachhaltiger ist die Mitwirkung: Kinder und Jugendliche, die früh beteiligt werden, verantworten später das kirchliche Leben mit.⁶
5. Bereits die UN-Kinderrechtskonvention von 1989⁷ fordert, dass die Meinung eines Kindes eingeholt und in angemessener Form berücksichtigt werden soll.
6. Aktive in unserer Kinder- und Jugendarbeit sind zugleich Mitglieder im Jugendverband der Evangelischen Jugend. Damit unterstehen sie auch der Definition von Jugendarbeit im KJHG bzw. SGB VIII, § 11, der die Beteiligung definiert und festschreibt.⁸

⁶ Freiwilliges Engagement in Deutschland 1999-2004, hg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, Jugend. München 2005, S. 209. Für Jugendliche und junge Erwachsene gilt also die Formel: je jünger, desto aktiver und engagierter. Jugendliche finden offensichtlich während der Schulzeit eher Zeit für das Engagement und für Aktivitäten in unterschiedlichen Bereichen als in der späteren Phase von Ausbildung und erster Berufstätigkeit.

⁷ Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

7. Gemeindeordnungen wie die in Schleswig-Holstein (§ 47f von 2003⁹) sehen die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entscheidungsfindung vor, wenn deren Interessen berührt sind. Dem sollte die Ev.-luth. Kirche nicht nachstehen, sondern die Rechte ihrer jüngsten Mitglieder bereits in der Verfassung verankern.

Zu Artikel 14 (Antrag 80 - Gienke / PEK)

Absatz 2 neu:

„Die beruflichen und ehrenamtlichen Dienste sind als Gaben des Heiligen Geistes gleichwertig aufeinander bezogen und zum Miteinander verpflichtet.“

Zu Artikel 15 (Antrag 30 - Kasch / NEK)

Rechtsausschuss und Theologischer Ausschuss werden beauftragt, im Artikel 15 die Rolle der Pastorinnen und Pastoren im Bereich der geistlichen Leitung einer Kirchengemeinde genauer zu beschreiben.

Zu Artikel 15 (Antrag 81 - Gienke / PEK)

Absatz 4 ergänzen:

„...und stehen unter dem Schutz und der Fürsorge der Ev. Kirche im Norden.“

Zu Artikel 15 (Antrag 82 - Gienke / PEK)

Absatz 6

„Im Ausnahmefall kann jedes Gemeindeglied im Einverständnis mit dem Kirchengemeinderat den Dienst der öffentlichen Verkündigung in seiner Kirchengemeinde auch ohne Berufung wahrnehmen, im Notfall ist jedes Gemeindeglied dazu berufen.“

Zu Artikel 15 (Antrag 66/7 - Fellechner / NEK)

Absatz 4 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Leitungsverantwortung der Ordinierten ist bereits in den verschiedenen Artikeln zu den Leitungsämtern geregelt. Die Verkündigung sollte von der Macht- und Leitungsfrage getrennt werden. Und schließlich: wie kann man jemanden zu Leitung „verdonnern“, der vielleicht ganz andere (Verkündigungs-)Talente hat?

Zu Artikel 15 (Antrag 66/8 - Fellechner / NEK)

Absatz 5 und 6 werden mit dem Artikel 16 verknüpft und als neuer Absatz 4 wie folgt gefasst:

„Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie alle, die sich ehrenamtlich in den Dienst der Kirche stellen, haben Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages und am Amt

⁸ Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG, § 11: Jungen Menschen sind die zu ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung anregen und hinführen.

⁹ Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein -GO- in der Fassung vom 28. Februar 2003, § 47 f [Beteiligung von Kindern und Jugendlichen]

(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

der öffentlichen Verkündigung und an seinen Rechten und Pflichten. Bei der Wahrung der ihnen aufgetragenen und von ihnen übernommenen Pflichten gewährt die Evangelische Kirche im Norden ihren Schutz und Fürsorge. Die nähere Ausgestaltung ihres Dienstes wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Begründung:

Artikel 15 Absatz 5 und 6 und Artikel 16 behandeln das gleiche Thema. So werden Redundanzen vermieden und die Teilhabe am kirchlichen Auftrag für alle Gemeindeglieder sinnvoll gefasst.

Zu Artikel 16 (Antrag 42 - Block / NEK)

Der Artikel 16 Satz 2 möge überarbeitet werden zur Reduzierung der Beispiele bis hin zur Ersetzung durch: „über die zur öffentlichen Verkündigung, Berufenen können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören.“

Zu Artikel 16 (Antrag 76 - Stahl / NEK)

In Satz 2 wird von „wie pädagogische Mitarbeiterinnen...“ bis „... und Küster“ gestrichen.

Begründung:

Der Verfassungsentwurf unterstreicht, dass neben den Ordinierten auch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen am Verkündigungsauftrag der Evangelischen Kirchen im Norden teilhaben. Bei der Aufzählung werden allerdings nur andere kirchliche Mitarbeitende in der Gemeindearbeit genannt.

Berufsgruppen, wie sie sich insbesondere in den Diensten und Werken engagieren, fehlen: zum Beispiel kirchliche JournalistInnen, SozialsekretärInnen oder PastoralpsychologInnen.

Bei Streichung der Beispiele sind alle Mitarbeitende von Art. 16 eingeschlossen.

Zu Artikel 16 (Antrag 91 - Harms / NEK)

In Artikel 16 werden die Diakoninnen und Diakone in der Aufzählung nach den Gemeindepädagogen eingefügt.

Begründung:

Wie in den Erläuterungen geschrieben, werden hier „bestimmte Berufsgruppen beispielhaft aufgezählt“, die Anteil an „der Erfüllung des kirchlichen Auftrages“ haben. Warum hier die Diakoninnen und Diakone mit ihrer Doppelqualifikation im theologischen wie im sozialen Bereich unter die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter subsummiert werden, ist nicht nachvollziehbar.

Zu Artikel 17 (Antrag 75 - Hofmann / NEK)

In Satz 1 ist das Wort „flächendeckende“ zu streichen.

Zu Artikel 17 (Antrag 83 - Gienke / PEK)

Überschrift umbenennen in „Pfarrstellen“ und bis auf Satz 1 alles streichen.

Zu Artikel 17 (Antrag 66/9 - Fellechner / NEK)

Der Artikel wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Der Artikel ist einerseits selbstverständlich, verspricht aber andererseits eine „flächendeckende Versorgung der Gemeinden“, die so vermutlich nicht lange durchzuhalten ist.

Zu Artikel 19 (Antrag 20 - Ott / PEK)

Siehe unter Nummer 3 zu Grundsätzlichem.

Zu Artikel 19 (Antrag 49 - Mahlburg / PEK)

Artikel 19 Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass zum Austausch kommt:

„Die Kirchengemeinden statten die Kirchenkreise und die Landeskirche mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mitteln aus.“

Zu Artikel 19 (Antrag 97 - Gienke / PEK)

Absatz 2 neu:

„Die Kirchengemeinde wird mit den notwendigen Mitteln zur eigenverantwortlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages in ihrem Bereich ausgestattet. Sie trägt darüber hinaus

Verantwortung für die Mehrung ihres Vermögens.“

Zu Artikel 19 (Antrag 96 - Gienke / PEK)

Absatz 3 neu:

„Verwaltungsgeschäfte können im Einverständnis mit der jeweiligen Kirchengemeinde und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen werden.“

Zu Artikel 19 (Antrag 105 - Peters / PEK)

In Artikel 19 Absatz 1 werden die Worte „im Rahmen des geltenden Rechts“ gestrichen. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Begründung:

Zur besseren Klarheit der Verfassung sollten die Verfassungsformulierungen auf ihren Kern hin formuliert werden. Der immer wieder und auch hier verwendete Teilsatz „im Rahmen des geltenden Rechts“ ist trivial und hier in jedem Fall entbehrlich. Die angemessene Mindestausstattung ist - auch im Hinblick auf die bereits in Artikel 6 garantierte Selbstbestimmung - selbstverständlich, weshalb Absatz 2 schlicht überflüssig ist. Absatz 3 ist zu streichen, weil bei selbstständigen und eigenverantwortlichen Kirchengemeinden es angemessener erscheint, wenn Verwaltungsgeschäftsverlagerungen im Bedarfsfall auf einvernehmlichen Vereinbarungen und nicht auf Zuweisungen basieren.

Zu Artikel 20 (Antrag 98 - Gienke / PEK)

Satz neu:

„Wollen sich Gemeindeglieder in anderen Gemeindeformen regelmäßig um Wort und Sakrament versammeln bedürfen sie dafür einer Genehmigung.“

Zu Artikel 21 (Antrag 16/1 - Panknin / PEK)

Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

„Zur Sicherstellung der Erfüllung des kirchlichen Auftrags können die Veränderung der Grenzen, der Zusammenschluss und die Aufhebung von Kirchengemeinden, wenn diese einverstanden sind, durch das Landeskirchenamt auf Antrag des Kirchenkreisrates erfolgen.“

Der letzte Satz „Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören.“ ist zu streichen.

Begründung:

Die Selbstständigkeit der Kirchengemeinde solle oberstes Prinzip auch der neuen Verfassung der Nordkirche sein. Die alleinige Anhörung einer Kirchengemeinde in einem so grundsätzlichen Thema wie die Veränderung der Grenzen, der Zusammenschluss und die Aufhebung wird in keiner Weise dem Selbstbestimmungsrecht einer Kirchengemeinde gerecht. Im Gegenteil, eine Kirchengemeinde würde bei dieser Formulierung ihrer Grundrechte benommen. Analog der Kirchenordnung der PEK Art. 7 Abs. (2) schlage ich deshalb die vorliegende Änderung vor.

Zu Artikel 21 (Antrag 56/1 - Emersleben / NEK)

Artikel 21 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Zu Artikel 21 (Antrag 145/1 - Wilm / NEK)

Artikel 21 Absatz 2 soll wegfallen.

Begründung:

Dieser Absatz verletzt die elementaren Rechte der Gemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zu Artikel 22 (Antrag 66/10 - Fellechner / NEK)

Satz 1 ist zu überprüfen, ob hier nicht ein Versprechen gemacht wird, welches nicht auf lange Zeit durchzuhalten ist - oder ggf. bei abnehmenden finanziellen und personellen Möglichkeiten den Verlust der gemeindlichen Eigenständigkeit zur Folge hat.

Zu Artikel 23 (Antrag 102/1 - Gienke / PEK)

Absatz 1 neu:

„Die Leitung der Kirchengemeinde geschieht aus dem Wort Gottes in gegliederter Verantwortung.“

Zu Artikel 23 (Antrag 103 - Gienke / PEK)

Absatz 2

„Die Kirchengemeinde wird durch Gottes Geist, das Wort Gottes und den dazu gewählten und berufenen Personen geleitet.“

Zu Artikel 23 (Antrag 66/11 - Fellechner / NEK)

Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Der ganze Absatz ist unnötig bzw. selbstverständlich.

Zu Artikel 24 (Antrag 74 - Hofmann / NEK)

In Absatz 3 Nummer 2 sind die Worte „insbesondere für die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen.“ zu streichen.

Zu Artikel 24 (Antrag 104 - Gienke / PEK)

Absatz 2 und 3

Die Verbwahl widerspricht Jesus Wort. „sorget nicht“ - die Wahl der Verben sollte überdacht

werden. Z. B.: ist verantwortlich, sieht auf, berät, übt seine Rechte ...

Die Verben sollten „zukunftsorientiert“ sein.

Zu Artikel 24 (Antrag 107 - Gienke / PEK)

Absatz 3 - Ergänzung Nummer 14

„Er bemüht sich um die Mehrung der Einnahmen der Kirchengemeinde und die vorrangige Verwendung der Mittel der Kirchengemeinde zum Dienst des Evangeliums an allen Menschen.“

Zu Artikel 25 (Antrag 108 - Gienke / PEK)

Absatz 1 neu:

„Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der Information und vorherigen Beratung durch den Kirchenkreis in folgenden Angelegenheiten:“

Zu Artikel 25 (Antrag 52 - Hoffmann / NEK)

In Artikel 25 Absatz 1 wird eingefügt:

- 10) Schaffung vor Einrichtung mit wesentlichen Folgelasten
- 11) Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften
- 12) Errichtung von Stiftungen

In Artikel 25 Absatz 2 entfallen die Unterpunkte 6. und 2.

Begründung:

Die Pflichten zum Umgang mit Archivgut sind hinlänglich gesetzlich verankert.

Die Genehmigungspflicht von diesbezüglichen Beschlüssen auf landeskirchlicher Ebene ist daher unnötig und wäre zudem äußerst aufwendig.

Die Genehmigung von Stiftungen insbesondere von unselbständigen kann schneller und einfacher auf Kirchenkreisebene erfolgen.

Die Ergänzung in Artikel 25 (1) ist erforderlich, um bei entsprechenden Beschlüssen der Kirchengemeinderäte eine Aufsicht zu ermöglichen.

Zu Artikel 25 (Antrag 109 - Gienke / PEK)

Absatz 1 Ergänzung Punkt 10

„Der Kirchenkreis kann zum Schutz der Kirchengemeinde Einspruch erheben, der aufschiebende Wirkung hat. Danach entscheidet der Kirchengemeinderat endgültig.“

Zu Artikel 25 (Antrag 89 - Saß / PEK)

Die Absätze 1 und 2 sind so zu überarbeiten, dass eine sowohl für die Gemeinden als auch für die Verwaltung praktikable Lösung möglich ist.

z. B.

- Pachtverträge mit Einnahmen von mehr als €/Jahr.
- Baumaßnahmen, die nicht durch den laufenden Haushalt gedeckt werden können und eine Bausumme von z. B. 5000,-- € überschreiten.

Zu Artikel 25 (Antrag 110 - Gienke / PEK)

Absatz 2 Nummer 2 soll ergänzt werden:

„Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, die über Reparaturen hinausgehen, ...“

Zu Artikel 25 (Antrag 56/2 - Emersleben / NEK)

In Artikel 25 Absatz 3 wird „oder Kirchenkreissatzung“ ersatzlos gestrichen.

Zu Artikel 25 (Antrag 88 - Saß / PEK und Antrag 111 - Gienke / PEK)

Absatz 3 wird komplett gestrichen.

Absatz 4 wird Absatz 3.

Zu Artikel 27 (Antrag 122 - Gienke / PEK)

Art. 27 Satz 1 wird neu gefasst

„Der Kirchengemeinderat vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr durch das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied.“

Begründung:

Dies entspricht § 55 und § 85.

Zu Artikel 29 (Antrag 121 - Gienke / PEK)

Art. 29 Abs. 3 gänzlich streichen.

Zu Artikel 29 (Antrag 73 - Hofmann / NEK)

Absatz 4 ist zu ersetzen durch die Formulierung der NEK-Verfassung Artikel 16 Absatz 4.

Zu Artikel 30 (Antrag 66/12 - Fellechner / NEK)

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein ehrenamtliches Mitglied in den Vorsitz gewählt, so soll eine Pastorin bzw. ein Pastor in die Stellvertretung gewählt werden.“

Begründung:

Es gibt immer wieder Einzelfälle, wo der/die PfarrstelleninhaberIn nicht in die formale Leitungsposition rücken will, ggf. auch andere Qualifikationen/Schwerpunkte hat. Wieso sollen in derartigen Fällen nicht kompetente Laien den Vorsitz übernehmen?

Zu Artikel 31 (Antrag 66/13 - Fellechner / NEK)

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind zu den ihren Aufgabenbereich betreffenden Beratungen des KGR hinzuzuziehen.“

Begründung:

Versteht sich von selbst.

Zu Artikel 32 (Antrag 66/14 - Fellechner / NEK)

Wird wie folgt neu gefasst:

Absatz 1: „Der Kirchengemeinderat kann Ausschüsse bilden und Beauftragungen aussprechen. Mit der Beauftragung bzw. Einsetzung eines Ausschusses sind jeweils die entsprechenden Rechte, Pflichten und Entscheidungskompetenzen und ihre rechtlichen, finanziellen und sonstigen Grenzen zu definieren.“

Absatz 2: „Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

Begründung:

Die KGR sollten in der Bildung und Beauftragung von Ausschüssen möglichst frei sein. Die Beteiligung von Christen, die nicht Mitglieder im KGR sind, sollte gefördert, und nicht durch eingeschränkte Rechte diskriminiert werden.

Zu Artikel 32 (Antrag 120 - Gienke / PEK)

Art. 32 Abs. 4 wird gestrichen, ersatzlos.

Zu Artikel 33 (Antrag 3 - Kuczynski / NEK und 29 weitere Synodale)

Artikel 33 wird wie folgt ergänzt:

„Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie berät über Angelegenheiten der Kirchgemeinde;
2. sie nimmt den Bericht des Kirchengemeinderates entgegen;
3. sie kann Entscheidungen des Kirchengemeinderates anregen;
4. sie kann Anfragen und Anträge an den Kirchengemeinderat stellen.“

Zu Artikel 34 Absatz 4 (Antrag 119 - Gienke / PEK)

Art. 34 Abs. 4 „Die Gemeindeversammlung soll öffentlich tagen.“

Zu Artikel 35 (Antrag 85 - Bohl / NEK)

Der Artikel 35 wird dahingehend erweitert, dass auch der jeweilige Kirchenkreis in Aufgabengemeinschaften von Kirchengemeinden mit einbezogen werden kann; (Verbindungspartner).

Zu Artikel 37 (Antrag 66/15 - Fellechner / NEK)

Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede beteiligte Gemeinde entsendet in die Verbandsversammlung jeweils zwei Vertreter, von denen höchstens einer hauptamtlich sein darf.“

Begründung:

Die Gemeinden haben so mehr Spielraum diejenigen Personen in die Verbandsversammlung zu entsenden, die hierfür am geeignetsten erscheinen.

Zu Artikel 38 (Antrag 43 - Block / NEK)

Der Artikel 38 (Regionalverbände) braucht dringend eine Überarbeitung. Dabei sind sowohl die grundsätzliche Notwendigkeit angesichts der übrigen angebotenen „Formen kirchlicher Zusammenarbeit“ zu prüfen, als auch folgende Gesichtspunkte:

- „Gehören, Dienste und Werke“ (Abs. 3, Ziff. 2) nicht allein auf die Ebene des Kirchenkreises?
- „Gehören Konvente nicht allein auf die Kirchenkreisebene, um keine „vierte Ebene“ zu schaffen?

Zu Artikel 38 (Antrag 48 - Mahlborg / ELLM)

In Artikel 38 Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

In Satz 1 wird nach „können“ „nach Zustimmung der Kirchengemeinderäte der betroffenen Kirchengemeinden“ eingefügt.

Zu Artikel 38 (Antrag 56/3 - Emersleben / NEK)

Artikel 38 Absatz 1 letzter Satz wird ersetzt durch: „Sie müssen dem Zusammenschluss zustimmen.“

Zu Artikel 38 (Antrag 118 - Gienke / PEK)

Art. 38 zu streichen oder nur bei Einverständnis aller Beteiligten.

Zu Artikel 38 (Antrag 94 - Block und Böhmman / NEK)

Der Artikel 38 (Regionalverbände) braucht dringend eine Überarbeitung.

Insbesondere bitten wir dabei zu prüfen und zu bedenken:

- 1) Was begründet die Notwendigkeit der Regionalverbände? Warum lässt sich das intendierte Ziel der übergemeindlichen Zusammenarbeit nicht durch die übrigen, angebotenen Formen kirchlicher Zusammenarbeit erreichen?
- 2) Gehören Dienste und Werke (Absatz 3, Nummer 2) nicht allein auf die Ebene des Kirchenkreises?
- 3) Gehören Konvente nicht auf die Kirchenkreisebene, um keine vierte Ebene (neben Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche) zu schaffen?
- 4) Die Aufgaben der Regionalverbände werden nach Artikel 38 Absatz 3 durch die Regionalversammlung beschossen. Unabhängig von den tatsächlichen wahrgenommenen Aufgaben können aber den Regionalverbänden bis zu 10 % der allg. Gemeindezuweisung der beteiligten Kirchengemeinden zugewiesen werden. Ist das sachgerecht?
- 5) Auch ist es ein erheblicher Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden (Artikel 19), wenn bis zu 10 % der allg. Gemeindezuweisung ohne Zustimmung der Kirchengemeinde durch den Kirchenkreis an den Regionalverband zugewiesen werden können. Ist dieser Eingriff gerechtfertigt, wenn er gegen den Willen der Kirchengemeinde erfolgt? Ist er gerechtfertigt, wenn dadurch sehr erfolgreich durch die Kirchengemeinde wahrgenommene Aufgaben eingeschränkt werden?
- 6) Kirchenkreise können Aufgaben an die Regionalverbände übertragen, „... wenn dazu zugleich die dafür erforderlichen Finanzmittel zugewiesen werden“ (Absatz 5, Satz 1). Dabei wird den Regionalverbänden lediglich ein Anhörungsrecht eingeräumt. Da man über den Passus „erforderliche Finanzmittel“ trefflich streiten kann, wäre hier nicht zumindest ein Widerspruchsrecht der Regionalverbände sachgerecht?

Zu Artikel 39 (Antrag 117 - Gienke / PEK)

Art. 39 Abs. 2 ist ebenfalls zu streichen.

Zu Artikel 40 (Antrag 32 - Kasch / NEK)

Im Artikel 40 Absatz 1 ist als erster Satz einzufügen:

„Der Kirchenkreis ist eine selbstständige Einheit kirchlichen Lebens“.

Zu Artikel 41 Absatz 1 (Antrag 125 - Gienke / PEK)

Es möge ergänzt werden:

„..., dies gilt nicht für Kirchenkreise, die bei der Bildung der Ev. Kirche im Norden selbstständige Landeskirche waren.“

Zu Artikel 40 (Antrag 66/16 - Fellechner / NEK)

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. In ihm sind die Kirchengemeinden seines Bereichs sowie die Dienste und Werke verbunden. Der Kirchenkreis dient der Förderung des geistlichen Wachstums in seinem Bereich. Er unterstützt und ergänzt die Kirchengemeinden in ihren Aufgaben und nimmt Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschreiten. Er sorgt für den Ausgleich der Kräfte und Lasten in seinem Bereich.“

Absatz 2:

Hier wird der Satz 1 ersatzlos gestrichen. Satz 2 beginnt dann mit: „Der Kirchenkreis errichtet und unterhält...“

Begründung:

Die eigene Funktion und Würde des KK wird so klarer benannt.

Zu Artikel 40 Absatz 6 (Antrag 126 - Gienke / PEK)

„Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei der Mehrung und Verwaltung ihres Vermögens. Das Nähere kann durch Kirchengesetz geregelt werden.“

Zu Artikel 41 Absatz 1 (Antrag 127 - Gienke / PEK)

Es ist anzufügen „ohne Eingriff in ihr Vermögen“.

Zu Artikel 41 Absatz 1 (Antrag 128 - Gienke / PEK)

„Des geistlichen Wachstum“ ist zu streichen.

Zu Artikel 41 Absatz 2 (Antrag 16/2 - Panknin / PEK)

Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

Mit den betroffenen Kirchenkreisen ist hierüber Einvernehmen herzustellen.

Begründung:

Die Selbstständigkeit, sprich das Selbstbestimmungsrecht auch der Kirchenkreise sollte oberstes Prinzip der neuen Verfassung der Nordkirche sein. Die alleinige Anhörung des Kirchenkreises in einem so existentiellen Thema wie seine Aufhebung wird in keiner Weise dem Selbstbestimmungsrecht eines Kirchenkreises gerecht.

Zu Artikel 43 (Antrag 102/2 - Gienke / PEK)

Absatz 1 neu:

„Die Leitung des Kirchenkreises geschieht aus dem Wort Gottes in gegliederter Verantwortung.“

Zu Artikel 44 Absatz 3 (Antrag 135 - Gienke / PEK)

Satz 8

„Nach Anhörung“ wird ersetzt durch „in Einverständnis“.

Zu Artikel 47 (Antrag 66/17 - Fellechner / NEK)

Absatz 2 Nummer 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

2. „sechs Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen ...“

3. „sechs Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen ...“

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum die Pastorinnen zahlenmäßig doppelt so stark vertreten sein sollen, als die Mitarbeitenden.

Zu Artikel 48 (Antrag 53 - Hoffmann / NEK)

In Artikel 48 Absatz 1 werden die Worte „sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreisamtes“ gestrichen.

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, dass Verwaltungsmitarbeiter nicht wählbar sind. Diese Entscheidung sollte der Synode im Wahlverfahren überlassen werden.

Zu Artikel 49 (Antrag 72 - Hofmann / NEK)

In Absatz 2 ist der Satz „Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.“ zu streichen.

Zu Artikel 51 (Antrag 66/18 - Fellechner / NEK)

Der Artikel ist analog den Regelungen zur Landessynode (Artikel 82) zu fassen.

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, warum der KK-Synode die Ausschüsse und ihre Aufgaben, Zusammensetzung und Funktion vorgeschrieben werden. Die Formulierungen für die Landessynode in Artikel 82 sind hier sehr viel klarer, einfacher, offener und besser und sollten entsprechend auch für die Kreissynoden gelten.

Zu Artikel 52 Absatz 2 (Antrag 134 - Gienke / PEK)

Es wird ergänzt Punkt 9

„Er fördert die Bemühungen der Kirchengemeinden zur Mehrung ihrer Einnahmen.“

Zu Artikel 57 Absatz 1 (Antrag 133 - Gienke / PEK)

Ergänzt nach „verletzen“

„nach mehrfacher Mahnung und dem Versuch der Anhörung aller Betroffenen,“

Zu Artikel 58 (Antrag 66/19 - Fellechner / NEK)

Absatz 2 sollte heißen:

„2. weitere aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen ein Mitglied aus der Gruppe der nicht ordinierten Mitarbeiterinnen ... sowie ein Mitglied aus dem Bereich der Dienste und Werke.“

Begründung:

Die Dienste und Werke sind ein wesentlicher Bereich des vom Kirchenkreis gestalteten kirchlichen Lebens und zugleich eine wichtige ‚Kontaktfläche‘ in die Gesellschaft hinein. Deshalb sollte mind. ein Fach-Vertreter aus diesem Bereich auch im KKR vertreten sein.

Zu Artikel 59 (Antrag 2 - Brandt / NEK)

1) Der Kirchenkreisrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen ein vorsitzendes Mitglied.

Ist ein ordinierter Vorsitzender, so ist ein ehrenamtliches Mitglied in die Stellvertretung zu wählen; oder umgekehrt.

Zu Artikel 59 (Antrag 66/20 - Fellechner / NEK)

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kirchenkreisrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Eine der beiden Funktionen sollte von einer Pröpstin bzw. einem Propst wahrgenommen werden.“

Begründung:

Es gibt keinen Grund den Vorsitz für eine pröpstliche Person zu reservieren.

Zu Artikel 62 (Antrag 66/21 - Fellechner / NEK)

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kirchenkreisrat kann Ausschüsse bilden.“

Begründung:

Es ist nicht sinnvoll, wenn der KKR nur aus seiner Mitte Ausschüsse bilden darf. So wäre einerseits die Bildung von Fachausschüssen, die dem KKR zuarbeiten nicht möglich und zugleich eine unnötige Überlastung der KKR-Mitglieder programmiert.

Zu Artikel 63 Absatz 2 (Antrag 132 - Gienke / PEK)

Es wird Punkt 12 hinzugefügt:

„Sie geben den Kirchengemeinden jede mögliche Unterstützung für ihren Dienst an allen Menschen ihres Bereiches.“

zu Artikel 67 Absatz 1 (Antrag 131 - Gienke / PEK)

„Die Kirchenkreisverwaltungen nehmen die ihnen durch Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben für den Kirchenkreis und für die Kirchengemeinden wahr, dabei bleibt das Recht der Selbstverwaltung der Kirchengemeinden unberührt. Durch Vertrag können den Kirchenkreisverwaltungen weitere Aufgaben übertragen werden.“

Zu Artikel 69 (Antrag 31 - Kasch / NEK)

Im Artikel 69 (1) soll es heißen:

„... versammeln sich regelmäßig in Kirchenkreisen oder Propsteikonventen.“

Zu Artikel 69 (Antrag 66/22 - Fellechner / NEK)

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Pastorinnen und Pastoren, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Vertreter der Dienste und Werke sowie die Ehrenamtlichen versammeln sich regelmäßig in Konventen.“

Begründung:

Wenn schon die Konvente extra hier benannt werden, dann bitte auch alle. D. h. auch die D&W-Konvente sowie die Konvente der Ehrenamtlichen/Freiwilligen!

Zu Artikel 73 (Antrag 130 - Gienke / PEK)

Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(3) Die Landeskirche sorgt für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kirchengemeinden.“

Die Zählung der folgenden Absätze verändert sich entsprechend.

Zu Artikel 75 (Antrag 66/23 - Fellechner / NEK)

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landeskirche wird durch die Landessynode und die Kirchenleitung in gemeinsamer Verantwortung geleitet.“

Begründung:

Die Bischöfe sind als Teil der KL bereits an der Leitung beteiligt. Ihr Einspruchsrecht bei Bekenntnisfragen ist gegeben. Eine weitere eigenständige Leitungsverantwortung ist weder sinnvoll noch nötig.

Zu Artikel 76 Absatz 2

Siehe Artikel 4 Absatz 1 (Antrag 140 - Wilm / NEK).

Zu Artikel 78 Absatz 2 (Antrag 63 - Hoffmann / NEK)

Artikel 78 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchenkreissynoden wählen

1. sechsundsiebzig ehrenamtliche Mitglieder;
2. dreiundzwanzig Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;
3. dreiundzwanzig aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

Durch diese Veränderung betroffene Artikel und Paragraphen des Einführungsgesetzes sind entsprechend anzupassen.

Begründung:

Den nicht ordinierten Mitarbeitenden wird durch das gewählte Verhältnis eine untergeordnete Rolle zugewiesen. Dies entspricht weder die Bedeutung nichtordinierter Mitarbeitender noch dem Grundgedanken der Dienstgemeinschaft.

zu Artikel 78 Absatz 4 (Antrag 62 und 124 - K. Möller / NEK)

Es wird eine Untergruppe des Rechtsausschusses gebildet, die unter Einbeziehung der Dienste und Werke einen Vorschlag für ein verändertes Verfahren zur Wahl der Synodalen für die erste gemeinsame Synode aus dem Bereich der Dienste und Werke (Einführungsgesetz, insb. Teil 1, § 19 und Teil 2 § 1, Abs. (5) und § 19; entsprechend Verfassung Art. 78, Abs. (4)) erarbeitet.

Eckpunkte sollten dabei sein:

- Praktikabilität
- Ansiedlung auf der landeskirchlichen Ebene
- Bildung eines Wahlkörpers aus den haupt- und ehrenamtlich Engagierten der Dienste und Werke

Begründung:

Das im bisherigen Entwurf der Verfassung (Art. 78, Abs. (4)) angelegte und im Einführungsgesetz (insb. Teil 1, § 19 und Teil 2 § 1, Abs. (5) und § 19) konkretisierte Verfahren ist extrem kompliziert und organisatorisch höchst aufwendig, vor allem durch die großen Kirchenkreiswahlverbände und die Wahl nach Stimmwertprinzip. Ein solches Wahlrecht verlässt die in § 4, Abs. (2) beschriebene Struktur der jeweiligen Zeugnis und Dienstgemeinschaft in der Ev. Kirche im Norden.

Zu Artikel 88 (Antrag 66/24 - Fellechner / NEK)

Absatz 1 wird entsprechend Art. 58 gefasst:

Punkt 2. „dreizehn ... davon ...ein Vertreter aus den Hauptbereichen (D&W)..."

Begründung:

siehe oben

Zu Artikel 88 (Antrag 56/4 - Emersleben / NEK)

Artikel 88 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Zu Abschnitt 4: Bischöfinnen und Bischöfe (Antrag 46 - Mahlborg / ELLM)

In Abschnitt 4 der Verfassung oder einer anderen geeigneten Stelle des Einführungsgesetzes mögen Bestimmungen zur Dienstaufsicht über die Bischöfinnen und Bischöfe und über die Möglichkeit einer Abwahl der Bischöfinnen und Bischöfe aufgenommen werden.

Zu Artikel 94 Absatz 2 Nummer 7 (Antrag 33 - Kasch / NEK)

Rechtsausschuss und Theologischer Ausschuss sollen prüfen, ob zum Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste nicht auch die Leiterinnen/Leiter der Hauptbereiche eingeladen werden sollen.

Zu Artikel 94 (Antrag 71 - Hofmann / NEK)

In Absatz 3 wird in dem Satz:

„Die Ordination der Pastorinnen und Pastoren kann auf die Pröpstinnen und Pröpste übertragen werden“ ergänzt ein „nicht“ hinter dem „kann“.

Zu Artikel 94 (Antrag 56/5 - Emersleben / NEK)

Artikel 94 Absatz 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Zu Teil 5: Dienste und Werke (Antrag 61 - K. Möller / NEK)

Der jetzige Teil 5 der Verfassung „Dienste und Werke“ wird zu neu Teil 4, der bisherige Teil 4 zu Teil 5.

Begründung:

In dem Teil 5 „Dienste und Werke“ werden sowohl Aussagen über die kirchenkreislichen als auch über die landeskirchlichen Dienste und Werke gemacht. Deshalb sollte dieser Teil zwischen dem Teil 3 „Kirchenkreis“ und dem Teil 4 „Landeskirche“ stehen.

Zu Artikel 112 (Antrag 143 - Kaiser / ELLM)

Artikel 112 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird ab „für Arbeitsgebiete...“ gestrichen.

Zu Artikel 117 (Antrag 90 - Harms / NEK)

Der Artikel 117 wird wie folgt geändert:

„(1) Diakonie ist Wesensäußerung der Kirche. Diakonisches Handeln ist organisiert und zielgerichtet, sie strebt auf die Herstellung von Gleichwertigkeit und Würde aller hin. Damit hat sie Teil an dem Auftrag der Kirche, das Evangelium...“

Begründung:

Wenn nicht genauer die Wesensmerkmale von Diakonie beschrieben werden, verwässert dies den Begriff und seinen Inhalt. In der vorgeschlagenen Form kann so eigentlich jede Tat und Handlung eine diakonische Tat oder Handlung sein. Diakonia hat jedoch, genauso wie Leitur-gia und Koinonia, immer auch einen Hintergrund und ein Ziel.

Zu Artikel 117 (Antrag 92 - Stoltenberg / NEK)

In Artikel 117 Absatz 1 lautet der 1. Satz:

„Diakonie ist Wesensmerkmal der Kirche.“

Begründung:

Die vier „notae ecclesiae“ (leiturgia, koinonia, diakonia, martyria) gehören zum Wesen der Kirche. Das wird angemessen durch das Wort „Merkmal“ ausgedrückt.

Zu Artikel 118 (Antrag 18/1 - Ott / PEK)

Artikel 118 wird wie folgt verändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 1 und 2.

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden in einen separaten Artikel mit der Überschrift „Erhebung von Kirchensteuern und weiteren Abgaben“ überführt.

Begründung:

Unter der Überschrift des Artikel 118 „Grundsätze der Vermögens- und Finanzwirtschaft“ sollte es nicht zu allererst darum gehen, wer von wem welche Abgaben erhebt, sondern es sollten Leitlinien für die Vermögens- und Finanzwirtschaft der Ev. Kirche im Norden aufgestellt werden.

Zu Artikel 118 (Antrag 18/2 - Ott / PEK)

Der Artikel 118 Absatz 1 (bisher Absatz 3) wird wie folgt formuliert: „Das Vermögen sowie die Einnahmen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Landeskirche und anderer kirchlicher Rechtsträger dienen der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und dürfen nur zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages verwendet werden.“

Begründung:

Die bisherige Formulierung „Das Vermögen sowie die Einnahmen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Landeskirche und der Dienste und Werke dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrages“ ist zu unkonkret. Es sollte in den Leitlinien für die Vermögens- und Finanzwirtschaft der Ev. Kirche im Norden deutlicher herausgestellt werden, dass sich alles Wirtschaften letztlich an den beiden höchsten Geboten der Christenheit zu orientieren hat: Der Gottesliebe und der Nächstenliebe.

Zu Artikel 122 (Antrag 129 - Zimmermann / NEK)

In Artikel 122 (Rechnungsprüfung) empfehlen wir, auch den Sitz bzw. Hauptsitz und Außenstelle des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamtes festzuschreiben. Die Vorteile eines zentralen Standortes wie z. B. Lübeck sollten dabei beachtet werden.

Begründung:

In der Verfassung Artikel 102 wurde der Verwaltungssitz der „Evangelischen Kirche im Norden“ in Kiel und eine Außenstelle in Schwerin festgesetzt.

Neuer Artikel Teil 7 Rechtsschutz (Antrag 29 - Gienke / PEK)**Einspruchsrecht**

„Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise haben das Recht gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes, die ihre Arbeit in ihrem Bereich unmittelbar betreffen, Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Kirchenleitung setzt dafür eine Spruchstelle ein, die vorinstanzlich einen Vermittlungsspruch verfasst.“

Begründung:

Subsidiarität bedarf auch eines Grundrechtes auf Einspruch.

Anträge zum Entwurf des Einführungsgesetzes aus der 1. Tagung der Verfassungsgebenden Synode

Teil 1 Überleitungsbestimmungen

Zu § 27 Absatz 1 (Antrag 113 - Mahlburg / PEK)

In § 27 Absatz 1 der Überleitungsbestimmungen wird „Beschlüsse“ in „Kirchengesetze“ geändert.

§ 27 wird um Absatz 3 ergänzt:

„Für die unter Absatz 1 genannten Kirchengesetze bedarf es der gleichen Mehrheiten wie für das Einführungsgesetz.“

Zu § 48 (Antrag 54 - Holtzendorff / PEK)

Im § 48 Absatz 9 (Kirchliches Besoldungsrecht) sind die Beihilfebestimmungen der ehem. NEK nicht nur Anwendung kommen zu lassen, wenn die derzeitige Änderung der Beihilfebestimmungen der NEK hinsichtlich der Kostenerstattung für Schwangerschaftsabbrüche nach § 218 a II-IV StGB (außerhalb der medizinischen oder kriminologischen Indikation) nicht zurückgenommen wird. - Für diesen Fall sollte das Beihilferecht der ELLM oder PEK zur Anwendung kommen.

Zu § 51 Absatz 4 (Antrag 149 - Koch / NEK)

§ 51 Absatz 4 Satz 1 Zeile 7

hinter dem Wort „und“ folgenden Wortlaut erhält ... die Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Pommern seine Vertreterinnen und Vertreter nach „§ 5 ARRG-EKD“ entsendet.

Zu § 51 Absatz 5 (Antrag 148 - Koch / NEK)

Satz 3: „Die Umsetzung der Entscheidung in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern bedarf der Zustimmung der jeweiligen Kirchenkreissynoden.“

wird gestrichen

Begründung:

Sechs Jahre Erfahrung mit dem kleinen Trennungsmodell versetzt die Landessynode der evangelischen Kirche im Norden in den Stand, ihre Arbeitsrechtssetzung abschließend zu vereinheitlichen.

Zu § 59 (Antrag 25 - Zimmermann / NEK)

Der letzte Satz des § 59 ist wie folgt zu ergänzen:

„... bis spätestens zum 30.06.2011.“

Begründung:

Es ist den Mitarbeitern in den Rechnungsprüfungsämtern nicht zuzumuten, sie noch länger über ihren zukünftigen Arbeitsort im Unklaren zu lassen.

Zu § 60 (Antrag 141/1-4 - Möller und Blöcher / NEK)

In § 60 Absatz 1 wird in Satz 1 hinter „... in Höhe ...“ eingefügt „von mindestens“.

In § 60 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Maßstab sind die von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche eingebrachten Mittel“.

In § 60 Absatz 1 wird in Satz 2 hinter „... in Höhe“ eingefügt „von mindestens“.

In § 60 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

Zu § 60 Absatz 4 (Antrag 19/1 - Ott / PEK)

§ 60 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die hierfür erforderlichen Finanzmittel werden von der Evangelischen Kirche im Norden zur Verfügung gestellt.“

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Formulierung des § 60 Abs. 4 Satz 1 macht nur dies Sinn. Zudem können keine Kirchen mehr für Verpflichtungen eintreten, die gar nicht mehr existieren.

§ neu (Antrag 19/2 - Ott / PEK)

In den Entwurf für das Einführungsgesetz ist folgende Regelung neu mit aufzunehmen:

„Hinsichtlich der Ausschüttung von Erträgen aus der Stiftung zur Altersversorgung wird in den Jahren 2013-2016 ein Betrag in Höhe von 10 Mio. Euro jährlich an die bisherigen Kirchenkreise der NEK nach dem Verteilschlüssel des Finanzgesetzes verteilt werden; darüber hinausgehende Ausschüttungsbeträge fließen an alle Kirchenkreise der Nordkirche. Ab dem Jahr 2017 erfolgt die Ausschüttung an alle Kirchenkreise.“

Begründung:

Entsprechendes wurde von der Synode der NEK im März 2009 beschlossen, nachdem die AG Finanzen im Januar 2009 einem solchen Verfahren zugestimmt hatte. Leider ist es unterblieben, eine entsprechende Regelung mit in den Entwurf für das Einführungsgesetz zu übernehmen. Dies ist nachzuholen.

Zu § 61 (Antrag 141/5 - Möller und Blöcher / NEK)

In § 61 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

Teil 3 Bischofswahlgesetz

Zu § 6 Absatz 2 (Antrag 114 - Mahlburg / ELLM) ???

Satz 5 wird gestrichen.

Teil 4 Kirchengemeindeordnung

Zu § 6 (Antrag 142 - Ruwe / PEK)

Der Rechtsausschuss der Verfassenden Synode wird gebeten, eine Neufassung von § 6 der Kirchengemeindeordnung vorzulegen, die vom Modell der Doppelmitgliedschaft in einer Ortsgemeinde und einer Personalgemeinde ausgeht.

Zu § 12 (Antrag 123 - Möller und Stoltenberg / NEK)

In § 12 Bestandsschutz wird nach dem dort geschriebenen Satz ein zweiter Satz angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Sie werden in ihrem Bestand sowie in ihren Rechten und Pflichten durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.“

In § 12 wird zur Klarstellung weiterhin ein Satz 3 angefügt mit dem Wortlaut:

„Die bestehenden Anstaltskirchengemeinden können auf Vorschlag ihres Trägers Kirchengemeinderäte bilden.“

Begründung:

Sowohl die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen als auch die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg bilden (bereits seit 1892) eine sogenannte „Landeskirchliche Anstaltskirchengemeinde“. Mittlerweile sind die beiden Gemeinden innerhalb der Nordelbischen Kirche die einzigen, im Bereich der Mecklenburgischen und der Pommerschen gibt es unseres Wissens aber auch Anstaltskirchengemeinden, die jedoch dort direkt einem Kirchenkreis zugeordnet zu sein scheinen.

Für Alten Eichen und für Flensburg ist es wichtig, dass unsere Anstaltskirchengemeinden in ihrem Bestand und mit ihren Pflichten und Rechten so erhalten bleiben, wie sie seit nunmehr knapp 120 Jahren bestehen.

Im Blick auf den § 11 Abs. 1, in dem offensichtlich grundsätzlich von der Wahl eines Kirchengemeinderates (dessen Aufgaben in den Diakonissenanstalten vom Vorstand des Trägers ausgeführt werden) auch für Anstaltskirchengemeinden ausgegangen wird, ist möglicherweise bei § 12 zur Klarstellung ein Satz 3 weiterhin anzufügen.

Die hier als Satz 2 und Satz 3 vorgeschlagenen Ergänzungen sind dem gegenwärtigen Rechtsstatus entnommen, wie er im § 8 des gültigen Nordelbischen „Kirchengesetzes über besondere Gemeindeformen“ vom 28. Januar 1989 formuliert ist.

Diese Ergänzungen zum Bestandsschutz sind ggf. nicht nur für die beiden Nordelbischen Landeskirchlichen Anstaltskirchengemeinden wichtig, sondern auch für die in Pommern bzw. Mecklenburg bestehenden Anstaltskirchengemeinden.

Zu § 14 Absatz 5 (Antrag 115 - Mahlburg / PEK)

In § 14 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung wird „drei Wochen“ in „12 Monate“ geändert.

Zu § 16 Absatz 2 (Antrag 137 - Klatt / NEK)

Der Text wird geändert:

„Die Kirchengemeinde wird durch ihre Pastorinnen und Pastoren und den Kirchengemeinderat geleitet.“

Begründung:

Pastorinnen und Pastoren/die ordinierten Geistlichen stehen durch ihr Amt in einem Verhältnis zur Gemeinde/zum Kirchengemeinderat, das auch als Gegenüber zu beschreiben ist. Das in dem Textvorschlag formulierte Spannungsverhältnis ist zu benennen. Es tritt zu dem folgenden Absatz 3 nicht in Widerspruch, sondern wird durch diesen angemessen zur Geltung gebracht. In dieser Spannung geschieht gemeinsame Leitung.

Zu § 17 (Antrag 116 - Harms / NEK)

Die Kirchenleitung wird gebeten, § 17 der Kirchengemeindeordnung zu überarbeiten.

Der Absatz 1 widerspricht für den Fall, dass ein Pastorenehepaar gleichzeitig in einer Kirchengemeinde tätig ist dem Absatz 3, nach dem sie nicht gleichzeitig im Kirchengemeinderat Mitglied sein dürfen.

Zu § 28 Absatz 1 (Antrag 151 - Kleine / NEK)

Das Wort „nicht“ ist zu streichen.

Begründung:

Kirchengemeinderatssitzungen sollen grundsätzlich öffentlich sein!

Zu § 43 (Antrag 15/1 - Ott / PEK)

§ 43 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Wenn, wie in § 43 Absatz 1 beabsichtigt, der Finanzausschuss „aus der Mitte des Kirchengemeinderates“ zu bilden ist, so wäre es demnach nicht möglich, Fachleute aus der Kirchengemeinde, die nicht Mitglied des Kirchengemeinderates sind, in den Finanzausschuss zu berufen. Das kann nicht gewollt sein und widerspricht im Übrigen der in der PEK üblichen Praxis. Oftmals ist es so, dass Fachleute, die beruflich stark eingebunden sind, nicht bereit sind, für den Gemeindegemeinderat zu kandidieren aufgrund der häufigeren Sitzungsintervalle, aber dafür gewonnen werden können, an den in der Regel 2-3 Sitzungen p. a. des Finanzausschusses teilzunehmen. Dies muss auch zukünftig möglich sein. Zudem sollte man die Mitglieder des Kirchengemeinderates nicht zwangsverpflichten: Die haben schon genug zu tun. Auch sollte es keine Pflicht zur Bildung eines kirchengemeindlichen Finanzausschuss geben. Nicht in jeder kleinen Dorfgemeinde muss es einen solchen Ausschuss geben, sondern hier können die Finanzangelegenheiten auch durch den Kirchengemeinderat mit erledigt werden. Durch die für § 43 Abs. 2 vorgesehene Formulierung würden zudem die Rechte und Pflichten des Kirchengemeinderates zu stark beschnitten. Die Überwachung des Haushaltsplanes und der Haushaltslage muss demjenigen Gremium obliegen, das auch die Verantwortung hierfür trägt, und das ist nicht der Finanzausschuss, sondern der Kirchengemeinderat. Er kann sich natürlich der Hilfe eines Finanzausschusses bedienen, doch das muss der Kirchengemeinderat selbst entscheiden können.

Zu § 25 Absatz 3 (Antrag 111 - Gienke / PEK)

Dieser Absatz ist zu streichen.

Zu § 59 (Antrag 15/4 - Ott / PEK)

Der Begriff „Rechtsträger“ in § 59 ist durch den Begriff „Eigentümerin“ zu ersetzen. Zudem sollten § 59 und § 57 Abs. 3 in einem Paragraphen zusammengeführt werden.

Zu § 61 Absatz 1 (Antrag 15/2 - Ott / PEK)

Es ist darauf zu achten, dass die Formulierung in § 61 Abs. 1 an die Formulierung in Art. 118 der Verfassung angepasst wird (vgl. separater Antrag zur Verfassung).

Zu § 61 Absatz 3 (Antrag 15/3 - Ott / PEK)

In § 61 Abs. 3 ist vor dem Wort „Finanzierung“ das Wort „nachhaltige“ zu setzen.

Zu § 64 Absatz 2 (Antrag 112 - Mahlburg / PEK)

Nach Satz 2 wird ein Satz eingefügt, der zum Ausdruck bringt, dass das Sorgetragen nach Satz 1 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und der beabsichtigten Gemeindeentwicklung der Kirchengemeinde geschehen soll.

Zu § 65 Absatz 1 (Antrag 15/5 - Ott / PEK)

In § 65 Abs. 1 ist der Begriff der Vermögensübersicht herauszunehmen.

Zu § 94 Absatz 1 (Antrag 138 - Jehsert / PEK)

In § 94 Abs. 1 des Entwurfes der Kirchengemeindeordnung wird „wie er insbesondere in Artikel 2 Absatz 5 der Verfassung zum Ausdruck kommt“ gestrichen.

Begründung:

Was der Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung förderlich ist, ist - zumal in der Lebenspraxis vor Ort im Wandel des sozio-ökonomischen Selbstverständnisses - durchaus umstritten (z. B. Windkraft - Biogasanlagen). Die Möglichkeit aus solchen Gründen eine Eignung für den Dienst der Gemeindeleitung zu bestreiten, wird vor solchem Hintergrund unnötigerweise den Boden für Unfrieden und Ungedeihlichkeit bereiten.

Teil 5 Finanzgesetz**Machbarkeitsstudie (Antrag 153 - Mahlburg / PEK)**

Dem Entwurf des Finanzgesetzes wird bis zur 2. Lesung eine Modellrechnung (Machbarkeitsstudie) über die Finanzaufweisung an die Kirchenkreise angefügt, der die Zahlen des Haushaltsjahres 2009 oder 2010 zugrunde liegen.

Herausgeber:
Das Präsidium der
der Verfassunggebenden Synode
www.kirche-im-norden.de

Verlag:
Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 34 49, 24033 Kiel
Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Redaktion:
Nordelbisches Kirchenamt
Britta Wulf/Claudia Brüß
Tel.: 0431/97 97 600/601
Fax: 0431/97 97 697
E-Mail: synode.nka@nordelbien.de